

Hans-Hermann Hoppe
Eigentum, Anarchie und Staat

Studien zur Sozialwissenschaft

Band 63

Westdeutscher Verlag

Hans-Hermann Hoppe

Eigentum, Anarchie und Staat

Studien zur Theorie des Kapitalismus

Westdeutscher Verlag

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hoppe, Hans-Hermann:

Eigentum, Anarchie und Staat: Studien zur Theorie
d. Kapitalismus/Hans-Hermann Hoppe. – Opladen:

Westdeutscher Verlag, 1987.

(Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 63)

ISBN 3-531-11811-0

NE: GT

Der Westdeutsche Verlag ist ein Unternehmen der Verlagsgruppe Bertelsmann.

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: studio für visuelle kommunikation, Düsseldorf

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich

Printed in Germany

ISBN 3-531-11811-0

PDF-Version von Gerhard Grasruck für www.mises.de

Inhalt

Einleitung	9
------------------	---

Kapitel 1

Über die Begründbarkeit normativer Gesellschaftstheorien. Die Theorie des individualistischen Anarchismus.....	11
--	----

Kapitel 2

Vom Konzept der Wohlfahrtsmessung zur Theorie der Gerechtigkeit ..	27
--	----

Kapitel 3

Reine Theorie der sozialen Wohlfahrt.....	57
---	----

Kapitel 4

Die Grundlagen der Eigentumstheorie	67
---	----

Kapitel 5

Anarchie und Staat. Untersuchungen zur reinen Theorie gesellschaftlicher Ordnungen	97
1. Einleitung: Grundbegriffe	97
2. Theorie wirtschaftlicher oder anarchischer Ordnungen	101
2.1. Austauschhandlungen: direkt und indirekt	101
2.2. Sicherheit: Recht und Strafrecht; Rechtsdurchsetzung und Rechtsfrieden	106
2.3. Güterkonzentration, Monopolisierung und Wettbewerb	129
3. Theorie politischer oder staatlicher Ordnungen	142
3.1. Die Grundlagen des Staates	142
3.1.1. Gewalt	142
3.1.2. Umverteilung.....	145
3.1.3. Demokratisierung	152
3.2. Die Folgen des Staates	161
3.2.1. Gewalt	161
3.2.2.1. Umverteilung: direkte Subventionierung.....	167
3.2.2.2. Umverteilung: verstaatlichte Produktion	172
3.2.3. Demokratisierung	182

Anhang

Von der Strafunwürdigkeit unterlassener Hilfeleistung	189
Literaturverzeichnis	193
Namensregister	199

Motto

„Es waren immer nur wenige Menschen, die sich für Ideen interessierten; die bereit und fähig waren, sie zu überdenken und sie ohne Rücksicht auf persönliche Nachteile auszusprechen. Wenn Erkenntnis sich nicht ohne Mehrheit fortpflanzen könnte, hätte es nie irgendeinen Fortschritt gegeben. Denn es war immer leichter, durch Scharlatanerie, Doktrinarismus, Kriecherei, sanftes oder geschäftiges Schönreden berühmt zu werden oder Geld zu verdienen als durch logisches, furchtloses Denken. Nein - die Gründe, warum menschliche Erkenntnis sich in der Vergangenheit erweitern konnte und dies in Zukunft auch tun wird, ist, daß wahre Einsichten kumulativ sind und ihren Wert unabhängig von dem, was ihren Urhebern geschehen mag, behalten, während Moden und Sensationsmache ihren Impresarios unmittelbaren Profit bringen mögen, aber letztlich nirgendwohin führen, sich gegenseitig ausstechen und fallengelassen werden, sobald ihre Anstifter nicht mehr da sind oder die Macht verloren haben, die Schau weiter zu vollführen. Wir wollen jedenfalls nicht verzweifeln.“

Stanislav Andreski, Die Hexenmeister der Sozialwissenschaften, München 1977, S. 17

Einleitung

Die folgenden Studien behandeln die Frage ‚Wie soll eine Gesellschaft geordnet werden; und warum so und nicht anders?‘. Derart mit normativen Problemen befaßt, unterscheiden sie sich grundsätzlich von der in der sozial- und politikwissenschaftlichen Literatur gegenwärtig immer exklusiver gepflegten Form empirischer Forschung, bei der normative Fragen entweder vollständig ausgeblendet oder - verbreiteter noch und fragwürdiger! - durch beliebig herbeizitierte subjektive Meinungen ‚gelöst‘ werden, und die von daher praktisch irrelevant bleiben muß oder als partikularistische (parteiliche) Propaganda einzustufen ist. Die vorliegenden Untersuchungen knüpfen demgegenüber bewußt an die Tradition der Klassiker politischer Theorie an. Wie etwa Th. Hobbes oder J. Locke, D. Hume oder J. J. Rousseau, A. Smith oder K. Marx in ihren Arbeiten allgemein, objektiv begründete Lösungen für praktische Probleme formulieren wollen, so auch diese Arbeit; wie sie sich nicht an den methodisch-methodologischen Kanon empirisch-analytischer Forschung halten, so folgen auch die hier vorgelegten Studien einer nicht-empirischen Forschungslogik; und wie sie sich nicht um die Grenzen der wissenschaftlichen Fächerteilung kümmern (können), so reichen auch die folgenden Analysen von Philosophie bis Ökonomie.¹

In inhaltlicher Hinsicht fällt die vorliegende Arbeit nicht weniger aus dem Rahmen. Im Gegensatz zur von Th. Hobbes bis R. Nozick reichenden offiziell-offiziösen Tradition der politischen Theorie wird die These entfaltet und begründet, daß es für die Existenz eines Staates (auch eines liberalen Minimalstaates) nicht den Schimmer rechtfertigbarer Gründe gibt. Moralsch läßt sich eine Institution, deren Repräsentanten das Recht haben, unaufgeforderte, zwangsweise Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte von Privatrechtssubjekten vorzunehmen, genauso wenig allgemein rechtfertigen wie eine Norm, die besagte ‚Ich darf dich ungestraft verprügeln, aber du nicht mich‘. Und ökonomisch ist es genauso unsinnig, dem Staat die Produktion von Sicherheit anzuvertrauen wie die von Brot und Butter: ein Unternehmen, das sich nicht frei finanzieren muß, sondern das Recht auf Besteuerung besitzt, wird immer nur minderwertige Produkte herstellen, knappe Ressourcen vergeuden und den gesellschaftlichen Wohlstand beeinträchtigen. Moralsch und ökonomisch zu rechtfertigen, so wird gezeigt, ist demgegenüber allein das System eines individualistischen (Privateigentum-)Anarchismus, d.i. eines 100 % Kapitalismus bzw. einer reinen Privatrechtsgesellschaft.

Diese These wird, durch eine Reihe von Problemverästelungen hindurch, in fünf Studien und einem kurzen Anhang entwickelt und begründet. Jede der Studien ist in sich abgeschlossen; sie verbinden sich aber in der Reihe ihrer Anordnung zu einer

¹ Zur Leistungsfähigkeit empirischer Sozialforschung und zur demgegenüber logisch dominanten Rolle einer aprioristischen Handlungswissenschaft sowie deren Logik vgl. meine Arbeiten: Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung. Untersuchungen zur Grundlegung von Soziologie und Ökonomie, Opladen 1983; Is Research Based on Causal Scientific Principles possible in the Social Sciences, in: Ratio, XXV, 1, 1983.

sich systematisch erweiternden und vervollständigenden theoretischen Einheit. Die erste Abhandlung, die, anders als die übrigen, für Vortragszwecke geschrieben wurde, übernimmt es, einen der Logik von Vorträgen gemäß anregend-aufregenden Überblick über die Theorie zu bieten. Der Anhang hat den Charakter einer für jede der folgenden Studien wiederholt aufklärenden Anmerkung.

Die vorliegenden Untersuchungen wurden in intellektueller Isoliertheit geschrieben. Das war nicht anders erwartet worden; ich konnte jedenfalls nicht erkennen, welchen deutschsprachigen Sozialwissenschaftlerbataillonen ich mich hilfesuchend hätte zuwenden können. Nur indirekte Einflüsse sind von daher zu erwähnen: Der philosophisch geneigtere Leser wird in meiner Art der Verwendung transzendentalphilosophisch angeregter Argumente den Einfluß J. Habermas' (der 1974 mein Doktorvater war) erkennen. Unübersehbar dominierend freilich ist der Einfluß, den die Schriften von L. v. Mises und M. N. Rothbard gehabt haben. Es ist der logischen Kraft vor allem ihrer Argumente zuzuschreiben, wenn mit den vorliegenden Studien eine Position bezogen und theoretisch begründet wird, die mit (auch von mir) allzu lange allzu selbstverständlich geschätzten Überzeugungen radikal bricht.

Dafür, daß sie mich bei meiner Arbeit an den vorliegenden Untersuchungen immer wieder unbeirrbar ermutigt hat, und dafür, daß sie mich immer wieder davon zu überzeugen verstand, daß Grund besteht, langfristig optimistisch zu sein, danke ich meiner Frau Margaret.

Dafür, daß es mir während der Zeit der Arbeit finanziell gut ging, danke ich der DFG, deren Heisenberg-Stipendiat ich von 1982-86 war.

Kapitel 1

Über die Begründbarkeit normativer Gesellschaftstheorien. Die Theorie des individualistischen Anarchismus

I.

Normative Gesellschaftstheorien lassen sich nicht wissenschaftlich begründen; Annahme oder Ablehnung solcher Theorien ist mehr oder weniger Geschmacksfrage - diese Auffassung ist zwar keineswegs unbestritten (insbesondere unter Philosophen¹), aber vermutlich stellt sie unter Fachwissenschaftlern derzeit nach wie vor die Mehrheitsmeinung dar. - Demgegenüber möchte ich zu zeigen versuchen, erstens, daß sich Normen bzw. normative Gesellschaftstheorien nicht weniger streng begründen lassen als Aussagen der empirischen oder analytischen Wissenschaften. Im Verlauf dieses Nachweises will ich zweitens zeigen, welche Normen sich auf diese Weise begründen lassen - nämlich die Normen, die die Grundlage der sogenannten Theorie des individualistischen Anarchismus bilden² - und welche Normen andererseits als unbegründbar gelten müssen. Drittens möchte ich verdeutlichen, in welchem Ausmaß faktisch existierende gesellschaftliche Normensysteme im eindeutigen Widerspruch zu diesem begründungsfähigen Normensystem stehen. Und schließlich möchte ich, viertens, der Frage nachgehen, warum Gesellschaften, insbesondere die demokratischen Industriegesellschaften, trotz des Ausmaßes derartiger Diskrepanzen, ein so hohes Maß an innerer Stabilität aufweisen.

II.

Ich beginne mit der Frage „Was ist unter einer wissenschaftlichen Begründung zu verstehen?“, um dann die Begründungsfähigkeit auch von Normen zu demonstrieren.

¹ Vgl. zu kognitivistischen Moralphilosophien z. B. K. Baier, *The Moral Point of View*, Ithaca 1958; M. Singer, *Generalization in Ethics*, London 1963; W. Sellars, *Objectivity, Intersubjectivity and the Moral Point of View*, in: ders. *Science and Metaphysics*, London 1968; F. A. Hayek, *Law, Legislation and Liberty*, Bd. II, Chicago 1976; P. Lorenzen, *Normative Logic and Ethics*, Mannheim 1969; K. O. Apel, *Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik*, in: ders. *Transformation der Philosophie* Bd. II, Frankfurt/M. 1973.

² Vgl. zu dieser Theorie insb. M. Rothbard, *For A New Liberty*, New York 1978; ders., *Power and Market*, Kansas City 1977; vgl. außerdem: J. Hospers, *Libertarianism*, Los Angeles 1971; A. Rand, *The Virtue of Selfishness*, New York 1965; dies. *Capitalism: The Unknown Ideal*, New York 1966; T. Machan (ed.), *The Libertarian Alternative*, Chicago 1974; D. Friedman, *The Machinery of Freedom*, New York 1973; R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974; H. H. Hoppe, *Vom Konzept der Wohlfahrtsmessung zur Theorie der Gerechtigkeit. Zur Begründung einer analytischen Theorie der sozialen Wohlfahrt*, in: *Zeitschrift für Politik* 1982; in diesem Band Kap. 2.

Eine Aussage - etwa der empirischen Wissenschaften - gilt als begründet, wenn man sie als objektiv gültig nachweisen kann, im Unterschied zu Aussagen, die lediglich auf subjektiver Einbildung oder Geschmack beruhen. Diese Feststellung verschiebt aber das Problem nur: wenn 'begründen' heißt 'als objektiv (und nicht bloß subjektiv) begründen', was macht dann eine Aussage zu einer objektiven Aussage? Hier hört man gelegentlich: 'die Tatsache, daß Aussage und Realität übereinstimmen'. Aber diese Antwort ist natürlich falsch: denn auch die Feststellung 'Aussage und Realität stimmen überein' ist ja zunächst einmal wieder nur eine weitere subjektive Aussage. Auch Personen, die fliegende Untertassen wahrnehmen, behaupten selbstverständlich, daß diese Aussage mit der Realität übereinstimmt, aber dennoch würde man diese Wahrnehmung nicht als objektiv begründet auffassen wollen. So kommt man also nicht weiter. Stattdessen wird - hier herrscht weitgehend Einigkeit in der Wissenschaftslehre - Objektivität durch Intersubjektivität definiert:³ objektive Aussagen sind intersubjektiv überprüfbare Aussagen. Aber was heißt das? Bedeutet das, daß Aussagen, um als objektiv gelten zu können, faktisch von jedermann bestätigt sein müssen? Natürlich nicht! Wenn man so weit ginge, gäbe es in den gesamten Wissenschaften nicht eine einzige objektiv begründete Aussage. Und eine so weitgehende Forderung wäre auch unsinnig: Man weiß nämlich, daß es Personen gibt, die, weil Zeit knapp ist, etwas Besseres zu tun haben als an dem Prozeß der Überprüfung von Aussagen teilzunehmen; wir wissen, daß es Personen gibt, die intellektuell unfähig sind, bestimmte Aussagen zu überprüfen; wir wissen, daß es Personen gibt, die, trotz Zeit und intellektuellem Vermögen, kein Interesse an der Verbreitung wahrer, sondern falscher Informationen haben; und schließlich wissen wir, daß Personen, trotz Teilnahme am Überprüfungsprozeß, weil sie unter Gewaltandrohung stehen, überhaupt nicht als autonome Subjekte mit einer eigenen Meinung gewertet werden können, und somit als objektivierende Instanz von vornherein ausfallen.

All dies würde den Versuch, für eine bestimmte Aussage eine faktisch universelle Zustimmung zu erlangen, von Anfang an illusorisch erscheinen lassen. Dennoch läßt sich der (empirische) Wissenschaftler in seinem Anspruch auf Objektivität bekanntlich nicht beirren. Angesichts der Existenz von Schwachköpfen, Lügnern usw. verlangt er jedoch von Aussagen, um als objektiv gelten zu können, nur, daß sie *im Prinzip* intersubjektiv überprüfbar sein müssen: objektiv begründete Aussagen sind demnach solche Aussagen, denen jedermann qua autonomes (d. i. nicht unter Gewaltandrohung stehendes) Subjekt zustimmen kann, vorausgesetzt, man ist als solches ausschließlich an der Wahrheit interessiert, man ist hierzu intellektuell befähigt, und man hat im übrigen nichts Besseres zu tun, als Aussagen zu überprüfen.⁴

Auf diese Weise lassen sich auch Normen begründen, das ist meine Behauptung. Aber welche Normen, und ist es nicht eine offene empirische Frage, welche Normen sich so, wenn überhaupt, begründen lassen? Um mit dem zweiten Frageteil zu beginnen: Im Unterschied zu empirischen Aussagen lassen sich Normen ohne

³ Vgl. z. B. K. Popper, Logik der Forschung, Tübingen 1969, S. 18 f.

⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden auch Kap. 3.

Rückgriff auf Erfahrung begründen. Hierin den analytischen Disziplinen ähnlicher, läßt sich vielmehr ein quasi-aprioristischer Beweis bezüglich der Begründung bestimmter Normen führen: wann immer nämlich ein Wissenschaftler behauptet, bestimmte Aussagen könnten als begründet gelten, muß er bereits eine bestimmte Norm als begründet unterstellen - und zwar die Norm 'du darfst, wenn du irgend etwas, ganz gleich was, als begründet nachweisen willst, keine physische Gewalt gegen irgendjemanden ausüben oder androhen'. Diese Norm ergibt sich aus der gerade getroffenen Feststellung hinsichtlich der Bedeutung von 'Begründung': denn eine Aussage kann nur dann als begründet gelten, wenn ihr jedes Subjekt qua autonomes Subjekt im Prinzip zustimmen kann; greift man jedoch in die Autonomie anderer Subjekte ein, indem man sie durch Gewaltanwendung oder -drohung für die eigenen Zwecke instrumentalisiert (sei es, indem man jemanden gegen seinen Willen zur Teilnahme am Überprüfungsprozeß zwingt, oder sei es auch, indem man ihn gegen seinen Willen zur Aufgabe seines Interesses an der Aufrechterhaltung oder Verbreitung von Lügen zwingt und auf Wahrheit verpflichtet), dann begibt man sich gerade der Möglichkeit, irgendetwas noch 'als in der Sache begründet' nachweisen zu können. Die Norm 'keine Person hat das Recht, anderen Personen gegenüber physische Gewalt anzuwenden oder anzudrohen' ist also (kantisch gesprochen) die Bedingung der Möglichkeit von wissenschaftlichen Begründungen und muß insofern ihrerseits als begründet gelten: 'Begründen' heißt 'gewaltfrei begründen', und Gewaltfreiheit muß darum von jedem Wissenschaftler immer schon, ob ihm dies bewußt ist oder nicht, als allgemein anerkennungsfähig unterstellt werden.

Dies wird vielleicht noch deutlicher, wenn man das Gegenstück zu der gerade angegebenen Norm formuliert, d. i. die Norm 'bestimmte Personen haben das Recht gegenüber anderen Personen (ohne deren Zustimmung) physische Gewalt anzuwenden bzw. Anzudrohen', und dann unmittelbar erkennt, daß diese Norm (wie alle Normen, die sich hinsichtlich ihrer inhaltlichen Bestimmungen auf sie logisch zurückführen lassen) nicht als begründungsfähig angesehen werden kann, weil ihr jedenfalls die Personen nicht qua autonome Subjekte zustimmen könnten, denen gegenüber die Norm Gewalttätigkeit zuließe.

Ich nenne diese erste in quasi-aprioristischer Weise als begründet nachgewiesene Norm das Gewaltausschlußprinzip. Neben diesem Prinzip, das ein uneingeschränktes Verfügungsrecht jeder Person über ihren eigenen Körper festlegt, und das umgekehrt jeden unaufgeforderten Eingriff in die physische Integrität des Körpers einer anderen Person als nicht begründbare bzw. nicht rechtfertigbare Aggression einstuft, läßt sich noch ein zweites Prinzip objektiv begründen. Dies zweite Prinzip, das naturgemäß, um seinerseits als begründet gelten zu können, mit dem ersten logisch kompatibel sein muß, heißt 'das Recht auf ursprüngliche Appropriation'.⁵ Es besagt: Jede Person kann - in Analogie zur Verfügungsgewalt über ihren eigenen Körper - die Verfügungsgewalt über alle anderen Dinge erlangen, die noch von keiner anderen Person bearbeitet worden

⁵ Die Formulierung dieses Rechts findet sich im Grundsatz schon bei J. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt/M. 1967, 2. Abh. 5. Kap., insb. § 27.

sind, sondern sich im Naturzustand befinden, indem sie diese Sachen ihrerseits als erste bearbeitet und damit für jedermann erkennbar als ihr Eigentum sichtbar macht. Sind Dinge erst einmal auf diese Weise angeeignet worden, dann kann Eigentum an ihnen nur noch aufgrund freiwilliger vertraglicher Übertragung von Eigentumstiteln von einer Person auf eine andere begründet werden. Jeder Versuch, sich Eigentum auf andere Weise anzueignen, und jeder Versuch, das Eigentum anderer Personen unaufgefordert in seiner physischen Integrität zu verändern, ist - in Analogie zu Angriffen auf den Körper anderer Personen - eine nicht begründbare bzw. rechtfertigbare Aggression.

Die Kompatibilität dieser Norm mit dem Gewaltausschlußprinzip soll auf dem Weg eines *argumentum a contrario* nachgewiesen werden: hätte ich *nicht* das Recht, Eigentum an unbearbeiteten Gegenständen durch eigene Arbeit zu erwerben, und hätten andere Personen umgekehrt das Recht, mir den Eigentumserwerb an Dingen, die sie selbst nicht bearbeitet haben, sondern die entweder von niemandem oder nur von mir bearbeitet worden sind, streitig zu machen,⁶ so wäre dies nur denkbar, wenn man Eigentumstitel nicht aufgrund von Arbeit, sondern aufgrund bloßer verbaler Deklaration begründen könnte. Eigentumsbegründung durch Deklaration ist aber mit dem Gewaltausschlußprinzip inkompatibel; denn könnte man Eigentum per Deklaration begründen, so könnte ich auch den Körper anderer Personen als meinen Körper deklarieren und dann mit ihm tun und lassen, was ich will. Das entspricht aber offensichtlich nicht der durch das Gewaltausschlußprinzip getroffenen Aussage, bei der eine eindeutige Unterscheidung zwischen meinem Körper und den Körpern anderer Personen getroffen wird, die nur deshalb so eindeutig möglich ist, weil - bei Körpern nicht anders als bei allen anderen Dingen - die Unterscheidung zwischen ‚mein‘ und ‚dein‘ nicht aufgrund von Worten, sondern aufgrund von Taten erfolgt: aufgrund der Feststellung nämlich, daß etwas *faktisch* - für jedermann an sichtbaren Zeichen ablesbar - Ausdruck bzw. Vergegenständlichung *meines* Willens ist, oder Ausdruck bzw. Vergegenständlichung eines *anderen* Willens.

Damit ist die Kompatibilität des Rechts auf ursprüngliche Appropriation mit dem Gewaltausschlußprinzip nachgewiesen, und das Recht auf ursprüngliche Appropriation als zweite allgemein begründbare Norm etabliert. Umgekehrt muß das Gegenstück hierzu, wie auch intuitiv leicht erkennbar, als nicht allgemein begründbar gelten: eine derartige Norm würde nämlich im Klartext besagen, daß andere Personen das Recht haben, mir ohne meine Zustimmung das wegzunehmen oder streitig zu machen oder in seiner physischen Integrität zu verändern, was ausschließlich Frucht meiner (und jedenfalls nicht ihrer) Arbeit ist - und fraglos

⁶ Diese im folgenden zurückgewiesene Eigentumstheorie ist die Rousseaus. Vgl. dessen Schriften zur Kulturkritik, Hamburg 1971, S. 191/93, wo er gegen die Lockesche Theorie einwendet: „Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und dreist sagte: ‚Das ist mein‘ und so einfältige Leute fand, die das glaubten, wurde zum wahren Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviele Verbrechen, Kriege, Morde, Leiden und Schrecken würde einer dem Menschengeschlecht erspart haben, hätte er die Pfähle herausgerissen oder den Graben zugeschüttet und seinesgleichen zugerufen: ‚Hört ja nicht auf diesen Betrüger. Ihr seid alle verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde keinem.‘“

wäre eine solche Norm (wie alle normativen Bestimmungen, die sich auf sie logisch reduzieren lassen) für mich qua autonomes Subjekt unannehmbar.⁷

III.

Soweit zur Darstellung der Theorie in abstracto und zum Nachweis ihrer objektiven Begründbarkeit. Ich komme nun zu der Frage der Anwendung der Theorie, der Frage, in welchem Ausmaß faktisch geltende gesellschaftliche Normensysteme in Übereinstimmung mit diesem rechtfertigbaren Normensystem stehen oder nicht. Allgemein formuliert gilt: alle Handlungen bzw. Maßnahmen sind rechtfertigbar, die in Übereinstimmung mit den gerade formulierten Prinzipien stehen; alle Handlungen bzw. Maßnahmen dagegen, die mit den Bestimmungen dieser Regeln nicht im Einklang stehen, oder die mit diesen Regeln unvereinbare Regeln durchzusetzen versuchen, müssen als nicht begründbar gelten.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die folgenden Ausführungen soll kein Zweifel hinsichtlich der Bedeutung dieser Feststellung aufkommen. Mit dieser Feststellung wird natürlich keineswegs ausgeschlossen, daß Personen dessen ungeachtet andere Regeln durchzusetzen trachten. Die Situation in Bezug auf Normen ist nicht anders als in Bezug auf Aussagen der empirischen Wissenschaften: Auch die Tatsache, daß bestimmte empirische Aussagen begründet sind und andere nicht, impliziert mitnichten, daß Personen nur begründete Aussagen vertreten, und in ihren Handlungen nur von begründeten Aussagen ausgehen. Personen können nicht nur tatsächlich von falschen empirischen Annahmen ausgehen, sie können sogar ein ausgesprochenes Interesse an der Verbreitung oder Aufrechterhaltung falscher empirischer Informationen haben. Gleichwohl behält die Unterscheidung von begründeten und unbegründeten empirischen Aussagen ihren Sinn: man schließt nicht aus der Tatsache, daß bestimmte Personen falsche Überzeugungen teilen oder verbreiten, daß es zwischen wahren und falschen Aussagen keinen Unterschied gibt, sondern diejenigen Personen, die dies tun, werden entweder als uninformiert

⁷ Wie die Rousseausche Eigentumstheorie als objektiv unrechtfertigbar zu gelten hat, so übrigens auch eine Theorie, die, anstelle des Gebots, man solle sich jedes unaufgeforderten Eingriffs in die *physische Integrität* des Eigentums anderer enthalten, verlangt, man solle sich jeden Eingriffs enthalten, der den *Wert* des Eigentums anderer (negativ) berührt. Zum einen hat letztere Theorie offensichtlich absurde Konsequenzen: denn während eine Person selbst im Prinzip die Kontrolle darüber besitzt, ob ihre Handlungen die *physische Integrität* von etwas berühren oder nicht (und man also Kontrolle darüber besitzt, ob man gerecht oder ungerecht handelt), liegt die Kontrolle darüber, ob jemandes Handlungen den *Wert* des Eigentums anderer berühren, nicht bei einem selbst, sondern bei nicht vorweg bestimmbar *anderen* Personen und deren immer subjektiven Bewertungen (und also hätte niemand mehr Kontrolle - ex ante - darüber, ob seine Handlungen als rechtfertigbar oder unrechtfertigbar zu qualifizieren wären). - Zum anderen ist letztere Theorie, und das ist entscheidend für ihre Einstufung als unrechtfertigbar, mit dem Gewaltausschlußprinzip inkompatibel: denn das Gewaltausschlußprinzip schützt die physische Integrität des Körpers einer Person, aber diese allein schon kann z. B. den Wert anderer Personen - etwa auf dem Beschäftigungsmarkt, oder dem Heiratsmarkt - berühren; folglich müßte man Eingriffe in die physische Integrität von Personen vornehmen dürfen, wollte man den Wert von Personen schützen.

bezeichnet, oder als bewußte Lügner. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Normen: natürlich gibt es Personen - sogar in riesiger Anzahl - die nicht entsprechend den gerade als begründet nachgewiesenen Normen handeln oder andere Normen propagieren. Aber die Unterscheidung von begründbaren und nicht begründbaren Normen bricht damit sowenig zusammen wie die von „wahr“ und „falsch“ aufgrund der Existenz uninformerter oder lügender Personen zusammenbricht; sondern Personen, die andere Normen vertreten, müssen - wieder - entweder als uninformiert oder als unehrenhaft gelten, sofern man ihnen nämlich einsichtig gemacht hat, daß die von ihnen propagierten Normen zwar angesichts bestimmter Interessen verständlich sein mögen, aber doch keiner allgemeinen Begründung fähig sind.

Untersucht man nun die Übereinstimmung von gesellschaftlicher Realität und dem begründungsfähigen Normensystem, so ergibt sich zunächst diese wenig überraschende erste Feststellung: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Raub, Betrug, Vertragsbruch sind offensichtlich Taten, die nicht in Übereinstimmung mit dem dargestellten Regelsystem stehen und also als unrechtfertigbar zu gelten haben. Dann aber kommt eine überraschende zweite Feststellung, die im übrigen erklärt, warum die normative Gesellschaftstheorie, die hier dargelegt wird, Theorie des individualistischen Anarchismus oder auch ‚private property anarchism‘ genannt wird.⁸ Sie lautet: es gibt in der Realität nur eine Gruppe von Personen, die regelmäßig gegen das dargestellte, objektiv begründbare Regelsystem verstoßen, und dennoch regelmäßig ungestraft davonkommen kann (Mörder, Betrüger, Vertragsbrecher u.ä. gehen in keiner Gesellschaft regelmäßig straffrei aus!) - die Gruppe der den Staat und seine Organe verkörpernden Personen. Staaten, um es abgekürzt zu sagen, begehen permanent nicht zu rechtfertigende und insofern als Aggression zu bewertende Handlungen gegenüber Personen, die sich ihrerseits keinerlei Aggression gegen Körper oder Eigentum anderer Personen haben zuschulden kommen lassen.

Um gleich die bedeutendste Form staatlicher Aggression anzusprechen: Staaten erzwingen permanent einen nicht-freiwilligen Leistungsaustausch zwischen sich und Bürgern. Während man sich normalerweise - in Übereinstimmung mit dem rechtfertigbaren Regelsystem - (wenn man es aus eigener Kraft nicht kann) sein Einkommen dadurch sichert, daß man Personen findet, die im Austausch gegen bestimmte Leistungen (Arbeit) freiwillig bestimmte Gegenleistungen (Geld) anbieten, finanziert sich der Staat aus Steuern, und Steuern sind Zwangsabgaben. Steuern werden nicht freiwillig im Austausch gegen bestimmte vom Staat angebotene Leistungen gezahlt, sondern man wird hierzu - bei Gewaltandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung - gezwungen. Ohne daß der Bürger seinerseits einen aggressiven Akt gegen Körper oder Eigentum einer anderen Person begangen hätte, wird er zum Opfer staatlicher Aggression gemacht. Nun sage man nicht: „Aber man bekommt doch eine Gegenleistung für sein Geld.“ In der Tat. Aber wie der Filmfreund weiß: auch der Räuber, der sein Handwerk nicht nur einmal,

⁸ Vgl. L. Moss, *Private Property Anarchism: An American Variant*, in: *Further Explorations in the Theory of Anarchism*, (ed. G. Tullock), Blacksburg 1974; vgl. außerdem J. R. Pennock/J. W. Chapman (eds.), *Anarchism: Nomos XIX*, New York 1978.

sondern dauerhaft betreiben will, bietet dem Opfer seiner erpresserischen Aktionen Sicherheit und Schutz fürs Geld, um sich den Schein der Ehrenhaftigkeit zu geben und seine auf Gewalt gegründete Herrschaft damit stabilisieren zu helfen. Die staatliche Methode, Geld zu verdienen, unterscheidet sich in nichts von der Vorgehensweise derartiger Räuber-Schutzpatrone.

Zum gleichen Typus staatlicher Aggression gehört die Durchsetzung einer Wehrpflicht (Ersatzdienst). Auch hier erzwingt der Staat die Erbringung bestimmter Leistungen durch Personen, die sich keines Verstoßes gegen begründungsfähige Normen schuldig gemacht haben. Wehrpflicht ist von daher nichts anderes als Sklaverei (im Unterschied zu freier Lohnarbeit) auf Zeit - und wie diese keiner objektiven Rechtfertigung fähig.

Daneben gibt es einen kaum weniger wichtigen zweiten und dritten Typus staatlicher Aggression gegenüber ihrerseits strikt nach rechtfertigbaren Normen handelnden Personen. Einmal greift der Staat dauernd in die Rechte isolierter (d. i. nicht austauschender) Personen ein, zum anderen in die Rechte (Vertragsfreiheit) von Austauschpartnern, indem er (beidemale) die Durchführung oder die Unterlassung von Handlungen erzwingt, deren Durchführung oder Unterlassung in keiner Weise als Angriff auf Körper oder Eigentum fremder Personen gewertet werden könnte und natürlich handelt, wer rechtfertigungsfähige Handlungen verbietet, selbst in nicht begründungsfähiger Weise.⁹

Die Beispiele, die man hier anführen kann, sind so zahlreich, daß man Stunden zubringen könnte, sie aufzuführen. Ich will nur einige wenige aufzählen: einige, die den Linken gefallen werden, und einige, an denen Rechte ihre Freude haben werden - alle Aussagen ergeben sich jedoch aufgrund identischer Prinzipien, und man kann nur um den Preis von Inkonsistenzen die eine begrüßen und die andere nicht.¹⁰

Es ist eine Aggression gegen nicht-aggressive Personen, wenn der Staat isolierten Individuen verbietet, den Bundespräsidenten, die Bundesrepublik, deren Symbole oder Verfassungsorgane, oder auch den lieben Gott zu verunglimpfen; denn wessen Körper oder Eigentum wird durch solche Handlungen in seiner physischen Integrität beeinträchtigt? Ebenso ist es eine Aggression diesmal und in den folgenden Beispielen nicht gegenüber einem Einzelnen, sondern gegenüber einem Paar austauschender Personen, wenn der Staat einen freien Drogenhandel unterbindet; denn wen (außer vielleicht mich selbst) schädige ich, wenn ich einen Joint rauche oder Koks schnupfe! Es ist eine Aggression, wenn man Eigentümer an Produktionsmitteln zwingt, anderen Personen hierüber Mitbestimmungsrechte einzuräumen denn hier wird jemandem, der weder gegen Körper noch Eigentum anderer Personen eine Aggression begangen hat, verboten, sein Eigentum betreffende Verträge nur zu den von ihm selbst für angemessen gehaltenen Bedingungen abzuschließen. Es ist eine Aggression, wenn man diejenigen, die das Eigentum anderer durch ihre Handlungen in der physischen Integrität beeinträchtigen, indem

⁹ Vgl. zu einer im Detail ausgearbeiteten Typologie staatlicher Aggressionsformen M. Rothbard, *Man, Economy and State*, 2 Bde, Los Angeles 1970.

¹⁰ Zur Inkonsistenz der Linken wie der Rechten vgl. auch M. Rothbard, *For A New Liberty*, New York 1978, S. 23 ff

sie es beschmutzen und verunreinigen (ohne daß hierfür eine Zustimmung vorliegen würde), und die damit zum Aggressor gegen fremdes Eigentum werden, vor den gerechtfertigten Schadensersatzforderungen der Opfer weitgehend schützt und sich so zum Komplizen der Aggression macht.¹¹ Es ist eine Aggression, wenn man das Betreiben privater Rundfunk- und Fernsehstationen untersagt; denn wenn ein Unternehmer dafür sein Geld aufs Spiel setzt, und wenn ich ihm als Konsument solcher Stationen bei der Finanzierung freiwillig helfe, gegen wen oder wessen Eigentum sind er oder ich dann in unrechtfertigbarer Weise vorgegangen? Und schließlich: auch dadurch, daß der Staat verbietet, daß Personen gemäß ihrem Recht auf ursprüngliche Appropriation Eigentum an Dingen wie Bodenschätzen, Flüssen, Meeren, Luftraum usw. erwerben, macht er sich zum Aggressor gegen friedliche Personen; denn dies dürfte der Staat nur, wenn er selbst der Eigentümer dieser Dinge wäre. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall, weil diese Dinge entweder nach wie vor in einem unbearbeiteten Zustand sind (Meere, Bodenschätze), und daher niemandem gehören, oder weil (wenn dies nicht so sein sollte) die staatliche Aneignung aufgrund der Finanzierung der Appropriierungsakte durch vorangegangene Besteuerung als ungültig zu werten ist.¹²

IV.

Ich nehme an, daß die vorstehenden Ausführungen klar gemacht haben, in welchem Ausmaß faktisch existierende gesellschaftliche Normensysteme im Gegensatz zu einem objektiv begründungsfähigen Normensystem stehen, und inwieweit sie von daher als unrechtfertigbar gelten müssen. Die Konsequenz liegt auf der Hand: will man eine Gesellschaft, die auf rechtfertigbaren Grundlagen beruht (und kann man als Wissenschaftler, der doch angeblich in seinem Tun der Wahrheit verpflichtet ist, etwas anderes wollen?), dann hat man auf grundlegenden Änderungen zu bestehen. Nicht weniger als die Abschaffung des Staates muß dann

¹¹ Es ist bezeichnend, daß solche Akte der Umweltverschmutzung bis ins 19. Jahrhundert auch eindeutig als strafwürdige Handlungen klassifiziert wurden (vgl. M. Rothbard, a.a.O., S. 257); erst im Zuge einer dann einsetzenden bewußten staatlichen Förderung des Prozesses der Industrialisierung wurden diese Regelungen durch neue gesetzliche Bestimmungen abgelöst, die diese unrechtfertigbaren Eingriffe legalisierten. Vgl. auch L. v. Mises, *Human Action. A Treatise on Economics*, Chicago 1966, S. 655 f.

¹² Durch das Verbot privater Appropriierung der genannten Güter werden diese dem Objektbereich des Privatrechts und seiner Bestimmungen über Haftung und Schadensersatz (über das in Anm. 11 Gesagte hinaus) vollständig entzogen. - Für im Gemeineigentum befindliche Güter gibt es dann jedoch niemanden mehr, der, weil er durch Übergriffe auf sein Eigentum hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse persönlich geschädigt würde, noch ein unmittelbares Interesse an der Verfolgung solcher Übergriffe besitzen würde. Die Verfolgung wird vielmehr, das kennzeichnet die gegenwärtige Rechtslage, abhängig von bloßen politischen Opportunitätserwägungen. Es ist von daher alles andere als ein Zufall, wenn gerade die im Gemeineigentum befindlichen Güter bevorzugte Gegenstände von Umweltverschmutzung sind. Hierin, wie es z. B. die „Grünen“ tun, ein Versagen des Kapitalismus zu sehen, bezeugt nur, daß man buchstäblich nicht weiß, wovon man redet. Vgl. auch Anm. 11.

verlangt werden; denn nur solche Handlungen lassen sich rechtfertigen, die in Übereinstimmung mit dem Gewaltausschlußprinzip und dem Recht auf ursprüngliche Appropriation stehen. Die Existenz des Staates jedoch stellt, allein insoweit sie auf Steuern beruht, eine eklatante Verletzung dieser Prinzipien dar. Die jetzt staatlicherseits erbrachten Leistungen lassen sich nur dann - und nur in dem Ausmaß - rechtfertigen, in dem sie auch von freifinanzierten Unternehmungen angeboten werden können. Objektiv rechtfertigbar ist nur das System eines mit Anarchie identischen 100 %igen Kapitalismus.

Wenn dies so ist, wie kommt es dann, daß insbesondere die demokratisch verfaßten Industriegesellschaften des Westens, aber auch die kommunistischen Gesellschaften des Ostens, ein so hohes Maß an Stabilität aufweisen? Diese Frage drängt sich um so mehr auf, als der Umfang des in seiner Existenz unrechtfertigbaren Staatsapparates seit Jahrhunderten ständig zugenommen hat. Bertrand de Jouvenel hat dies in seinem Buch über das Wachstum der Staatsgewalt seit dem 11. und 12. Jahrhundert, der Zeit, in der sich die ersten modernen Staaten zu formieren beginnen, eindrucksvoll dargestellt.¹³

Jahrhundertlang gebieten Staaten nur über höchst bescheidene Einkünfte; oft müssen die Könige bei den Reichen des Landes regelrecht betteln; an die Unterhaltung eines stehenden Heeres und einer Polizeitruppe ist gar nicht zu denken; Kriege sind nach Dauer und Umfang höchst begrenzt, müssen weitgehend aus Privateinkünften bestritten werden und führen zu langandauernder Verschuldung bei Kreditgebern;¹⁴ die Durchsetzung einer regelmäßigen Besteuerung und einer Wehrpflicht ist infolge des Widerstands der Bevölkerung illusorisch.¹⁵ Selbst während der hohen Zeit des Absolutismus, bei Ludwig XIV., gelingt es nicht, eine allgemeine Wehrpflicht durchzusetzen, und brechen die ständig wachsenden Bemühungen, ein System regelmäßiger Besteuerung zu etablieren, immer wieder wenigstens zeitweise zusammen oder werden weitgehend unterlaufen.¹⁶

Inzwischen hat die Staatsquote (Anteil der Staatseinnahmen einschließlich Sozialversicherung am Bruttosozialprodukt) in der Bundesrepublik ungefähr 40 % erreicht, in den Niederlanden und Schweden liegt sie bei ca. 50%, in der Schweiz

¹³ B. de Jouvenel, Über die Staatsgewalt, Freiburg 1972.

¹⁴ Vgl. z. B. die aufschlußreichen Ausführungen noch über die Kriege im Zeitalter Napoleon I. bei R. Friedenthal, Goethe. Sein Leben und seine Zeit, München 1977, S. 501 f.

¹⁵ Vgl. z. B. G. M. Trevelyan, English Social History, London 1977. Er stellt dort z. B. (S. 106) auf das 16. Jahrhundert bezogen fest: „An obstinate refusal to pay taxes was a characteristic of the English at this period. A new tax of any weight, even though voted by Parliament, was liable to produce a rebellion in some part of the country, and the Tudors had no standing army.” - Vgl. auch folgende Beobachtung (B. Leoni, Freedom and the Law, Princeton 1961, S. 119/20): „As has been pointed out by some scholars (for instance, by McKechnie in his Commentary in ‘Magna Charta’ (1914, an early medieval version of the principle ‘no taxation without representation’ was intended as ‘no taxation without the consent of the individual taxed’ and we are told that in 1221 the Bishop of Winchester summoned to consent to a scutage tax, refused to pay, after the council made the grant, on the ground that he dissented, and the Exchequer upheld his plea.”

¹⁶ Vgl. W. Treue, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit Bd. 1, Stuttgart 1973, S. 91 ff.

und den USA bei 30 %, in Japan bei immerhin 20 %.¹⁷ Die Unterhaltung stehender Heere und Polizeitruppen von bis dahin unbekannter Größe ist damit möglich und üblich geworden. Nach außen bedeutet dies bewaffnete Konflikte und Waffenarsenale ungekannten Ausmaßes; nach innen nahezu beliebige Durchsetzung unrechtfertigbarer Normen. Die Durchsetzung der inzwischen nahezu universell gewordenen Wehrpflicht (Ausnahmen sind bezeichnenderweise die traditionellen Horte des Liberalismus: England, USA) ist hierfür nur ein drastisches Beispiel. Ein anderes, kaum weniger drastisches, ist die Durchsetzung von nahezu perfekten Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs, nicht nur, aber vor allem natürlich von Personen, die zu einer bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts völlig unbekannten Behinderung der Freizügigkeit geführt hat.¹⁸ während es bis dahin, auch und gerade zu Zeiten sogenannter Kleinstaaterei, mangels staatlicher Kontrollmöglichkeiten vergleichsweise einfach war, sein Land zu verlassen und sich anderswo niederzulassen, ist dies heute mit den größten Schwierigkeiten verbunden: der Osten läßt einen nicht raus, und der Westen - darin nicht soviel besser, wie er es gern wahr hätte - läßt einen nicht rein, selbst dann nicht, wenn Inländer bereit sind, einem Unterkunft und Beschäftigung zu bieten.

Angesichts solcher Entwicklungen stellt sich also die Frage nach den Gründen der Stabilität heute existierender Staaten. Diese Frage stellt auch de Jouvenel indirekt mit der folgenden Feststellung: „Die öffentliche Gewalt hat vom 12. bis zum 18. Jahrhundert beständig an Umfang zugenommen. Dies Phänomen wurde von allen Zeitgenossen begriffen. Es rief immer von neuem Protest und erbitterte Reaktionen hervor. - Seither ist die Staatsgewalt in beschleunigtem Umfang gewachsen. Sie hat den Krieg in gleichem Maße ausgedehnt wie sich selbst. Wir aber begreifen es nicht mehr, protestieren nicht mehr und haben aufgehört zu reagieren.“¹⁹

Eine unrechtfertigbare Institution wie der Staat hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, sich vor gerechtfertigter Kritik zu schützen, und seine Existenz so zu stabilisieren: einmal durch Propaganda, genauer gesagt durch Aktivitäten auf ideologischem Gebiet: durch Verbreitung zwar falscher, aber publikumswirksamer Doktrinen; zum anderen durch Taten, durch organisationstechnische Maßnahmen nämlich, die geeignet sind, die Wahrnehmbarkeit seines aggressiven Charakters herabzusetzen. Auf beiden Gebieten haben sich Staaten einiges einfallen lassen. - Für jede dieser beiden Strategien können hier jedoch nur jeweils ein paar Beispiele angesprochen werden.

Auf ideologischem Gebiet wird ein Aggressor naheliegenderweise die Überzeugung zu verbreiten suchen, daß man selbst ein Ehrenmann ist, oder jedenfalls nicht schlimmer als andere auch. Bei der Verbreitung dieser Ideologie hat sich vor allem die politische Soziologie durch ihre Untersuchungen über Macht und Herrschaft großes „Verdienst“ erworben, indem sie - diese Definition geht im Grunde

¹⁷ Vgl. E. Ballerstedt/W. Glatzer, Soziologischer Almanach, Frankfurt 1979, S. 473.

¹⁸ Vgl. z. B. R. Friedenthal, a.a.O. (Anm. 14).

¹⁹ B. de Jouvenel, Über die Staatsgewalt, Freiburg 1972, S. 22.

auf Max Weber zurück²⁰ - Macht (und Herrschaft als deren institutionalisierte Form) als Chance definiert, für bestimmte Verhaltenserwartungen bei anderen Personen Gehorsam zu finden. Da bei dieser Definition die Methode, mit der der Gehorsam erreicht wird, außer Acht bleibt, macht man hiermit politische und wirtschaftliche Macht zunächst vergleichbar. Dies führt dann dazu, daß man das Augenmerk auf die Größe machtausübender Institutionen verlagert; hier stellt man fest, daß manche wirtschaftliche Organisation, insbesondere die multinationalen Konzerne, so groß wie oder größer als staatliche Apparate sind, und schon hat man das Ergebnis, auf das es ankommt: daß man sich eher um die Macht solcher Konzerne zu sorgen habe als um die des Staatsapparats bzw. daß die Sorge um letztere jedenfalls kein besonderes Problem darstelle.²¹

So offenkundig diese Argumentationskette fadenscheinig ist - in weiten sozialwissenschaftlichen Kreisen wird sie wirksam geglaubt und propagiert. Darüber hinausgehend ist sie jedoch wohl kaum als volkstümlich zu bezeichnen: der Normalbürger weiß, daß unternehmerische Macht nicht wie staatliche auf Gewalt gegründet ist, sondern sich als Ergebnis freiwilliger (jedenfalls nicht erzwungener) Kaufentscheidungen ergibt, und er weiß, daß dies einen erheblichen Unterschied darstellt - nämlich den zwischen rechtfertigbaren und nichtrechtfertigbaren Handlungen.²²

²⁰ Vgl. M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, S. 28.

²¹ Als typisches Beispiel derartiger Machttheorien vgl. A. Berle, *Macht*, Hamburg 1973; zur Kritik solcher Theorien vgl. insb. F. A. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1960, insb. Kap. 9. - Die angesprochene ‚Ausweitung‘ des Machtbegriffs, in deren Folge der Unterschied zwischen erzwungenem und nicht-erzwungenem Handeln mehr oder weniger zum Verschwinden gebracht wird, hat u. a. auch dazu geführt, daß man in der Organisationssoziologie und der Bürokratiesoziologie zwischen wirtschaftlichen und politischen Organisationen bzw. Bürokratien zunehmend keinen Unterschied mehr sieht. Zur Kritik derartiger Vorstellungen vgl. vor allem L. v. Mises, *Bureaucracy*, New Haven 1944.

²² Zwei andere, ebenfalls im wesentlichen auf ‚Intellektuellenkreise‘ beschränkte Staats-Rechtfertigungsideologien sollen zumindest noch erwähnt werden. - Die eine geht u. a. auf Hobbes zurück und besagt, daß im vorstaatlichen Zustand nicht zwischen Recht und Unrecht unterschieden werden kann (vgl. Th. Hobbes, *Leviathan*, Neuwied 1966, S. 98), sondern daß diese Unterscheidung erst mit der Existenz eines rechtsetzenden Staates auftritt. Die Konsequenz dieser ‚positivistischen‘ Rechtsauffassung ist bekannt: dann ist alles, was ein Staat als Recht setzt, Recht, und keinerlei (sich immer auf vorstaatliche Normen stützende) Beschränkungen staatlicher Willkür sind denkbar. - Die entscheidende Schwäche dieser Auffassung ist jedoch, daß sie genau das, was sie zu leisten vorgibt, nicht leisten kann: nämlich eine *Rechtfertigung* des Staates und staatlicher Normierungen; denn der Übergang vom vor-staatlichen Zustand in den Staatszustand könnte ja nur dann als gerechtfertigt (und nicht als willkürlich) gelten, wenn es eine vor-staatliche Norm gäbe, aufgrund deren er sich *begründen* ließe. (Die von Hobbes zu diesem Zweck - gemessen an seinen eigenen o. a. Prämissen: illegitimerweise - vorgeschlagene Einführung der vor-staatlichen Norm ‚du bist verpflichtet, den Frieden zu suchen‘ erweist sich übrigens hierzu als untauglich, weil sie nicht angibt, im Rahmen *welchen* Rechtssystems man Rechtsfrieden halten soll, und ‚Frieden im Rahmen beliebig festgesetzter Rechtsregeln‘ natürlich *keinen* allgemein anererkennungsfähigen Wert darstellt.) (Zur Kritik der positivistischen Rechtsauffassung vgl.

Volkstümlicher, und wenn man so will: gefährlicher, ist eine andere Ideologie, die in letzter Zeit insbesondere von ökonomischer bzw. finanzwissenschaftlicher Seite eine pseudowissenschaftliche Untermauerung erfahren hat: es handelt sich um die Auffassung, daß bestimmte Güter vom Markt grundsätzlich nicht angeboten werden können, und daß hier also der Staat einspringen muß. Technisch spricht man von sogenannten öffentlichen oder kollektiven Gütern, wobei man vor allem an die klassischen Staatsaufgaben der Herstellung von Law und Order und bestimmte Infrastrukturaufgaben denkt.²³

Dieser Ideologie muß auf zwei Ebenen begegnet werden: einmal auf der empirisch-historischer Argumentation, dann auf der systematischer Überlegungen. Zunächst muß festgehalten werden, daß es nicht eine einzige staatliche Leistung gibt, die nicht auch von privaten, sich keiner Aggression schuldig machenden Organisationen entweder übernommen worden ist oder noch übernommen wird: dies ist so in bezug auf die Bereitstellung präventiver wie vollstreckender Sicherheitsleistungen; es gilt für Rechtssprechung, Hilfeleistung für Bedürftige, Ausbildung und Bildung, für Feuerwehr und Post, für Bahn, Straßenbau, Militär und Versicherungswesen. Das Argument, bestimmte Arten von Leistungen könnten von Privaten grundsätzlich nicht angeboten werden, ist also empirisch falsch.²⁴

insb. F. A. Hayek, *Law, Legislation and Liberty*, 3 Bde, Chicago 1973-79). Die zweite Ideologie geht u. a. auf Locke zurück, der zunächst, im Unterschied zu Hobbes, korrekterweise vorstaatliche Rechte anerkennt (das Gewaltausschlußprinzip, und das Recht auf ursprüngliche Appropriation einschließlich Vertragsfreiheit), und dann die Existenz des Staates durch die Konstruktion impliziter bzw. ‚stillschweigender Verträge‘ zu begründen versucht. (Vgl. J.Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt/M. 1967, 2. Abh., insb. § 119) - Dieser Begründungsversuch scheitert, weil implizite Verträge nicht nur mit Lockes eigenen vorstaatlichen Rechten inkompatibel sind (die erlauben nur explizite Verträge, von denen Locke deutlich sieht, daß *sie* jedenfalls *nicht* die Grundlage der Existenz des Staates sind) - implizite Verträge sind vielmehr das genaue Gegenteil von Verträgen (d. i. keine Verträge); denn sie sollen gerade solche Verpflichtungen begründen, die man ausdrücklich *nicht* eingegangen ist. Eine Norm aber, die besagte ‚du kannst auch solche Verpflichtungen übernommen haben - und zu ihrer Einhaltung gezwungen werden - von denen du ausdrücklich erklärst, daß du sie nicht übernehmen willst, und die du auch nicht ausdrücklich übernommen hast‘ ist offensichtlich nicht allgemein anerkennungsfähig. (Trotz der Absurdität der Konstruktion impliziter Verträge, die an Orwells für 1984 vorgesehene Sprachreformen erinnert (‚kein Vertrag ist trotzdem einer‘) machen Politiker regelmäßig ungenierten Gebrauch von ihr, indem sie auf meinen ‚Auftrag‘ verweisen, wenn sie mich unaufgefordert beherrschen.)

²³ Zu dieser Theorie vgl. z. B. R. Musgrave, *Finanztheorie*, Tübingen 1966, insb. S. 7-19 u. S. 71 ff.; außerdem auch P. Samuelson, *Economics*, New York 1976, insb. S. 159 ff.; ders., *The Pure Theory of Public Expenditure*, *Review of Economics and Statistics*, 1954; zur Kritik vgl. die an Klarheit kaum zu übertreffenden Ausführungen bei L. v. Mises, *Human Action. A Treatise on Economics*, Chicago 1966, insb. S. 654 ff., sowie M. Rothbard, *Man, Economy and State*, Los Angeles 1970, S. 883 ff.

²⁴ Vgl. hierzu vor allem M. Rothbard, *For A New Liberty*, New York 1978; außerdem sei pauschal auf eine Vielzahl von Artikeln zu diesem Thema verwiesen, die inzwischen in dem seit 1977 erscheinenden, interdisziplinären (von Rothbard herausgegebenen) ‚*Journal of Libertarian Studies*‘ erschienen sind.

Und in systematischer Hinsicht steht es mit der Validität des Arguments nicht besser: zunächst gelingt es den Theoretikern öffentlicher Güter nicht, eine Definition dieser Güter zu geben, aufgrund deren eine eindeutige Unterscheidung zweier Güterklassen möglich würde - der öffentlichen, die vom Staat oder mit seiner Hilfe, und der nicht-öffentlichen, die von Privaten bereitgestellt werden (diese Tatsache überrascht vermutlich aufgrund der gerade getroffenen empirischen Feststellungen nicht mehr!): öffentliche Güter werden nämlich definiert als solche Güter, deren Nutznießung nicht eindeutig auf den Kreis der sie tatsächlich finanzierenden Personen eingegrenzt werden kann; es sind, kurz gesagt, Güter, von denen auch Personen profitieren, die sich an ihrer Bezahlung nicht beteiligen. Zweifellos trifft diese Charakterisierung auf manche staatlicherseits angebotenen Güter zu: durch die Feuerwehr, die mein brennendes Haus löscht, profitiert auch mein Nachbar, auf dessen Haus das Feuer dann nicht übergreift - auch dann nicht, wenn er keinen Beitrag zur Finanzierung der Feuerwehr geleistet hätte; ähnlich profitierte er etwa davon, wenn ich zum Zweck der Prävention von Verbrechen einen Sicherheitsdienst die Umgebung meines Hauses kontrollieren ließe. Aber diese Definition trifft auf eine ganze Reihe staatlicherseits erbrachter Leistungen genauso auch nicht zu: etwa bei Bahn, Post, Telefon, Straßenbau usw.; sie trifft, wie bei staatlichen Leistungen, so auch für eine beliebige Anzahl privaterseits angebotene Leistungen zu: von meinem Rosengarten profitiert u. U. auch die Nachbarschaft, genauso wie von allen Maßnahmen, die ich an meinem Eigentum vornehme, und die sich wertsteigernd auch auf angrenzendes Eigentum auswirken; von der Vorstellung eines Straßenmusikanten profitieren auch die, die dann am Ende kein Geld in den Hut werfen; von meinem Deodorant profitieren auch die Straßenbahnmitfahrer, die mich dann besser riechen können. Heißt das nun, daß Deodorants, Rosengärten und Straßenmusik, weil sie zweifellos die Kennzeichen öffentlicher Güter aufweisen, staatlicherseits oder mit staatlicher Hilfe bereitgestellt werden müssen? Und es kommt noch eine weitere Schwierigkeit hinzu: was wäre denn der Fall, wenn meine Handlungen, gemessen an den Wertmaßstäben anderer Personen, nicht positive, sondern negative Auswirkungen hätten, wenn z. B. derjenige, dessen Haus von meiner Feuerwehr vor einem Brand bewahrt wird, aus versicherungstechnischen Gründen dringlich gewünscht hätte, es würde abbrennen?

Selbst wenn man jedoch all diese Schwierigkeiten auf sich beruhen ließe, taugt das Öffentliche-Güter-Argument nichts: nachdem man nämlich die Eigentümlichkeit öffentlicher Güter dargestellt hat, geht das Argument so weiter: die positiven Auswirkungen solcher Güter auf einen weiteren Personenkreis belegten ihre Wünschbarkeit; dennoch würden sie auf dem freien Markt (jedenfalls teilweise) nicht angeboten, weil nicht alle von ihrem Angebot profitierenden Personen zu einer die Finanzierung erleichternden oder erst ermöglichenden Gegenleistung bereit seien; daher müsse hier der Staat einspringen, um diese doch offenbar an sich wünschbaren Güter, die sonst nicht hergestellt würden, dennoch bereitzustellen.

Gleich zweimal muß man zu diesem Argument sagen: ‚Fehlschluß‘. Einmal wird unter der Hand eine Norm eingeschmuggelt, die sich, formuliert man sie explizit, unmittelbar als nicht allgemein begründbar herausstellt: die Norm ‚immer wenn man zeigen kann, daß die Herstellung eines Gutes positive Auswirkungen auf

andere Personen hat, jedoch nicht hergestellt wird, wenn diese anderen sich nicht auch an der Finanzierung beteiligen, dann darf man sie staatlicherweise zur Finanzierung unter Gewaltanwendung bzw. -drohung zwingen'. Ich muß auf die Absurdität dieser Norm nicht näher eingehen. - Zum anderen ist auch der nutzentheoretische Argumentteil unhaltbar: natürlich können die öffentlichen Güter wünschbar sein; es ist besser sie zu haben, als sie nicht zu haben. Aber das ist völlig belanglos, denn um diese Alternative geht es nicht. Um nämlich diese wünschbaren Güter zu finanzieren, muß bestimmten Personen zwangsweise Geld entzogen werden, und es ist allein die Frage, ob das, was sie mit diesem Geld gemacht hätten, nun aber nicht mehr tun können, nützlicher gewesen wäre als der durch die Bereitstellung der öffentlichen Güter für sie erzielte Nutzen. Und die Antwort auf diese Frage ist eindeutig: gemessen an den Wertmaßstäben dieser Personen ist der Nutzen der öffentlichen Güter natürlich vergleichsweise geringer, denn hätte man ihnen die Wahl gelassen, so hätten sie ja offensichtlich andere Verwendungsmöglichkeiten für ihr Geld vorgezogen.²⁵

Die Ideologie öffentlicher Güter ist demnach in jeder denkbaren Hinsicht unhaltbar. Aber sie ist wirksam, sie wird geglaubt, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, ihr einen wichtigen Anteil bei der Stabilisierung objektiv nicht rechtfertigbarer gesellschaftlicher Strukturen zuzuschreiben.

Wichtiger als alle Ideologien sind für die Stabilisierung solcher Strukturen jedoch m. E. organisationstechnische Kniffe. Auch hierzu zum Schluß ein paar Bemerkungen. Ein Kniff, der zweifellos die Wahrnehmbarkeit des gewalttätigen Charakters des Staates herabsetzt, ist z. B. die Tatsache, daß man bei allen abhängig Beschäftigten die Eintreibung von Steuern bereits durch den Arbeitgeber vornehmen läßt, und ein unmittelbarer Kontakt mit staatlichen Steuereintreibern für den Normalbürger so gar nicht erfolgen muß. Aus einem ähnlichen Grund gehen Staaten in zunehmendem Maße dazu über, anstelle direkter Steuern indirekte Steuern zu erheben, weil diese als solche nicht mehr sichtbar sind, sondern vielmehr mit den Warenpreisen zu einer Einheit verschmelzen. Bedeutsam ist auch die Schaffung und Aufrechterhaltung einer buchungstechnischen Fiktion: der Fiktion, auch die im öffentlichen Dienst Beschäftigten zahlten Steuern. Sie läßt die in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Personen die Last der Steuern leichter als ‚gerecht‘ ertragen - aber natürlich ist es nur eine Fiktion, denn wenn jedermann plötzlich aufhörte, Steuern zu zahlen, dann würden nicht alle Personen Brutto statt Netto kassieren, sondern der öffentliche Dienst kassierte vielmehr Null statt Netto. Außerdem ist es ein bedeutsamer Fortschritt aus der Sicht des Staates, daß man - in der Regel seit Beginn dieses Jahrhunderts - über ein staatliches Notengeldmonopol

²⁵ Zu den Argumenten, die die Notwendigkeit staatlicher Korrekturen von Marktergebnissen nachzuweisen versuchen, bemerkt M. Rothbard (Man, Economy and State, Los Angeles 1970, S. 887) zusammenfassend: „Such a view completely misconceives the way in which economic science asserts that free-market action is ever optimal. It is optimal, not from the standpoint of the personal ethical views of an economist, but from the standpoint of free, voluntary actions of all participants and in satisfying the freely expressed needs of the consumers. Government interference, therefore, will necessarily and always move away from such an optimum.“ Vgl. auch Kap. 2, FN 27.

verfügt: früher mußte man mühsam Münzenverschlechterung betreiben, die vergleichsweise leicht als Betrug erkannt werden konnte und wurde²⁶; heute dagegen sind solche Fälscheraktionen, sofern sie der Staat vornimmt, nicht nur legal, sie sind vor allem für den Laien, dem man über die Gründe der Inflation getrost das Märchen von der OPEC auftischen kann²⁷, nicht mehr unmittelbar erkennbar, und auch das Ausmaß, in dem derartige staatliche Fälscheraktionen zu nicht-deklarierten Steuererhöhungen verwendet werden können, ist ihm in aller Regel unklar.²⁸

Die bedeutendste organisationstechnische Erfindung zur Ausweitung staatlicher Gewalt ist jedoch die Demokratie.²⁹ Damit soll nicht behauptet werden, daß eine Demokratie notwendigerweise, mehr als andere Staatsformen, zur Ausdehnung unrechtfertigbarer Eingriffe in das Netz sozialer Beziehungen führen muß. Eine Demokratie kann genauso wie etwa eine nicht-parlamentarische Monarchie sowohl die Form eines liberalen Minimalstaats wie die Form totalitärer Herrschaft annehmen. Was allerdings behauptet wird, ist dies: bei einem gegebenen, in einer Gesellschaft verbreiteten Sinn für Gerechtigkeit (in der Bedeutung der von mir zu Beginn explizierten objektiv rechtfertigbaren Normen), und bei einem gegebenen, aus diesem Gerechtigkeitssinn resultierenden, in der Bevölkerung verbreiteten Widerstandswillen gegen den Versuch der Durchsetzung nicht rechtfertigbarer Normen, auf den alle Staaten zu allen Zeiten um der eigenen Stabilität willen Rücksicht zu nehmen haben, ist die Demokratie im Vergleich zu allen anderen Organisationsformen staatlicher Herrschaft diejenige, die die vergleichsweise größte Ausdehnung unbegründbarer Aktionsspielräume erlaubt, ohne dadurch um ihre Stabilität fürchten zu müssen.³⁰ Anders, konkreter formuliert heißt das: aufgrund gegebener Traditionen kann man den Deutschen erheblich mehr an unrechtfertigbaren staatlichen Handlungen zumuten, ohne einen Aufstand heraufzubeschwören, als den US-Amerikanern, und den Russen wiederum erheblich mehr als den Deutschen; aber in jedem Fall, in den USA nicht anders als in der Bundesrepublik, erlaubt die Demokratie mehr an Herrschaft als andere, alternative staatliche Organisationsformen; und selbst für die UdSSR, die man natürlich nur in sehr eingeschränktem Sinn als demokratisch bezeichnen kann, die aber wohl eher als demokratisch einzustufen ist als das zaristische Rußland, gilt

²⁶ Vgl. zu dieser von Staaten immer wieder betriebenen Praxis W. Treue, *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*, Bd. 1, Stuttgart 1973.

²⁷ Zur Unhaltbarkeit, der Konzeption einer Cost-push-Inflation vgl. z. B. F. A. Hayek, *The Campaign Against Keynesian Inflation*, in: ders., *New Studies in Philosophy, Politics, Economics and the History of Ideas*, London 1978.

²⁸ Zu einer Alternative zum staatlichen Notengeldmonopol vgl. L. v. Mises' Ausführungen über 'free banking' in: *Human Action. A Treatise on Economics*, Chicago 1966, S. 444 ff.; außerdem F. A. Hayek, *Entnationalisierung des Geldes*, Tübingen 1977.

²⁹ Vgl. zum folgenden auch die kritischen Anmerkungen zur Demokratie bei A. de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, München 1976, insb. S. 227 f.; S. 240 f., sowie I. Teil, II, Kap. 7 (S. 284 ff.).

³⁰ Vgl. hierzu z. B. D. Hume, *Of the first principles of government*, in: ders., *Essays, Moral, Political and Literary*, Oxford 1963, S. 29 ff.

diese Aussage: kein Zar konnte so unbeschränkt und willkürlich herrschen, wie es heute im Rußland der kommunistischen Partei alltägliche Praxis geworden ist. Warum dies so ist? Die Antwort wird von de Jouvenel formuliert: „Früher war (die Staatsgewalt) sichtbar, manifest in der Person des Königs, der sich als Herr zu erkennen gab, von dem man wußte, er war Mensch. In ihrer Anonymität gibt sie heute vor, keine Eigenexistenz zu besitzen und nur das unpersönliche, leidenschaftslose Instrument des Gemeinwesens zu sein. Das ist offensichtlich eine Fiktion! ... Wie eh und je wird die Staatsgewalt heute von einer Gruppe von Männern ausgeübt, die über die Maschinerie gebieten. Diese Ganzheit bildet das, was man Macht nennt, und ihr Verhältnis zu den Menschen ist das des Befehls. - Geändert hat sich nur, daß man dem Volk geeignete Mittel an die Hand gibt, die Hauptbeteiligten an der Macht auszutauschen. In gewisser Weise wird dadurch die Macht geschwächt, da der Wille, der dem sozialen Leben vorsteht, nach Belieben durch einen anderen, der jetzt Vertrauen genießt, ersetzt werden kann. Dadurch aber, daß dies (demokratische) Regime jedem Ehrgeiz Aussicht auf die Macht eröffnet, erleichtert es ihre Ausweitung erheblich. Denn im Ancien Regime wußten die Einflußreichen, sie würden niemals an der Macht teilhaben, und sie waren gerade deshalb stets bereit, den geringsten Übergriff der Staatsgewalt zu rügen. Heute dagegen sind alle Prätendenten und niemand hat ein Interesse daran, eine Position zu schwächen, die er eines Tages selber einzunehmen hofft, eine Maschine lahmzulegen, deren er sich seinerseits zu bedienen gedenkt. Aus diesem Grunde treffen wir in den politischen Kreisen der modernen Gesellschaft auf eine ausgedehnte Kumpanei zugunsten einer Ausweitung der Staatsgewalt.“³¹ Dies sollte, gerade wer an der Etablierung rechtfertigbarer Gesellschaftsordnungen Interesse hat, im Auge behalten: es ist insbesondere der demokratische Staat, der diesem Anliegen insofern im Wege steht, als es kein anderes System gibt, in dem man das jedermann jedenfalls manchmal ergreifende Interesse, andere Personen zu beherrschen, besser ausleben könnte als gerade in der Demokratie.

³¹ B. de Jouvenel, Über die Staatsgewalt, Freiburg 1972, S. 22/23.

Kapitel 2

Vom Konzept der Wohlfahrtsmessung zur Theorie der Gerechtigkeit

I.

In der gesamten industrialisierten westlichen Welt ist wirtschaftliches Wachstum als Maß der sozialen Wohlfahrt ins Gerede gekommen. Insbesondere seit es zeitgemäß geworden ist, ökologisches Bewußtsein zur Schau zu stellen, läßt kaum jemand, der auf sich hält, sich die Gelegenheit entgehen, seine Meinung zum Thema „Ist wirtschaftliches Wachstum Wohlfahrtszuwachs?“ kundzutun.

Im Zentrum der kritischen Aufmerksamkeit stehen das Bruttosozialprodukt (BSP) bzw. das um entsprechende Abschreibungen verminderte Nettosozialprodukt (NSP) als die traditionell meistbeachteten wirtschaftsstatistischen Kennziffern zur Erfassung der in einem gegebenen Zeitraum gesamtwirtschaftlich erbrachten Leistungen.¹

Die vielfältigen Anmerkungen bezüglich der Unzulänglichkeiten dieses Maßes lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

a) Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Ermittlung des BSP (NSP) eine Reihe von Leistungen, seien sie negativer oder positiver Art, unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht gegen Geld getauscht werden und somit keinen monetären Ausdruck besitzen, obschon ein solcher Ausdruck für „ähnliche“ Leistungen existiert, und dieser ohne größere technische Probleme als Näherungsgröße für die ausgeblenden Leistungen verwendet und bei der Errechnung des BSP (NSP) berücksichtigt werden könnte.

b) Die Kritik am Aussagegehalt des BSP (NSP) bezieht sich darauf, daß eine Reihe gleichfalls positiv wie negativ bewerteter Leistungen deshalb unter den Tisch fällt, weil aufgrund eines bestimmten gegebenen gesetzlichen Rahmens ihr Handel untersagt ist und allenfalls auf Schwarzmärkten (zu dann freilich für Schätzzwecke ungeeigneten und überdies technisch möglicherweise nicht einmal überhaupt ermittelbaren Schwarzmarktpreisen) stattfindet, obwohl sich ein auf diese Leistungen erstreckender Handel und entsprechende Marktpreise bilden würden, änderte man die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

c) Schließlich wird das BSP (NSP) dafür getadelte, daß es ein quantifizierendes Einheitsmaß ist: Unabhängig davon nämlich, wie auch immer man versucht, die unter (a) und (b) angeschnittenen Probleme zu lösen, das BSP (NSP) umfaßt generell nur solche Leistungen, die gegen Geld getauscht werden (können) und die insofern kommensurabel sind, es ignoriert aber prinzipiell alle Leistungen, die, selbst unter

¹ Hinsichtlich der genauen Definition von BSP bzw. NSP, ihren verschiedenen Berechnungsmethoden, sowie einer Analyse der Aussagefähigkeit des Konzepts, sei auf eines der volkswirtschaftlichen oder wirtschaftsstatistischen Lehrbücher verwiesen, z. B. P. Samuelson, Economics, New York 1976, insbes. Kap. 10.

wie auch immer veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht ge- und verkauft werden, die aber dennoch negativ wie positiv bewertet werden (können).

Diese dreifache Kritik, die das BSP (NSP) als ein in seiner Komposition arbiträres Maß sozialer Wohlfahrt erkennbar werden läßt, hat inzwischen zu einer Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen geführt. Beschränkt man sich bei der Betrachtung der Diskussionslandschaft allein auf die im engeren Sinn wissenschaftlichen Beiträge, so lassen sich wenigstens zwei bzw. drei weithin sichtbar gewordene Ansätze vermerken, in deren Rahmen man versucht, mit der angesichts der unübersehbar gewordenen Schwächen der BSP (NSP)-Kennziffer neu auftretenden Herausforderung einer befriedigenden Klärung des Begriffs sozialer Wohlfahrt fertigzuwerden.

Von ökonomischer Seite sind Vorschläge gemacht worden, die BSP (NSP)-Kenn-Ziffer durch verfeinerte Maße, wie etwa den sogenannten ökonomischen Netto-Wohlfahrtsindex (NEW) zu ersetzen, bei dessen Berechnung im Vergleich zum BSP (NSP) zusätzliche monetarisierbare Leistungen (wie z.B. Umweltverschmutzung, Freizeit etc.) in Rechnung gestellt werden.² Und von im engeren Sinn sozialwissenschaftlicher Seite sind Versuche unternommen worden, zum einen objektive, zum anderen subjektive bzw. perzeptuelle Indikatoren als Meßinstrumente für Lebensqualität zu entwickeln und für den Zweck einer gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrtsmessung - sei es in Ergänzung zu oder als Ersatz von monetären Kennziffern - zu empfehlen.³

Diese Versuche verbesserter sozialer Wohlfahrtsmessung haben ein ungewöhnliches Maß an Publizität erreicht, die jedoch u. E. im Gegensatz zur Bedeutung der genannten Forschungen und Forschungsprogramme steht, deren Leistung im Grunde nur darin besteht, ein beliebiges Maß (wie das BSP) durch andere, nicht weniger beliebige Maße, etwa einen NEW-Index oder sogenannte soziale Indikatoren zu ersetzen oder zu ergänzen. Das eigentliche Problem ist die Entwicklung eines Begriffs der sozialen Wohlfahrt, dessen Definition nicht an subjektiver Beliebigkeit krankt, und der sich gleichwohl als operabel erweist, indem sich auf seiner Grundlage für jede Handlung entscheiden läßt, ob sie die soziale Wohlfahrt fördert oder nicht. Dieses Problem ist einer Lösung nicht oder nicht merklich näher gebracht worden.

(Enttäuschend sind hier gerade die Arbeiten von Sozialwissenschaftlern im engeren Sinn, in deren Lager man sich ansonsten so häufig zugute hält, anstelle einer verengten ökonomischen Perspektive über eine erweiterte soziologische Betrachtungsweise, in deren Rahmen die erstere nur noch als ein Teilaspekt einer umfassenderen sozialen Welt erscheint, zu verfügen. Aber auch die Beiträge, die

² Vgl. hierzu z. B. W. Nordhaus/J. Tobin, *Is Growth Obsolete?*, 50th Anniversary Colloquium V, National Bureau of Economic Research, New York 1972; sowie: Economic Council of Japan, *Measuring Net National Welfare*, Economic Research institute, Tokyo 1973.

³ Vgl. hierzu z. B. W. Zapf, „Zur Messung der Lebensqualität“ in: *Zeitschrift für Soziologie* 1972; ders., *Sozialberichterstattung: Möglichkeiten und Probleme*, Göttingen 1976; speziell zu subjektiven Indikatoren, F. M. Andrews/St. B. Withey, *Social Indicators of Well-Being*, New York 1976.

von Vertretern des von Samuelson als „mainstream economics“ bezeichneten Lagers stammen, d.h. von Repräsentanten der die westlichen Länder dominierenden post-keynesianischen, makroökonomisch und empirisch orientierten Lehrbuch-ökonomie⁴, sind kaum vielversprechender. Hier wie dort ist man sich des entscheidenden Problems, die vorgeschlagenen Indikatoren der sozialen Wohlfahrt als nicht-beliebige Meßinstrumente nachweisen zu müssen, nicht recht bewusst.⁵

Die in diesem Zusammenhang zentralen Arbeiten sind im wesentlichen von einer kleinen Schar deutlich vom Zentrum der mainstream-Orthodoxie abgerückter, neoklassisch und mikroökonomisch orientierter und analytisch-deduktiv verfahren-der Ökonomen, meist aus dem Umkreis der „österreichischen Schule“ aber auch der „Chicago School“ geleistet worden.⁶ Die aus ihrer Feder stammenden, immer noch zu wenig bekannten Beiträge, zeigen das klarste Problembewußtsein, indem sie nicht nur verständlich machen, inwiefern der Versuch der Konstruktion sozial- bzw. wirtschaftsstatistischer Wohlfahrtskennziffern scheitern muß, sondern auch, indem sie, konstruktiv, eine Alternativlösung hinsichtlich des Problems einer nicht-beliebigen Klärung des Begriffs der sozialen Wohlfahrt und der Wohlfahrtsentwicklung inaugurieren.)

Die Hoffnungslosigkeit eines jeden Versuchs, das Problem sozialer Wohlfahrtsmessung durch Konstruktion einer Meßziffer wie das BSP (NSP) oder anderer, in analoger Weise konstruierter Indizes oder Indikatoren zu lösen, ergibt sich aus einer näheren Betrachtung der oben gegen die BSP (NSP)-Kennziffer vorgetragenen Einwände.

Schon angesichts des unter a) dargestellten Einwands stößt man auf schwerwiegende Probleme: Welche der zwar nicht selbst gegen Geld getauschten, aber aufgrund „ähnlicher“ Güter monetarisierbaren Leistungen, sollen erfaßt werden, welche nicht? Müßte man nicht, um sich bei der Entscheidung hinsichtlich derartiger Fragen nicht dem Verdacht prinzipieller Willkür auszusetzen, alles das erfassen, was von irgend jemand als (erbrachte oder empfangene) Leistung bewertet wird, für die es von ihm angebbare Äquivalente mit monetärem Ausdruck gibt? Aber was geschieht dann, wenn ein- und dieselbe Leistung von unterschiedlichen

⁴ Vgl. zur Charakterisierung der „mainstream economics“, P. Samuelson, a. a. O., S. 845.

⁵ Zum Beleg dieser These sei hier auf die in den vorangehenden Fußnoten angegebenen volkswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Arbeiten verwiesen. Vgl. außerdem die aufschlußreiche Äußerung in Ballerstedt/Glatzer, Soziologischer Almanach, Frankfurt a. M. 1979, S. 17, wo zugestanden wird, daß die Auswahl der Indikatoren aufgrund „informierter Willkür“ erfolgt.

⁶ Vgl. z. B. F. A. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1960; ders., *Law, Legislation and Liberty*, 3 Bände, Chicago 1973-79; M. Rothbard, *Man, Economy and State*, 2 Bände, Los Angeles 1970; ders., *Power and Market*, Kansas City 1977; ders., *For A New Liberty*, New York 1978; H. Hazlitt, *The Foundations of Morality*, Los Angeles 1964; J. Buchanan/G. Tullock, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962; Buchanan, *The Limits of Liberty*, Chicago 1975; Tullock, *Logic of the Law*, New York 1971; ders., *Private Wants, Public Means*, New York 1970; außerdem vgl. J. Rawls, *A Theory of Justice*, Cambridge 1971; R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974.

Personen unterschiedlich bewertet wird? Müßte dann ein Durchschnittsbetrag der monetarisierten Leistungsbewertungen bei der Erstellung der sozialen Wohlfahrtsbilanz in Anschlag gebracht werden? Es ist klar, daß man schon auf dieser Stufe jedenfalls vor nahezu unlösbaren *praktischen* Problemen stehen würde, wollte man eine in ihrer Komposition nicht völlig beliebige Wohlfahrtskennziffer ermitteln.

Ein weiteres Problem türmt sich auf, geht man zur Betrachtung des unter b) vorgetragenen Einwands über. Das BSP (NSP) erfaßt alle Leistungen, die bei einem als gegeben vorausgesetzten Gesetzesrahmen gegen Geld ausgetauscht werden. Es ist also ein am gesetzgeberischen Status quo orientiertes Maß. Mit genausoviel oder genauso wenig Recht könnte man aber auf irgendeinem anderen Gesetzesrahmen als Ausgangspunkt bestehen. Jede diesbezügliche Entscheidung hat freilich unterschiedliche Konsequenzen für die Messung sozialer Wohlfahrt. Ist dann nicht aber, wenn die Wahl des Ausgangspunktes beliebig ist, gleichwohl jedoch Konsequenzen hinsichtlich dessen hat, was als Leistung erfaßt und was nicht erfaßt wird, jede auf solchen schwankenden Grundlagen aufbauende gesellschaftliche Leistungsbilanzierung von allem Anfang an hoffnungslos beliebig? Und wäre es nicht für die Wahl eines nichtbeliebigen Ausgangspunktes erforderlich, daß der Gesetzesrahmen, innerhalb dessen Leistungen erbracht werden, von ausnahmslos allen Personen als „gerecht“ akzeptiert werden könnte, da ansonsten eine willkürliche Einschränkung hinsichtlich des Angebots von bzw. der Nachfrage nach Leistungen bestimmter Art bestünde? - In der Tat scheint dies der Fall zu sein. Damit würde freilich eine Klärung der Frage „Wie läßt sich soziale Wohlfahrt messen?“ eine vorhergehende Klärung der grundlegenderen Frage „Was ist eine gerechte soziale Ordnung?“ voraussetzen.

Auf das entscheidende Problem stößt man schließlich, wenn man den unter c) angeführten Einwand gegen das BSP (NSP) als Maß sozialer Wohlfahrt betrachtet. Ein quantifizierendes monetäres Maß wie das BSP (NSP) kann nicht erfassen, was sich nicht wenigstens im Prinzip für bestimmte Quanten Geldes auch tatsächlich kaufen (verkaufen) läßt - und sei es vom subjektiven Standpunkt aus noch so wichtig. Ein an Krebs Erkrankter oder ein irreparabel Verletzter kann sich für alles Geld der Welt nicht seine Gesundheit erkaufen und sich in den Status quo ante zurückversetzen lassen - bestimmte Aspekte des Gutes „Gesundheit“ haben also keinen Preis. Folglich könnte der im Übergang vom Gesund- zum Kranksein eingetretene Wohlfahrtsverlust auch nicht monetär erfaßt und bei der Messung der sozialen Wohlfahrt negativ in Anschlag gebracht werden. Die monetäre Kennziffer der sozialen Wohlfahrt bliebe identisch, jedoch der subjektive Wert des durch diese Ziffer Gemessenen selbst hätte sich möglicherweise deutlich verändert. Dies bedeutete aber offenbar nichts anderes, als daß die fragliche Kennziffer kein objektives (nichtbeliebiges) Maß sozialer Wohlfahrt sein kann, da sie ihrerseits variablen Bewertungen offensteht.

Diese Einsicht kann so verallgemeinert werden: Für jedes quantifizierende Wohlfahrtsmaß, sei es ein ökonomisches Maß à la BSP (NSP) oder ein soziologisches Maß wie etwa Zufriedenheitskennziffern, gilt: Es scheitert als ein Maß, das es erlauben soll, in nicht-beliebiger Weise soziale Wohlfahrt zu quantifizieren,

individuelle Leistungsbewertungen in nicht-beliebiger Weise mittels arithmetischer Operationen zu aggregieren, und in nicht-beliebigen Differenzbeträgen ausdrückbare inter- und intragesellschaftliche Wohlfahrtsvergleiche zu ermöglichen, weil jeder derartige Maßstab seinerseits bewertet ist (immer handelt es sich nicht nur um bewertende Maße, sondern gleichzeitig auch um bewertete!) und die Bewertung des Bewertungsmaßstabes logischerweise nicht ihrerseits in Einheiten des Bewertungsmaßes erfolgen kann. Dann aber - wenn also Geld nicht gleich Geld und Zufriedenheit nicht gleich Zufriedenheit ist, und was einmal Fortschritt, ein andermal Rückschritt sein kann - dann gibt es keine Möglichkeit nicht-beliebiger quantifizierender Wohlfahrtsmessung und -vergleiche.⁷

Möglich ist es allein - vom Standpunkt einer Einzelperson gesehen - Zustände ordinal zu ordnen, d. h. als relativ besser oder schlechter, gemessen an den zu einem gegebenen Vergleichszeitpunkt von einer gegebenen Person tatsächlich verwendeten, selbst mit bestimmten Bewertungen versehenen Vergleichsmaßstäben (aber eben nicht: quantifizierbar besser oder schlechter, gemessen an neutralen, objektiven Maßstäben!); zum anderen: vom Standpunkt eines bestimmten Personenaggregats gesehen, ist es allein möglich einen eindeutigen Vergleich von Leistungsbilanzen aufzustellen, vorausgesetzt, daß alle Personen in Anbetracht ihrer zum Vergleichszeitpunkt jeweils verwendeten bewerteten Bewertungsmaßstäbe zu einem übereinstimmenden Urteil darüber gelangen, welche zweier Leistungsbilanzen als relativ besser bzw. schlechter zu bewerten ist. Nicht möglich ist es, gesellschaftliche Wohlfahrtsbilanzen als quantifizierbar besser oder schlechter einzustufen sowie einen eindeutigen Vergleich als besser oder schlechter auch dann durchzuführen, wenn es hinsichtlich der individuellen ordinalen Bewertungen der Bilanzen *Nicht-Übereinstimmungen* gibt.⁸

⁷ Obwohl man gerade den Ökonomen oft Blindheit in dieser Angelegenheit vorwirft („sie bringen alles auf den gemeinsamen Nenner ‚Geld‘“), muß festgehalten werden, daß die hier formulierten Einsichten in wünschenswerter Klarheit zumindest durch die Ökonomen der subjektivistischen „österreichischen Schule“ dargestellt worden sind. Vgl. z. B. L. v. Mises, *Theory of Money and Credit* (Erstauflage 1912; *Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel*), eines der frühen, grundlegenden und umfassenden Werke der subjektivistischen Wertlehre, das u. a. eine nach wie vor gültige Zurückweisung jeder Form von objektivistischer Geldtheorie (derzufolge Geld ein nicht seinerseits bewerteter „objektiver“ Wertmaßstab ist) und eine Kritik der auf solchen Theorien aufbauenden Bemühungen der ökonomischen Statistik beinhaltet. S. auch ders., *Human Action*, Chicago 1966. - Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die subjektivistische Revolution in der Ökonomie zu keinem Zeitpunkt von vollem Erfolg gekrönt gewesen ist. Objektivistische Reste sind in der Gegenwartsökonomie allorten auszumachen und insofern hat die oben angedeutete Kritik an den Ökonomen durchaus eine gewisse Berechtigung. Zum Gegensatz von „subjektivistischer“ und „objektivistischer“ Ökonomie vgl. die instruktive Arbeit von J. Buchanan, *Cost and Choice*, Chicago 1969.

⁸ Einen eindeutigen Vergleich gesellschaftlicher Wohlfahrtsbilanzen vornehmen zu können, heißt offenbar, den Übergang von einer Bilanz zur anderen als pareto-optimal auszeichnen zu können. Oder, umgekehrt: Nur wenn der Übergang von einer Bilanz zur anderen als pareto-optimaler Wandel zu interpretieren ist, kann man auch von einer nicht-beliebigen Beurteilung sozialer Wohlfahrtsbilanzen sprechen. Vgl. zum Konzept der

Vor dem Hintergrund dieses Diskussionsergebnisses erscheinen die im Zusammenhang mit der Betrachtung der gegen die BSP-Kennziffer gerichteten Einwände a) und b) dargestellten Schwierigkeiten sozialer Wohlfahrtsmessung in neuem Licht. So stellt sich das Problem einer vollständigen, nicht-beliebigen Ermittlung des monetarisierten Wertes aller derjenigen Leistungen, die nicht selbst gegen Geld getauscht werden, für die es jedoch angebbare Äquivalente mit monetärem Ausdruck gibt, als ein Scheinproblem heraus. Seine Lösung wird rückblickend überflüssig, da weder Geld, noch irgendein anderes Maß als „objektiv“ gelten kann, und somit jede arithmetische Aggregation zu einer Kennziffer sozialer Wohlfahrt per se mit einem beliebigen Resultat endet - gleichgültig, wie vollständig die Ermittlung monetarisierbarer Leistungen auch immer gewesen sein mag.

Aus dem gleichen Grund erledigt sich auch das zweite angesprochene Problem von an nicht-beliebigen („gerechten“) gesetzlichen Rahmen ansetzenden, weitergehenden Wohlfahrtsmessungen: Wohlfahrt läßt sich nicht quantifizierbar messen. Mit dieser negativen Entscheidung hinsichtlich der Frage „Wie läßt sich soziale Wohlfahrt messen?“ ist jedoch keine entsprechende Zurückweisung der oben als grundlegend bezeichneten Frage „Was ist eine gerechte soziale Ordnung?“ verbunden. Im Gegenteil: Vor dem Hintergrund der Einsicht in die Unmöglichkeit quantifizierender Wohlfahrtsmessungen ist die Klärung dieser Frage nicht länger „nur“ Voraussetzung der Klärung der anderen, erstere verwandelt sich vielmehr unter der Hand in letztere. Aufgrund der oben angedeuteten Definition von „gerecht“ als „allgemein - von ausnahmslos allen Personen - anerkannt bzw. anerkennungsfähig“ ergibt sich nämlich ersichtlich, daß der Übergang von einer nicht-gerechten zu einer gerechten Gesellschaft ein Übergang sein muß, der von allen Personen als zustimmungsfähige Entwicklung betrachtet werden kann. Ebenso muß es sich beim Übergang von einer relativ weniger gerechten zu einer gerechteren Gesellschaft um einen Übergang handeln, bei dem sich zwei Gesellschaften dem übereinstimmenden Urteil aller Personen zufolge - *ceteris paribus* - wenigstens hinsichtlich eines einheitlich bewerteten Merkmals unterscheiden.

Genau dies: ordnende Urteile dieser Art können angesichts der Unmöglichkeit quantifizierender Wohlfahrtsmessungen qua nicht-beliebige Aussage über soziale Wohlfahrt als allein möglich und zulässig anerkannt werden. Als nicht-beliebige Urteile über die soziale Wohlfahrtsentwicklung können ausschließlich solche Aussagen gelten, die auf eine allgemein übereinstimmende Bewertung hinsichtlich wenigstens einer Merkmalsveränderung bezüglich zweier zu vergleichender Gesellschaften zu verweisen vermögen. Nicht-beliebige Urteile über soziale Wohlfahrt und Aussagen über die (relative) Gerechtigkeit sozialer Ordnungen sind somit dann ein und dasselbe, und die Frage „Was ist soziale Wohlfahrt?“ wird, nachdem Wohlfahrt zunächst als nicht-quantifizierbares Maß festgestellt wurde, zu der im folgenden aufgenommenen Frage „Was ist eine gerechte soziale Ordnung?“

Pareto-Optimalität z. B. J. Buchanan/G. Tullock, a. a. O., (FN 6), insbes. Kap. 12; als Quellentext siehe V. Pareto, *Manual of Political Economy*, New York 1971, insbes. VI, § 33 und Appendix § 89-100, wo das Konzept der „maximum ophelimity“ erläutert wird.

II.

Was also ist eine gerechte Gesellschaft? Eine verfehlte, aber von Platos Ausführungen zum vollkommenen Staat, über Morus und Campanella bis hin in die Gegenwart hinein immer wieder versuchte Antwort auf diese Frage besteht darin, eine bis in alle Einzelheiten durchdachte Blaupause einer sozialen Ordnung zu entwerfen und aufgrund der angenommenen allgemeinen Attraktivität dieser Ordnung die Regeln zu rechtfertigen, aufgrund von deren Befolgung sie sich herstellt.⁹ In Anlehnung an terminologische Distinktionen Hayeks¹⁰ soll diese Problemlösungsstrategie als „konstruktivistischer“ Ansatz bezeichnet und abstrakt so charakterisiert werden: Sie nimmt als Ausgangspunkt die Konstruktion eines sozialen *Zustands*, der als gerecht gelten soll, und rechtfertigt durch ihn die Regeln, die diesen Zustand hervorbringen (der Wahrheits- bzw. Gerechtigkeitswert des Zustands überträgt sich gewissermaßen auf den der Regeln!). Gerechte Regeln sind im Rahmen dieses Ansatzes *zustandsorientierte Regeln*. Sie sind gerecht, weil sie einen gerechten Zustand realisieren.

(Der Entschluß, nur *Zuständen* das Prädikat „gerecht“ direkt zuzusprechen und die Gerechtigkeit von Regeln davon abzuleiten, hat bedeutsame, oft übersehene Konsequenzen. Bei der Frage, ob einem Zustand irgendein Prädikat zukommt oder nicht, wird üblicherweise so vorgegangen, daß untersucht wird, ob dieser eine bestimmte, festgelegte Merkmalskombination aufweist oder nicht, um ihm dann - ungeachtet der Tatsache, durch welche Merkmale die restliche Welt beschrieben sein mag - entsprechend eindeutig zu klassifizieren. Dem entspricht aber nicht die Praxis konstruktivistischer Gerechtigkeitstheoretiker: Sie heben in der Regel keineswegs bestimmte Zustandsmerkmale einer Gesellschaft als gerecht heraus und wollen dann die Zuordnung des Prädikats „gerecht“ allein davon abhängig machen, ob diese Merkmale vorliegen oder nicht, unabhängig davon, welche weiteren Merkmale eine betrachtete soziale Ordnung aufweist. Vielmehr: Sie heben Zustandsmerkmale als Kriterien für eine gerechte soziale Ordnung nur unter der impliziten Annahme heraus, daß die Einstufung des Vorliegens dieser Merkmale als gerecht nicht durch ein gleichzeitiges Gegebenensein anderer Merkmale der sozialen Welt wieder ungültig gemacht wird. Damit ist „gerecht“ freilich kein operabler Begriff mehr. Von einem konstruktivistischen Gerechtigkeitstheoretiker muß mehr verlangt werden: Sofern er zur Beurteilung der Frage, ob eine soziale Ordnung gerecht ist oder nicht, die gesamte Ordnung mit ihren sämtlichen Zustandsmerkmalen und -merkmalskombinationen betrachten zu müssen glaubt, kann er es auch nicht bei der Angabe von gerechten Teilzuständen bewenden lassen, sondern muß diese folgerichtig auch als Teile der insgesamt beschriebenen gerechten Ganzheit darstellen.

Man hat, abstrakt gesagt, immer dann, wenn man einen sozialen Zustand als gerecht angeben will, in seiner Beschreibung dieses Zustandes in der Weise definitiv und vollständig zu sein, daß die Einstufung dieses Zustandes als gerecht

⁹ Vgl. hierzu z. B. Platon, *Der Staat*, Stuttgart 1950; K. J. Heinrich (Hg.), *Der utopische Staat*; Morus, *Utopia*; Campanella, *Sonnenstaat*; Bacon, *Atlantis*, Hamburg 1962.

¹⁰ Vgl. hierzu F. A. Hayek, *Law, Legislation and Liberty*, insb. Bd. I, Chicago 1973.

absolut unabhängig ist vom gleichzeitigen Vorliegen oder Nicht-Vorliegen aller in der Zustandsbeschreibung selbst nicht positiv festgelegten Merkmale. U. d. h.: Ist die Gesamtheit denkbarer sozialer Zustandsmerkmale relevant, um das Vorliegen eines bestimmten, einzelnen Zustandsmerkmals als gerecht oder nicht-gerecht zu beurteilen, so hätte auch die Beschreibung eines sozialen Zustandes als gerechter Zustand so vollständig zu sein, daß sie für jedes denkbare soziale Zustandsmerkmal festlegt, ob und in welcher Kombination es auftreten darf oder nicht - und dies ist praktisch, da man schwerlich auflisten kann, was alles nicht auftreten darf, allein dadurch zu bewerkstelligen, daß vollständig aufgelistet wird, was allein an sozialen Ereignissen auftreten darf. [Tritt irgendein soziales Ereignis auf, das nicht aufgelistet ist, hat dies unmittelbar die Einstufung „ungerecht“ zur Folge!] Bei einer solchen definitiven und vollständigen Zustandsbeschreibung müssen dann selbstverständlich auch die zustandsorientierten Regeln, deren Charakterisierung als gerecht sich aus der Tatsache ableitet, daß sie diesen gerechten Zustand generierten, entsprechend eindeutig und vollständig fixiert sein. Sie dürfen den Handelnden, die ihnen folgen, keinerlei Entscheidungsspielraum bieten, da ansonsten nicht gewährleistet wäre, daß in der Tat nur, und nur allein diejenigen Zustandsmerkmale handelnd realisiert werden, die den gerechten sozialen Zustand ausmachen. Sie müssen lückenlose Angaben darüber enthalten, wann und unter welchen Bedingungen allein sie gelten, welche Ziele man, wenn man ihnen folgt, jeweils allein anzustreben hat und durch Einsatz genau welcher Mittel bzw. Mittelkombinationen dies zu geschehen hat; denn nur sofern sämtliche Handlungen lückenlos geregelt sind, kann sich aus ihrem Ablauf und ihrer Aufeinanderfolge tatsächlich der gerechte Zustand - und nichts anderes als er - immer wieder reproduzieren.)

Ungeachtet seiner empirisch feststellbaren Attraktivität ist der konstruktivistische Ansatz hinsichtlich einer Beantwortung der gestellten Frage nachweisbar grundsätzlich aussichtslos.¹¹ Obwohl empirisch zweifellos zutreffend, wäre es verkürzt, lediglich auf die Tatsache hinzuweisen, daß die als gerecht vorgestellten

¹¹ Wie andeutungsweise schon zum Ausdruck gekommen, äußert sich die Attraktivität des Ansatzes weniger in der Häufigkeit, mit der vollständig durchgearbeitete, gesamtgesellschaftliche Gerechtigkeitszustandsmodelle vorgestellt werden, die methodisch konsequent bis hin zu der Formulierung entsprechender (gerechtigkeits-)zustandsorientierter Handlungsregeln durchdacht wären, als vielmehr in der immer wieder zu beobachtenden Tatsache der Heraushebung bestimmter gesellschaftlicher Teilzustände als gerecht (oder ungerecht), d.h. als notwendiger aber nicht hinreichender Voraussetzung eines gerechten (ungerechten) Gesamtzustandes und einer entsprechenden Rechtfertigung sie generierender Handlungsregeln. (Man sehe sich in diesem Zusammenhang als typische Beispiele etwa die Grundsatzprogramme von SPD und DGB an, in denen es von Teilzustandsbeschreibungen als gerecht [ungerecht] nur so wimmelt, und eine Rechtfertigung von Regeln qua zustandsorientierter Regeln das durchgängige Rechtfertigungsmuster darstellt. - In der wissenschaftlichen Diskussion folgt u. E. die gesamte soziale Indikatorenbewegung dem konstruktivistischen Ansatz: Sofern sie nicht nur deskriptive, sondern auch explanatorische Funktionen übernimmt und sich dann [typisch: SPES-Projekt] der wissenschaftlichen Begründung von Sozialpolitik verschrieben hat, muß sie als Versuch interpretiert werden, Handlungsregeln durch als „gut“, „gerecht“, „schön“, „funktional“ [bzw. entsprechende Antonyme] charakterisierbare Zustände zu rechtfertigen.)

(Teil-)Zustände in aller Regel den Test allgemeiner Anerkennung nicht bestehen dürften und das Prädikat somit nicht verdienen. Auf diesen Einwand ließe sich nämlich erwidern, daß mit ihm, selbst wenn man ihn als richtig unterstellt, nicht der Nachweis erbracht wäre, daß der Ansatz auch zukünftig prinzipiell erfolglos bleiben muß: Es handelt sich bei ihm um kein Argument gegen einen immer wieder erneuerten Versuch, Regeln als zustandsorientierte Regeln zu rechtfertigen.

Tatsächlich ist der Einwand gegen den konstruktivistischen Ansatz grundsätzlicher Natur. Seiner konsequenten Anwendung und Durchführung steht das Problem exogen wie endogen erzeugten Wandels als unüberwindliches Hindernis im Wege: Auch ein gerechter Sozialzustand ist, wie jede durch Handlungen (Verhalten) erzeugte Ordnung, zum einen eine Reaktion auf natürliche Gegebenheiten, d.h. eine Anpassungs- und Verarbeitungsleistung im Hinblick auf äußere Gegebenheiten (bezüglich deren keine vollständige Kontrolle besteht); und er ist zum anderen immer auch eine Verarbeitungsleistung hinsichtlich endogen d.h. innerhalb des Persönlichkeitssystems erzeugter Datenkonstellationen. Kurz: Das „innere“ und das „äußere“ System werden mittels dieses (sich selbst reproduzierenden) Zustands equilibriert. Diese Funktion eines Equilibriums kann der gerechte Sozialzustand jedoch in dem Augenblick nicht länger erfüllen, in dem ein Wandel, sei es der äußeren, sei es der inneren Gegebenheiten auftritt. Ein Wandel z. B. hinsichtlich der relativen Knappheit natürlicher Ressourcen und Produktionsfaktoren, Naturkatastrophen, Veränderungen der Bevölkerungsgröße oder des Bevölkerungsaufbaus, Veränderungen der Bedürfnisstruktur wie des technologischen Wissens - jedes derartige Ereignis zerstört das u. U. zuvor bestehende Gleichgewichtssystem. Derselbe Zustand, der im Hinblick auf einen bestimmten Datenrahmen als gerechte Anpassungsleistung erschien, erscheint infolge der Datenänderungen als ungerechte Fehladaptation.

Wollte ein Zustand ein über Zeiträume hinweg gerechter Zustand sein - und nur dann könnte es gelingen, konkrete, in jedem Fall „Zeit“ erfordernde Handlungen überhaupt zeitinvariant eindeutig als gerecht oder ungerecht einzustufen - so müßte ein konstanter, wandelloser Datenrahmen vorausgesetzt werden, oder, sollte der als gerecht definierte Sozialzustand die Form eines gleitenden Gleichgewichtszustands haben, ein sich in antizipierbarer Weise wandelnder Rahmen. Treten dagegen nichtantizipierbare Datenänderungen entweder im Persönlichkeitssystem oder der Umgebung auf, so wird eine zeitinvariante Auszeichnung von *Zuständen* als gerecht empirisch unmöglich, wobei die Schwierigkeit nicht daher rührt, daß die Zustände qua *konkret bestimmte* Zustände keine allgemeine Anerkennung erfahren können, sondern daher, daß *Zustände* im Rahmen sich wandelnder Datenkonstellationen keine Chance auf eine allgemeine Anerkennung als gerecht haben.

Die Wahl von Zuständen als gerecht scheitert schon daran, daß bereits auf der Stufe elementarer biologischer Systeme keineswegs Insensitivität gegenüber Datenveränderungen besteht, die die Aufrechterhaltung eines gegebenen Equilibriumzustands erlaubte, sondern mit dem Mechanismus der biologischen Evolution vielmehr die Kapazität *zustandsverändernder* Reaktionen auf Datenänderungen gegeben ist; und sie scheitert umso mehr, hat man es, als Ergebnis der biologischen Evolution, mit einer Spezies bewußtseins- bzw. sprachbegabter Organismen zu tun,

die nicht nur intergenerativ wirksam werdende Datenänderungsverarbeitungskapazität besitzt, sondern daneben, als bedeutsame Ergänzung, auch intragenerative (d. h. soziale) Reaktionsänderungsfähigkeiten. Wollte man angesichts dessen einen *Zustand* als zeitinvariant gerecht anpreisen, so bedeutete das nichts anderes, als zu verlangen, diese evoluierten Verarbeitungskapazitäten in ihrer Wirksamkeit auszuschalten. Konkret: Man müßte verlangen, daß unsere Fähigkeit, Datenänderungen als solche wahrzunehmen und als Herausforderung für unsere gespeicherten Handlungsprogramme zu begreifen, außer Kraft gesetzt wird. Solange sie in Kraft ist, und wir Änderungen als Änderungen faktisch wahrnehmen können, solange muß der Versuch, einen Zustand als gerechte Antwort auf Datenkonstellationen auszeichnen zu wollen, fehlschlagen. Es scheitert an einem Resultat der Evolution bzw. an der Tatsache der Evolution selbst.

Im Rahmen des konstruktivistischen Ansatzes kann eine haltbare Antwort auf die Frage, was man sich unter einer gerechten sozialen Ordnung vorzustellen hat, nicht erwartet werden. Allenfalls im Rahmen der zu diesem Ansatz denkbaren Alternativkonzeption ist eine solche Antwort denkbar: Man geht nicht von als gerecht ausgezeichneten Zuständen aus und rechtfertigt durch sie indirekt die sie generierenden zustandsorientierten Handlungsregeln, vielmehr ist die Position umgekehrt die, Handlungsregeln *direkt* als gerecht zu rechtfertigen und die durch sie hervorgebrachten Resultate, was immer sie sein mögen, indirekt, als eine durch gerechte Regeln erzeugte Ordnung. Da Zustände und zustandsorientierte Regeln grundsätzlich nicht als gerecht in Frage kommen, sind die direkt als gerecht gerechtfertigten Regeln keine zustandsorientierten Regeln, und die aufgrund ihrer Befolgung zustandekommende Ordnung ist kein Zustand, kein Equilibrium, sondern eine sogenannte „offene Gesellschaft“, ein nicht-antizipierbaren Veränderungen offenstehendes System.¹²

Da man andererseits aber auch, sofern man nicht die empirische Existenz einer prästabilierten Harmonie im Hinblick auf Handlungen bzw. Handlungsregeln unterstellen will, davon auszugehen hat, daß nicht jede Handlung bzw. Regel dem Kriterium allgemeiner Anerkennungsfähigkeit gleichsam selbstverständlich genügt, sondern die Klasse gerechter Regeln eine auszuselektierende Unterklasse aus der Klasse aller denkbaren Regeln darstellt, so sind gerechte Regeln im Rahmen dieses Ansatzes ihrer Struktur nach solche Regeln, die zwar positiv eine indefinite Klasse von Handlungstypen als mit ihnen im Einklang stehend zulassen, negativ aber auch eine genau ausgrenzbare Klasse von Handlungen festlegen, die zu ihnen jeweils im Widerspruch stehen. Solche Regeln sollen Filter-Regeln heißen: Aufgrund ihrer Geltung werden bestimmte Handlungen, die einem negativ formulierten Testkriterium nicht genügen, ausgefiltert, im übrigen wird durch sie aber der Verlauf der ihnen genügenden Handlungen begrifflich nicht weiter festgelegt.

Direkt gerechtfertigte Filter-Regeln im Unterschied zu indirekt gerechtfertigten zustandsorientierten Regeln müssen am Anfang einer Antwort auf die Frage danach

¹² Vgl. zum Konzept der „offenen Gesellschaft“ K. R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bände, Bern 1970.

stehen, was eine gerechte Ordnung ist. Nur Filter-Regeln haben eine Chance, als gerecht anerkannt werden zu können, und nur eine aufgrund der Geltung solcher Regeln entstehende und sich gegebenenfalls verändernde soziale Ordnung hat Aussicht auf eine Anerkennung als gerecht.¹³ Wenn aber nur eine ausschließlich durch Filter-Regeln konstituierte Ordnung Aussicht hat, gerecht genannt zu werden, so ist damit ein weiteres wichtiges Merkmal als Charakteristikum jeder gerechten Ordnung logisch impliziert: Keine gerechte Ordnung vermag dann nämlich für sich in Anspruch zu nehmen, ein System frustrationsloser oder auch nur frustrationsminimierender Interaktionen darzustellen, vielmehr muß jede gerechte Ordnung nicht nur das Auftreten von Frustrationen zulassen, sie muß sogar unbestimmt sein hinsichtlich des Ausmaßes an subjektiven Enttäuschungen und Leiden, das zu erdulden man den in ihrem Rahmen handelnden Personen abverlangt.

Während der konstruktivistische Ansatz zweifellos entscheidend gerade von der Idee getragen wurde und wird, die allgemeine Anerkennung eines Sozialsystems als gerecht aufgrund des detaillierten Entwurfs einer scheinbar frustrationslose Interaktionen ermöglichenden Ordnung erreichen zu müssen (können) - (er freilich paradoxerweise gerade daran scheitert, daß derart frustrationslose Equilibrium-zustände notwendig die vollständige Frustrierung der universell gegebenen Datenänderungsverarbeitungskapazitäten, die in ihrem Rahmen nicht zum Tragen kommen dürften, bedeutete) - muß aufgrund des neu gewonnenen Ansatzpunktes, von gerechten Regeln qua Filter-Regeln jeder Versuch einer Regelrechtfertigung durch Verweis auf ihre frustrationsvermeidende oder -minimierende Funktion als verfehlt gelten.¹⁴

Bei Geltung von Filter-Regeln ist es den Handelnden nämlich erlaubt, ihre individuellen Kenntnisse partikularer Umstände zur Verfolgung individueller, bekannter oder unbekannter Ziele einzusetzen - vorausgesetzt, die Handlung genügt den allgemein anerkannten, negativ formulierten Filterbedingungen. Dem Einsatz individueller Datenänderungsverarbeitungskapazitäten, sowie der Möglichkeit individueller Anpassungsreaktionen an exogen oder endogen erzeugte Datenänderungen ist Raum gegeben. Lediglich das Nicht-Vorhandensein des ausgefilterten Merkmals liegt im Hinblick auf regelgerecht ablaufende Handlungen fest, hinsichtlich positiver Bestimmungen ist ihr Verlauf dagegen undeterminiert und

¹³ Vgl. hierzu die eindringlichen Ausführungen von Hayek über den „negativen“ Charakter gerechter Handlungsregeln in seiner Arbeit *Law, Legislation and Liberty*, 3 Bände, Chicago 1973-1979; vgl. auch seine früheren Arbeiten, etwa: *Individualism and Economic Order*, Chicago 1948, in denen er als universellen Vorteil der hier als Filter-Regeln bezeichneten Regeln vor allem immer wieder auf die Tatsache hinweist, daß nur sie es gestatten, individuelles Wissen für individuelle Ziele und Zwecke nutzbringend anzuwenden, während, wie oben gezeigt, zustandsorientierte Regeln gerade ein Ausschalten individueller Kenntnisse und Entscheidungsspielräume verlangen.

¹⁴ Dies gilt zumal auch deshalb, weil man, um dies zu können, über nicht-beliebige, quantifizierende (arithmetisch aggregierbare) Frustrationsmeßinstrumente verfügen müßte, die es freilich sowenig geben kann, wie entsprechende gesamtgesellschaftliche Leistungskennziffern.

werden „positive“ wie „negative“ Überraschungen in unbestimmtem Ausmaß als Übereinstimmung mit einer korrekten Regelbefolgung zugelassen. Als Gegenmodell zu zustandsorientierten und -gerechtfertigten Regeln maximieren die direkt gerechtfertigten Filter-Regeln geradezu die Wahrscheinlichkeit des Auftretens nicht-antizipierbarer und also potentiell frustrierender Handlungen, indem sie eine permanente Reanpassung an permanent als verändert wahrgenommene bzw. wahrnehmbare Datenkonstellationen in einem positiv permanent unbestimmten Umfang als gerecht zulassen.

Eine durch gerechte Filter-Regeln erzeugte und durch sie indirekt gerechtfertigte soziale Ordnung ist, als eine „offene Gesellschaft“, ein System, in dessen Rahmen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens subjektiver Frustrationen unbestimmbar hoch ist. Frustrationen werden nicht ausgeschlossen, sondern dadurch, daß man die individuellen Datenänderungsverarbeitungskapazitäten hinsichtlich ihrer Verwendungsmöglichkeiten nicht frustriert, wahrscheinlich gemacht. Eine gerechte offene Gesellschaft ist somit eine „Kultur“, der gegenüber ein „Unbehagen“ immer wahrscheinlich ist.¹⁵ Dies Unbehagen (in der Sprache der politischen Ökonomie: diese Externalitäten) ist aber nicht ungerecht, solange es nicht das Ergebnis einer Verletzung allgemein anerkannter Filter-Regeln ist. Es ist vielmehr gerade der Preis der Gerechtigkeit und der Preis des Verzichts auf die Ausübung von Herrschaft durch einseitige Durchsetzung nicht-allgemein anerkennungsfähiger Regeln. Nichtsdestotrotz ist es Unbehagen, und wie jedes Unbehagen kann auch dieses zu dem Versuch führen, die sein Auftreten offenbar nicht verhindernden Regeln durch andere, von mehr oder minder großen Bevölkerungsgruppen für besser gehaltene, aber doch partikuläre Regeln ersetzen zu wollen. Diesen stets möglichen und faktisch auch immer wieder zu beobachtenden Versuch (nicht der Außerkraftsetzung existierender partikularer Regeln, sondern der Außerkraftsetzung existierender allgemein anerkennungsfähiger Filter-Regeln) hat Hayek treffend als „Revolte gegen die Freiheit“ beschrieben, als innerpsychischen wie auch sozial manifest werdenden Aufstand partikularer Emotionen gegen die uns durch die Anerkennung von abstrakten gerechten Regeln unvermeidbar abverlangte Disziplin einer (scheinbar allzu) weitgehenden Frustrationstoleranz.¹⁶

Aber während die direkt gerechtfertigten Filter-Regeln, da sie nicht frustrationsminimierende oder nutzenmaximierende Funktionen erfüllen, wohl jederzeit Gegenstand von Kritik sind, muß doch nicht jeder Versuch, sie ändern zu wollen, als atavistische Revolte partikularistischer gegen universalistische Ansprüche gewertet werden. Vielmehr ist im Rahmen der Konzeption, die das Problem einer gerechten sozialen Ordnung im Ausgang von Filter-Regeln zu lösen sucht, auch Raum für die Möglichkeit einer durch Erfahrungen angeregten Regelmodifizierung, die ihrerseits allgemein anerkennungsfähig ist. Daß nämlich die Filter-Regeln, die eine „offene Gesellschaft“ konstituieren, direkt (also nicht

¹⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Konzept des „Unbehagens in der Kultur“, bei S. Freud, *Abriß der Psychoanalyse*. Das Unbehagen in der Kultur, Frankfurt 1953.

¹⁶ Vgl. hierzu F. A. Hayek, a. a. O. (FN 13), insbes. Bd. II, Kap. 11, sowie Bd. III, Epilog.

durch Verweis auf eine ihnen zuordenbare Zustandsbeschreibung) gerechtfertigt werden, bedeutet ja keineswegs, daß die Erfahrungen darüber, was unter Geltung dieser Regeln faktisch an sozialen Ereignissen auftritt, keine Auswirkung hätte auf das, was sich als allgemein anerkennungsfähige Regel zu erweisen vermag. Zu jedem Zeitpunkt werden vielmehr Erwartungen hinsichtlich dessen, was wohl bei vorausgesetzter Geltung dieser oder jener Regel passiert (passieren wird), Einfluß auf die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung dieser Regeln als gerecht haben; da aber Filter-Regeln eine offene Gesellschaft konstituieren, eine Ordnung, in deren Rahmen das Auftreten nichtantizipierbarer sozialer Ereignisse, d. h. von Handlungen mit bis dato unbekannten Merkmalen, erlaubt ist, ist die Überholung dieser Erwartungen durch die Realität der Ereignisse nicht nur möglich, sie wird in unbestimmbar hohem Ausmaß wahrscheinlich. Filter-Regeln erlauben m. a. W. das Auftreten von Dingen, von denen sich niemand zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung als gerecht etwas hätte träumen lassen; sie können auf diese Weise die Voraussetzungen, die für ihre Anerkennung bedeutsam gewesen sein mögen, beseitigen, und andere schaffen, angesichts deren allein *veränderte* Regeln Anspruch auf allgemeine Anerkennungsfähigkeit erheben können.

Man kann in diesem Zusammenhang an zu bestimmten Zeitpunkten in der Vergangenheit nicht-antizipierbare Ereignisse denken, wie etwa die Erfindung von Bergwerken oder Flugzeugen oder an einen sozialen Entwicklungsprozeß, wie Kapitalakkumulation, Bevölkerungswachstum, Industrialisierung, Besiedlungsverdichtung, mit damit verbundenen Erhöhungen von Schadensemissionen aller Art, sowie die Herausforderung, die derartige Ereignisse für überkommene eigentumsrechtliche Normen darstellen. Durch eine nicht-antizipierbare Dynamik von Ereignissen sind hier Normen, die früher gerecht gewesen sein mögen, in ihrer ursprünglichen Fassung überholt worden und können allenfalls noch in einer veränderten Formulierung, die den Problemen des Unterhöhlens und Überliegens und Externalisierens von Schadensemissionen Rechnung trägt, den Anspruch auf allgemeine Anerkennungsfähigkeit weiterhin erfolgreich erfüllen.

Beispiele dieser Art zeigen, daß es also nicht nur ein Merkmal einer durch direkt gerechtfertigte Filter-Regeln konstituierten gerechten „offenen Gesellschaft“ ist, Frustrationen nicht zu minimieren und sich auf diese Weise jederzeit einer von partikularistischen Ansprüchen getragenen Kritik gegenüber zu sehen, sondern daß es ebenso sehr ein Merkmal in dieser Weise gerechtfertigter Ordnungen ist, auch Entwicklungen als gerecht zuzulassen, die ihrerseits einen Wandel bzw. Wechsel der universalistischen, d. h. der allgemein anerkennungsfähigen Ansprüche herbeiführen können: eine Um- bzw. Redefinition dessen, was dann, von da an, als regelgerecht gelten kann.

Gerecht ist eine soziale Ordnung, die sich aus dem Zusammenspiel von Handlungen ergibt, die in ihrem Ablauf ausschließlich solchen Regeln folgen, die hinsichtlich ihrer Geltung allgemein anerkannt sind. Anders gesagt: Eine gerechte Ordnung erfordert, daß nur solche Regeln, Normen, Gesetze etc. in Kraft sind, die strikt allgemein anerkannt sind, und daß Handlungen entweder diesen Regeln entsprechend regelgerecht ablaufen oder, wenn sie diese Regeln brechen, die Feststellung und Behandlung von Regelbrüchen ihrerseits aufgrund allgemein gültiger

Regeln - also ebenfalls regelgerecht - erfolgt. Vor dem Hintergrund der Einsicht, daß es sich bei solchen gerechten Regeln um Filter-Regeln handeln muß, ist die Charakterisierung freilich ergänzungsbedürftig, um nicht Mißverständnisse zu provozieren. Filter-Regeln normieren, wie ausgeführt, Handlungen nicht bis ins Detail, sie lassen vielmehr einem Handelnden freie Wahl, zu tun und zu lassen, was er will, sofern nur die Handlungen nicht die durch die Filter-Regeln ausselegierten Merkmale aufweisen. Abstrakt formuliert definieren Filter-Regeln einen moralischen Raum, innerhalb dessen, aufgrund allgemeiner Anerkennung, passieren kann, was will, ohne daß dies der Charakterisierung der sozialen Ordnung als gerecht Abbruch tun würde. Handlungen sind gerecht, nicht, weil sie unbedingt selbst direkt als gerecht anerkannt wären, sondern deswegen, weil sie innerhalb des negativ ausgegrenzten moralischen Raums gerechter Handlungen anzusiedeln sind: Wie auch immer die konkreten Handlungen in einer sozialen Ordnung aussehen und wie auch immer die Reaktionen darauf sind, welche Regeln man auch immer für welchen Personenkreis mittels welcher Sanktionsmechanismen sich durchzusetzen bemüht: dies alles ist gerecht, solange Handlungen (einschließlich solcher, die der intersubjektiven Durchsetzung von Regeln dienen sollen) nicht jene Merkmale aufweisen, die aufgrund allgemeiner Anerkennung als ungerecht eingestuft und daher auszusondern sind.

(Betrachtet man etwa die Regel „Es ist Mehrheiten gestattet, Regelungen zu treffen, die auch für nicht-zustimmende Minderheiten verbindlich sind“ allein für sich, ist sie eine ungerechte, arbiträre Regel, ist sie doch in der angegebenen Fassung schwerlich allgemein zustimmungsfähig, da sich doch lediglich irgendjemand die Konsequenzen der Geltung dieser Regel vorzustellen hätte für den immerhin möglichen Fall, daß man nicht selbst zur Mehrheit gehören sollte.¹⁷ Entsprechend müßten auch die unter Geltung dieser ungerechten Regel in Kraft gesetzten weiteren Normierungen als ungerechtfertigt eingestuft werden. Es ist aber sehr wohl möglich, daß auch per Mehrheitsbeschluß in Geltung gesetzte Regelungen gerecht sein können. Da die Mehrheitsregel nicht selbst zustimmungsfähig ist, und also kein von ihr ausgehender (positiver) Gerechtigkeitstransfer stattfinden kann, kann dieser Fall aber nur dann eintreten, wenn es zu ihr eine vergleichsweise fundamentalere Filter-Regel gibt, die die fragliche Mehrheitsregel dahingehend modifizierte, daß unter ihrer Geltung allein solche Regelungen generiert werden dürfen, die nicht im Widerspruch zu ihr, der Filter-Regel, stehen, im Ausgang von deren positivem Gerechtigkeitwert allein das Prädikat „gerecht“ auf die modifizierte Mehrheitsregel und die Mehrheitsentscheidungen transferierbar wird. Vorausgesetzt, eine solche Filter-Regel existiert, und die Mehrheitsregel würde ihr entsprechend modifiziert, so können auch per Mehrheit gefaßte Beschlüsse im moralischen Raum gerechter Handlungen liegen und kann auch eine soziale Ordnung, die vom Verfahren des Mehrheitsbeschlusses Gebrauch macht, gerecht sein.)

¹⁷ Zum Problem der Willkürlichkeit einer Regelrechtfertigung durch Mehrheitsentscheidungen insb. J. Buchanan/G. Tullock, a. a. O. (FN 6) sowie K. Wicksell, Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896.

Wenn freilich eine Handlung bzw. Handlungsregel nicht direkt aufgrund allgemeiner Anerkennung gerechtfertigt ist, so muß sie, wenn überhaupt, durch eine vergleichsweise abstraktere Regel (die ihrerseits allgemein anerkannt ist) indirekt gerechtfertigt sein. Dabei hat die letztere Regel abstrakter als die erstere zu sein, weil ein Gerechtigkeitstransfer nur möglich ist, wenn die Gerechtigkeit der einen Regel die der anderen logisch impliziert. Das aber bedeutet, daß eine Regel begrifflich unter die andere fallen muß - sie muß aufgrund ihrer logischen Bestimmungen ein „Fall“ einer anderen, in vergleichsweise abstrakteren Begriffen charakterisierten Regel sein, um durch sie gerechtfertigt oder auch als ungerechtfertigt nachgewiesen werden zu können. Fällt sie unter eine Regel, die allgemein als gerecht anerkannt ist, so ist auch sie gerecht oder jedenfalls nicht ungerecht¹⁸; fällt sie unter eine, die aufgrund allgemeiner Anerkennung als nicht gerecht zu gelten hat, so ist auch sie ungerecht.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Möglichkeit indirekter Regelrechtfertigung konkreterer durch abstraktere Regeln, d.h. von Regeln durch Prinzipien, steht die Möglichkeit des Auftretens nur scheinbarer Übereinstimmungen oder Divergenzen hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Regel als gerecht oder ungerecht zu gelten hat. Um eine scheinbare Übereinstimmung handelt es sich, wenn eine bestimmte Regel allgemeine Zustimmung erfährt, es jedoch zu ihr eine zum Zeitpunkt dieser Übereinstimmung vergessene oder (noch) nicht bewußte abstraktere Regel mit einem umgekehrten Gerechtigkeitswert gibt, unter die sie fällt. Um den Fall einer scheinbaren Divergenz handelt es sich, wenn es bei der Frage der Beurteilung der Gerechtigkeit einer konkreten Regel unterschiedliche Auffassungen gibt, sie aber unter eine zum Zeitpunkt dieser Divergenzen vergessene oder (noch) nicht bewußte relativ abstraktere Regel fällt, hinsichtlich deren Gerechtigkeitswert es eine übereinstimmende Bewertung gibt.

Ist die relativ abstraktere Regel, angesichts deren sich Übereinstimmungen wie Divergenzen als nur scheinbar herausstellen, tatsächlich nur vorübergehend in Vergessenheit geraten, liegt sie im übrigen aber als eine verbalisierte Regel gebrauchsfertig bereit, so ist die Überwindung der Situation scheinbarer Konsensen bzw. Divergenzen einfach; denn die Feststellung von Konsistenzen hinsichtlich zweier formuliert vorliegender Regeln erfordert nicht mehr als eine intellektuelle Routineoperation. Dies soll nicht heißen, daß es hierbei keinerlei Schwierigkeiten geben kann und daß ein korrektes Urteil als Ergebnis dieser Operation immer verbürgt ist, es soll lediglich festgestellt werden, daß, um diese Operation mit einem eindeutigen Ergebnis durchführen zu können, keinerlei Übereinstimmung hinsichtlich von Werten bzw. Bewertungen erforderlich ist, sondern es sich bei dieser Operation vielmehr um eine rein intellektuelle Angelegenheit handelt und eine mangelnde Übereinstimmung nur auf kognitive Irrtümer zurückgeführt werden kann. Wenn eine Regel aufgrund ihrer begrifflichen Bestimmungen unter eine andere fällt - eine Feststellung, die, um sie zu treffen, lediglich Übereinstimmung hinsichtlich der Verwendung von Begriffen verlangt - und beide Regeln einen gegensätzlichen Gerechtigkeitswert aufweisen, dann muß, allein aufgrund begriff-

¹⁸ Zu dieser Einschränkung S. 44 f.

licher Festlegungen, der relativ konkreteren Regel der falsche Gerechtigkeitswert zugeordnet worden sein und korrekterweise durch einen Wert ersetzt werden, der in Übereinstimmung mit dem der relativ abstrakteren Regel steht.

Man hat es hier mit einer Situation zu tun, die in Analogie zu dem aus der „Logik der empirischen Wissenschaften“ vertrauten Fall gesehen werden kann, in dem der Wahrheitswert einer konkreten, scheinbar bewährten Theorie umgekehrt wird, weil er im Widerspruch steht zu dem einer allgemeineren, fundamentaleren und als besser bewährt betrachteten Theorie, die erstere Theorie als Sonderfall einschließt. So wie es hierbei Komplikationen geben kann, so auch im Fall von auf ihre Gerechtigkeit hin untersuchten Regeln; aber so, wie es sich hier hinsichtlich der Feststellung von Inkonsistenzen und der Methode ihrer Auflösung (der Wahrheitswert der allgemeinen Theorie legt den der konkreteren fest) eindeutig um ein kognitives und nicht um ein emotives Problem handelt, so auch dort.

Ein wenig anders präsentiert sich die Situation, wenn die relativ abstraktere zweier auf ihre Konsistenz hin untersuchter Regeln nicht (oder noch nicht) verbalisiert ist oder verbalisiert werden kann. Dies ist harmlos, wenn der Fall einer scheinbaren Übereinstimmung vorliegt; denn wenn sich diese Übereinstimmung von einem späteren Zeitpunkt rückblickend auch als nur scheinbar herausstellen und man der fraglichen Regel einen veränderten Gerechtigkeitswert zuordnen sollte, so wäre diese Übereinstimmung zum Gegenwartszeitpunkt doch nichtsdestotrotz eine Übereinstimmung, die sich für die beteiligten Personen in nichts von einer tatsächlichen unterscheiden würde. Weniger harmlos ist es dagegen, wenn man es mit einer scheinbaren Divergenz zu tun hat; denn wenn diese auch rückblickend auflösbar sein sollte, sie ist, solange die relativ abstraktere, einheitlich bewertete Regel nicht verbalisiert vorliegt, in nichts von einer realen Divergenz unterschieden. Dies aber bedeutet „Ungerechtigkeit“, „Herrschaft“, ja unvermeidbare „Herrschaft“. Denn wenn eine abstraktere allgemein anerken- nungsfähige Regel nicht formuliert werden kann und wenn, damit im Grunde schon impliziert, auch keine allgemein anerkannte Regel angegeben werden kann, die normiert, wie Divergenzen der angegebenen Art zu behandeln sind, muß, bei Vorliegen divergierender Auffassungen bezüglich des Gerechtigkeitswerts einer fraglichen Regel, im Zug der Inkraftsetzung derselben zwangsläufig Herrschaft ausgeübt werden. Wenn die Überwindung dieser Herrschaft daran scheitert, daß niemand zum Zeitpunkt des Auftretens der Divergenzen in der Lage ist, eine abstraktere Regel zu formulieren, die die Divergenz zum Verschwinden bringen könnte, handelt es sich bei ihr um - zumindest temporär - unvermeidbare Herrschaft.¹⁹

¹⁹ Dem Fall unvermeidbarer Herrschaft kommt freilich nur theoretische Bedeutung zu. Damit er vorliegen kann, muß nämlich, unrealistischerweise, Sprachlosigkeit auf Seiten der Handelnden vorausgesetzt werden. In dem Augenblick dagegen, in dem die sprachliche Behauptung aufgestellt wird, es liege unvermeidbare Herrschaft vor, wird sie schon selbstwidersprüchlich; denn indem man unterstellt, man könne hinsichtlich dieser Behauptung allseitige Zustimmung erzielen, unterstellt man auch, man wisse, wie man nach allgemein akzeptierten, d.h. gerechten Regeln des Handelns Anerkennung bezüglich einer

Um vermeidbare Herrschaft zu erreichen, oder gar um Herrschaft durch Gerechtigkeit zu ersetzen, ist eine intellektuelle Leistung erforderlich, bei der es sich im Unterschied zu jener, die darin besteht, die Konsistenz zweier formulierter, im Verhältnis von Prinzip und Regel zueinander stehender Normen zu beurteilen, nicht um eine routinisierbare, methodisch lehr- und lernbare Operation handelt. Man hat es mit einer Leistung zu tun, die, will man wieder eine Analogie zur Logik der empirischen Wissenschaften herstellen, ihr Gegenstück in der an enttäuschenden Erfahrungen ansetzenden hypothesenschaffenden Phantasie besitzt. Auch die gerade betrachtete Leistung ist Ausfluß dieser Phantasie: Sie nimmt ihren Ausgang ebenfalls von einer Enttäuschung - der der divergierenden Beurteilung der Gerechtigkeit konkreter, gegebener Handlungen bzw. Handlungsregeln - und besteht dann in dem Versuch, diese Handlungen bzw. Handlungsregeln so zu redefinieren bzw. zu reformulieren, daß aus der Vielfalt der konkreten Bestimmungen des betrachteten Falles diejenigen Züge bzw. begrifflichen Charakteristika abstraktiv herausgelöst werden, in deren Licht betrachtet der zuvor uneinheitlich beurteilte Fall einer einheitlichen Beurteilung zugänglich wird.

Gelingt dieser Versuch, verschwindet Herrschaft damit keineswegs, da eine neu gewonnene Übereinstimmung in der Beurteilung eines zuvor uneinheitlich beurteilten Falles nicht bereits bedeutet, daß man das Auftreten dieses Falles entsprechend seiner einheitlichen Bewertung nun auch einheitlich zu vermeiden bzw. zu tolerieren bereit wäre. Im Gegenteil, es ist nicht ungewöhnlich, daß Personen trotz des Eingeständnisses der logischen Unvereinbarkeit einer konkreteren Regel mit einem von ihnen selbst akzeptierten allgemeineren Prinzip, die Geltung dieser Regel faktisch dennoch nicht außer Kraft zu setzen bereit sind. Dann freilich handelt es sich nicht mehr um den Fall unvermeidbarer Herrschaft, die Herrschaft ist vielmehr vermeidbar, da sowohl die, die herrschen, als auch die, die beherrscht werden, nicht nur in der Beurteilung einer gegebenen Situation, die durch in Geltung befindliche nicht-allgemein anerkennungsfähige Regeln gekennzeichnet ist, übereinstimmen, sondern auch darin, was erforderlich wäre, wollte man diese Herrschaft, durch Außerkraftsetzung der mit anerkannten Prinzipien im logischen Widerspruch stehenden Regeln, durch einen Zustand sozialer Gerechtigkeit ersetzen.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen läßt sich eine weitere Aussage über die Eigenschaften gerechter Ordnungen bzw. die Logik von Rechtfertigungen ableiten: Zwei Regeln können entweder in einem Verhältnis der Komplementarität zueinander stehen, sind dann auf gleicher Abstraktionsstufe angesiedelt und besitzen voneinander unabhängige Gerechtigkeitswerte, oder zwei Regeln können im Verhältnis von Prinzip und Regel zueinander stehen, sind dann auf unterschiedlicher Abstraktionsstufe angesiedelt und der Gerechtigkeitswert der Regel höherer Abstraktionsstufe legt den der niedrigeren fest. Hieraus ergibt sich, da die jeweils komplementären Regeln durch Konjunktion zu jeweils einer Gesamtregel

Aussage gewinnen kann - also, daß man gerechtes und ungerechtes Handeln unterscheiden kann.

verknüpft werden können, daß es, um ein System von insgesamt als gerecht gerechtfertigten Regeln vorliegen zu haben, zu jedem System genau eine (vergleichsweise) fundamentalste Regel geben muß (die eine zusammengesetzte Regel sein kann), die selbst nicht mehr indirekt, sondern nur noch direkt gerechtfertigt sein kann. Alle übrigen Regeln müssen, um als gerechtfertigt aufgefaßt werden zu können, mit dieser Fundamentalregel logisch vereinbar sein.

Dies Ergebnis ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wenn es nämlich ein solches Grundprinzip gibt, mit dem sich ausnahmslos jede Handlung bzw. Handlungsregel, um nicht als ungerecht eingestuft zu werden, als vereinbar erweisen muß, dann wird damit der Prozeß der Überprüfung der Gerechtigkeit geltender Regeln und, gegebenenfalls, der Prozeß der tatsächlichen Ersetzung ungerechter durch gerechte Regeln in entscheidender Weise ökonomisierbar. Es ist strengenommen erst diese Tatsache der Existenz eines Grundprinzips, die den genannten Prozeß zu einer praktikablen, faktisch machbaren Aufgabe werden läßt und die die nicht selten gehörte Kritik, die Forderung nach Regelrechtfertigung durch allgemeine Normanerkennung sei - weil in endlicher Zeit nicht durchführbar - unrealistisch und führe nur zu einer „Diktatur des Sitzfleisches“, ²⁰ nahezu vollständig gegenstandslos macht. Dieser Vorwurf hätte nur solange eine Berechtigung, wie man in der Tat von der Notwendigkeit auszugehen hätte, jede einzelne Handlung bzw. Handlungsregel isoliert, d. h. unabhängig von der Geltung anderer Regeln auf ihre allgemeine Anerkennungsfähigkeit hin überprüfen zu müssen. Eine solche Notwendigkeit zeitraubender Meinungsbildung über die Gerechtigkeit jeder Einzelregel entfällt aber ersichtlich, ja wird zu einem fehlerhaften Verfahren, wenn die Gerechtigkeit der Einzelregel logisch von dem in einem Regelsystem (relativ) fundamentalsten Prinzip abhängt und dies u. U. allein aufgrund der Konstatierung „Grundregel und Regel sind vereinbar bzw. nicht-vereinbar“ feststellbar wird.

Veranlaßt durch eine bis jetzt unbesprochen gebliebene Ungenauigkeit in den vorangehenden Ausführungen, könnte sich an dieser Stelle freilich der (ebenfalls unkorrekte) gegenteilige Eindruck allzu großer Einfachheit bezüglich des Prozesses der Gerechtigkeitsüberprüfung von Normen breitmachen. Es wurde oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der indirekten Regelrechtfertigung gesagt, falls eine Regel unter eine andere, gerechte Regel falle, sei auch sie gerecht. Im gegenwärtigen Kontext hieße dies: Um die Gerechtigkeit einer sozialen Ordnung zu überprüfen, reicht es aus, jede in Geltung befindliche Norm auf ihre Übereinstimmung mit einem das Fundament des sozialen Regelsystems bildenden Grundprinzip hin zu untersuchen, um auf Regelgerechtigkeit schließen zu können. Eine derartige Aussage stellt jedoch eine unzulässige Vereinfachung dar. Zwar ist es korrekt zu sagen, daß eine Nicht-Vereinbarkeit den Schluß auf die Ungerechtigkeit der untersuchten konkreten Regel zuläßt; im Fall von Vereinbarkeit dagegen muß es korrekterweise heißen (wie übrigens oben im Zusammenhang mit der hier kritisch wiederaufgegriffenen Aussage, durch eine in ihrer Bedeutung freilich

²⁰ Vgl. zu diesem - allerdings in einem etwas anderen Diskussionskontext geäußerten - Vorwurf H. Weinrich, „System, Diskurs, Didaktik und die Diktatur des Sitzfleisches“ in: Merkur, Jg. 26, 1972.

unerörtert gebliebene Hinzufügung auch tatsächlich schon angedeutet): ist eine Regel mit dem Grundprinzip eines Regelsystems vereinbar, so ist sie jedenfalls nicht einfach ungerecht. Sie kann allerdings auch noch nicht ohne weiteres als gerecht klassifiziert werden. Vielmehr stellt die Vereinbarkeit von Grundprinzip und konkreter Handlungs-(regel) nur die notwendige, aber nicht in jedem Fall auch die hinreichende Bedingung für eine Klassifizierung der Regel als gerecht dar. Genaugenommen ist sie notwendige und hinreichende Bedingung nur dann, wenn es sich bei der konkreteren Regel lediglich um eine Exemplifizierung bzw. Illustration der abstrakteren Regel, bzw. des Grundprinzips handelt, d. h. um eine Regel, deren gesonderte Existenz als einer formulierten Regel zwar didaktisch gerechtfertigt sein mag, logisch aber strenggenommen entbehrlich ist, da ihre Aussage vollständig in der Formulierung des abstrakteren Grundprinzips enthalten ist.

Das Verhältnis, in dem Prinzip und Regel zueinander stehen, kann jedoch auch anderer Art sein, und dann ist die Konsistenz von Prinzip und Regel nur mehr notwendige Voraussetzung für die Gerechtigkeit der Regel, Dies ist dann der Fall, wenn es neben einem abstrakten Grundprinzip, das als ein erster Filter fungiert, den sämtliche Handlungen, um nicht von vornherein als ungerecht klassifiziert zu werden, passieren müssen, weitere Regeln gibt, die wie auf diesem ersten Filter aufbauende Zusatzfilter wirken, indem sie für besonders spezifizierte Fälle (Situationen) zusätzliche, über die für alle Fälle (Situationen) generell geltenden Bedingungen hinausgehende Voraussetzungen angeben, denen eine Handlung qua gerechte Handlung zugenügen hat. Auch hier hat man es mit auf verschiedenen Abstraktionsebenen angesiedelten Regeln (Regelhierarchien) zu tun; denn immer, wenn eine Handlung die begrifflichen Bedingungen erfüllt, um von den Bestimmungen der Zusatzfilterregel berührt zu werden, ist sie zugleich auch ein Fall für das Grundprinzip (aber nicht umgekehrt). Und auch hier ist der Gerechtigkeitswert der abstrakteren Regel von entscheidender Bedeutung für den der konkreteren; denn nur, wenn die abstraktere Regel gerecht ist, kann es auch eine unter sie fallende konkretere Regel sein. Aber da die letztere Regel für bestimmte Fälle zusätzliche Gerechtigkeitsbedingungen spezifiziert, die nicht schon in den für alle Fälle als gültig formulierten Bedingungen begrifflich enthalten sind, ist ihre Gerechtigkeit nicht schon allein durch die der sie umfassenden abstrakteren Regel verbürgt, sondern verlangt außerdem die direkte Anerkennung aller über den ersten Filter hinsichtlich ihrer selektiven Wirkung hinausgehenden Zusatzfilter als gerecht.

Um die Gerechtigkeit eines Systems von Handlungen zu beurteilen, ist es von daher nicht ausreichend, lediglich die Vereinbarkeit der Handlungen mit dem Grundprinzip eines Regelsystems zu untersuchen, sondern es muß die Vereinbarkeit mit *allen*, auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen angesiedelten und ein in sich konsistentes hierarchisches System bildenden Regeln festgestellt werden, unter die eine Handlung fällt, um von gerechten Handlungen sprechen zu können.²¹

²¹ Dies ist so, weil die Gerechtigkeit einer abstrakteren Regel u. U. nur die notwendige nicht aber die hinreichende Bedingung für die einer konkreteren Regel darstellt. Und weil dies so ist, ergibt sich auch folgende wichtige Präzisierung hinsichtlich der Charakterisierung

Spätestens hier taucht die Frage auf, ob es überhaupt allgemein anerkannte Filter-Regeln, ein Grundprinzip, das allgemein anerkennungsfähig ist, gibt. Und wenn ja, was bedeutet es, im Rahmen einer in Übereinstimmung mit diesem Prinzip organisierten sozialen Ordnung zu handeln, bzw., von einem solchen Rahmen abzuweichen?

Daß es (mindestens) eine allgemein anerkennungsfähige Filter-Regel gibt, läßt sich zeigen, indem man die Unhaltbarkeit der Behauptung des Gegenteils demonstriert. Die gegenteilige Behauptung ist die Annahme, es gebe nicht eine einzige Regel, die allgemeine Anerkennung gewinnen könne, und es gebe nicht ein einziges (Handlungs-)Merkmal, das man gemeinsam als ungerecht und darum als auszufiltern anerkennen könne. Genaugenommen würde man folgende Aussage treffen: Aufgrund der allgemeinen Anerkennung der Tatsache, daß es keine Handlungsregeln gibt, die sich allgemeiner Anerkennung erfreuen können, folgt, daß keine Handlung (auch nicht eine einzige!) als gerecht eingestuft werden kann, weil die Handelnden sich in vollständiger Ermangelung als gerecht anerkennungsfähiger Regeln um ein regelgerechtes Verhalten naturgemäß nicht einmal bemühen könnten, selbst wenn sie es wollten. Ausnahmslos jede Handlung muß vielmehr, da es anerkennungsfähige Filter nicht gibt, und solche Filter darum auch nicht erfolgreich passiert werden können, als ungerecht, als Ausdruck von Herrschaft bzw. des Versuchs der Herrschaftsausübung klassifiziert werden.

Eine solche Behauptung ist schon auf der Ebene von Erfahrungen als fragwürdig einzustufen. So sehr die Erfahrung bezüglich permanenter Streitigkeiten über die Frage, ob eine bestimmte, konkrete Norm als gerecht oder ungerecht einzustufen ist, die Extremhypothese, es gebe überhaupt keine allgemein anerkennungsfähigen Handlungsregeln, auf den ersten Blick auch plausibel erscheinen lassen mag - dies: daß mit Übernahme dieser Hypothese als logische Konsequenz alle empirischen Handlungen gleichermaßen als ungerecht gelten müßten, und es überhaupt keinen allgemein geteilten Beurteilungsmaßstab geben dürfte, angesichts dessen Handlungen in distinkte moralische Kategorien eingeteilt werden könnten - eine solche Hypothese steht offenbar mindestens ebenso sehr im Widerspruch zu Erfahrung wie diejenige vollständiger Harmonie. Es mag nicht viele Filter geben, hinsichtlich deren allgemeine Anerkennung zu erzielen ist, aber anzunehmen, es existiere nicht ein einziges Merkmal, das man gemeinsam, allgemein als ungerecht und als im sozialen Verkehr nicht wünschenswert bewerten könne, erscheint gleichfalls nicht realistisch.

des Prozesses der Entdeckung gerechter Normen: Dieser Prozeß ist nicht mehr allein, wie dargestellt, der - erfolglose oder erfolgreiche - Versuch, einen Ausweg aus einer Situation unvermeidbarer Herrschaft zu finden, indem zu uneinheitlich bewerteten konkreten Fällen aufgrund von Abstraktionsleistungen Neubeschreibungen entwickelt werden, die die fraglichen Fälle einer einheitlichen Behandlung zugänglich werden lassen; vielmehr wird dieser Prozeß angesichts der gerade gemachten Ausführungen daneben auch als ein Prozeß verstanden, in dessen Verlauf man sich (erfolgreich oder nicht) darum bemüht, anerkannte abstrakte Prinzipien im Hinblick auf konkrete, u. U. völlig neuartige Fälle und Situationen in allgemein akzeptabler Form nicht nur zu erläutern, sondern auch zu spezifizieren und zu ergänzen.

Entscheidender als dieser empirische Einwand ist die Tatsache, daß die Extremhypothese selbstwidersprüchlich ist und von daher apriori als unhaltbar zu gelten hat.²² Denn während die Hypothese besagt, daß mangels jedweder Übereinstimmung sämtliche Handlungen als ungerecht zu klassifizieren sind, behauptet sie doch im Hinblick auf sich selbst, daß jedenfalls sie (ihre Validität) allgemein anerkennungsfähig ist, und daß es also auch Handlungen geben muß - jedenfalls die, mittels deren man die Validität der Hypothese überprüfen können muß²³ -, die ihrerseits allgemein anerkennungsfähig sind. Indem man die Hypothese aufstellt, gibt man (zumindest implizit) bereits zu, daß man keineswegs nur ungerecht, sondern auch gerecht handeln kann, und es also (mindestens) ein Merkmal geben muß, dessen Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen man gemeinsam als Unterscheidungsmerkmal von gerechten und ungerechten Handlungen anerkennen kann.

Allgemein läßt sich feststellen: Darüber, daß man überhaupt in der Lage ist, etwas gemeinsam anzuerkennen, und auch die Situation, in der diese Anerkennung erfolgt, gemeinsam als fair zu klassifizieren, ist ein Zweifel schlechterdings nicht möglich. Nicht nur zeigt man, indem man z. B. einen Baum aufgrund gemeinsamer Übereinkunft „Baum“ nennt, und man diese Anerkennung auch gemeinsam als fair klassifiziert, daß man dies faktisch kann; die Behauptung, man könne es nicht, ist als Behauptung apriori unhaltbar, denn indem man sie aufstellt, setzt man bereits voraus, daß man die Bedeutung bestimmter Begriffe und Aussagen aufgrund geteilter sprachlicher Konventionen zu verstehen und gegebenenfalls zu überprüfen in der Lage ist. Jede sprach- bzw. bewußtseinsbegabte Person weiß immer schon, was Anerkennung und was Ablehnung (d.h. Nicht-Anerkennung) bedeutet²⁴ und weiß, was es bedeutet, nach anerkennungsfähigen oder aber auch nicht-anerkennungsfähigen Regeln zu handeln. Die Tatsache, auch nach anerkennungsfähigen Regeln handeln zu können, bestreiten zu wollen, ist schlicht unsinnig, weil das

²² Zum folgenden J. Habermas „Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz“ in: Habermas/Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Frankfurt/M. 1971; ders., „Wahrheitstheorien“ in: Fahrenbach (H.), Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen 1974; K. O. Apel, Transformation der Philosophie, Bd. II, Frankfurt/M. 1973, insb. „Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik“ (S. 358 ff.).

²³ Zum Verhältnis von Kognition (Aussagen) und Praxis (Handeln) vgl. C. S. Peirce, Schriften, 2 Bände (K. O. Apel, Hg.), Frankfurt/M. 1967-1970, insb. „Wie unsere Ideen zu klären sind“, Bd. I; L. Wittgenstein, „Philosophische Untersuchungen“ in: ders., Schriften, Bd. I, Frankfurt/M. 1960; J. Piaget, Psychologie der Intelligenz, Zürich 1970; L. v. Mises, The Ultimate Foundation of Economic Science, Kansas City 1976, insb. Kap. 2; H. H. Hoppe, Handeln und Erkennen, Bern 1976.

²⁴ Nur darum, wegen dieser voraussetzbaren Fähigkeit zu gemeinsamer Anerkennung von etwas, haben übrigens Begriffspaare wie „Herrschaft vs. Freiheit“ bzw. „Gerechtigkeit vs. Ungerechtigkeit“ eine Existenzberechtigung. Geht man nicht von der Möglichkeit gemeinsamer Anerkennung von Handlungsregeln aus, so wird jede Klassifizierung von Handlungsgeschehen als gerecht oder ungerecht unsinnig, und man kann dies Geschehen allenfalls, - genau wie Naturereignisse - als angenehm oder als unangenehm einstufen, als Ereignisabläufe, die sind wie sie sind, und an die man sich allein erfolgreich oder nicht-erfolgreich anzupassen vermag.

Bestreiten, insofern, als es selbst eine überprüfungsfähige Aussage sein will, regelgerechtes Handelnkönnen schon voraussetzt.

Nennt man nun das Handlungsmerkmal, dessen Nicht-Vorhandensein die Voraussetzung dafür ist, daß man von einer Aussage als von einer überprüften bzw. überprüfungsfähigen Aussage und von einem Handlungsregelvorschlag als von einem anerkannten bzw. anerkennungsfähigen Vorschlag sprechen kann, „Gewalt“, so ergibt sich diese Feststellung: Damit eine Aussage als überprüfungsfähig gelten kann, muß vorausgesetzt sein, daß man ohne Anwendung von Gewalt zu einer einheitlichen Beurteilung ihrer Validität gelangen kann; ist hierfür Gewalt erforderlich, so kann sie nicht mehr als anerkennungsfähig gelten, da Gewalt aufgrund allgemeiner Anerkennung als nicht-allgemein anerkennungsfähig gilt. Entsprechend muß ein Regelvorschlag, damit er als anerkennungsfähig klassifiziert werden kann, ohne Gewalt durchsetzungsfähig sein; ist Gewalt hierfür erforderlich, kann auch die Regel als nicht gerecht gelten. Das Grundprinzip, nach dem gesucht wurde, lautet also „Gewaltfreiheit“ bzw. „Gewaltausschluß“: Nichts, was nur mit Gewalt durchsetzbar ist, ist allgemein anerkennungsfähig, nur die Abwesenheit von Gewalt ist es.

(„Gewaltfrei“ bedeutet dabei nicht „angenehm“. So wie die Wahrheit oder Falschheit einer Aussage wehtun kann, man aber Tatsachen nur durch nicht-anerkennungsfähige Methoden, d. h. durch Gewalt, einseitig zu verdrehen in der Lage ist, so kann auch eine allgemein anerkennungsfähige Handlungsregel als unangenehm empfunden werden. Zweifellos ist beispielsweise für eine Person A die schönste aller möglichen Welten die, in der der logische Raum für sie, A, als gerecht zugelassener Handlungen möglichst groß ist, während er für andere Personen, B und C, vergleichsweise eingeschränkt ist. Eine A-Welt zeichnet sich durch in Geltung befindliche semi-permeable Filter aus: A darf sehr viel mehr im Hinblick auf B und C tun, als B und C im Hinblick auf A. Sofern man jedoch davon auszugehen hat, daß die schönste aller möglichen Welten für B und C sich von dieser A-Welt dadurch unterscheidet, daß in ihnen jeweils zugunsten von B oder C operierende semi-permeable Filter in Geltung sind, kann es zu einer Einigung nicht kommen. Natürlich kann jeder gleichwohl versuchen, seine durch semi-permeable Filter geregelte Welt durchzusetzen - aber dazu ist Gewalt erforderlich, und jeder weiß, daß die so durchgesetzten Welten, wie die Gewalt, auf die sie gegründet sind, niemals als gerecht gerechtfertigt werden können.

Um als ein Filter allgemein anerkennungsfähig zu sein, muß es sich anstelle semipermeabler Filter vielmehr um solche handeln, die entweder überhaupt keine Unterscheidungen hinsichtlich der Rechte distinkter Personenklassen vornehmen, oder aber, wenn solche Unterscheidungen vorgenommen werden sollten, nur solche Differenzierungen, die sowohl von den Personen, die in eine herausgehobene Personenklasse fallen, als auch von denen, die nicht in sie fallen, gleichermaßen als fair und als nichtdiskriminierend akzeptiert werden können. Nur ein allgemeines Gewaltausschlußprinzip, das jedem generell die Anwendung (Androhung) von Gewalt verbietet bzw. die Anwendung von Gewalt nur in solchen Situationen gestattet, die allgemein als gewaltrechtfertigend gelten können (Notwehrsituation), ist also allgemein anerkennungsfähig. Aufgrund seiner Geltung wird aber nicht die

beste aller möglichen Welten für A *oder* B *oder* C begründet - und insofern bringt seine Geltung für A, B und C Unangenehmes mit sich; es begründet vielmehr die beste aller möglichen Welten für A *und* B *und* C. Keine andere Ordnung ist allgemein rechtfertigbar; denn wie wir alle, die wir wissen, was Zustimmung ist, implizit zugestehen müssen, kann jede Abweichung von dieser Ordnung nur noch scheinbar gerechtfertigt werden, indem man das, was es zu rechtfertigen gilt, d.h. Gewalt, beim Prozeß der Rechtfertigung bereits [unzulässigerweise] als gerechtfertigt voraussetzt und anwendet.)

Empirisch läßt sich das, was man als Ausübung bzw. Androhung von physischer Gewalt gegen Personen und persönliches Eigentum bezeichnet, unschwer als das Merkmal identifizieren, dessen Auftreten sich nur noch in der angegebenen Weise scheinbar rechtfertigen läßt, und dessen generelles Auftritts-Verbot umgekehrt die Grundlage einer nach rechtfertigbaren Prinzipien aufgebauten sozialen Ordnung darstellt. Dabei ergibt sich aus den vorangehenden Ausführungen, daß physische Gewalt dann nicht unrechtfertigbare Gewalt im o. a. Sinn ist, wenn sie entweder Reaktion auf einen vorangehenden Akt physischer Gewaltausübung (-androhung) ist - dann liegt Notwehr bzw. Selbstverteidigung vor - oder wenn sie aufgrund eines zweiseitig als freiwillig und fair anerkannten ausdrücklichen Vertrags (z. B. in Gestalt sadomasochistischer Interaktionen) oder einer öffentlichen Generalzustimmung erfolgt (die man etwa durch ein sichtbar getragenes G-Zeichen, mittels dessen man sich als freiwilliges Opfer potentieller Gewalttäter anbietet, bekundet haben könnte). Dieser scheinbaren Ausnahmen eingedenk, läßt sich dann jedoch folgende generelle Aussage treffen: Keine Regel, die es einzelnen Personen oder Personengruppen gestatten würde, physische Gewalt gegen andere Personen oder Personengruppen anzuwenden oder anzudrohen könnte jemals allgemeine Anerkennung finden. Das heißt nicht, daß es solche Regeln nicht faktisch gibt, aber: Keine Person kann widerspruchsfrei leugnen, daß diese Regeln allgemein nicht gerechtfertigt werden können, wenn auch ihre Geltung durchaus im Interesse partikularer Interessen liegen mag.

So liegt es z. B. gewiß immer wieder im Interesse bestimmter Personen-(gruppen) Regeln durchzusetzen, die es ihnen gestatten, für den Fall, daß ein freiwilliger Leistungsaustausch überhaupt nicht oder nicht zu den von ihnen gewünschten Bedingungen stattfindet (Paradebeispiel: Arbeitgeber stellt Arbeitnehmer gar nicht oder nur zu nicht-akzeptablen Bedingungen ein), diesen Austausch den „Verweigerern“ gleichwohl durch Anwendung physischer Gewalt aufzwingen zu dürfen; und fraglos wären diejenigen, die solche Regeln durchsetzen, froh, sie könnten die Geltung dieser Regeln dadurch rechtfertigen, daß sie ihre Gewaltanwendung zu einem Fall von Notwehr stilisieren. Nur sie müssen, sofern sie sich nicht in Inkonsistenzen verstricken wollen, zugeben, daß eben dies ausgeschlossen ist: Während es ohne Schwierigkeiten vorstellbar ist, daß die Verweigerer sich demselben Prinzip unterwerfen, das sie auch für andere Personen verbindlich gemacht sehen wollen, und also nichts dagegen haben, wenn man sich ihnen in der gleichen Weise (ohne dabei also physische Gewalt anzuwenden) verweigert, wie sie sich anderen Personen gegenüber verweigern, ist eine entsprechende Generalisierung der Praxis, Leistungsverweigerer einseitig zum

Austausch zu zwingen, (also physische Aggression auch als gerechte Handlung zuzulassen, wenn eindeutig keine vorangehende Gewaltanwendung vorliegt) nicht denkbar. Diejenigen nämlich, die die Verweigerer zum Austausch zwingen, würden ja selbst keineswegs ein Prinzip (etwa: Immer wenn ein Leistungsaustausch verweigert wird, der einseitig als „wesentlich“ deklariert wird, ist die Erzwingung des Austauschs als Akt der Notwehr gerechtfertigt!) akzeptieren, demzufolge auch ihnen gegenüber jederzeit eine nur einseitig gerechtfertigte Gewaltanwendung zugelassen wäre. Wenn aber ein derartiges Leistungserzwingungsprinzip keine allgemeine Anerkennung erlangen kann, dann muß die Praxis der Leistungsverweigerung als allgemein anerkennungsfähig gelten. Sie könnte nur ungerecht sein, wenn das Leistungserzwingungsprinzip als rechtfertigbar gelten könnte. Nur das Gewaltausschlußprinzip aber ist allgemein anerkennungsfähig; das Leistungserzwingungsprinzip als ein mit ersterem logisch unvereinbares Prinzip ist ohne Zweifel ungerecht.²⁵

Während die Bedeutung eines Konsensus bezüglich des generellen Ausschlusses von Gewalt als Grundvoraussetzung für den Aufbau einer als gerecht zu bezeichnenden sozialen Ordnung nicht überschätzt werden soll, der umgekehrte Fehler, die Bedeutung dieses Konsensus zu unterschätzen, wäre ohne Zweifel schwerwiegender. Seine Bedeutung wird zum einen durch die Tatsache erkennbar, daß, ist ein fundamentaler Filter erst einmal etabliert, jedes Scheitern des Bemühens, darauf aufbauenden, zusätzlichen Spezialfiltern allgemeine Anerkennung zu verschaffen, nicht einem Sturz ins Bodenlose eines sozialen Chaos gleichkäme, sondern es in jedem Fall immer noch das Netz des Fundamentalfilters gibt, in das man, wenn man fallen sollte, fällt. Noch entscheidender jedoch ist, daß die Bedeutung des Gewaltfilters auch für eine hinreichend große Zahl denkbarer Anwendungsfälle und Situationen klar genug ist, um schon allein von daher nicht anders als drastisch zu nennende Konsequenzen im Hinblick auf faktisch in Geltung befindliche Normen, die, um selbst gerecht sein zu können, mit dem fundamentalen Gewaltfilter logisch vereinbar sein müssen, ableiten und als folgerichtig akzeptieren zu müssen. Es ist nicht nur eine Vielzahl von geltenden Normen, die sofort ins Auge springt als unvereinbar mit dem allgemein akzeptierten Prinzip, gemeinsam als Gewalt klassifizierte Handlungen aus dem sozialen Verkehr als ungerecht ausschalten zu wollen. So müssen evidentermaßen Regeln wie „Personen ohne Kinder müssen Personen mit Kindern finanziell unterstützen“ („müssen“ heißt hier: müssen unter Gewaltandrohung), „unverheiratete Personen solche, die verheiratet sind“, „Reiche die, die arm sind“, usw., als ungerecht eingestuft werden. Vielmehr muß, worauf Rothbard immer wieder überzeugend hingewiesen hat, die gesamte Existenz des Staatsapparats gleichgültig ob demokratisch organisiert oder nicht - und des öffentlichen Dienstes als ungerecht bewertet werden, insofern, als ihre Unterhaltung aus Steuereinnahmen finanziert werden, die nicht anders klassifiziert werden können als durch Gewaltausübung bzw. -androhung angeeignete Mittel. Selbst bei größten intellektuellen Verrenkungen wird es nicht gelingen, sich um

²⁵ Hierzu M. Rothbard, Power and Market, (FN 6), Kap. 6.11.

diese Einsicht herumzumogeln. Die Existenz eines Staates ist ungerecht, weil sie auf physische Gewalt(-androhung) gegründet ist, und eine Regel, die bestimmten Personen erlaubt, anderen Personen gegenüber ohne deren ausdrückliche Zustimmung derartige Gewalt anzuwenden, schwerlich als allgemein anerkennungsfähig gelten kann, sondern vielmehr im klaren Gegensatz steht zu der allgemein anerkannten Regel, daß jedem gleichermaßen das als ungerecht verboten sein soll, was man gemeinsam als Gewalt einzustufen gelernt hat. Gerecht können Handlungen nur sein, solange sie als gewaltfrei zu gelten vermögen - staatliche Handlungen (auch minimalstaatliche) aber sind dies zweifelsfrei nicht. Im Rahmen einer gerechten sozialen Ordnung müssen sämtliche jetzt staatlicherseits erbrachten Leistungen, sofern diese sich im Rahmen eines gewaltfrei organisierten Systems überhaupt noch als wünschenswert herausstellen sollten, seitens privater, frei- (d.h. ohne Gewaltanwendung) finanzierter Organisationen übernommen werden. Nur solche Leistungen, und nur die Ausmaße an Leistungen sind gerecht, die so angeboten werden können.²⁶

Was bedeutet es dann im Rahmen einer gerechten sozialen Ordnung, die sich durch die Geltung eines Gewaltausschlußprinzips und möglicherweise auch weitergehender, aber in jedem Fall mit diesem Prinzip logisch vereinbar zusätzlicher Regeln auszeichnet, zu handeln; und was heißt es, von einem solchen Rahmen abzuweichen? In Beantwortung dieser Frage sollen sämtliche drei denkbaren Typen sozialer Kooperation bzw. Nicht-Kooperation kurz betrachtet werden. Wird zuerst der Fall eines tatsächlichen Leistungsaustauschs zwischen zwei Parteien unter Nichtbeachtung der Auswirkung desselben auf dritte Parteien analysiert, so ergibt sich folgende Lage: Zunächst stellt man fest, daß beide Parteien, jedenfalls zum Zeitpunkt des Austausches, gleichermaßen der Auffassung gewesen sein müssen, durch ihn profitieren und ihre subjektive Wohlfahrt mehren zu können, sonst hätten sie den Austausch nicht vorgenommen; sie müssen beide zum Zeitpunkt des Austausches das erworbene gegenüber dem weggegebenen Gut präferiert und dabei reziproke Präferenzordnungen aufgewiesen haben - womit aber natürlich nicht ausgesagt ist, daß sich nicht beide Parteien einen für sie günstigeren Leistungsaustausch hätten vorstellen können. Handelt es sich jedoch um einen Leistungsaustausch im Rahmen von beidseitig anerkannten Handlungsregeln, insbesondere um einen Austausch, in dessen Verlauf keine Handlung auftritt, die aufgrund gemeinsam akzeptierter Definition als Gewalt zu klassifizieren wäre, so stellt der durch den Austausch erreichte zweiseitige Wohlfahrtszuwachs zugleich ein Optimum an sozialer Wohlfahrt dar. Jedes mehr an subjektiver Wohlfahrt kann nämlich nur noch auf Kosten der Wohlfahrt der anderen Austauschpartei realisiert werden und muß, zumal mangels eines anerkannten Maßstabes intersubjektiver Nutzen- bzw. Kostenvergleiche, insofern einen sub-optimalen Entwicklungsstand sozialer Wohlfahrt zur Folge haben, da dies Mehr an subjektiver Wohlfahrt nur erzielt werden kann aufgrund einer zumindest partiellen Aufgabe des - einzig im strengen Wortsinn als „soziales bzw. kollektives Gut“ zu bezeichnenden - Prinzips

²⁶ Vgl. hierzu vor allem M. Rothbard, a. a. O. (FN 25); ders., *For A New Liberty*, New York 1978.

des Gewaltausschlusses. (Übrigens ergibt sich hieraus, daß staatliche Leistungen niemals die soziale Wohlfahrt erhöhen können. Jede staatliche Interventionsmaßnahme stellt vielmehr, indem sie das soziale Gut des Gewaltausschlußprinzips zugunsten partikularer Ziele opfert, notwendig einen Schritt weg von einem möglichen Optimum sozialer Wohlfahrt dar.)

Ähnlich sind die Ergebnisse, die sich bei der Betrachtung des zweiten Typs sozialer Kooperation/Nicht-Kooperation ergeben. Es handelt sich hierbei um den Fall eines nicht stattfindenden Leistungsaustausches zwischen zwei Parteien, wobei wiederum zunächst der Effekt auf dritte Parteien außerhalb der Betrachtung bleiben soll. Als Sonderfall schließt die analysierte Situation die ein, in der sich eine Person vollständig aus dem Zusammenhang sozialer Kooperation und Arbeitsteilung zurückzieht und die Rolle eines autarken Produzenten übernimmt. Auch diesmal gilt es zunächst festzustellen, daß beide Parteien zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung, einen Leistungsaustausch nicht vorzunehmen, angenommen haben müssen, durch eine solche Austauschverweigerung zu profitieren, andernfalls hätten sie den Leistungsaustausch vollzogen; sie müssen beide zum Zeitpunkt des Nicht-Austausches das jeweils behaltene gegenüber dem zum Austausch angebotenen Gut präferiert haben, wobei sich freilich für beide wieder ohne Schwierigkeiten Situationen vorstellen lassen, in denen ihre subjektive Wohlfahrt über das Niveau hinaus hätte gesteigert werden können, das sich aufgrund der Durchführung der beiderseits präferierten Handlungsalternative des Nicht-Austausches jeweils einstellt. Aber wieder: Handelt es sich um eine Austauschverweigerung im Rahmen von beiderseitig anerkannten Regeln des Handelns, d. h., impliziert die Verweigerung des Leistungsaustauschs insbesondere keine Handlung, die aufgrund einer gemeinsam akzeptierten Definition als Gewalt klassifiziert werden müßte (sie kann freilich sehr wohl Handlungen implizieren, die die eine oder andere Seite gern als Gewalt interpretieren würde, die man aber jedenfalls nicht beiderseitig so zu nennen bereit ist!), so stellt der durch den Nicht-Austausch erreichte subjektive Wohlfahrtszuwachs zugleich das Optimum sozialer Wohlfahrt dar. Jeder höhere Wohlfahrtszuwachs könnte nämlich nur noch einseitig auf Kosten der Wohlfahrt der anderen Seite erreicht werden. Indem dabei unter partieller Aufgabe des sozialen Gutes eines gemeinsam als gerecht akzeptierten Handlungsprinzips, also durch im strengen Wortsinn antisoziale Aktionen, die Austauschbedingungen gewaltsam (!) manipuliert werden müssen, resultiert notwendig ein sub-optimales Niveau sozialer Wohlfahrt.

Schließlich muß noch die vermutlich als am interessantesten geltende dritte denkbare Konstellation sozialer Kooperation/Nicht-Kooperation beleuchtet werden. Es ist der Fall, in dem die Tatsache eines Leistungsaustausches oder auch einer Austauschverweigerung zwischen (von) zwei Parteien Auswirkungen auf dritte Parteien hat. Sind diese Auswirkungen, die von einem zweiseitigen Austausch (Nicht-Austausch) ausgehen, für eine dritte Partei positiver Natur, so pflegt man von „external benefits“ zu sprechen; sind sie für eine dritte Partei negativer Natur, so nennt man sie „external costs“. Schon aus dieser Beschreibung ergibt sich unmittelbar, daß nicht jede Partei diese Dreiparteienkonstellationen für die für sich selbst beste aller möglichen Welten halten wird, weil man sich ohne Schwierig-

keiten eine Situation ausmalen kann, in der das Niveau subjektiver Wohlfahrt vergleichsweise höher wäre. So würde(n) es derjenige (diejenigen), dessen (deren) Handlungen positive Auswirkungen auf dritte Parteien haben, zweifellos vorziehen, wenn man für die für Dritte erbrachten Leistungen von diesen eine (seinerseits positiv bewertete) Gegenleistung erhielte, anstatt auf eine solche Gegenleistung verzichten zu müssen. Und ebenso sehr würden es dritte Parteien zweifellos vorziehen, wenn ihnen durch die Handlungen anderer Personen keine externen Kosten aufgebürdet würden, oder man für diese Kosten jedenfalls seitens derjenigen, die dafür verantwortlich zu machen sind, eine Kostenentschädigung erhielte, anstatt auf eine solche verzichten zu müssen. Wie aber schon aus der Analyse der zwei anderen Typen sozialer Kooperation/Nicht-Kooperation vertraut, ist all dies, d.h. die Tatsache, daß sich eine Person eine für sie jeweils bessere Welt vorstellen kann, irrelevant im Hinblick auf die Beantwortung der Frage, ob ein gegebenes System von Interaktionen als gerecht beurteilt werden kann, bzw. als ein System, in dessen Rahmen ein Optimum an sozialer Wohlfahrt realisiert wird. Entscheidend hierfür ist es, zu untersuchen, ob - im Fall von external benefits - die Nicht-Erbringung von Gegenleistungen seitens dritter Parteien den Bruch einer allgemein (von allen drei Parteien) akzeptierten Handlungsregel bedeutet, insbesondere, ob dabei eine Handlung auftritt, die gegen das Gewaltausschlußprinzip verstößt oder nicht; und entscheidend ist es, zu fragen - im Fall von external costs -, ob die Tatsache, daß man dritten Parteien durch seine Handlungen entschädigungslos Kosten aufbürdet, bedeutet, daß eine allseits akzeptierte Regel durchbrochen wurde, insbesondere, daß die kostenverursachenden Handlungen solche darstellen, die aufgrund einer gemeinsam akzeptierten Definition als Gewalt zu klassifizieren sind, oder ob dies nicht der Fall ist. Ist beides nicht der Fall, so ist die Konstellation von Handlungen trotz des Auftretens von external benefits und/oder costs insgesamt gerecht, und es wird durch sie ein Optimum sozialer Wohlfahrt hergestellt, ungeachtet der Tatsache, daß einzelne (aber eben nicht alle!) Parteien die Nicht-Erbringung von Gegenleistungen angesichts bestimmter external benefits und/oder bestimmte Formen entschädigungsloser Kostenverursachung gern als Gewalt klassifiziert sähen. Dagegen würde ein sub-optimales soziales Wohlfahrtsniveau hergestellt, würde man durch normative Regelungen auch die Internalisierung solcher Handlungsexternalitäten (benefits/costs) verbindlich machen wollen, hinsichtlich deren Bewertung als aus dem sozialen Verkehr auszuschließender Handlungsmerkmale es keine allgemeine Übereinstimmung gibt; denn um solche Normen durchzusetzen, müßte man das Gewaltausschlußprinzip partiell aufgeben. Das aber hieße, man müßte gerade solche Kosten wieder externalisieren, die, wegen ihrer allgemeinen Anerkennung als Kosten, allein als wahrhaft *soziale Kosten* gelten können, deren Internalisierung für ausnahmslos alle Handlungen darum auch durch das Gewaltausschlußprinzip verlangt wird.²⁷

²⁷ Vgl. hierzu vor allem L. v. Mises, *Human Action* (FN 7), insb. Kap. XXIII.G, S. 654 ff.; sowie: M. Rothbard, *Man, Economy and State* (FN 6) insb. Bd. II, S. 883 ff. Es ergibt sich übrigens aus diesen Ausführungen eine klare Zurückweisung eines überaus beliebten Arguments zur Rechtfertigung staatlicher Aktivitäten (vgl. hierzu etwa die typischen

III.

Der Versuch, soziale Wohlfahrt quantifizierbar messen zu wollen, scheitert, da jeder vorgeschlagene Wertmaßstab seinerseits ein subjektiv bewertetes Maß ist, und es folglich prinzipiell keine Möglichkeit arithmetischer Aggregation individueller Wohlfahrtsgrößen zu einem Maß der sozialen Wohlfahrt gibt.

Bewerten ist nicht „Messen“, sondern ein in Handlungen manifestiert werdendes Ordnen von Dingen in relativ höher und relativ niedriger bewertete Ziele des Handelns. Die Ziele besitzen keinen in Kardinalzahlen bezifferbaren Nutzen, sondern der durch sie gestiftete Nutzen kann nur ordinal - in Gestalt von Rangfolgen „gemessen“ werden. Da mit Ordinalzahlen aber nicht gerechnet werden kann, kann eine Veränderung in der sozialen Welt nur dann als eine Zunahme (Abnahme) an sozialer Wohlfahrt aufgefaßt werden, wenn diese Veränderung durch ausnahmslos alle Personen *übereinstimmend* als positiv oder gerecht (negativ oder ungerecht) interpretiert wird.

Als Merkmale, deren Veränderung in dieser Weise übereinstimmend, sei es als eine Zunahme, sei es als eine Abnahme der sozialen Wohlfahrt - oder auch: damit synonym, als Übergang zu einer gerechteren bzw. als Übergang zu einer ungerechteren sozialen Ordnung -gedeutet werden können, kommen grundsätzlich Zustände bzw. Zustandsbeschreibungen *nicht* in Frage. Ein durch Handlungen erzeugter und reproduzierter Zustand ist eine Anpassungsleistung im Hinblick auf „innere“ und „äußere“ Konstellationen von Daten, und seine Anerkennungs-fähigkeit hängt von der Konstanz derartiger Datenkonstellationen ab. Da es für uns

Aussagen bei R. Musgrave, Finanztheorie, Tübingen 1966, insb. S. 7-19, und S. 71 f. - Ausführungen, die man inzwischen allerorten, insbesondere auch außerhalb der Wirtschaftswissenschaften, meist bedenkenlos nacherzählt bekommt): Staatliche Aktivitäten werden dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man auf Güter verweist - sogenannte „kollektive Güter“ (die man, als hätte es eine subjektivistische Revolution in der Ökonomie nie gegeben, kurioserweise durch physische Gütermerkmale zu charakterisieren versucht) - die auf dem „freien Markt“ deshalb nicht angeboten werden, weil nicht alle von ihrem Angebot - aufgrund von external benefits - profitierenden Personen zu einer die Finanzierung dieser Güter erleichternden Gegenleistung bereit sind. Da nun aber, so das Argument, die external benefits die Wünschbarkeit solcher Güter belegen, muß hier der Staat einspringen, um sie, die sonst nicht hergestellt würden, zu erbringen. Im Klartext besagt das Argument, daß man das, was man aufgrund allgemeiner Anerkennung als Gewalt bezeichnet, ausüben darf, wenn man zeigt, daß bestimmte Leistungen ohne solche Gewaltanwendung (hier: ohne Zwang zur Finanzierung bestimmter Güter, die man freiwillig offenbar nicht zu finanzieren bereit ist, weil man sein Geld für andere Dinge dringender zu verwenden wünscht) nicht angeboten werden. So wenig freilich, wie diese merkwürdige Regel auf allgemeine Anerkennung hoffen könnte, so wenig rechtfertigt dies Argument dann staatliche Aktivitäten. In der Tat: Ein Markt ist „unvollkommen“, insofern er durch die Geltung des Gewaltausschlußprinzips gekennzeichnet ist und also auf ihm nicht das angeboten wird, was nur bei Durchbrechung dieses Prinzips angeboten werden kann, aber die „Unvollkommenheit“ des Marktes ist rechtfertigbar, die „Vervollkommnungen“ durch staatliche Aktivitäten dagegen sind es sowenig wie die Regel „ich darf dich ungefragt verhauen, aber du nicht mich“. Vgl. hierzu insb. die brillanten Ausführungen bei M. Rothbard a. a. O.

jedoch Datenkonstanz nicht gibt, vielmehr die Existenz eines bewußten Wahrnehmungsapparats das Eingeständnis der Möglichkeit nicht-antizipierbarer Datenänderungen beinhaltet u. d. h. auch der Möglichkeit nicht-antizipierbarer Reanpassungen an veränderte Daten, muß die Möglichkeit hinsichtlich der Bewertung von *Zuständen* allgemeine Anerkennung als gerecht/ungerecht bzw. wohlfahrtsfördernd/wohlfahrtsmindernd erzielen zu können, als ausgeschlossen gelten.

Allgemein anerkennungsfähig als Merkmale, deren Veränderung die soziale Wohlfahrt (Gerechtigkeit) berührt, sind allein Filter bzw. Filter-Regeln, die, negativ, ein Merkmal festlegen, das Handlungen, um als gerecht (wohlfahrtsfördernd) gelten zu können, nicht aufweisen dürfen, die davon abgesehen jedoch, positiv, keine Bestimmungen über die Merkmale gerechter Handlungen enthalten und also Raum für handelnde Reanpassungen an veränderte oder als verändert wahrgenommene Datenkonstellationen geben. Solche Filter-Regeln bilden gegebenenfalls ein in sich konsistentes hierarchisches System von Regeln, als dessen Grundprinzip das sogenannte Gewaltausschlußprinzip identifiziert werden kann. Um als gerecht bzw. die soziale Wohlfahrt fördernd gelten zu können, müssen Handlungen und in Geltung befindliche Handlungsregeln mit diesem Prinzip in Übereinstimmung stehen. jede Abweichung von diesem Rahmen stellt einen Verlust an sozialer Wohlfahrt dar, bzw. einen Schritt weg von einem Zustand der Pareto-Optimalität; jeder einzelne Schritt dagegen, der, etwa aufgrund der Außerkraftsetzung einer mit dem Gewaltausschlußprinzip im Widerspruch stehenden Norm, eine Annäherung an diesen Rahmen darstellt, erhöht die soziale Wohlfahrt und kann als pareto-optimaler gesellschaftlicher Wandel bezeichnet werden.

Indem die Existenz eines Staatsapparats, der sich aus Zwangsabgaben finanziert, im Widerspruch zum Gewaltausschlußprinzip steht, ergibt sich hieraus als zentrales (für die Gesellschaftstheoretiker des Liberalismus vermutlich am wenigsten überraschendes und paradox anmutendes) Ergebnis die Aussage: Jede Reduzierung sogenannter wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen stellt einen pareto-optimalen gesellschaftlichen Wandel dar, jeder Ausbau des Wohlfahrtsstaats dagegen bedeutet einen Verlust an sozialer Wohlfahrt.

Kapitel 3

Reine Theorie der sozialen Wohlfahrt

I.

Es ist in politischen Diskussionen üblich, ein bestimmtes Realitätsmerkmal, das der menschlichen Beeinflussung zugänglich ist, zu rechtfertigen, indem man behauptet, seine Anwesenheit trage mehr zur sozialen Wohlfahrt bei als seine Abwesenheit. Angenommen nun, daß ‚soziale Wohlfahrt‘ die aggregierte Summe der Wohlfahrt aller eine gegebene Gesellschaft bildenden Individuen ist, und daß darüber hinaus ‚individuelle Wohlfahrt‘ keine Ausdehnung im physikalischen Raum aufweist, und von daher nicht durch Kardinalzahlen gemessen werden kann, sondern vielmehr eine ‚intensive Größe‘ darstellt, die sich nur ordinal messen lässt,¹ dann muß folgendes bezüglich der wegen ihres Beitrags zur sozialen Wohlfahrt gerechtfertigten Realitätsmerkmale gelten: Nur wenn die Anwesenheit eines gegebenen Realitätsmerkmals ausnahmslos seiner Abwesenheit vorgezogen wird, ist es zulässig, zu behaupten, es trage positiv zur sozialen Wohlfahrt bei. Wenn es dagegen Uneinigkeit hinsichtlich derartiger Präferenzen gibt, muß eine Bezugnahme auf soziale Wohlfahrt - wegen des Fehlens metrischer (kardinaler) Meßverfahren - als unzulässig gelten und resultiert in arbiträren Beurteilungen.²

Das schließt ersichtlich die meisten faktisch zu beobachtenden Verwendungen des Ausdrucks soziale Wohlfahrt als Aussagen ohne jede kognitive Bedeutung aus, da sie sich auf Realitätsmerkmale beziehen, hinsichtlich deren Vorzugswürdigkeit eindeutig abweichende Auffassungen existieren, und so (illegitimerweise) den Einsatz von Arithmetik verlangten, um die Aggregatgröße soziale Wohlfahrt zu bilden.³ Aber ist es nicht zuviel verlangt, wenn man auf ausnahmsloser Übereinstimmung hinsichtlich der Rangordnung der An- bzw. Abwesenheit eines gegebenen Realitätsmerkmals als notwendiger Voraussetzung jeder legitimen Verwendung des Ausdrucks soziale Wohlfahrt beharrt? Ist nicht jede derartige Übereinstimmung unerreichbar oder, falls je erreicht, in dauernder Gefahr, jederzeit widerrufen zu werden, so daß letztlich jede Bezugnahme auf soziale Wohlfahrt ausgeschlossen ist?

Tatsächlich ist dies der Fall. Dennoch kann der Ausdruck soziale Wohlfahrt legitimerweise verwendet werden; denn es gibt zwingende Gründe, der gerade angesprochenen Einstimmigkeitsbedingung eine gelockerte Interpretation zu geben,

¹ Vgl. hierzu vor allem L. Robbins, *Nature and Significance of Economic Science*, London 1935; L. v. Mises, *Human Action. A Treatise on Economics*, Chicago 1966.

² Vgl. hierzu auch M. Rothbard, *Toward a Reconstruction of Utility and Welfare Economics*, in: Sennholz, M. (ed.), *On Freedom and Free Enterprise*, Princeton 1956; außerdem vgl. Kap. 2.

³ Vgl. zur Kritik der arbiträren Verwendung des Ausdrucks ‚soziale Wohlfahrt‘ auch F. A. Hayek, *What is Social? What does it Mean?*, in: ders., *Studies in Philosophy, Politics and Economics*, New York 1969; ders., *Law, Legislation and Liberty Bd. II*, London 1976.

vor deren Hintergrund eine sinnvolle Verwendung des Begriffs ‚soziale Wohlfahrt‘ wieder möglich wird.

Wie sieht diese Einstimmigkeits-Interpretation aus, und warum sollte man sie akzeptieren? Einstimmigkeit bedeutet nicht, daß jedermann *faktisch* der Vorzugswürdigkeit eines gegebenen Phänomens A im Vergleich zu Nicht-A zustimmt; vielmehr ist damit nur gemeint, daß jedermann im *Prinzip* in der Lage sein muß, zu einer derartigen Übereinstimmung zu gelangen, um eine sinnvolle Bezugnahme auf soziale Wohlfahrt zu ermöglichen. Warum ‚im Prinzip‘ anstelle von ‚faktisch‘? Aus denselben Gründen, aus denen man dieselbe Substitution bezüglich *aller* kognitiven (d. i. einen Wahrheitsanspruch erhebenden) Aussagen macht - und ganz offensichtlich soll ja die Behauptung, daß A übereinstimmend Nicht-A vorzuziehen ist, eine kognitive Aussage sein. Man verlangt z. B. von einer Aussage, die eine empirische Wahrheit konstatiert, nicht, daß sie von jedermann bestätigt ist; denn man weiß zunächst einmal a), daß Zeit knapp ist und schon von daher jede Einstimmigkeit, bei ganz beliebigen Dingen, als praktisch unerreichbar gelten muß; man weiß b), daß Personen intellektuell schlicht und einfach unfähig sein können, um eine gegebene Aussage zu validieren - aber man würde die Aussage nicht als unwahr verwerfen wollen, nur weil irgendjemand zu ihrer Validierung nicht in der Lage ist; man weiß außerdem c), daß Personen unehrlich sein können - doch würde man den Wahrheitsanspruch einer Aussage nicht schon deshalb verwerfen wollen, weil irgendjemand nicht der Wahrheit verpflichtet ist; und man weiß schließlich d), daß es möglich ist, daß eine Person nicht Herr über den eigenen Körper als ihr eigenes Erkenntnisinstrument ist - und würde doch jede Meinung bezüglich der Validität einer Aussage ignorieren wollen, es sei denn, der Sprecher wäre tatsächlich Herr über seinen Körper.

Was man stattdessen vom (empirischen) Wissenschaftler verlangt, ist, daß seine Aussagen derart sein sollen, daß sie ausnahmslose Zustimmung erlangen könnten, gäbe es nicht die intervenierenden Umstände von Zeitknappheit, intellektuellem Unvermögen, Unehrlichkeit und Abwesenheit von autonomer Körperkontrolle. In der gleichen Weise sollte es auch als vernünftig gelten, von Aussagen, die einen Wahrheitsanspruch in bezug auf die uneingeschränkte Vorzugswürdigkeit eines A gegenüber einem Nicht-A behaupten, nur zu verlangen, sie sollten von jedermann bestätigt werden können, vorausgesetzt er sei fähig, ehrenhaft, autonom und von Zeitknappheit nicht tangiert.

Das Problem der Formulierung einer Theorie der sozialen Wohlfahrt verlangt somit die Erörterung der Frage, ob es Realitätsmerkmale gibt, hinsichtlich deren Vorzugswürdigkeit eine ausnahmslose Übereinstimmung als möglich behauptet werden kann, obwohl, aus genannten Gründen, durchaus keine entsprechende tatsächliche Übereinstimmung gegeben sein muß.

II.

Es gibt zwei Ansätze, die man beim Versuch einer Beantwortung dieser Frage verfolgt hat. Auf der einen Seite, populär seit Plato und seitdem bis hin zu den Sozialisten der Gegenwart, ist versucht worden, bestimmte Endresultate von Handlungen, oder ein komplexes Muster von Endresultaten eines komplexen

Netzwerks von Handlungen (wie z. B. ein Muster der Einkommensverteilung, ein Muster der Arbeitsplatzaufteilung, ein bestimmter Zustand eines sogenannten ökologischen Gleichgewichts, Zustände der Zufriedenheit, der Gesundheit oder der Wohnqualität etc., etc.) als Kandidaten möglicher universeller Zustimmung (ihre Vorzugswürdigkeit betreffend) zu benennen.⁴ Auch die soziale Indikatorenbewegung folgt diesem Ansatz, Zustände bzw. Handlungsergebnisse für Realitätsmerkmale zu halten, die sich einer möglichen allgemeinen Anerkennung erfreuen.⁵

Unglücklicherweise ist dieser Ansatz zur Lösung des angesprochenen Problems ungeeignet. Dies liegt keineswegs nur an der Tatsache, daß man aus Erfahrung weiß, daß konkret bestimmte, mit entsprechenden Ansprüchen verbundene Zustände, statt der durch ihre jeweiligen Proponenten erwarteten allgemeinen Zustimmung regelmäßig höchst unterschiedliche Beurteilungen hinsichtlich ihrer Vorzugswürdigkeit erfahren, die man nur schwerlich immer auf eine der erwähnten Kontingenzen (z. B. Unehrlichkeit) zurückführen kann. Der wahre Grund ist allgemeiner und systematischer Natur: Es läßt sich zeigen, daß Zustände bzw. Resultate aus prinzipiellen Gründen ungeeignet sind, um als Kandidaten für mögliche uneingeschränkte Vorzugswürdigkeit fungieren zu können.

Um dies einzusehen, muß lediglich verstanden werden, was es bedeutet zu handeln. Und natürlich, da jedermann eine handelnde Person ist, weiß man, daß zu handeln bedeutet, einen Zustand, den man vom Standpunkt der handelnden Person als weniger befriedigend wahrnimmt, in einen Zustand zu transformieren, der befriedigender erscheint. Solange man handelt, solange *ändert* man unablässig Zustände.⁶ Daraus muß geschlossen werden, daß Zustände per definitionem nicht als Realitätsmerkmale angesehen werden können, hinsichtlich deren eine zeitlich andauernde universelle Übereinstimmung bezüglich ihrer Vorzugswürdigkeit möglich ist: handeln bedeutet, Zustände permanent zu *verändern*, und das zeigt, daß ein Zustand für eine handelnde Person niemals andauernd vorzugswürdig sein kann.

Die einzige Sache, hinsichtlich deren Vorzugswürdigkeit handelnde Personen eine allgemeine Übereinstimmung (im Prinzip) erzielen können, ist nicht ein Handlungsergebnis, sondern stattdessen eine Handlungsregel bzw. -methode. Dies ist der zweite Ansatz zur Lösung des gestellten Problems - derjenige, der regelmäßig auch von den klassischen Liberalen bevorzugt wurde und wird.⁷ Regeln werden gewählt, weil sie als Methoden der Zustandsänderung definiert sind, im Hinblick auf die eine andauernde übereinstimmende Bewertung - natürlich - auch dann als möglich gelten kann, wenn eine entsprechende Beurteilung der durch sie veränderten *Zustände* nicht möglich ist.

⁴ Zur Kritik dieses Ansatzes vgl. auch K. R. Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, 2 Bde., Bern 1970.

⁵ Zur Indikatorenbewegung vgl. z. B. OECD, *Lists of Social Concerns Common to Most OECD Countries*, Paris 1973; W. Zapf, *Sozialberichterstattung*, Göttingen 1976; O. D. Duncan, *Toward Social Reporting: Next Steps*, New York 1969.

⁶ Vgl. hierzu auch: L. v. Mises, *Human Action*, Chicago 1966; M. Rothbard, *Man, Economy and State*, Los Angeles 1970.

⁷ Vgl. F. A. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1972.

Die Suche gilt demnach Regeln des Handelns, die insofern einen positiven Beitrag zur sozialen Wohlfahrt leisten, als hinsichtlich der Vorzugswürdigkeit ihrer Geltung eine allgemeine Übereinstimmung als im Prinzip möglich gelten kann. Um noch etwas genauer zu sein: da die Annahme der Regel die Annahme aller übrigen Regeln impliziert, die mit ihr logisch kompatibel sind, und gleichzeitig die Nicht-Annahme aller derjenigen Regeln, die mit ihr inkompatibel sind, gilt die Suche einem intern konsistenten System von Handlungsregeln, das aufbaut auf einem Fundamentalprinzip (als dem Ansatzpunkt des Prozesses der logischen Ableitung weiterer kompatibler Regeln), das selbst *direkt* als ein Prinzip nachgewiesen werden können muß, hinsichtlich dessen Vorzugswürdigkeit eine ausnahmslose, allgemeine Übereinstimmung erzielt werden kann.

III.

Ist es auf der Suche nach einer solchen Regel möglich, weiterhin auf deduktivem Weg, d. i. mit der bisher verwendeten Argumentationsmethode fortzufahren? Ganz offensichtlich: Handelte es sich z. B. um die Frage, welche Aussagen, die sich auf die Realität des empirischen Wissenschaftlers beziehen, universelle Gültigkeit beanspruchen können, so hätte man es mit einer empirischen Sache zu tun und deduktive Argumente wären fehl am Platz. In diesem Bereich von Forschungsaktivitäten gilt, daß die Geltung von Aussagen von Erfahrungen abhängen, die nicht (jedenfalls nicht vollständig) intern, durch den Verstand erzeugt werden, sondern (zumindest teilweise) von einer unabhängigen externen Welt stammen. - Im Unterschied zu dieser Situation handelt es sich bei Regeln freilich um intern produzierte, mentale Konstrukte, die keinerlei verstandes-unabhängige Existenz besitzen, sondern vielmehr die Instrumente des Verstandes in dessen Auseinandersetzung mit der externen Welt sind. Dieser Umstand legt es nahe, anzunehmen, daß die Problemlage im Hinblick auf Regeln andersartig ist. In der Tat ist dies der Fall. Es läßt sich, wie zu zeigen sein wird, eine quasi-aprioristische Ableitung der inhaltlichen Bestimmungen eines Prinzips geben, das sich durch allgemeine Vorzugswürdigkeit auszeichnet - ein Beweis, der von ähnlichen Argumentationsmitteln Gebrauch macht, wie kantische transzendente Deduktionen.⁸

Um den Beweis zu verstehen, muß vorausgesetzt werden, daß man weiß, was es heißt, einen Wahrheitsanspruch bezüglich irgendeiner (empirischen) Aussage zu erheben. Von dieser Kenntnis läßt sich sagen, sie sei apriori gegeben, denn es kann nicht widerspruchsfrei bestritten werden, daß man sie besitzt (was eine Falsifizierung der entsprechenden Aussage unmöglich machte). Würde man versuchen, den Gegenbeweis anzutreten, so hätte man offensichtlich für die entsprechende negative Aussage (i. e. man besitze die entsprechende Kenntnis nicht) einen Wahrheitsan-

⁸ Vgl. I. Kant, Werke (ed. Weischedel) Bd. IV (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Kritik der praktischen Vernunft); als kantische Analysen zur politischen Philosophie vgl. auch: R. P. Wolff, In Defense of Anarchism, New York 1976; A. Flew, The Politics of Procrustes, London 1980.

spruch zu erheben und verwickelte sich damit in Widersprüche. Es ist von daher unmöglich, zu argumentieren (und Gültigkeit für dies Argument zu beanspruchen), daß man nicht wisse, wie man einen Geltungsanspruch bezüglich einer Aussage erhebe - darum die Charakterisierung des Wissens als aprioristisch.

Der Beweis beginnt mit diesem aprioristisch gegebenen Wissen und besteht in der Aufklärung seiner begrifflichen Implikationen. Zu wissen, wie man einen Wahrheitsanspruch bezüglich einer Aussage erhebt, heißt, zu wissen, wie man nach einer allseits als vorzugswürdig anerkannten Regel eine Situation herstellt (und aufrechterhält), die als Ausgangspunkt und Rahmen anschließender, auf allgemeine Übereinstimmung abzielender Aussagen-Validierungsbemühungen gelten kann. Könnte man von der Situation *nicht* behaupten, sie sei unter Beachtung einer derartigen, allgemein als vorzugswürdig zu bezeichnenden Regel erzeugt worden, könnte auch keinerlei weiterreichende Übereinstimmung (hinsichtlich beliebiger Dinge) erzielt werden. Nur wenn der Ausgangspunkt und Rahmen des Validierungsprozesses, der Übereinstimmung erbringen soll, selbst seinerseits korrekt erzeugt wird, d. i. nach einer Regel, die als allgemein vorzugswürdig gelten kann, kann auch das Resultat dieses Prozesses als eine korrekte allgemeine Übereinstimmung gelten. Einen Wahrheitsanspruch zu erheben heißt also zu wissen, wie man entsprechend einer allgemein-als-vorzugswürdig-anerkennungsfähigen oder korrekten oder gerechten oder fairen Regel handelt. Auf Wahrheit abzielen, setzt die Fähigkeit korrekten, gerechten, fairen Handelns voraus; kurz: Gerechtigkeit ist die Voraussetzung von Wahrheit.

Nun muß gezeigt werden, welche Regelspezifikationen aus diesem Wissen abgeleitet werden können. Läßt man einmal die Spezifikationen dabei außer Acht, die sich aus der Tatsache ergeben, daß ein Wahrheitsanspruch immer nur gegenüber solchen Personen erhoben wird, die man als intellektuell befähigt und als aufrichtig (nicht-lügend) betrachtet, so bleiben zwei zusammenhängende und sich gegenseitig vervollständigende Bestimmungen, die sich aus dem Wissen, wie man einen Wahrheitsanspruch erhebt, ergeben. Zum einen ist da die Bestimmung, daß aufgrund der Regel alle solche Handlungen als inkorrekt ausgeschlossen werden müssen, die irgendjemandes autonome Kontrolle über seinen Körper als sein Kognitionsinstrument beeinträchtigen. Eine korrekte Handlung muß vielmehr jedermanns Autonomie unberührt lassen. Wenn man einen Wahrheitsanspruch hinsichtlich einer Aussage erhebt, muß man also annehmen, man wisse, wie man eine Situation handelnd erzeugt, in der jeder mögliche Teilnehmer am Prozeß der Validierung dauerhaft Herr über den eigenen Körper ist. - Zum anderen, diese Bestimmung ergänzend, ist da die Spezifikation, was *nicht* als unkorrekte Handlung eingestuft werden kann. Aufgrund der Tatsache, daß jeder Validierungsprozeß unter unvermeidbaren Beschränkungen empirischer Art stattfindet und stattfinden muß, beansprucht man nicht, wenn man eine Aussage als wahr behauptet, daß jedermann tatsächlich am Validierungsbemühen teilnimmt; sondern man anerkennt, daß die Knappheit des Produktionsfaktors Zeit dazu führen kann und wird, daß Personen auch andere Ziele haben, die zu verfolgen ihnen wichtiger erscheint als das Ziel der Wahrheitssuche. Würde man im Gegensatz hierzu eine Person zur Teilnahme am Validierungsunternehmen zwingen, so daß diese Person nicht länger eine autonome

Körperkontrolle ausübte, dann resultierte umgekehrt eine Situation, in der ein Wahrheitsanspruch korrekterweise *nicht* mehr erhoben werden kann.

Autonomie beinhaltet also ein uneingeschränktes Recht, einen Interaktionsprozeß zu boykottieren, Einen Wahrheitsanspruch zu erheben, bedeutet, zu wissen, wie man eine *allgemein* als vorzugswürdig einzustufende Situation (als Ausgangspunkt für weiterreichende Übereinstimmung) erzeugt, indem man entsprechend einer Regel handelt, die alle Handlungen (als nicht-allgemein vorzugswürdig) ausschließt, die die Kontrolle einer Person über ihren Körper beschränken, und die gleichzeitig, indem sie dies tut, alle solchen Handlungen (als allgemein vorzugswürdig) erlaubt, die als Interaktionsboykott, als Weigerung, sich an einseitig gewünschtem interpersonellem Austausch zu beteiligen, zu klassifizieren sind. Wenn man einen Wahrheitsanspruch zu erheben weiß, anerkennt man (implizit), daß dies Prinzip allgemein vorzugswürdig ist: handle so, daß du niemals die Kontrolle einer Person über ihren Körper einschränkst und sie zu einem Austausch zwingst, an dem sie sich ansonsten nicht beteiligen würde. - Dies Prinzip, von dem geleitet jedermanns Handlungen natürlich immer noch durch die existierenden Naturgesetzmäßigkeiten wie auch die empirischen Kontingenzen, unter denen man zu wählen hätte, eingeschränkt wären, ist nicht nur allgemein vorzugswürdig, es ist dies auch aufgrund aprioristischen Wissens.

Indem man dies behauptet, leitet man kein ‚soll‘ aus einem ‚ist‘ ab. Vielmehr handelt es sich dabei um eine ausschließlich kognitive Angelegenheit. Aus dieser Klassifizierung des Prinzips folgt genauso wenig, daß man ihm entsprechend handeln sollte, wie aus dem Begriff der Wahrheit folgt, daß man nach ihr streben soll. Aber genauso, wie man eine Person, die ihre Handlungen nicht auf vermeintlich zutreffende Informationen gründet, entweder uninformiert oder einen Lügner nennt, genauso muß man eine Person, die nicht entsprechend den oben genannten Regeln handelt, entweder als uninformiert oder unehrenhaft charakterisieren. Und es gäbe dafür im letzteren Fall sogar eine bessere Begründung als im ersteren; denn die ‚Wahrheit‘ des Prinzips muß als grundlegender gelten als beliebige empirische Wahrheiten, weil das, was empirisch wahr ist (oder was ‚objektive Realität‘ im Unterschied zu subjektiver Einbildung ist) definiert ist als das, hinsichtlich dessen Existenz jedermann, der diesem Prinzip gemäß handelt, Übereinstimmung erreichen könnte.⁹

IV.

Angesichts der Formulierung des allgemein vorzugswürdigen Handlungsprinzips ist dem Leser möglicherweise bereits das Nicht-Aggressionsprinzip der libertären, individualistisch-anarchistischen Gesellschaftstheorie eingefallen.¹⁰ In der Tat läßt sich zeigen, daß beide Prinzipien identisch sind - vorausgesetzt ‚Ge-

⁹ Vgl. hierzu auch C. S. Peirce's ‚Theory of Reality‘ in: ders., Schriften Bd. I (ed. Apel), Frankfurt/M. 1967, insb. 5.311; 8.13.

¹⁰ Vgl. M. N. Rothbard, For A New Liberty, New York 1978; ders., The Ethics of Liberty, Atlantic Highlands 1982; J. Hospers, Libertarianism, Los Angeles 1971; T. Machan, Human Rights and Human Liberties, Chicago 1975.

walt' oder ‚Aggression' oder ‚Zwang' (alle Ausdrücke hier synonym verwendet) erhält eine ganz bestimmte Deutung. Auf der einen Seite muß, wenn man das Nicht-Aggressionsprinzip als mit dem oben aprioristisch gewonnenen Prinzip identisch erweisen will, erkannt werden (was üblicherweise auch der Fall ist), daß Gewalt nicht als ein objektiv gegebenes Phänomen mit definitiv festliegenden physischen Merkmalen konzeptualisiert werden kann. So vielmehr, wie die ‚Güter' der Ökonomie nicht durch ihre physischen Attribute definiert sind, sondern dadurch, daß sie von Personen wertgeschätzt und entsprechend behandelt werden, so muß auch Gewalt als Phänomen konzeptualisiert werden, dessen Vorliegen oder Nicht-Vorliegen nicht unabhängig von subjektiven Bewertungen interagierender Personen festgestellt werden kann. Genaugenommen muß Gewalt interpretiert werden als das einzige Phänomen, hinsichtlich dessen eine übereinstimmende Beurteilung dahingehend erzielt werden kann, daß seine Anwesenheit *nicht* übereinstimmend präferiert werden kann (obwohl manche Person von der Gegenwart des Phänomens profitieren könnte), während die Abwesenheit von Gewalt ihrer Anwesenheit *gemeinsam* vorgezogen werden kann.

Zum anderen (und dies wird üblicherweise übersehen) muß Gewalt als Phänomen konzeptualisiert werden, dessen Klassifizierung als ‚gemeinsam präferierbar' oder ‚nicht gemeinsam präferierbar' jedermann immer schon vorgängig bekannt ist, vorausgesetzt nur, er weiß, was es heißt, einen Wahrheitsanspruch zu erheben. Zusammengefaßt: das Nicht-Aggressionsaxiom und das aprioristisch herleitbare, übereinstimmend vorzugswürdige Prinzip sind identisch, wenn man berücksichtigt, daß Gewalt kein objektiv gegebenes Ereignis ist, dessen nicht-allgemein akzeptablen Charakter man erst im Verlauf empirischer Arbeit entdecken und gemeinsam festlegen müßte, dessen entsprechende Einstufung vielmehr jedermann aprioristisch gegeben ist, wenn man nur weiß, wie man einen Wahrheitsanspruch erhebt (was von jeder zur Argumentation überhaupt zugelassenen Person vorausgesetzt werden muß!). Das Nicht-Aggressionsaxiom, so interpretiert, ist das einzige Grundprinzip des Handelns, das universelle Übereinstimmung bezüglich seiner Vorzugswürdigkeit erlangen kann.

Mit dieser Regel müssen alle übrigen kompatibel sein. Gibt es einen Fall von Inkompatibilität, dann muß diese andere Regel als nicht allgemein vorzugswürdig eingestuft werden. - Aber wie steht es mit diesem Kompatibilitätstest? Ist er objektiv, d. i. sind seine Resultate intersubjektiv kontrollierbar, trotz des doch gerade erwähnten subjektiven Charakters von Gewalt als des Grundbegriffs der Regel? Eindeutig: obwohl Gewalt nicht in dem Sinn objektiv ist, daß es unabhängig von einem ‚Verstand' existiert, ist die Feststellung seiner Gegenwart oder Abwesenheit doch insofern intersubjektiv kontrollierbar, als man bereits verstanden haben muß, wie man mit und ohne Gewaltanwendung handelt, um überhaupt den Begriff einer objektiven, subjektunabhängigen Tatsachenwelt (im Unterschied zu einer Welt bloßer subjektiver Einbildungen) zu verstehen. Man muß die Kenntnis der korrekten Anwendung des Begriffs Gewalt voraussetzen, um sagen zu können, daß irgendein anderer, sich auf die objektive Realität beziehender Begriff korrekt angewendet wurde; und man zeigt dadurch, daß die Objektivität von Gewalt in

gewisser Weise fundamentaler ist als die Nicht-Subjektivität irgendeines objektiven Phänomens.¹¹

Mit Gewalt als einem objektiven Phänomen kann auch der Kompatibilitätstest nicht anders als objektiv sein. So wie man intersubjektiv kontrollierbar weiß, wie man eine gewaltfreie und eine nicht-gewaltfreie Situation herstellt, so weiß man auch, ob Grundprinzip und irgendeine zusätzliche Regel kompatibel sind, oder ob ihre Koexistenz zu unvereinbaren rechtlichen Beurteilungen bestimmter Handlungsorten führen muß.

(jede Regel z. B., die irgendeine Form des erzwungenen Austauschs zwischen Personen erlaubt, wäre unvereinbar mit einem Grundprinzip, das, wie gezeigt, jedermanns unbeschränktes Recht auf Boykott konstatiert.¹² Nur solche Regeln können nicht mit dem Grundprinzip in Konflikt geraten (und dennoch mehr sein als dessen redundante Wiederholungen), die die Bedeutung von Aggression weiter entfalten: Der Ausdruck Gewalt wird nicht mehr allein auf Handlungen angewendet, die die Autonomie einer gegebenen Person, ihren Körper entsprechend eigenen Vorstellungen und zu eigenen Zwecken einzusetzen, einzuschränken versuchen; sondern er wird auch auf Handlungen angewendet, die die Kontrolle einer Person über die anderen Dinge beschränken, die sie neben und zusätzlich zum Objekt des eigenen Körpers objektiv nachweisbar (als objektivierbarer Ausdruck ihrer Persönlichkeit) unter ihre Kontrolle gebracht hat, ohne dabei anderen Personen gegenüber gewalttätig aufzutreten, d. i.: weil sie entweder die Dinge nachweisbar unter Kontrolle gebracht hat, ehe sich irgendeine andere Person in ihnen ‚vergegenständlicht‘ hat, oder weil sie sie vom früheren Erwerber durch zweiseitig freiwilligen (gewaltfreien) Austausch übernommen hat. Die Bedeutung von Aggression würde hierbei, verglichen mit der ursprünglichen (nur auf Körper bezogenen Bedeutung) erweitert; aber diese Erweiterung würde nicht zu Regelinkompatibilitäten führen, weil sie bereits im ursprünglichen Konzept einer autonomen Person (oder eines autonomen Willens) enthalten ist: so wie eine Person nicht autonom genannt werden kann, die keine uneingeschränkte Kontrolle über das Objekt, mit dem sie koexistiert, hat, und das für sie einzige ‚naturegegebene‘ Mittel seines Ausdrucks ist (ohne dessen Existenz man selbst nicht *real* ist, und ohne exklusive Verfügungsgewalt über das nicht als von *seinem* Körper gesprochen werden kann), so kann auch eine Person nicht autonom genannt werden, wenn es nicht zulässig für sie wäre (indem man das natürliche Ausdrucksmittel des eigenen Körpers benutzt), indirekt auch über alle übrigen Güter Kontrolle zu erlangen (sofern es solche gibt), durch und in denen sie sich (ihre Persönlichkeit) objektiv Ausdruck verleihen will, vorausgesetzt, daß die fraglichen Güter nicht von einer anderen Person nachweisbar schon früher zum Gegenstand ihrer Selbstverwirklichung gemacht worden sind, so daß es eine Einschränkung ihrer Autonomie beinhalten würde, würde man ungefragt in etwas eingreifen, was (bisher) Ausdruck allein ihres Willens ist.¹³)

¹¹ Zur Frage der Objektivität von Regeln vgl. L. Wittgensteins Ausführungen zur Unmöglichkeit einer Privatsprache, in: ders., Philosophische Untersuchungen, Frankfurt 1960, insb. §§ 199, 202.

¹² Vgl. hierzu insb. M. N. Rothbard, *Power and Market*, Kansas City 1977, S. 228-31.

¹³ Zur Eigentumstheorie, die die Eigentümerschaft einer Person am eigenen Körper, wie die beliebiger anderer Güter, aufgrund eines einheitlichen Prinzips der Güterakquisition erklärt vgl. unten Kap. 4.

V.

Nachdem das Nicht-Aggressionsaxiom der libertären Gesellschaftstheorie in aprioristischer Manier als allgemein (übereinstimmend) vorzugswürdiges Handlungsprinzip dargelegt und der Test auf Regelkompatibilität als objektiv erwiesen wurde, ergibt sich als Ergebnis der voranstehenden Argumentationskette dies: das Realitätsmerkmal, hinsichtlich dessen Vorzugswürdigkeit eine ausnahmslose Übereinstimmung als möglich gelten kann, ist ein mit dem Nicht-Aggressionsprinzip als Grundregel kompatibles Regelsystem. Dies Regelsystem ist das einer staats- (und steuer-) losen Gesellschaft: eines ‚private property anarchism‘, eines hundertprozentigen Kapitalismus, oder einer reinen Privatrechtsgesellschaft. Wenn jedermann in Obereinstimmung mit diesem Regelsystem handelt (und niemand Regeln durchzusetzen versucht, die mit dem Nicht-Aggressionsprinzip unvereinbar sind), dann erreicht die soziale Wohlfahrt - nicht arbiträr definiert als Wohlfahrt, die durch die Anwesenheit eines Realitätsmerkmal erzeugt wird, von dem irgendjemand *meint*, es sei allgemein vorzugswürdig; sondern objektiv, intersubjektiv kontrollierbar, als Wohlfahrt, die durch ein Realitätsmerkmal erzeugt wird, dessen Eigenschaft ‚übereinstimmend als vorzugswürdig anerkennungsfähig zu sein‘ jeder, der am ‚Spiel‘ einer Argumentation überhaupt teilnimmt, logisch zwingend *voraussetzen* muß - ihr Optimum. Jede Handlung, die von diesem Regelsystem abweicht, oder die mit ihm unvereinbare Regeln durchzusetzen versucht, impliziert andererseits einen Schritt weg von diesem Optimum. Ein optimaler Wandlungsprozeß hinsichtlich sozialer Wohlfahrt dagegen würde immer dann stattfinden, wenn man sich dem Optimum sozialer Wohlfahrt dadurch annähert, daß man aufhört, eine bisher durchgesetzte, mit dem (libertären) Regelsystem unvereinbare Regel weiterhin durchzusetzen.

Kapitel 4

Die Grundlagen der Eigentumstheorie

I.

In Anknüpfung an Überlegungen D. Humes in den ‚Prinzipien der Moral‘ sollen zunächst die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die Entstehung von Eigentum dargelegt werden.¹ Eigentum bezeichnet dabei, wie die nachstehenden Ausführungen deutlich machen werden, kein empirisch gegebenes, Beobachtungen entnehmbares Verhältnis von Personen zu Dingen; vielmehr wird damit ein rechtliches oder normatives oder moralisches Verhältnis (die drei Ausdrücke werden im folgenden synonym verwendet) gekennzeichnet, dessen Bestehen oder Nicht-Bestehen - unabhängig von allen faktischen Gegebenheiten - davon abhängt, ob es als solches gerechtfertigt bzw. begründet werden kann oder nicht. Die Theorie des Eigentums ist also keine empirische, sondern eine normative Theorie. Sie beschäftigt sich nicht mit der Frage ‚Wie kommt es dazu, daß bestimmte Personen bestimmte Beziehungen zu bestimmten Gegenständen unterhalten oder nicht?‘, sondern sie fragt ‚Wie kommt es, daß bestimmte Beziehungen bestimmter Personen zu bestimmten Gegenständen als rechtfertigbar bezeichnet werden können und andere nicht?‘. Naturgemäß muß eine Theorie des Eigentums qua normative Theorie von daher auch Ausführungen über die grundsätzliche Frage der Begründbarkeit von Normen und über die Frage der Entscheidbarkeit zwischen konkurrierenden, inkompatiblen normativen Theorien enthalten.²

¹ Vgl. D. Hume, Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral (ed. C. Winckler), Hamburg 1962, insb. S. 19 ff.; ders., A Treatise of Human Nature (ed. Selby-Bigge), Oxford 1968, insb. III, II, S. 484 ff. Vgl. außerdem L. Robbins, Political Economy: Past and Present, London 1977, insb. S. 29-33.

² Die folgenden Ausführungen unterscheiden sich insofern grundsätzlich von *utilitaristischen* Analysen zum Problem von ‚property rights‘, wie man sie in der politischen Ökonomie z. Zt. immer häufiger antrifft. (Vgl. als repräsentative Arbeiten dieses Genres A. Alchian, Economic Forces at Work, Indianapolis 1977, insb. die Aufsätze des 2.ten Teils: Property Rights and Economic Behavior; außerdem H. Demsetz, The Exchange and Enforcement of Property Rights, Journal of Law and Economics, 1964; ders. Toward a Theory of Property Rights, American Economic Review 1967; einen Literaturüberblick bieten E. G. Furubotn /S. Pejovich, Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature, Journal of Economic Literature 1972) - Solche Analysen, die, kurz gesagt, mit Untersuchungen von Vor- und Nachteilen alternativer Gestaltungen von Eigentumsrechten befaßt sind, stehen und, vor allem: fallen (vorausgesetzt, daß sie normative Implikationen nahelegen *wollen!*) mit den von ihnen verwendeten Kosten-Nutzen-Maßstäben und den ihnen zugeordneten Gewichten: da diese zwar mehr oder weniger plausibel sein mögen, jedenfalls aber nicht *begründet* sind, *fallen* sie, sobald man ihren Nutzen subjektiv anders oder abweichend bewertet. Demgegenüber ist die vorliegende, normative Abhandlung der Versuch, eine derartige, in utilitaristischen Untersuchungen fehlende, *Begründung* einer bestimmten Regelung von Eigentumsrechten zu geben. - Zu normativen Eigentumstheorien mit diesem Anspruch vgl. vor allem M. Rothbard, For A New Liberty, New York 1978;

II.

Zunächst jedoch das Humesche Problem: Unter welchen Voraussetzungen kommt es zur Ausbildung des Konzepts des Eigentums als eines normativen Begriffs? Eine erste, notwendige Voraussetzung hierfür ist das Bestehen von Knappheiten hinsichtlich von Gütern. Gäbe es keine Knappheit, sondern handelte es sich bei Gütern ausschließlich um sogenannte freie Güter, deren Verwendung durch eine Person und für einen Zweck ihre Verwendung durch eine andere Person und/oder einen anderen Zweck in keiner Weise beeinträchtigen würde, so daß im Hinblick auf ihre Verwendung keine bewußte, zwischen vorrangigen und nachrangigen Verwendungsmöglichkeiten unterscheidende (d. i. „ökonomische“) Wahl getroffen werden müßte, so bestünde keinerlei Notwendigkeit, das Verhältnis von Personen zu Gütern zu regeln: Wenn mein gegenwärtiger Bananenkonsum infolge eines paradiesischen Überflusses an Bananen weder meinen zukünftigen Vorrat an Bananen beeinträchtigte, noch, vor allem, den gegenwärtigen oder zukünftigen Bananenkonsum anderer Personen, so wäre eine Regelung des Verhältnisses von Personen zu Bananen durch Eigentumsnormen überflüssig. Wie die Luft, die man atmet, so wären auch Bananen zu einer für jedermann gleichen, konstanten Rahmenbedingung menschlicher Wohlfahrt geworden, die niemand durch seine Handlungen zugunsten oder zuungunsten seiner eigenen oder einer anderen Person manipulieren könnte, so daß sich eine Normierung der Nutzung solcher Güter - eine Normierung des Atmens wie des Bananenessens - erübrigte. Sinnvoll wird eine Normierung des Verhältnisses von Personen zu Dingen erst, wenn es sich bei ihnen um knappe (d. i. „ökonomische“) Güter handelt, deren Verwendung zu einem Zweck ihre Verwendung zu einem anderen Zweck (durch andere Personen) beeinträchtigt oder ausschließt, und deren Verwendung somit die Möglichkeit von interpersonellen Konflikten in sich birgt. Eigentumsnormen sollen einen Ausweg aus diesen angesichts von Knappheit möglichen Konflikten bezüglich der Verwendung von Gütern bieten.

Güterknappheit allein ist jedoch, wenn auch eine notwendige, so doch keine hinreichende Voraussetzung, um die Entstehung von Eigentum zu erklären. Selbst wenn Güterknappheit herrschte, die diesem beschränkten Angebot konfrontierten Personen aber so im Raum angesiedelt wären, daß sich ihre Aktionsspielräume nicht überlappten, so könnte es zu Konflikten im Hinblick auf die Verwendung knapper Güter nicht kommen (und daher fehlte jeder Grund zur Etablierung von Eigentumsnormen). Selbst wenn Güterknappheit herrschte und sich die Aktionspielräume unterschiedlicher Personen überschneiden sollten, bestünde kein Grund zur Einrichtung solcher Normen, wenn sich die Interessen der verschiedenen, miteinander in Berührung kommenden Personen - gewissermaßen aufgrund einer prästabilierten Harmonie - als identisch bzw. kompatibel erweisen sollten (so daß meine Verwendung knapper Güter immer genau der von Seiten anderer Personen gewünschten Verwendung dieser Güter entspricht u. u.). Erst wenn eine vollständige Interessenidentität nicht gegeben ist und man statt dessen realistischweise von

ders., *The Ethics of Liberty*, Atlantic Highlands 1982; außerdem J. Hospers, *Libertarianism*, Los Angeles 1971; T. Machan, *Human Rights and Human Liberties*, Chicago 1975.

der Möglichkeit auch inkompatibler Interessenlagen auszugehen hat, besteht Grund zu einer normativen Regelung des Verhältnisses von Personen zu knappen Gütern.

Aber auch Knappheit, sich überschneidende Aktionsspielräume und das Nicht-gegebensein vollständiger Interessenharmonie zusammengenommen sind noch nicht ausreichend, um die Ausbildung des Eigentumskonzepts verständlich zu machen. Man kann sich dies klarmachen, indem man sich etwa das Bild des durch den Porzellanladen stampfenden Elefanten vor Augen führt, und dann feststellt, daß auch knappe Güter und sich offenbar ausschließende Vorstellungen über die Porzellanverwendung durch Ladenbesitzer und Elefanten nicht dazu führen würden, es nun einmal, zwecks Vermeidung ähnlicher, zukünftiger Unglücksfälle, mit der Formulierung von Eigentumsnormen zu versuchen. Solange man das Unglücksereignis im Hinblick auf die Verwendung eines knappen Gutes einer ‚Person‘ zuschreibt, die handelte, wie sie handeln mußte, weil unter gegebenen Umständen ‚so und nicht anders‘ zu handeln eben ihrer Natur entspricht, solange ist der Versuch, Konflikte durch Normierungen zu vermeiden, sinnlos. Solange Konflikte als kausalwissenschaftlich erklärbar interpretiert werden (wie im Fall des Elefanten), solange sind sie nichts als Naturereignisse, für deren Lösung allenfalls Technik, aber nicht Moral zuständig ist. Damit es zur Entstehung des Eigentumskonzepts als eines normativen Konzepts kommen kann, muß darüber hinaus vorausgesetzt werden, daß die zwei oder mehr Konfliktpartner sich wechselseitig als autonome und konsensfähige Autoren ihrer Handlungen interpretieren (können): zum einen heißt dies, wechselseitig anzunehmen, eine Person hätte, wenn sie gewollt hätte, auch anders handeln können als sie es tatsächlich getan hat. Zum anderen bedeutet es, wechselseitig vorauszusetzen, man wisse, was ein Konsens ist, und könne einen zwei- oder allseitigen Konsens von einem Nicht-Konsens eindeutig unterscheiden.

III.

Nur wenn die genannten Voraussetzungen, einschließlich der letzterwähnten Autonomie-/Konsensfähigkeit vorliegen, kommt es zur Ausbildung des Konzepts von Eigentum als eines zum Zweck der Konfliktvermeidung normativ geregelten Verhältnisses von Personen zu knappen Gütern. Naturgemäß schließt sich die Frage an: Welche Eigentumsnormen werden dann qua rechtfertigbare Regeln ausgebildet; und was heißt ‚rechtfertigbar‘? Die Antwort ergibt sich im wesentlichen aus einer näheren Betrachtung der Autonomie-/Konsensfähigkeitsvoraussetzung. Eine solche Betrachtung erscheint auch schon deshalb erforderlich, weil der realistische Charakter gerade dieser Voraussetzung wiederholt bestritten worden und nach wie vor strittig ist. Die gesamte der Kausalforschung verpflichtete Sozialwissenschaft, sei es Ökonomie oder Soziologie, geht explizit oder implizit von der Unrichtigkeit dieser Annahme aus und konzeptualisiert den Menschen, wie einen Elefanten, als puppet on a string.³

³ Als repräsentativen Vertreter einer kausalwissenschaftlichen Methodologie in der Ökonomie vgl. z. B. M. Friedman, *The Methodology of Positive Economics*, in: ders., *Essays*

Es wäre möglich, sich die Sache leicht zu machen, und auf diese Herausforderung damit zu reagieren, zu sagen, daß es zu einem normativen Eigentumskonzept dann eben, wenn die genannte Voraussetzung *nicht* erfüllt ist, nicht kommt, und daß die folgenden Ausführungen nur für den Fall Gültigkeit beanspruchen, in dem sie tatsächlich gültig sind. Aber so einfach wollen wir uns die Sache nicht machen, wenngleich nicht beabsichtigt ist, hier eine ausführliche Kritik der Annahmen kausalwissenschaftlicher Sozialforschung zu bieten. Das ist andernorts geschehen.⁴ Immerhin muß man wohl jedoch auf die Tatsache aufmerksam machen, daß wir in aller Regel *glauben*, die genannten Voraussetzungen seien für uns und unsere Mitmenschen erfüllt - auch der Kausalforscher glaubt bezeichnenderweise an ihr Gegebenes, wenn er als ‚normaler‘ Mensch, gelegentlich zumindest, moralisiert⁵ und insofern spricht die empirische Evidenz, was immer das genau sein mag, zunächst einmal für das Erfülltsein der Autonomie-/Konsensfähigkeitsvoraussetzung.

Aber nicht nur das. Man darf mit seiner Behauptung ein wesentliches Stück weiter gehen. Man kann, wie sogleich deutlich werden wird, nicht einmal argumentativ bestreiten, daß die genannten Voraussetzungen vorliegen; denn ihr Vorliegen angesichts anderer Personen bestreiten zu wollen, hieße, ihr Gegebenes implizit voraussetzen zu müssen. Argumentieren heißt nämlich, bei denen, an die das Argument gerichtet ist, Autonomie und Konsensfähigkeit vorauszusetzen! Ein argumentativer Nachweis der Abwesenheit der genannten Voraussetzungen ist so schlechterdings unmöglich: man kann nicht, ohne sich in logische Widersprüche zu verstricken, argumentieren, daß man nicht argumentieren kann; von daher ist das Erfülltsein der zur Ausbildung eines normativen Eigentumskonzepts notwendigen Voraussetzung von Autonomie und Konsensfähigkeit nicht nur ein kontingentes empirisches Faktum, es ist eine verstandesnotwendige (d. i. aprioristische) Gegebenheit: wenn ich jemanden argumentativ von irgendetwas zu überzeugen versuche, unterstelle ich notwendig, daß diese Person mein Argument annehmen kann, wenn sie will, oder auch nicht, und daß die Wirksamkeit meines Arguments nicht in

in Positive Economics, Chicago 1953; für die Soziologie vgl. z. B. H. Blalock, Causal Inferences in Nonexperimental Research, New York 1972.

⁴ Vgl. hierzu vor allem H. H. Hoppe, Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung. Untersuchungen zur Grundlegung von Soziologie und Ökonomie, Opladen 1983; ders., Ist kausalwissenschaftliche Sozialforschung möglich, Ratio 1983. - Als wichtige Kritiker kausalwissenschaftlicher Methodologie vgl. außerdem T. Machan, The Pseudo-Science of B. F. Skinner, New York 1974; ders., Human Rights and Human Liberties, Chicago 1975; ähnlich M. Rothbard, The Mantle of Science, in: H. Schoeck/J. Wiggins (ed.), Scientism and Values, Princeton 1960; andersartig, aber nicht weniger wichtig, M. Hollis/E. Nell, Rational Economic Man, Cambridge 1975; sowie vor allem M. Hollis, Models of Man, Cambridge 1977.

⁵ Vgl. etwa die zweifellos in moralischer Absicht verfaßten Newsweek-Kolumnen des in FN 3 erwähnten M. Friedman (There Is No Such Thing As a Free Lunch, Chicago 1979); oder eines seiner populäreren Bücher (etwa: M. Friedman/R. Friedman, Free To Choose, New York 1980).

kausalwissenschaftlichem Sinn ‚zwingend‘ ist⁶ und daher durch objektiv gegebene Ursachen vorausgesagt werden könnte, sondern Annahme oder Ablehnung eines Arguments vielmehr von jedermann selbständig vollzogene intellektuelle Entscheidungen darstellen, deren Ausgang immer nur jeweils ex post rekonstruierbar (verstehbar) wird; und außerdem unterstellt man, wenn und solange man argumentiert, daß man mit seinem Argumentationspartner zu einem *übereinstimmenden* Urteil wenigstens darüber gelangen kann, ob man hinsichtlich der Beurteilung eines Arguments übereinstimmt oder nicht übereinstimmt, und man also jedenfalls insofern wissen muß, was ein Konsensus ist, und ihn von einem Konflikt eindeutig unterscheiden können muß.

Nachdem das tatsächliche Erfülltsein der Autonomie-/Konsensfähigkeitsvoraussetzung so plausibel gemacht worden ist, und deutlich geworden ist, wie schwierig es umgekehrt ist, ihr Gegebensein leugnen zu wollen, kommen wir zurück zu der Aufgabe, aufgrund der detaillierten Analyse dieser Voraussetzung bestimmte Eigentumsnormen qua rechtfertigbare Normen nachweisen zu wollen. Unter der Hand hat sich unsere These inzwischen dahingehend verwandelt, daß sich aus der Fähigkeit zur Argumentation (die Autonomie- und Konsensfähigkeit impliziert) logisch bestimmte Eigentumsnormen als rechtfertigbare Regeln bezüglich der Verwendung knapper Güter ableiten lassen, und andere Regeln umgekehrt als nicht rechtfertigbar. Wie das? Man betrachte zunächst die letzterwähnte Eigentümlichkeit jeder Argumentation, daß man, wenn und solange man argumentiert, zwar keineswegs zu einer übereinstimmenden Beurteilung der Validität vorgetragener Argumente kommen muß, daß man aber doch darin übereinstimmt, daß, solange argumentiert wird, *kein* Konflikt vorliegt und insofern eine übereinstimmende Lagebeurteilung gegeben ist. M.a.W.: Solange argumentiert wird, solange gibt es keinen Konflikt bezüglich der Verwendung irgendeines knappen Gutes, sondern es besteht Konsens. - Die Frage erhebt sich: Was ist es, das eine Argumentation zu einer übereinstimmend als konfliktfrei beurteilten Interaktionsform macht? Oder, anders gefragt: unter welcher Voraussetzung würde der Austausch verbaler Stimuli *nicht* mehr als Argumentation gewertet werden können? Dies wäre zweifellos der Fall, wenn der Austausch von Argumenten begleitet würde von einem einseitigen oder zweiseitigen, aber in jedem Fall *unaufgeforderten* Angriff einer Person auf den Körper einer anderen Person: Würde man seinen Argumenten dadurch Nachdruck verleihen, daß man seinem Argumentationspartner ungefragt etwa Sand in die Augen streut, sein Denk-

⁶ Vgl. hierzu die aufschlußreichen Ausführungen Poppers über die Unreduzierbarkeit höherer Sprachfunktionen (z. B. der argumentativen) und ‚Welten‘ auf niedrigere (z. B. die expressive) in K. R. Popper, *Conjectures and Refutations*, London 1969, insb. S. 293 ff. (Language and the Body-Mind Problem); ders., *Objective Knowledge*, Oxford 1973, insb. S. 235 ff.; außerdem K. R. Popper/J. Eccles, *The Self and its Brain*, Berlin 1977. - Diese Auffassungen Poppers sind zweifellos unvereinbar mit der von ihm ansonsten vertretenen kausalwissenschaftlichen Forschungsmethodologie. Vgl. zu dieser Inkonsistenz H. H. Hoppe, *Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung*, Opladen 1983, insb. Kap. 3; außerdem die zutreffenden Ausführungen bei K. O. Apel, *Die Erklären-Verstehen-Kontroverse in transzendentalpragmatischer Sicht*, Frankfurt/M. 1979, FN 19, S. 44 ff.

vermögen durch Schläge auf den Hinterkopf fördert, ihm den Arm verrenkt, ihn in den Hintern kneift oder seine Fußsohlen kitzelt oder auch nur dadurch, daß man derartige Maßnahmen ernsthaft androht, so hätte man es nicht länger mit Argumentation zu tun. Vielmehr handelte es sich dann um einen Konflikt im Hinblick auf die Verwendung eines knappen Gutes: des Körpers einer Person.

Auch Personen-Körper (im weiteren kurz: Körper) sind, das wird häufig nicht bemerkt, insofern knappe Güter, als jede Person nur über einen einzigen durch ihren Willen direkt (unmittelbar) beeinflussbaren Körper verfügt, und meine Kontrolle dieses Körpers nicht nur die gleichzeitige Kontrolle dieses Körpers durch eine andere Person ausschließt, sondern die Art der gegenwärtigen Verwendung meines Körpers auch, da mein Körper weder unzerstörbar noch von andauernd gleicher Gesundheit oder unerschöpflicher Kraft besessen ist, unvermeidbar Rückwirkungen im Hinblick auf die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten dieses Körpers hat. - Um also von Argumentation sprechen zu können, muß der Austausch sprachlicher Stimuli begleitet sein von einer wechselseitigen Anerkennung einer exklusiven Kontrolle jeder Person über das knappe Gut ihres Körpers. Ist dies nicht der Fall, so liegt auch keine Argumentation vor.⁷

Das erscheint trivial. Aber ein trivialer Ausgangspunkt ist, wenn es um die Deduktion von Konsequenzen aus Anfangssätzen geht, wie hier, kein Nachteil, sondern im Gegenteil ein Vorteil. Umso sicherer nämlich wird das Fundament der Eigentumstheorie, deren erste wesentliche Aussage jetzt so formuliert werden kann: wenn Argumentation die wechselseitige Anerkennung eines exklusiven Verfügungsrechts jeder Person über ihren eigenen Körper voraussetzt, und wenn man ein exklusives Verfügungsrecht über ein knappes Gut als Eigentum an diesem Gut bezeichnet, dann setzt Argumentation Eigentum am eigenen Körper voraus; und wenn, weiter, solange argumentiert wird, eine Interaktion übereinstimmend als konfliktfrei bewertet wird, und wenn ‚rechtfertigen‘ nicht nur einfach heißt, sprachlich einseitig als gerechtfertigt behaupten, sondern *übereinstimmend* rechtfertigen, dann ist das Eigentum am eigenen Körper eine Norm, die als übereinstimmend rechtfertigbare Regel gelten muß: jeder, der versuchte, irgendeine zum Zweck der Konfliktvermeidung im Hinblick auf knappe Güter formulierte Regel zu rechtfertigen, müßte, indem er entsprechend argumentiert, das Recht auf Eigentum am eigenen Körper bereits als eine allseits gerechtfertigte Norm voraussetzen; und umgekehrt müßte sich jeder, der das exklusive Verfügungsrecht einer Person über ihren Körper bestreiten wollte, notwendig in einen Widerspruch verwickeln, denn indem er so argumentierte und für sein Argument Zustimmung suchte, müßte er bereits implizit die Geltung der von ihm bestrittenen Norm voraussetzen.

⁷ Vgl. zu den hier vorgetragenen Überlegungen auch die Ausführungen über den Zusammenhang von ‚Frieden‘, ‚Freiheit‘ und ‚Wahrheit‘ bei C. F. v. Weizsäcker, *Der Garten des Menschlichen*, München 1977, insb. S. 40 ff. und 235 ff.

IV.

Angenommen, die vorangehenden Ausführungen seien akzeptiert, so muß man doch, so scheint es zumindest, einräumen, daß mit dem Nachweis des rechtfertigbaren Charakters des Eigentumsrechts am eigenen Körper allenfalls ein kleiner Schritt in die Richtung auf eine allgemeine normative Theorie des Eigentums getan ist. Menschen leben bekanntlich nicht von Luft allein, sondern müssen, schon um ihre bloße physische Existenz zu sichern (geschweige denn, um ein angenehmes Leben führen zu können) mit Hilfe ihres Körpers eine Vielzahl anderer knapper Güter kontrollieren können: aufzehren, gebrauchen, transformieren, austauschen usw. Im Hinblick auf all diese Güter müssen, angesichts sich überschneidender Aktionsradien, entsprechend der Regelung den jeweils eigenen Körper betreffend, übereinstimmend rechtfertigbare exklusive Verfügungsrechte formuliert werden können, nicht, um jeden Konflikt im Hinblick auf sie überhaupt auszuschließen (das wird auch durch die Formulierung des Eigentumsrechts am eigenen Körper ersichtlich nicht getan: nach wie vor ist Mord und Totschlag möglich!), vielmehr, um Konflikte als nicht unvermeidlich und umgekehrt eine allseits als konfliktfrei anerkennungsfähige Interaktion als möglich erscheinen zu lassen. Eine allgemeine Theorie des Eigentums muß, um es kurz zu sagen, im Hinblick auf jedes denkbare knappe Gut (und nicht nur im Hinblick auf Körper) festlegen, was als Konflikt, und was als Nicht-Konflikt zu gelten hat, so daß für jede Handlung jeder Person, welche knappen Güter durch diese Handlung auch immer berührt sein mögen, festliegt, ob und inwieweit sie als ungerecht oder als gerecht zu klassifizieren ist.

Glücklicherweise ist die Aufgabe, vor der man steht, nicht ganz so schwierig, wie es zunächst den Anschein hat. Keineswegs muß man, um zu einer allgemeinen Eigentumstheorie zu gelangen, mühsam, Schritt für Schritt, nach der Begründung des Eigentumsrechts am eigenen Körper, nun entsprechende Verfügungsrechte über alle übrigen, hinsichtlich ihrer physischen Merkmale spezifizierten knappen Güter, jeweils einzeln formulieren und als begründbar nachweisen. Ein solches Vorgehen ist sogar unzulässig. Sofern es um die Konstruktion einer übereinstimmend begründbaren, in sich konsistenten *allgemeinen* Eigentumstheorie geht, *muß* sie in der speziellen Eigentumstheorie den eigenen Körper betreffend bereits logisch impliziert sein und aus ihr ‚nur‘ noch abstraktiv herausgeschält werden.⁸ In der Tat

⁸ Um es noch deutlicher zu machen: Wenn das Eigentum am eigenen Körper gerechtfertigt ist, dann kann das Eigentum an irgendeinem anderen Gut logischerweise nur noch dadurch gerechtfertigt werden, daß man zeigt, daß der Eigentumserwerb in einem gegebenen Fall aufgrund *desselben* zugrundeliegenden *Prinzips* wie im als gerechtfertigt geltenden Fall von Körpern erfolgt; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so handelt es sich um einen Fall ungerechtfertigten Eigentumserwerbs. - Zu diesem Problem der Rechtfertigung von Fällen (und der Entscheidung zwischen uneinheitlich bewerteten Fällen) aufgrund allgemeiner Regeln (Prinzipien) vgl. H. H. Hoppe, Vom Konzept der Wohlfahrtsmessung zur Theorie der Gerechtigkeit, Zeitschrift für Politik 1982, insb. S. 415-20; außerdem vgl. die diesbezüglichen Ausführungen bei F. A. Hayek, Law, Legislation and Liberty, Bd. III, London 1979, S. 19

läßt sich zeigen, daß es nicht die physischen Eigenschaften unseres Körpers sind, aufgrund deren sich unser Eigentum an ihm als ein allgemein rechtfertigbares Recht ergibt. Statt dessen ist es die Art der Relation unseres Willens zu diesem Körper als einem knappen Gut, aufgrund dessen er sich mit Recht als ‚meiner‘ bezeichnen läßt. Es ist, so wird deutlich werden, die Art der Akquisition eines knappen Gutes durch den Willen, die darüber entscheidet, ob dies Gut als ‚mein‘ gerechtfertigt werden kann oder nicht; und es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich um Körper, Käse, Häuser, Land, oder was immer sonst handelt. Wenn man begriffen hat, aufgrund welcher Tatsachen mein Körper in dem Sinn ‚meiner‘ geworden ist, daß sich ein Angriff auf ihn nicht mehr übereinstimmend rechtfertigen läßt, dann hat man im Grunde auch begriffen, aufgrund welcher Tatsachen an beliebigen anderen knappen Gütern in rechtfertigbarer Weise Eigentum (qua exklusives Verfügungsrecht) erworben wird, und wie dies, umgekehrt, nicht passiert.

Der Kern der Antwort auf die Frage, was meinen Körper zu ‚meinem‘ (als solchem rechtfertigbaren) Eigentum macht, besteht einmal in dem Hinweis auf die offenkundige Tatsache, daß mein Körper tatsächlich, von jedermann übereinstimmend so feststellbar, mein Körper *ist*, und nicht nur einfach *behauptet* wird, er ist es. Warum freilich sagen wir ‚dies *ist* mein Körper‘? Zweierlei ist hierfür Voraussetzung. Einmal muß es so sein, daß der als ‚mein‘ bezeichnete Körper tatsächlich nachweisbar meinen Willen ausdrückt, oder, etwas schwergewichtiger ausgedrückt meinen Willen vergegenständlicht. Der entsprechende Nachweis in bezug auf Körper ist einfach genug: Wenn ich ankündige ‚ich werde jetzt meinen Arm heben, meinen Kopf drehen, faul im Sessel sitzen‘ (oder was immer sonst), und wenn diese Ankündigungen sich tatsächlich erfüllen, dann zeigt dies, daß der Körper, der dies tut, tatsächlich von meinem Willen in Besitz genommen worden ist.⁹ Wenn es dagegen so wäre, daß meine Ankündigungen keinerlei systematische Beziehungen zum tatsächlichen Verhalten meines Körpers aufweisen, dann müßte die Aussage ‚dies ist mein Körper‘ als leere, in der Sache unbegründete Behauptung gelten; und ebenso würde man diese Behauptung als unkorrekt zurückweisen, wenn sich etwa infolge meiner Absichtserklärungen nicht mein Arm heben würde, sondern immer der von Müller, Meier oder Schulze (im letzteren Fall würde man vermutlich eher dazu neigen, Müllers, Meiers oder Schulzes Körper als ‚mein‘ zu bezeichnen).

⁹ Die hier bereits wiederholt verwendete Unterscheidung und Gegenüberstellung von Körper und Wille, oder, was dasselbe ausdrückt, von Organismus und Ich, impliziert übrigens keine Übernahme des insbesondere von Ryle (G. Ryle, *The Concept of Mind*, Harmondsworth 1963) kritisierten cartesischen Leib-Seele-Dualismus. Es handelt sich vielmehr um eine begriffliche Unterscheidung, die nicht nur von jedermann ohne größere Probleme vollzogen werden kann - wie sollte man sonst erklären, daß man sich z. B. eine Seelenwanderung ohne Schwierigkeiten *vorstellen* kann (vgl. dazu z. B. G. H. Mead, *Geist, Identität und Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1968, S. 181 f.); vielmehr: aufgrund dieser Unterscheidung werden gerade objektive (und nicht bloß unzugängliche, innere) Kriterien festgelegt (das vor allem ist wichtig im Hinblick auf Ryle), um bloße Naturdinge und -ereignisse von bearbeiteten und produzierten Dingen unterscheiden zu können.

Zum anderen muß sich, abgesehen vom Nachweis der *Objektivierung* meines Willens in dem als ‚mein‘ bezeichneten Körper, zeigen lassen, daß meine Aneignung *Priorität* besitzt gegenüber einer möglichen Aneignung desselben Körpers durch eine andere Person. Auch dieser Nachweis ist in bezug auf Körper einfach. Er wird dadurch erbracht, daß man, wie gehabt, nicht nur zeigt, daß mein Körper tatsächlich Ausdruck meines Willens ist, sondern er sich darüber hinaus unter meiner *direkten* Kontrolle befindet, während sich jede andere Person in meinem Körper allenfalls *indirekt*, d. i. mittels ihres eigenen Körpers objektivieren kann, und eine direkte Kontrolle offenbar logisch-temporalen Vorrang gegenüber jeder indirekten Kontrolle besitzt. Letzteres ergibt sich aufgrund der Tatsache, daß jede indirekte Kontrolle eines Gutes durch eine Person eine direkte Kontrolle dieser Person über ihren eigenen Körper *voraussetzt*; damit also irgendein knappes Gut indirekt rechtfertigbar angeeignet werden kann, muß zuvor schon die Aneignung des direkt kontrollierten eigenen Körpers als rechters unterstellt worden sein; und dann gilt: wenn die Gerechtigkeit einer Aneignung durch direkte Kontrolle bei jeder weiterreichenden Aneignung indirekter Natur *vorausgesetzt* werden muß, und wenn nur jeweils ich über meinen Körper direkt verfügen kann, dann kann niemand außer mir selbst jemals Eigentum an meinem Körper besitzen (oder, anders gesagt, dann ist mein Eigentumsrecht an meinem Körper nicht auf andere Personen übertragbar), und jeder Versuch einer indirekten Kontrolle meines Körpers durch eine andere Person muß, sofern und solange ich dem nicht ausdrücklich zugestimmt habe, als ungerecht gelten.¹⁰

V.

Anhand der Kriterien Objektivität und Vorrang wird nun nicht nur entschieden, was Recht und was Unrecht im Hinblick auf Körper ist, sondern auch, welche Handlungen Recht und welche Unrecht sind im Hinblick auf alle übrigen Güter, die unter Zuhilfenahme des von jeder Person direkt kontrollierten eigenen Körpers grundsätzlich nur indirekt in Besitz genommen werden können. Auch in bezug auf

¹⁰ Von daher ergibt sich auch die Unrechtfertigbarkeit freiwilliger Versklavung: Da meine direkte Kontrolle über meinen Körper niemals aufhört, solange ich lebe, während andere Personen meinen Körper niemals direkt kontrollieren können, und da die Rechtmäßigkeit indirekter Kontrollen die direkter voraussetzen muß, kann eine Interaktionskonstellation, wie sie durch freiwillige Versklavung gegeben ist, in der mein Eigentumsrecht am eigenen Körper (wenn auch aufgrund meiner eigenen früheren freiwilligen Entscheidung) nicht mehr gilt (die indirekte Kontrolle einer anderen Person über meinen Körper also nicht mehr länger auf meine ausdrückliche, anhaltende Zustimmung angewiesen wäre), niemals und unter keinen Umständen als übereinstimmend rechtfertigbar gelten (denn dazu gehörte ersichtlich, daß ich ihr als gerechtfertigt zustimmen könnte und insofern also eine exklusive Kontrolle über meinen Körper noch weiterhin besitzen müßte!). - Vgl. hierzu auch die treffenden Ausführungen zum Problem freiwilliger Versklavung bei J. St. Mill, *On Liberty*, Harmondsworth 1974 (ed. Himmelfarb), S. 173; zum Problem von ‚unalienable‘ (nicht-übertragbaren) im Unterschied zu ‚alienable‘ (übertragbaren) Eigentumsrechten vgl. W. Evers, *Toward a Reformulation of a Law of Contracts*, *Journal of Libertarian Studies* 1977.

solche Güter wird die Rechtmäßigkeit einer Inbesitznahme danach beurteilt, ob sie objektiv erfolgt ist, und ob durch sie keine vorrangige objektive Inbesitznahme verletzt wird. Ein Unterschied hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit besteht allenfalls insofern, als sich das Problem der objektiven Vorrang-Feststellung bei Gütern, die *nur* indirekt kontrolliert werden können, naturgemäß ein wenig anders stellen muß als bei Gütern (wie Körpern), die direkt *und* indirekt kontrolliert werden können.

Zunächst soll jedoch das Objektivitätskriterium in seiner Anwendung auf nur indirekt kontrollierbare Güter erläutert werden. Negativ gesehen, soviel ist unmittelbar ersichtlich, ergibt die Anwendung dieses Kriteriums die Unrechtfertigbarkeit jeder Aneignung von Dingen aufgrund bloßer verbaler Deklaration, u. d. h., *ohne* daß der Wille der aneignenden Person sichtbar in den vermeintlich angeeigneten Gütern vergegenständlicht worden ist. Bezeichnenderweise ist dies die Methode, aufgrund deren *Staaten* Land und Wasser, die Luft darüber, und die Bodenschätze darunter in Besitz genommen haben und noch nehmen. Diese Methode ist unrechtfertigbar, weil sie, auf Körper angewendet, bedeutete, daß man Eigentum am Körper durch Deklaration erwerben kann (mit der offensichtlichen Konsequenz, daß ich dann Eigentum an Meiers, Müllers oder Schulzes Körper besitzen kann, einfach, weil ich es so behaupte), aber eine solche Art der Eigentumsbegründung argumentativ nicht zu rechtfertigen ist, da argumentative Rechtfertigung die Anerkennung eines aufgrund *objektiver* Tatbestände erworbenen Eigentums jeder Person am eigenen Körper *voraussetzen* muß.¹¹

Positiv gesehen ergibt die Anwendung des Objektivitätskriteriums auf indirekt angeeignete Dinge, daß die auf J. Locke zurückgehende Eigentumstheorie, derzufolge Eigentum dadurch begründet wird, daß man ‚Arbeit mit Dingen mischt‘, als im wesentlichen zutreffend bewertet werden muß.¹² Durch Arbeit vergegenständliche ich meinen Willen, und erst aufgrund derart geschaffener *objektiver* Tatbestände wird Eigentum begründet (wie übrigens auch nur aufgrund *objektiver* Spuren konkurrierende Eigentumsansprüche überhaupt erst *übereinstimmend* beurteilbar werden!). Aber wenn diese Theorie hinsichtlich der Betonung des Gesichtspunkts der Objektivität der Aneignung auch in der Tat kaum je ernsthaft

¹¹ Das erledigt die etwa von Rousseau propagierte ‚kommunistische‘ Eigentumstheorie: Wenn Rousseau uns nämlich auffordert, jedem Versuch einer *aktiven* Begründung von Privateigentum (etwa durch die Aktivität des Einzäunens) mit den Worten ‚Hört ja nicht auf diesen Betrüger. Ihr seid alle verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde keinem‘ entgegenzutreten, so ist dies doch nur möglich, wenn man annimmt, die angesprochenen Eigentumsansprüche ‚aller‘ oder ‚niemandes‘ könnten *per Deklaration gerecht fertigt* werden. Wie anders denn könnten ‚alle‘ - also auch solche, die mit einer fraglichen Sache niemals auch nur in Berührung gekommen sind - oder ‚niemand‘ - also auch der nicht, der mit der fraglichen Sache alle nur erdenklichen *Taten* durchgeführt hat - an einer Sache Eigentum begründet haben?! Eigentumsbegründung per Deklaration ist aber keiner argumentativen Begründung fähig. Zu Rousseaus Position vgl. J. Rousseau, Schriften zur Kulturkritik, Hamburg 1971, S. 191/93.

¹² Vgl. hierzu Lockes Theorie der ursprünglichen Appropriation in J. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt/M. 1967, insb. 2. Abh., 5. Kap., § 27.

bestritten worden ist, so sind doch, das hat die unmittelbar an Locke anschließende Diskussion, schon etwa bei Hume¹³, deutlich gemacht, im Detail zumindest zwei immer wieder auftauchende Probleme versteckt. Das eine hängt mit der Frage der Dauerhaftigkeit der Objektivierung zusammen; das andere betrifft die Frage der Bestimmung der physischen Grenzen des von mir durch Vergegenständlichung erworbenen Eigentums an knappen Gütern.

Das erste Problem läßt sich wie folgt formulieren: ‚Ist es ausreichend für den Zweck der Eigentumsbegründung, wenn man sich einmal sichtbar in einem Gut vergegenständlicht, dann aber nicht mehr (mit der möglichen Konsequenz, daß diese Objekte, nachdem sie einmal bearbeitet wurden, anschließend verfallen); oder gehört zum Eigentumserwerb eine dauerhaft erneuerte Objektivierung?‘ Bekanntlich wird diese Frage in der Gegenwart von den Besetzern leerstehender Häuser, den Instandbesetzern, wie sie sich selbst bezeichnenderweise gern nennen, aufgeworfen. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung dieser Personengruppe lautet die Antwort auf die gestellte Frage allerdings: Ersteres ist völlig ausreichend zur Begründung exklusiver Verfügungsrechte knappe Güter betreffend; eine dauerhaft erneuerte Vergegenständlichung ist hierfür nicht erforderlich! Daß dies so ist, ergibt sich unmittelbar, wenn man daran geht, die Konsequenz der Übernahme der letzteren Forderung auf Körper zu entfalten; und dann deren argumentative Unverteidigbarkeit festzustellen genötigt ist: Im Hinblick auf den eigenen Körper bedeutete die Forderung nach dauerhaft erneuerter Objektivierung nämlich, daß man kein exklusives Verfügungsrecht über die Teile des Körpers besitzen würde, in denen sich sein Wille nicht dauerhaft erneuert objektiviert (und auch über den ganzen Körper dann nicht, wenn dieser insgesamt über Zeiträume hinweg nicht unter willentlicher Kontrolle stehen sollte), die man statt dessen vielmehr, sei es im buchstäblichen, sei es im figurativen Sinn, verfallen ließe. Entsprechend hieße dies, daß es als rechtens zu gelten hätte, wenn sich Angriffe auf meinen Körper auf ungenutzte oder verfallende Teile desselben richteten, oder, um die Absurdität der Konsequenzen besonders augenfällig zu machen, wenn ein Angriff auf meinen Körper etwa während des Schlafes erfolgte, d. i. dann, wenn er dauerhaft nicht unter meiner willentlichen Kontrolle steht.

Nicht nur sind die Konsequenzen aus der Übernahme der Forderung nach dauerhaft erneuerter Objektivierung als Voraussetzung für Eigentumsbegründung offenkundig absurd: ich könnte buchstäblich meines Lebens nicht mehr sicher sein, und ich könnte jedenfalls mit meinem Körper ganz und gar nicht mehr tun und lassen, was ich will (zumal, was ‚dauerhaft‘ ungenutzt, oder was ‚verfallen‘ bedeutet hier ja nicht übereinstimmend, sondern *einseitig* festgelegt würde). Vor allem: eine entsprechende Regelung könnte niemals argumentativ gerechtfertigt werden, da argumentative Rechtfertigung nicht bloß ein zeitlich beschränktes exklusives Verfügungsrecht jeder Person über Teile ihres Körpers voraussetzt, sondern vielmehr eine dauerhafte ausschließliche Kontrollgewalt über den

¹³ Vgl. D. Hume, *A Treatise of Human Nature*, a. a. O. (FN 1), S. 501-13; außerdem vgl. auch R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974.

gesamten Körper, was das uneingeschränkte Recht, diesen ganz oder in Teilen ungenutzt oder verfallen zu lassen, offensichtlich einschließt.

Wenn dies aber so ist (und wenn somit z.B. unaufgeforderte ärztliche oder psychiatrische Eingriffe in die physische Integrität meines Körpers, genauso wie paternalistisch motivierte Vorbeugegesetze gegen meinen eigenen ‚Mißbrauch‘ meines eigenen Körpers, als Unrecht gelten müssen¹⁴), dann gilt, sofern man sich nicht in logische Widersprüchlichkeiten verstricken will, wie schon gesagt, auch im Hinblick auf Häuser oder beliebige andere knappe Güter, daß die Eigentumsbegründung durch eine einmalige Objektivierung erfolgt und keineswegs eine dauerhafte Nutzung voraussetzt; vielmehr schließt ein Eigentumserwerb gerade auch das Recht ein, das Eigentum nach Belieben verfallen zu lassen. Solange eine sich durch einen einmaligen objektiven Aneignungsakt als Eigentümer einer Sache etablierende Person nicht eines natürlichen Todes gestorben ist und/oder das Eigentum an der Sache nicht durch Übereinkunft auf eine andere Person übergegangen ist, solange ist und bleibt man uneingeschränkter Eigentümer, mit dem Recht, auch das mit der Sache tun zu dürfen, was andere als Verfall bezeichnen.

Wie steht es dann mit der Bestimmung der physischen Grenzen des Eigentums? Interessanterweise hat diese Frage nie Probleme im Hinblick auf Körper verursacht, wohl aber im Hinblick auf andere Güter, traditionellerweise insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Eigentumsbegründung an Grund und Boden. Vermutlich hätten diese Schwierigkeiten vermieden werden können, hätte man sich klar gemacht, daß eine *allgemeine* normative Eigentumstheorie die physische Abgrenzung von Eigentum aufgrund eines *einheitlichen* Prinzips erklären können muß. Eine detaillierte Betrachtung der offenbar so problemlosen Abgrenzung bei Körpern muß demnach den entscheidenden Hinweis zu liefern in der Lage sein, auf welche Weise auch im Hinblick auf Grund und Boden die Festlegung der physischen Eigentums Grenzen erfolgt.

In der Tat ist die Abgrenzung im Fall von Körpern leicht: Eine Person besitzt Eigentum an ihrem Körper in den Grenzen, die durch die Hautoberfläche bestimmt sind; das sind die Grenzen, innerhalb deren sich der Wille einer Person direkt vergegenständlicht, und folglich auch die Grenzen, die von anderen Personen nicht unaufgefordert überschritten werden dürfen, wenn sie sich nicht einer unrechtfertigbaren Aggression schuldig machen wollen. Entscheidend für die Lösung des allgemeinen Problems ist in diesem Zusammenhang nun die Beobachtung, daß sich mit dieser Abgrenzung unser exklusives Verfügungsrecht keineswegs nur auf solche Körperteile erstreckt, die tatsächlich zum sichtbaren Ausdruck des Willens gemacht worden sind, oder auch nur die, die zum Ausdruck des Willens jedenfalls im Prinzip gemacht werden könnten, sondern unübersehbar auch auf solche Teile, die nicht auf diese Weise direkter Ausdruck des Willens sind, und die dazu, auch wenn man es wollte, nicht gemacht werden könnten: auch z. B. auf unsere ‚Innereien‘, auf deren Funktionieren unser Wille keinen Einfluß hat. Dennoch sind

¹⁴ Vgl. hierzu vor allem die Kritik an Psychiatrie und Anti-Drogen Politik bei T. S. Szasz, *Recht, Freiheit und Psychiatrie*, Frankfurt/M. 1980; ders., *Das Ritual der Drogen*, Frankfurt/M. 1980.

auch sie natürlich durch das Eigentumsrecht am eigenen Körper geschützt. - Das bedeutet aber, daß es *nicht* zur Voraussetzung einer rechtfertigbaren Eigentumsbegründung gehören kann, daß *alle* Bestandteile eines knappen Gutes in irgendeinem bedeutsamen Sinn sich mit der ‚Arbeit‘ einer Person objektiv sichtbar ‚vermischt‘ haben müssen; als argumentativ begründbar kann vielmehr nur die Forderung nach einer objektiv zutagetretenden *Abgrenzung* angeeigneter gegenüber nicht-angeeigneten Dingen gelten, wobei mit der Grenzziehung alle innerhalb der Grenzen liegenden Bestandteile eines fraglichen Gutes mitangeeignet werden und mitgeschützt sind, selbst dann, wenn die eingeschlossenen Teile ihrerseits nicht als Ausdruck des Willens der aneignenden Person sollten gelten können.

Angesichts dieses Prinzips bereitet die Antwort auf die Frage nach der physischen Abgrenzung beliebiger anderer im Eigentum bestimmter Personen befindlicher Güter keine Schwierigkeiten mehr. Veranschaulicht an dem traditionell als heikel empfundenen Fall der Aneignung von Grund und Boden ergibt sich dies: es ist nicht nur ausreichend, wie üblicherweise anerkannt, wenn ein Stück Land gerodet, umgepflügt, oder bebaut wird, um es in den dadurch sichtbar gemachten Grenzen anzueignen. Es ist hierfür ebenso ausreichend, wenngleich dies bisweilen auf Kritik gestoßen ist, wenn ein Stück Land eingezäunt wird. Es muß angesichts des gerade erläuterten Appropriierungsprinzips sogar als ausreichend gelten, wenn eine Person ein Stück Land, sichtbare Spuren hinterlassend, umrundet, um es in den dadurch kenntlich gemachten Grenzen anzueignen; keineswegs wäre es zulässig, hier darüber hinaus zu verlangen, daß die fragliche Person irgendetwas mit dem so umrundeten Land anstellt;¹⁵ es ist allenfalls zulässig, von ihr zu verlangen¹⁶, daß sie dann, wenn eine unaufgeforderte Grenzübertretung tatsächlich auftritt, noch einmal auf ihre Spuren als eine absichtsvoll vorgenommene Grenzziehung verweist: spätestens dann müßte, Folgerichtigkeit im Bereich moralischer Argumentation vorausgesetzt, jedermann zustimmen, daß sie in der Tat der rechtmäßige Eigentümer ist, und daß die Grenzübertretung von daher eine unrechtfertigbare Handlung darstellt. Und ebenso müßte, umgekehrt, jedermann zustimmen, daß es, andererseits, zum Zweck einer rechtmäßigen Aneignung von Land unzureichend ist, wenn eine Person lediglich einen Fahnenmast in die Erde rammt und damit verbunden dann Land in bloß verbal definierten Grenzen als ‚ihr‘ reklamiert: allenfalls Land in den Grenzen der Fahnenmastverankerung kann auf diese Weise gerechtfertigtermaßen angeeignet werden. (Im übrigen wäre bei vorausgesetzter Zulässigkeit der letzterwähnten Aneignungsmethode - auch das macht ihren in

¹⁵ Es könnte ja z. B. gerade ihre Absicht sein, dies Stück anzueignen, um es dann, Naturliebhaber, der sie ist, so als unberührte Natur zu belassen wie es ist. Würde man mehr als bloße Abgrenzung für eine rechtmäßige Aneignung fordern, so müßte man konsequenterweise einräumen, daß eine solche zum Zweck des Naturschutzes erfolgende Aneignung von Land unmöglich ist!

¹⁶ Um nämlich auszuschließen, daß es sich bei der Spuren hinterlassenden Landumrundung lediglich um ein ziellos Im-Kreis-Herumlaufen gehandelt hat, mit dem keinerlei Appropriierungsabsicht verbunden war - eine Möglichkeit, die z. B. im Fall einer Einzäunung von vornherein ausgeschlossen werden kann: man zäunt nicht etwas ‚aus Versehen‘ ein!

Wahrheit unannehmbaren Charakter deutlich - keinerlei aufgrund ‚objektiver Sachverhalte‘ erfolgende Schlichtung konkurrierender Ansprüche auf Land mehr möglich!)

VI.

Nach dieser Erläuterung des Objektivitätskriteriums in seiner Anwendung auf nur indirekt kontrollierte Güter hat nun die entsprechende Klärung des Vorrangkriteriums zu erfolgen: wie anhand von Körpern dargelegt, erfordert eine rechtmäßige Aneignung von Gütern ja objektive Inbesitznahme *und* den Nachweis der Vorrangigkeit. Was bedeutet *vorrangige* objektive Inbesitznahme im Fall von allein indirekt zu kontrollierenden Gütern?

Naturgemäß kann der Vorrang hier nicht logisch-temporaler Natur sein, wie bei Gütern, die *direkt und* indirekt kontrollierbar sind. Vorrang ist hier schlicht temporaler Vorrang: eine Inbesitznahme von Gütern begründet in rechtfertigbarer Weise Eigentum, wenn sie objektiv ist, und wenn es keine zeitlich vorangehende Inbesitznahme derselben Güter durch eine andere Person gegeben hat. Man muß, kurz gesagt, der erste sein, der ein Gut bearbeitet, um es dadurch zu seinem Eigentum zu machen. *Ist* es bereits bearbeitet worden, so kann es nur noch mit Zustimmung des ursprünglichen Eigentümers, durch eine freiwillige Übertragung des Eigentumstitels von diesem auf eine andere Person, rechtmäßig erworben werden. Unrechtfertigbar dagegen wäre es, wie auch intuitiv leicht erkennbar, wenn man auf die Zustimmung des ursprünglichen Eigentümers verzichtete: im Klartext hieße dies nämlich, daß niemand mehr die Früchte seiner Arbeit ungestört genießen könnte, weil jede Person, die, aus welchen Gründen auch immer, später kommt, und die die fraglichen Dinge nachweislich jedenfalls *nicht* bearbeitet hat, diese gleichwohl berechtigtermaßen als ‚ihre‘ beanspruchen könnte - und einer solchen Regel könnte natürlich niemand als gerecht zustimmen, da sie nicht einmal die physische Integrität der eigenen Person sicherstellt.

Das erscheint einfach genug. Dennoch gibt es auch im Zusammenhang mit dem Vorrang-Kriterium zumindest zwei Schwierigkeiten, die der Erörterung bedürfen. Einmal ist da das Problem, daß eine mit Vorrang ausgestattete Aneignung auf bereits bestehende Rechte stoßen kann, die sich zwar nicht auf dasselbe knappe Gut richten, die es aber doch immerhin in eigentümlicher Weise berühren und insofern eine Einschränkung der Verfügungsgewalt bezüglich des angeeigneten Gutes verlangen. Das Problem wird sogleich einmal mehr am Fall der Landnahme erläutert werden. - Zum anderen resultieren aus der Tatsache einige Komplikationen, daß, im Unterschied zu Körpern, die grundsätzlich nur im Eigentum der sie direkt kontrollierenden Personen sein können, und im Hinblick auf die es von daher generell keine dauerhafte *Übertragung* des Eigentumstitels auf andere Personen geben kann¹⁷, alle übrigen Güter, die *nur* eine indirekte Kontrolle zulassen, *auch*

¹⁷ Jede Person ist und bleibt vielmehr dauerhaft Eigentümer des eigenen Körpers, und andere Personen können meinen Körper nur auf mein ausdrückliches Verlangen, und nur solange dies Verlangen anhält, zum Gegenstand indirekter Eingriffe machen. Alles andere wäre nicht argumentativ rechtfertigbar, da, wie gezeigt, eine ununterbrochene Kontrolle über

eine dauerhafte und ohne Einschränkung erfolgende Übertragung von Eigentumstiteln erlauben und damit die Möglichkeit beliebig langer, auch zeitlich zurückreichender, vom ursprünglichen Eigentumsbegründer ausgehender Ketten von Eigentumsübertragungen auf spätere Eigentümer eröffnen.

Doch zunächst zur erstgenannten Schwierigkeit, die in ihrer historisch bekanntesten Gestalt als ‚Indianerfrage‘ auftaucht: gegeben sei ein Indianerstamm, dessen Mitglieder Sammler und/oder Jäger sind, nicht jedoch Acker- oder Viehbauern mit in objektivierten Grenzen angeeignetem Land. Man streift auf Nahrungssuche durch die Gegend, und behandelt, indem man sie sammelt oder erjagt, einzelne, konkret bestimmte pflanzliche Produkte oder Tiere als knappe Güter; indem man dabei jedoch nicht in den Prozeß der Produktion dieser Güter eingreift (etwa dadurch, daß man gezielt, in kultivierender Absicht, in den natürlichen Wachstumsprozeß pflanzlicher Produkte oder in den natürlichen Prozeß der tierischen Reproduktion eingreift), sondern ihn als natürlichen Produktionsprozeß bestehen läßt, behandelt man die zur Herstellung der Produkte erforderlichen *Produktionsfaktoren* nicht als knappe Güter (höherer Ordnung) und eignet sie sich durch seine Tätigkeiten darum auch nicht an: sie bleiben freie Güter, natürliche Gegebenheiten. - Nun kommen die Europäer und beginnen, so sei angenommen, da, wo die Indianer bisher ungestört herumstreiften, Landwirtschaft und/oder Viehwirtschaft zu betreiben. Wie ist dieser Fall angesichts des Vorrang-Kriteriums zu beurteilen?

Zunächst: es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Inbesitznahme des Landes durch die Europäer rechtmäßig ist (vorausgesetzt natürlich, die gemachten Annahmen sind tatsächlich erfüllt!); denn wie gezeigt eignet man sich Dinge an, indem man sie in objektivierten Grenzen bearbeitet - das geschieht im betrachteten Fall durch Ackerbau oder Einzäunung - und indem man sie *vor* anderen Personen bearbeitet - und auch das ist hier der Fall, da erst die Europäer Land als knappen Produktionsfaktor behandeln, während es zuvor, für die Indianer, nur eine natürliche Umweltbedingung darstellte. Andererseits jedoch kompliziert sich die Situation dadurch, daß auf dem von Europäern angeeigneten Land zuvor nicht einfach nichts an menschlichen Handlungen stattgefunden hat, sondern immerhin Indianer darauf herumgestreift sind. Sicherlich können die Indianer aus dieser Tatsache nicht nur keinen Eigentumsanspruch auf das Land an sich ableiten, noch können sie einen entsprechenden Anspruch auf die mit Hilfe des - erst durch die Europäer als knappes Gut sichtbar gemachten - Produktionsfaktors ‚Land‘ produzierten Güter erheben: sie können in ihrer Eigenschaft als Sammler und Jäger nur Eigentum an den tatsächlich gesammelten und erjagten Objekten erworben haben, und das macht ihnen annahmegemäß auch niemand streitig. Demgegenüber haben die Europäer, oder, besser: hat jeder einzelne Europäer im Hinblick auf ‚sein‘ konkretes Stück Land mit der Landnahme gleichzeitig auch Eigentum an allen mit Hilfe dieses Produktionsfaktors (in den durch die Aneignung desselben sichtbar gemachten Grenzen) produzierten Güter niedrigerer Ordnung erworben. Ob der Produktionsprozeß, dessen Ergebnis die Güter niedrigerer Ordnung sind, vom Akt

den eigenen Körper die Voraussetzung für übereinstimmende Regelrechtfertigung darstellt. Vgl. auch FN 10.

der Landaneignung einmal abgesehen, naturwüchsig abläuft, oder ob es zu weiteren gezielten Eingriffen in den Produktionsprozeß kommt, sei es durch den Eigentümer selbst, oder sei es durch von diesem ausdrücklich zu diesem Zweck freiwillig verpflichtete Andere, spielt keine Rolle; Güter niedrigerer Ordnung sind rechtmäßiges Eigentum des Eigentümers der zu ihrer Herstellung erforderlichen Produktionsfaktoren (es sei denn, es ist in zweiseitig freiwilligen Verträgen etwas anderes vereinbart), genauso etwa, wie ich aufgrund meines Eigentums an meinem Körper ja auch einen berechtigten Eigentumsanspruch auf jedes mir zukünftig aus meinem Kopf wachsende Geweih erheben könnte (sollte mir denn tatsächlich eines wachsen), und jedenfalls solange erheben könnte, solange ich nicht damit den Luftraum anderer verletzte. Dies ergibt sich aus dem oben (S. 78 f.) erläuterten Prinzip, daß eine rechtmäßige Aneignung einer Sache nicht ‚Aneignung aller Bestandteile‘, sondern nur ‚Aneignung durch Grenzziehung‘ erfordert. Damit ist es dem Indianer nicht mehr erlaubt, auf dem in sichtbaren Grenzen angeeigneten Land sich weiterhin als Sammler oder Jäger zu betätigen (es sei denn, der rechtmäßige Eigentümer stimmt dem ausdrücklich zu); alle Früchte des Landes gehören dem europäischen Landeigentümer.

Dennoch: mit ganz leeren Händen stünde der Indianer nicht da. Gewiß wäre es ihm nicht erlaubt (sollte es einen Markt hierfür geben) das Land oder irgendein in dessen Grenzen produziertes Gut zu verkaufen; aber er hat aufgrund seines früheren Umherstreifens auf dem später angeeigneten Land doch objektive Spuren hinterlassen und hat damit ein Zugangs- und Durchgangsrecht bezüglich des Landes erworben. Dies kann der Europäer ihm nicht streitig machen, denn es ist bereits vor dessen Landaneignung begründet worden. Der Indianer kann darum auch *nach* der europäischen Landnahme das Land ohne Zustimmung des betreffenden Landeigentümers gerechtfertigterweise betreten und durchqueren (freilich, ohne dabei Schaden anzurichten); und er kann (wieder: sollte es hierfür einen Markt geben) dies auf seine Person bezogene Recht an eine andere Person (einschließlich den Landeigentümer) abtreten oder veräußern (womit freilich *sein* Durchgangsrecht erlöschen würde). Umgekehrt, vom Standpunkt des Europäers betrachtet, heißt dies, daß seine Eigentumsbegründung an Land von Anfang an mit einer wichtigen Einschränkung versehen ist: er hat nur ein exklusives Verfügungsrecht über das Land erworben minus das Recht, dem Indianer den Zutritt auf das Land zu verwehren. Letzteres könnte er nur, wäre das von ihm angeeignete Land tatsächlich im buchstäblichen Sinn jungfräulich gewesen - was annahmegemäß freilich nicht der Fall ist.¹⁸ Unter den gegebenen Voraussetzungen wäre ein solches Verhalten

¹⁸ Immerhin: *Wäre* das Land tatsächlich jungfräulich, dann *hätte* der ursprüngliche Appropriateur in der Tat das Recht, jedermann den Zugang oder Durchgang zu verwehren. Diese Beurteilung unterscheidet sich von der Hayeks und Nozicks. Beide wollen das Recht eines ursprünglichen Eigentümers in bestimmten Fällen auch dann eingeschränkt sehen, wenn dieser zweifellos jungfräuliche Dinge angeeignet hat. Hayek fürchtet den Fall des Eigentümers der einzigen Quelle in der Wüste (vgl. F. A. v. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1972, S. 135-37), Nozick den Fall, daß man von anderen Personen räumlich eingekesselt bzw. umzingelt wird (vgl. R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974, S. 55, 178 ff.), und beide sehen für solche Fälle Einschränkungen in der

unrechtmäßig; ein völlig uneingeschränktes Verfügungsrecht könnte sich der Europäer allenfalls durch Rückkauf des Durchgangsrechts vom Indianer beschaffen, und auch nur dann könnte er eine Übertragung des entsprechenden Eigentumstitels als eines uneingeschränkten Verfügungsrechts auf andere Personen vornehmen; andernfalls wäre eine Eigentumsübertragung immer nur unter Fortbestehen der sich aus älteren Rechten ergebenden Zugangsklausel möglich. - In dieser Manier wird durch das Vorrang-Kriterium also nicht nur über die Rechtmäßigkeit einer Aneignung, sondern auch über die Rechtmäßigkeit von einschränkenden Bedingungen bezüglich der Verfügungsgewalt über Güter entschieden, wie sie sich aus vorher begründeten Teilrechten ergeben (können).

Es bleibt die Erläuterung der Anwendung des Vorrang-Kriteriums angesichts der Möglichkeit beliebiger langer Ketten von Eigentumsübertragungen. In grundsätzlicher Hinsicht gibt es keinerlei Schwierigkeiten: nur derjenige ist rechtmäßiger Eigentümer als (vorläufiger) Endpunkt in einer Kette von Eigentumsübertragungen, dessen Titel in letzter Konsequenz tatsächlich auf den ursprünglichen Eigentumsbegründer zurückgeht, *und* dessen Titel bis dahin ausnahmslos in rechtmäßiger Weise, d. i. durch zweiseitige freiwillige Vereinbarung, von Person zu Person über-

Verfügungsgewalt des Eigentümers vor, die anderen Personen, die mit den monopolisierten Dingen (Quelle, anderer Leute Land umrundendes Land) bis dahin *nicht* in Berührung gekommen sind (und die also keinen aufgrund von Objektivierung begründeten Eigentumsanspruch an ihnen besitzen können!), das Recht gibt, die monopolisierten Güter auch gegen den ausdrücklichen Willen des Monopolisten für bestimmte eigene Zwecke zu benutzen (Wasserentnahme, Durchgang). So attraktiv diese Position auf den ersten Blick erscheinen mag, sie ist unhaltbar. (Vgl. zur Kritik an Hayek und Nozick vor allem M. Rothbard, *The Ethics of Liberty*, Atlantic Highlands 1982, Kap. 28 u. 29, insb. S. 220 f., 240) Die von Hayek und Nozick vorgesehenen ‚Provisos‘ haben den Status prinzipienloser ad-hoc Regelungen, die sich bei näherer Inspektion als unvereinbar mit dem Eigentumsrecht am eigenen Körper erweisen: Würden sie gelten, so könnten sie nur aufgrund einer Regel gerechtfertigt werden, die besagte, daß Eigentumsansprüche immer dann *deklarativ* (u. d. h. ohne eine Objektivierung) begründet werden können, wenn eine Person bestimmte Verfügungsweisen über bestimmte knappe Güter *einseitig* als für sich wesentlich, dringlich, unverzichtbar o. ä. bezeichnet (u. d. h. im Grunde: immer wenn sie es will!). Diese Regel erlaubt jedoch auch beliebige Übergriffe gegenüber dem Körper beliebiger Personen (ich erkläre etwa, daß ich es ohne eine bestimmte Frau nicht mehr aushalte, und schon müßte sie mir, ob sie will oder nicht, ein ‚Durchgangsrecht‘ gewähren) und ist insofern nicht argumentativ rechtfertigbar. (Vgl. zum hier angesprochenen Komplex auch Kap. 2 sowie den Anhang.) - Demgegenüber ergeben sich die in den obigen Ausführungen erwähnten ‚Einschränkungen‘ bezüglich von Eigentumsrechten *aufgrund desselben* Prinzips, aufgrund dessen sich auch das Eigentumsrecht am eigenen Körper ergibt. Nur *sie*, nicht aber Einschränkungen à la Hayek oder Nozick, sind darum rechtfertigbar. Wer trotz, oder vielleicht gerade wegen derart prinzipieller Argumente immer noch Bedenken angesichts der o. a. Fälle hat, der möge sich einmal folgende Frage vorlegen: Warum soll es eigentlich unfair sein, von jemandem, der sich in die Wüste begibt, (er hätte ja auch zu Hause bleiben können) zu verlangen, er *selbst* möge für seinen Durst Vorsorge tragen und das Risiko solcher Unternehmungen übernehmen; und genauso: warum soll es eigentlich unfair sein, wenn man einer Person den Zugang zu etwas verwehrt, was sie auch vorher (wenn doch das Land tatsächlich jungfräulich ist) offenbar nie betreten hat?

tragen worden ist. Geht die Kette umgekehrt auf eine Person zurück, die nicht in der beschriebenen Weise als ursprünglicher Begründer des Eigentumstitels in Frage kommt, oder ist es im Verlauf der Titelübertragungen zu gewaltsamen Titelanweisungen gekommen, so kann auch das letzte Glied in einer Kette nicht als rechtmäßiger Eigentümer angesprochen werden.

Wie steht es nun mit der Anwendung dieses Kriteriums, wenn sich in der Praxis die Spur der Kette von Eigentumsübertragungen nicht selten im Dunkel der Vergangenheit verliert? Ist man dann nicht am Ende seiner Weisheit angelangt, und muß man dann nicht einräumen, daß, bei aller Klarheit der Theorie, der Versuch ihrer Anwendung in der Praxis scheitern muß und konkurrierende Ansprüche jedenfalls praktisch nicht mehr übereinstimmend als recht- oder unrechtmäßig entschieden werden können? Sicher, so könnte der Einwand fortgeführt werden, im Prinzip sei natürlich auch dies Problem lösbar: hätten Personen von Anbeginn der Menschheit nach den in dieser Arbeit als allgemein rechtfertigbar dargestellten Regeln gehandelt, so hätten sie vielleicht, angesichts der Möglichkeit beliebig langer Ketten von Eigentumsübertragungen und angesichts der damit verbundenen Verkomplizierung des Nachweises der Rechtmäßigkeit gegenwärtig gehaltener Eigentumstitel, das Institut einer objektiven Dokumentierung der Genealogie von Eigentumstiteln entwickelt, aufgrund dessen sich jeder gegenwärtig beanspruchte Titel ohne größere Schwierigkeiten als legitim oder illegitim nachweisen läßt; faktisch existiert etwas derartiges aber nicht, oder, besser: faktisch gibt es allenfalls etwa in Form von Grundbüchern - ein sehr lückenhaftes Dokumentationssystem der Genealogie von Eigentumstiteln; weder sind alle gegenwärtigen Titel darin erfaßt, noch ist der zeitlich zurückgehende Prozeß von Titelübertragungen lückenlos bis zum ursprünglichen Appropriateur darin dokumentiert; bedeutet das dann aber nicht, daß jedenfalls in der Welt, so wie sie nun einmal ist, eine eindeutige Entscheidung im Hinblick auf konkurrierende Ansprüche nicht gefällt werden kann, und daß folglich auch, da doch dann jeder, um es überspitzt zu sagen, Anspruch auf alles erheben könnte, mit Sicherheit kein übereinstimmend als solcher rechtfertigbarer Anfangs- bzw. Startpunkt für ein dann einsetzendes Spiel nach allgemein begründbaren Spielregeln gefunden werden kann, und erledigt nicht das die Theorie als unpraktizierbar?

Die Antwort hierauf ist ein eindeutiges Nein. Die in der Fragestellung angedeuteten Konsequenzen ergeben sich nur dann, wenn man (jedenfalls stillschweigend) von der Geltung der Norm ausgeht, daß immer dann, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines gehaltenen Eigentumstitels im Prinzip möglich sind, auch Angriffe (die vom Angreifer natürlich, ‚gerechtfertigt‘ durch seine ‚Zweifel‘, als defensive Reaktion auf vorangegangenes Unrecht dargestellt werden!) auf den Körper oder das (umstrittene) Eigentum einer anderen Person gerechtfertigt sind. Die Gültigkeit dieser Norm *kann* aber nicht unterstellt werden.¹⁹ Im Gegenteil: sie ist eindeutig nicht allgemein rechtfertigbar, da mit dem Eigentumsrecht jeder Person am eigenen Körper inkompatibel. Aufgrund dieses

¹⁹ Vgl. zum folgenden auch G. Smith, *Justice Entrepreneurship In a Free Market*, *Journal of Libertarian Studies*, 1979.

Rechts werden Personen vor dem Übergriff auf ihren Körper solange geschützt, solange sie sich selbst solcher Obergriffe auf andere enthalten; und nur dann gilt der Schutz nicht mehr, wenn eine Person sich nachweisbar eines vorangehenden Übergriffs auf andere schuldig gemacht hat (dann hat die angegriffene Person das Recht - wovon sie Gebrauch machen kann oder nicht - auf Selbstverteidigung), aber nicht schon etwa dann, wenn man bloß ‚Zweifel‘ an der Unschuld der fraglichen Person hat, denn Zweifel kann man bekanntlich immer haben, und von daher könnte jeder jederzeit Angriffe auf den Körper anderer Personen für berechtigt halten. - Im Rahmen einer einheitlichen normativen Theorie des Eigentums muß *dasselbe* Prinzip auch im Hinblick auf alle übrigen Güter gelten: nur dann also ist ein Eingriff in die physische Integrität der im Besitz anderer Personen befindlichen Güter erlaubt, wenn man erstens in überprüfbarer Weise nachweisen kann (und nicht nur Vermutungen darüber hat), daß der fragliche Besitzer *nicht* rechtmäßiger Eigentümer ist, und wenn man zweitens in überprüfbarer Weise zeigen kann, daß man selbst der legitime Titelinhaber (oder jedenfalls nachweislich dessen Rechtsnachfolger) ist (wäre der zweite Nachweis nicht erbracht, so hätte möglicherweise eine *andere* Person das Recht auf Eingriff, aber nicht man selbst).

Im Hinblick auf die Summe der jeweils gegenwärtig gehaltenen Eigentumstitel bedeutet dies, daß zunächst einmal grundsätzlich der sich im objektiven Tatbestand von Besitzverhältnissen ausdrückende Status quo auch der rechtliche Status quo ist; diejenigen Personen, die faktisch durch Eingrenzung ein exklusives Verfügungsrecht über eine Sache ausüben und/oder die einen anerkannten Titel, aus dem der rechtmäßige Erwerb der Sache hervorgeht, vorweisen können, müssen zunächst aufgrund dieser *prima facie* Evidenz als legitime Eigentümer gelten - genauso, wie jedermann, den man bei einem Übergriff auf eine andere Person nicht unmittelbar ertappt hätte, sondern der sich *prima facie* friedlich verhielte, aufgrund dieser Evidenz zunächst als unschuldig gelten würde; und erst *nachdem* der Beweis des Gegenteils erbracht ist, gilt etwas anderes, und kann es gerechtfertigt sein, wenn dem *prima facie* Eigentümer die Kontrolle über ein nachweislich unkorrekt angeeignetes Gut von dem - entgegen zunächst hingenommener Evidenz - tatsächlich rechtmäßigen Eigentümer entzogen wird (u. U. auch mit Gewalt).

Vorrang bezüglich im Zeitverlauf übertragenen Eigentums heißt also: temporaler Vorrang, dokumentiert durch frühere Inbesitznahme eines Gutes, ist solange Indikator für Rechtmäßigkeit, solange nicht durch einen anderen, zunächst nur angeblichen Eigentümer in nachprüfbarer Weise gezeigt worden ist, daß ein Übertragungsfehler (d. i. ein nicht-freiwilliger Austausch) in der Kette von Eigentumsübertragungen aufgetreten ist, und er, ausgehend von diesem Übertragungsfehler, als tatsächlich rechtmäßiger Eigentümer etabliert werden kann.

VII.

Mit den voranstehenden Ausführungen ist ein entscheidendes Zwischenergebnis erreicht. Nach Darstellung der positiven Seite der Eigentumstheorie (wie wird Eigentum begründet?) muß aber noch die bisher nur am Rande berührte negative Seite des Problems (was ist Aggression gegen Eigentum?) zur Sprache gebracht werden.

Unsere Überlegungen haben bisher gezeigt, wie sich, bei Gegebensein bestimmter Voraussetzungen (wie z. B. der Knappheit von Gütern) ein Eigentumsproblem stellt: wie läßt sich, wenn überhaupt, angesichts möglicher konkurrierender Ansprüche bezüglich knapper Güter ein System von Interaktionen so regeln, daß durch Zuweisung exklusiver Verfügungsrechte immer und ausschließlich solche Situationen resultieren können, die übereinstimmend als gerecht (und konfliktfrei) bezeichnbar sind? Es ergab sich, daß hierfür zunächst die Anerkennung eines exklusiven Verfügungsrechts jeder Person über ihren Körper erforderlich ist. Man könnte nicht einmal etwas anderes mit Anspruch auf Zustimmungsfähigkeit (intersubjektive Begründbarkeit) *behaupten*; denn damit irgendeine Norm als argumentativ rechtfertigbar gelten kann, muß der Eigentumsanspruch jeder Person den jeweils eigenen Körper betreffend schon vorausgesetzt werden; der Eigentumsanspruch bezüglich des eigenen Körpers ist somit erfahrungsunabhängig, apriori gültig (als ein *allgemein* gültiger Anspruch). - Anschließend daran wurden (wie im Hinblick auf das Ziel der Konstruktion einer widerspruchsfreien, einheitlichen normativen Eigentumstheorie, die die Legitimität von Ansprüchen bezüglich knapper Güter aufgrund eines einzigen Prinzips erklären können muß, notwendig), ausgehend von der Rekonstruktion des den Eigentumsanspruch am eigenen Körper begründenden Appropriierungsprinzips, die Kriterien der objektiven und der vorrangigen Aneignung als die bei der Beurteilung der Legitimität *jeder* Aneignung knapper Güter durch einen Willen entscheidenden und als solche allgemein (übereinstimmend) rechtfertigbaren Kriterien nachgewiesen und in ihrer Bedeutung dargelegt: rechtmäßige Aneignung eines Gutes heißt: mindestens einmalige Aneignung durch Eingrenzung in objektivierten Grenzen und logisch-temporaler Vorrang der Aneignung unter Anerkennung etwaiger vorher (durch andere) begründeter Teilrechte, und unter dem Vorbehalt der Nicht-Nachweisbarkeit früherer Übertragungsfehler bei durch Titelübertragung erworbenem Eigentum durch einen tatsächlich rechtmäßigen Eigentümer.

Aggression ist dann die Durchsetzung bloß deklarativ erworbener Rechte, wie etwa die Durchsetzung staatlicher Ansprüche in bezug auf Meer und Küste, Flüsse und Seen, Bodenschätze und Luftraum usw. Und ebenso ist es Aggression (allerspätstens unter Hinzuziehung dieses zweiten Kriteriums werden die gerade genannten staatlichen Ansprüche als illegitim erkennbar!), wenn es zur objektiven Aneignung einer Sache kommt, obwohl deren rechtmäßiger Vorbesitzer dieser Titelübertragung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Betrachtet man den Bereich privatrechtlicher Beziehungen, dann sind derart unrechtfertigbare Aktionen Diebstahl, Raub, Mord, Totschlag, Körperverletzung, Betrug, Sachbeschädigung, Versklavung usw. Aber ebenso eindeutig müssen sämtliche durch öffentlich-rechtliche (d. i. durch verfassungs- und verwaltungsrechtliche) Normen gedeckten Handlungen als unrechtfertigbare Aggression gegen rechtmäßige Eigentumsansprüche klassifiziert werden. Die Aggression tritt hier zwar in institutionalisierter Form auf; ungeachtet dessen aber bleiben die Tatsachen, was sie sind: das öffentliche Recht, das das Verhältnis öffentlicher Körperschaften (in der Regel: des Staates) zu Privatpersonen oder privatrechtlichen Vereinigungen regelt, ist das Recht von *Zwangskörperschaften*. Solche Körperschaften beruhen in ihrer Existenz

auf einem Verstoß gegen die dargestellten allgemein rechtfertigbaren privatrechtlichen Eigentumsnormen, die nur eine *freiwillige* Übertragung oder Nicht-Übertragung von Eigentumstiteln erlauben. Das öffentliche Recht kann von daher nicht als Recht im eigentlichen Sinn klassifiziert werden, sondern es ist, soweit es von den Bestimmungen des allgemein rechtfertigbaren Privatrechts abweicht, Unrecht, institutionalisierte Aggression gegen rechtmäßige Eigentumsansprüche von Privatpersonen. Nur eine reine Privatrechtsgesellschaft, die jedermann, Privatperson wie Personengesellschaft, unter identisches Recht stellt, ist allgemein rechtfertigbar. Öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. die in ihrem Namen vorgehenden Personen dagegen beanspruchen ein als solches naturgemäß nicht allgemein rechtfertigbares *Sonderrecht*: das Recht, sich Eigentum anders als durch ursprüngliche Appropriation oder freiwilligen Austausch von Eigentumstiteln zu beschaffen. Sie zwingen Personen, die keinerlei eigentumsrechtliche Verfehlung begangen haben, einen Mitgliedsbeitrag zwecks Finanzierung ihrer Unternehmung zu leisten und/oder sie zwingen i. o. a. Sinn unschuldige Personen, sich einer (Körperschafts-)Verfassung zu unterwerfen, die das exklusive Verfügungsrecht dieser Personen über ihr rechtmäßiges Eigentum betreffen. Beides ist, ob institutionalisiert ablaufend oder in Form sporadischer Übergriffe im Privatrechtsverkehr, Aggression gegen rechtmäßige Eigentumsansprüche: ‚Besteuerung‘ fällt in die gleiche rechtliche Kategorie wie ‚Raub‘; ‚Zwangsverpflichtung zu sozialen oder Verteidigungszwecken‘ gehört zu ‚Versklavung auf Zeit‘; und ‚gesellschaftspolitische Maßnahme‘ hat ihr Gegenstück in ‚gewaltsame Aneignung von Eigentumstiteln und Neuverteilung oder -veräußerung unrechtmäßig erworbenen Eigentums‘ oder, kürzer, in Diebstahl und Hehlerei.²⁰

Trotz langjährigen Aufenthalts im staatlichen Erziehungswesen mit staatlich approbierten Lehrern aller Art als Propagandisten entgegenlautender Auffassungen, ist auch dies, bei aller Überraschung des ersten Augenblicks, den meisten (immer noch) eine in ihrer Berechtigung leicht einsehbare These. - Intellektuell interessanter im Zusammenhang mit der Erläuterung des Konzepts ‚Aggression gegen Eigentum‘ ist die nähere Betrachtung zweier im Grunde innerprivatrechtlicher Probleme. Beide sind im Rahmen der Ökologie-Debatte unserer Tage aufgetaucht. Das erstere vor allem in der Diskussion über sogenannte ‚externe Effekte‘.²¹ Dort ist u. a., meist allerdings nicht ausdrücklich, sondern lediglich implizite, versucht

²⁰ Vgl. hierzu vor allem M. Rothbard, *For A New Liberty*, New York 1978, Kap. 3; ders., *The Ethics of Liberty*, Atlantic Highlands 1982, Kap. 22 - Speziell zum Verhältnis von Privatrecht und öffentlichem Recht, sowie zur Tendenz der zunehmenden Ersetzung und Durchlöcherung allgemein gültigen Privatrechts durch willkürliche, diskriminierende ‚purpose-dependent rules‘ seitens eines selbst nicht mehr den allgemeinen Rechtsregeln unterworfenen Gesetzgebers vgl. F. A. v. Hayek, *Law, Legislation and Liberty*, Bd. I, Chicago 1973, Kap. 6; außerdem V. A. Dicey, *Lectures on the Relation between Law and Public Opinion in England during the Nineteenth Century*, London 1914; zur Idee und Praxis reiner Privatrechtsgesellschaften vgl. auch B. Leoni, *Freedom and the Law*, Princeton 1961.

²¹ Externe Effekte werden in der Ökonomie definiert als günstige (positive) oder ungünstige (negative), von einer Person A ausgehende Effekte auf B bzw. dessen Eigentum. Vgl. etwa P. Samuelson, *Economics*, New York 1976, S. 476 ff.

worden, die Geltung folgender Norm zu propagieren: ‚Es handelt sich um Aggression gegen Eigentum, wenn immer ein Eigentümer A zeigen kann a), daß ein anderer Eigentümer B Handlungen an und mit seinem, B's, Eigentum durchführt, die sich *wertmindernd* auf das Eigentum von A auswirken, und B A für diesen Verlust nicht durch Kompensationszahlungen entschädigt hat, und/oder wenn gezeigt werden kann b), daß er, A, Handlungen an und mit seinem, A's, Eigentum durchgeführt hat, die sich *wertsteigernd* auf das Eigentum von B auswirken, und B A für diesen Gewinn keine als ausreichend erachtete Gegenleistung anbietet; in beiden Fällen wird A in legitimen Eigentumsansprüchen seitens B angegriffen und hat von daher das Recht, von B Kompensationsleistungen (nötigenfalls) zu erzwingen.‘

Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen zu einer normativen Eigentumstheorie kann diese Norm schnell als nicht allgemein rechtfertigbar erkannt werden: die durch sie als Aggression klassifizierten Handlungen bzw. Unterlassungen sind in Wahrheit allgemein rechtfertigbare Aktionen, und umgekehrt sind gerade die durch sie als legitim, weil ‚defensiv‘, deklarierten Kompensationserzwingungen eindeutig unrechtfertigbare aggressive Akte. Aggression ist der unaufgeforderte Eingriff in die *physische Integrität* des Eigentums anderer Personen; statt dessen zu verlangen, man solle sich jeden unaufgeforderten Eingriffs enthalten, der den *Wert* des Eigentums anderer berührt, ist absurd und - vor allem - unmöglich allgemein zu rechtfertigen. Absurd ist dies: während eine Person selbst darüber Kontrolle besitzt (oder doch zumindest darüber Kontrolle besitzen kann), ob ihre Handlungen die physische Integrität des Eigentums anderer Personen berühren oder nicht, und während sie also zu kontrollieren vermag, ob sie selbst in rechtfertigbarer oder in unrechtfertigbarer Weise handelt, liegt die Kontrolle darüber, ob jemandes Handlungen den *Wert* des Eigentums anderer berühren, nicht bei einem selbst, sondern bei nicht vorweg bestimmbar *anderen* Personen und deren subjektiven Bewertungen; folglich hätte niemand mehr ex ante darüber Kontrolle, ob seine Handlungen Eigentumsrechte anderer Personen verletzen oder nicht; man könnte buchstäblich nichts mehr tun, denn um festzustellen, ob man das, was man zu tun beabsichtigt, auch tatsächlich legitimerweise tun darf, müßte man zunächst gleichsam immer erst einmal die gesamte Personenwelt absuchen, um sicherzustellen, daß die eigenen Handlungen nicht den Wert des Eigentums irgendeiner anderen Person positiv oder negativ berühren.

Vor allem aber: die Forderung nach Werterhaltung des Eigentums anderer aufgrund jeweils eigener Handlungen ist, ganz abgesehen von der Tatsache ihrer praktischen Unerfüllbarkeit, argumentativ unbegründbar; denn um allgemein begründbar zu sein, müßte das Eigentumsrecht jeder Person an ihrem Körper vorausgesetzt werden, die Anerkennung dieses Rechts ist aber mit der normativen Forderung nach Werterhaltung ersichtlich unvereinbar: Eigentum am eigenen Körper heißt rechtlicher Schutz der physischen Integrität des eigenen Körpers vor Eingriffen seitens anderer in diese physische Integrität; wollte man dagegen den *Wert* einer Person erhalten, so müßten, da allein die physische Integrität einer Person den Wert einer anderen Person beeinflussen kann (man denke etwa an den Heiratsmarkt oder den Arbeitsmarkt, auf dem in der Konkurrenz um knappe Ressourcen (Partner, Stellen) schon die bloße Existenz des einen den Wert des

anderen beeinflusst), Eingriffe in die physische Integrität von Personen jederzeit erlaubt sein, wenn immer eine Person meint, in ihrem Selbstwert durch die unveränderte physische Integrität einer anderen Person berührt zu werden; eine solche Regelung kann aber ersichtlich nicht mehr auf argumentativem Weg gerechtfertigt werden. Sie entspricht der bereits oben (S. 74; 76) als unrechtfertigbar verworfenen Auffassung, Eigentumsansprüche könnten per Deklaration erworben werden: beide mal scheitert man daran, daß konkurrierende Eigentumsansprüche nur dann aufgrund objektiver Kriterien eindeutig entschieden werden können, wenn Eigentum objektivierte Grenzen besitzt; andernfalls, werden die Grenzen von Eigentumsansprüchen aufgrund einseitiger subjektiver Meinung oder Einschätzung definiert, und gibt es keine prästabilisierte Harmonie von Interessen, muß notwendig ständiger Konflikt in bezug auf die Verwendung knapper Güter resultieren - aber ein Zustand permanenten Konflikts kann insofern nicht argumentativ begründet werden als Argumentation eine zweiseitige Anerkennung des Eigentumsanspruchs jeder Person in bezug auf ihren Körper voraussetzt, d. i. die Nicht-Permanenz des Konflikts, die Existenz zweiseitig als Nicht-Konflikt aufgefaßter Situationen.

Es gilt demnach, im Gegensatz zur gerade erörterten Norm: jede Handlung einer Person mit ihrem Eigentum ist erlaubt, was immer auch die wertverändernden Konsequenzen dieser Handlungen im Hinblick auf das Eigentum anderer Personen sein mögen, die fremdes Eigentum nicht unaufgefordert in seiner physischen Integrität verändert; dagegen stellt es eine strafwürdige Aktion A's gegenüber B dar, wollte A unter Verweis auf Wertänderungen Kompensationsleistungen von B erzwingen, oder wollte er von B mittels Strafandrohung verlangen, er habe sich entsprechender wertverändernder Handlungen zu enthalten.²² Und genauso, und aus

²² Vor dem Hintergrund der voranstehenden Ausführungen ergeben sich folgende grundlegende Anmerkungen zum erwähnten, in der Ökonomie diskutierten Problem externer Effekte (vgl. auch FN 21): Während normalerweise in dieser Diskussion keine strikte Distinktion zwischen wertverändernden und physisverändernden externen Effekten gemacht wird, sondern beide Effekttypen häufig gleichermaßen unter dem allgemeinen Titel von ‚positiven oder negativen Effekten‘ miteinander vermengt werden, kommt, wenn es um den Aufbau einer allgemein *begründbaren* Eigentumstheorie geht, dieser Unterscheidung tatsächlich entscheidende Bedeutung zu: eine Internalisierung der Kosten externer Effekte, sofern es sich bei ihnen um wertändernde Effekte handelt, ist argumentativ unrechtfertigbar und impliziert notwendig einen Verlust an - im strengen Wortsinn - sozialer Wohlfahrt, da sie die Ersetzung *übereinstimmend* rechtfertigbarer Handlungsnormen durch solche voraussetzt, die bestimmte Personengruppen *auf Kosten anderer privilegieren*; demgegenüber müssen die Kosten physisverändernder Effekte, wenn es um das Optimum sozialer Wohlfahrt geht, grundsätzlich immer von ihrem jeweiligen Produzenten internalisiert werden. - Im einzelnen ergibt sich hieraus dann weiter zweierlei: erstens muß die übliche Behandlung von external economies und diseconomies (positiver und negativer Effekte) als symmetrischer Problemfälle (demzufolge es *gleichermaßen* ein Problem darstellt, wenn A B positiv berührt, aber B A dafür nicht entschädigt, wie wenn A B negativ berührt, und dann A nicht B entschädigt) als unkorrekt aufgegeben werden; vielmehr besteht eine eindeutige Asymmetrie zwischen beiden Fällen: betrachtet man lediglich physisverändernde Effekte (weil ja nur sie eigentumstheoretisch bedeutsam sind), dann ist der Fall eines von B positiv bewerteten Effekts von A auf B dadurch charakterisiert, daß A die entsprechende Handlung

dem gleichen doppelten Grund, wäre es auch unzulässig, wenn A eine Norm durchzusetzen versuchte, die es einem B verbieten würde, (jedenfalls solange, solange A nicht ausdrücklich zugestimmt hat) solche Handlungen mit seinem Eigentum durchzuführen, die von A als ‚riskant‘ hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf sein, A's, Eigentum erachtet werden (man denke in diesem Zusammenhang vor allem an die öffentlichen Auseinandersetzungen über die Rechtfertigbarkeit des Baus von Atomreaktoren!). Auch ‚Risiko‘ läßt sich nicht objektiv messen (dies gilt selbst dann, wenn das Risiko einer *Klasse* von Ereignissen einer bestimmten Art bekannt ist - was übrigens normalerweise auch nicht der Fall ist -, selbst dann ist das Risiko jedes *einzelnen* Ereignisses dieser Klasse nicht objektiv meßbar - nur darum ‚poolt‘ man bekanntlich sein Geld zum Zweck einer Versicherung gegen Risiko!), sondern ist eine Frage subjektiven Wissens bzw. Dafürhaltens; aufgrund von ‚Risiko‘ kann darum genausowenig wie aufgrund von ‚Wert‘ eine an objektiven Kriterien festmachbare Abgrenzung von Eigentumsansprüchen getroffen werden, und auch eine Normierung von Risikovermeidung ist von daher absurd hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Möglichkeit sozialer Kooperation, und außerdem nicht allgemein rechtfertigbar, weil mit dem oben erläuterten Eigentumsrecht jeder Person an ihrem Körper unvereinbar: darf man riskantes Handeln bestrafen, dann sind beliebige Eingriffe auch in die physische Integrität anderer Personen jederzeit erlaubt.²³

überhaupt nur deshalb durchführen darf, *weil* B den Effekt so und nicht anders bewertet; von daher muß A auch sämtliche Kosten tragen und kann sie nicht auf B externalisieren. Umgekehrt ist der Fall eines von B *negativ* bewerteten Effekts von A auf B dadurch gekennzeichnet, daß sich A zunächst einer argumentativ nicht rechtfertigbaren Aggression schuldig gemacht hat und B insofern in der Tat das Recht besitzt, die ihm zu Unrecht von A aufgebürdeten Kosten auf diesen zu reexternalisieren. (Vgl. zur Asymmetrie von external economies und diseconomies auch L. v. Mises, *Human Action. A Treatise on Economics*, Chicago 1966, S. 658) - Zweitens, entsprechend der Eindeutigkeit des Kriteriums ‚physische Integrität‘ ergibt sich eine wiederum unüblich eindeutige Stellungnahme zum Problem von ‚Transaktionskosten‘ (d. i. der Kosten, die im Zusammenhang mit der *Durchsetzung* einer bestimmten Eigentumsordnung bei den diversen Gesellschaftsmitgliedern anfallen): entgegen der vor allem in Anschluß an Coase (vgl. R. Coase, *The Problem of Social Cost*, *Journal for Law and Economics*, 1960) häufig zu hörenden Empfehlung, man möge sich bei im Zusammenhang mit externen Effekten auftretenden eigentumsrechtlichen Disputen (wer hat wen zu entschädigen?) *ceteris paribus* für dasjenige Arrangement entscheiden, bei dessen *Durchsetzung* die insgesamt gesehen geringeren (monetären) Kosten anfallen (vgl. zu den absurden Konsequenzen dieser Position W. Block, *Coase and Demsetz on Private Property Rights*, *Journal of Libertarian Studies* 1977), gilt folgendes: die Höhe der Transaktionskosten ist in jedem Fall vollständig irrelevant im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Eigentumsansprüchen - ganz abgesehen davon, daß natürlich auch der Maßstab ‚monetäre Transaktionskosten‘ willkürlich gewählt ist (dazu Kap. 2, insbes. S. 29 ff.). Wenn es nämlich ungerecht ist, physisverändernde Effekte zu erzeugen, dann muß es umgekehrt gerecht sein, wenn der, der solche an sich unerlaubten Handlungen dennoch ungestraft durchzuführen wünscht, auch allein die gesamten hierfür erforderlichen Kosten (in Form von ‚Bestechungsgeldern‘) zu zahlen hat - egal, wie hoch diese (monetären) Kosten auch sind.

²³ Aus dem Gesagten ergibt sich im Hinblick auf das o. a. Atomreaktorenproblem: Nicht nur ist es nicht erlaubt, den Bau wegen seiner Risiken zu verbieten; nicht einmal der

Nur *tatsächliche* (nicht: für möglich gehaltene) Veränderungen der *physischen Integrität* (nicht: des Werts) fremden Eigentums sind, sofern sie unaufgefordert herbeigeführt werden, strafwürdige Aktionen gegen allgemein rechtfertigbare Eigentumsansprüche.²⁴ Dies führt zur zweiten der in der laufenden Ökologie-Debatte akut gewordenen Fragen im Zusammenhang mit dem privatrechtlichen Konzept von ‚Aggression gegen Eigentum‘. Während die Bedeutung von ‚tatsächlicher Eingriff in die physische Integrität fremden Eigentums‘ insoweit klar ist, als es sich um einen *direkten* Eingriff handelt, bei dem eine Person A direkt, mittels ihres eigenen Körpers, die Integrität des Eigentums von B unaufgefordert verändert (z. B.: A verprügelt B, A stiehlt einen Apfel von B’s Baum, A läßt seinen Müll auf B’s Grundstück ab), ist das Verständnis dieses Konzepts in der angesprochenen Diskussion mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen, soweit es sich um *indirekte* Eingriffe handelt, bei denen eine Person A durch Handlungen an ihrem, A’s, Eigentum Kausalprozesse in Gang setzt, die erst indirekt B’s Eigentum in seiner physischen Integrität verändern. Beispiele hierfür sind etwa: A räuchert, und B und dessen Eigentum bekommt den Rauch ab; A säuert den Regen, und B bekommt ihn ab; A versalzt den Fluß, und sein Flußab-Nachbar B bekommt einen salzigen Fluß; A, oben am Berg, rodet ab und forstet nicht auf, und B, unten am Berg, bekommt die Erosion ab; A baut einen Wolkenkratzer, und B und dessen Eigentum stehen in seinem Schatten.

Zunächst kann, wie sich auch schnell noch einmal vergegenwärtigen läßt, kein Zweifel daran bestehen, *daß* indirekte Eingriffe in der Tat Aggressionen darstellen. jede anderslautende Normierung wäre mit dem Eigentumsrecht von Personen am eigenen Körper (als der Voraussetzung von argumentativer Begründung) unvereinbar, denn wären indirekte Eingriffe (anders als direkte) generell zulässig, dann wäre auch jeder kompliziertere Anschlag auf die physische Integrität einer Person, wie etwa eine Vergiftung, zulässig. Entscheidend an dieser Stelle ist also allein die Frage: aufgrund welcher objektiven und als solcher allgemein rechtfertigbaren

Abschluß einer (Haft)*Pflichtversicherung* darf legitimerweise verlangt werden. Ob die Betreiber sich versichern oder nicht, darf ausschließlich von *ihrer* Einschätzung des Risikos einer im *tatsächlichen* Schadensfall eintretenden, in direkter Proportion zum Schadensausmaß stehenden, *Schadenshaftung* abhängen! (Aus der *prinzipiellen* Rechtfertigbarkeit von Atomreaktoren folgt natürlich nicht, daß auch nur der Bau eines einzigen der faktisch existierenden Reaktoren gerechtfertigt wäre: in der Tat ist ihre Existenz wohl in sämtlichen Fällen darum ungerechtfertigt, weil sie ohne staatliche Subventionierungspolitik (d.i. ohne eine Unterstützung durch in unrechtfertigbarer Weise angeeignete Mittel - Steuern) nicht möglich geworden wären.)

Zu einer unterschiedlichen Behandlung des Risikoproblems vgl. R. Nozick, *Anarchy, State and Utopia*, New York 1974, insb. S. 73-78; zur Kritik an Nozick vgl. M. Rothbard, *The Ethics of Liberty*, Atlantic Highlands 1982, Kap. 29.

²⁴ Dies ist übrigens auch die Auffassung von A. Alchian, *Economic Forces at Work*, Indianapolis 1977, S. 139 f., wenngleich er sie als Utilitarist naturgemäß nicht zu *begründen* unternimmt: „Private property, as I understand it, does *not* imply that a person may use his property in any way he sees fit so long as no one else is ‘hurt’. Instead, it seems to mean the right to use goods (or to transfer that right) in any way the owner wishes so long as the physical attributes or uses of all other people’s private property is unaffected.”

Kriterien kann ein Eingriff als ‚indirekte Aggression‘ festgestellt und von einer Nicht-Aggression unterschieden werden? Die Betrachtung der angeführter Beispiele kann bei der Beantwortung Hilfe leisten. Sie legen einerseits nahe, was wesentlich, andererseits, was unwesentlich ist für das Vorhandensein indirekter Aggression. - Unwesentlich ist die ‚Tat-an-sich‘. An sich ist es nicht verboten, zu räuchern, einen Fluß zu versalzen, Erosion auszulösen oder Wolkenkratzer zu bauen; verboten ist es, weil das Eigentum anderer durch diese Handlungen in seiner physischen Integrität verändert wird; hätte sich der Rauch, ehe er das Eigentum anderer Personen berührt, verflogen, hätte der Flußversalzer zum Zeitpunkt der Salzeinlassung keinen Flußab-Nachbar, dessen Flußeigentum durch das Salz in seiner Zusammensetzung verändert wird, gäbe es keinen Eigentümer ‚unten am Berg‘ oder könnte man die Erosion vor dem Übergreifen auf dessen Eigentum zu einem Halt bringen, und schließlich, hätte mein Wolkenkratzer keine Auswirkung auf die Sonnenbestrahlung des Eigentums einer anderen Person - die entsprechenden Handlungen wären selbstverständlich, sofern sie am eigenen Eigentum (oder im Auftrag des Eigentümers) durchgeführt werden - auch wenn sie unaufgefordert erfolgen - rechtmäßig.

Ebenso ist es unwesentlich, ob die indirekten Übergriffe absichtlich erfolgen oder nicht. Das Vorliegen von Absicht kann zwar im Hinblick auf das Problem der Strafzumessung bedeutsam sein, im Hinblick auf die bloße Feststellung, ob eine Aggression vorliegt oder nicht vorliegt, ist es irrelevant. Hierfür ist allein entscheidend, daß eine Person eine Veränderung hinsichtlich der physischen Integrität fremden Eigentums bewirkt hat; dies allein reicht aus, um rechtmäßigerweise auf Unterlassung bestehen zu können oder auf einer den geschädigten Eigentümer zufriedenstellenden Kompensationsleistung.

Wesentlich für das Vorliegen indirekter Aggression ist es demgegenüber, daß sie vom Opfer (oder dessen Rechtsnachfolger) als solche nachgewiesen werden kann. Dazu gehört zweierlei: es muß in einer im Prinzip von jedermann überprüf-
baren Weise nachgewiesen werden können, daß tatsächlich eine Veränderung der physischen Integrität des Eigentums stattgefunden hat. Solche objektiven Tatbestände sind der Rauch, das Salz, die Erosion und der Schatten. Bloß subjektiv wahrgenommene Veränderungen erfüllen dagegen nicht das Kriterium für Aggression: genauso wie ökonomische Bewertungen nicht eigentumsrechtlich geschützt werden können (wie ausgeführt, wäre dies mit dem Eigentumsrecht jeder Person am eigenen Körper als der Voraussetzung von Argumentation unvereinbar), genauso wenig (und aus dem gleichen Grund) gibt es keinen Schutz ästhetischer Bewertungen. Ob man Wolkenkratzer, oder abgeholzte Flächen, oder irgendeine andere Nutzung von Eigentum durch den rechtmäßigen Eigentümer nicht mag, ob man sie liebt oder haßt, ist solange irrelevant, solange mit ihr keine objektive Veränderung fremden Eigentums einhergeht.²⁵

Darüber hinaus muß vom Opfer indirekter Aggression zweitens nachgewiesen werden können, daß die Veränderung der physischen Integrität seines Eigentums tatsächlich durch eine bestimmte Handlung eines bestimmten anderen Eigentümers

²⁵ Vgl. hierzu auch die vorangehenden FN 22-24.

bewirkt worden ist. Anders formuliert: er muß in nachprüfbarer Weise zeigen können, daß die von ihm festgestellten objektiven Veränderungen nicht einfach die Auswirkungen des Wirkens der Natur sind, sondern daß eine Person hierfür verantwortlich ist. Nur wenn ein bestimmter Eingriff eines eindeutig benennbaren Täters in das natürliche Geschehen aufgewiesen werden kann, und wenn dieser Eingriff als kausal notwendiger Bestandteil für die unaufgeforderte Veränderung fremden Eigentums nachweisbar ist, handelt es sich um Aggression gegen rechtmäßige Eigentumsansprüche. Nur dann also liegt z. B. Aggression vor, wenn B, der das Salz abbekommt, einen A nachweisen kann, der es selbst (oder in dessen Auftrag man es) in den Fluß eingeleitet hat, wo ansonsten - ohne A's Zutun - nichts eingeleitet worden wäre. Könnte B dagegen nicht nachweisen, daß A etwas getan hat, was kausal zu den gegebenen Konsequenzen führt, oder könnte B nur nachweisen, daß sich A eine „Unterlassungshandlung“ hat zuschulden kommen lassen, also etwas *nicht* getan hat, dessen Folgen die Veränderungen in B's Eigentum sind (A hat es beispielsweise unterlassen, salzhaltiges Gestein abzubauen, das in bestimmten Schichten des Flußufers vorhanden ist) und/oder kann zwischen Tat und Eigentumsveränderung kein im Prinzip reproduzierbarer Zusammenhang nachgewiesen werden, so muß die Veränderung der physischen Integrität des Eigentums von B als Naturereignis gelten: und natürliche Ereignisse (natürliche Versalzung, natürliche Erosion, natürlicher Tod usw.) können naturgemäß weder verboten werden, noch kann man für sie, mangels Täters, Kompensationsleistungen als Entschädigung verlangen.²⁶

Gelingt allerdings der Nachweis objektiver Veränderung von Eigentum aufgrund eines von einer bestimmten Person durch Handeln ausgelösten Kausalprozesses, dann liegt in aller Regel (indirekte) Aggression vor, und es ist rechtmäßig, auf Unterlassung dieses Eingriffs in das natürliche Geschehen zu bestehen, oder auf einer das Opfer zufriedenstellenden Kompensationsleistung im Fall einer Fortsetzung der inkriminierten Tätigkeit (wobei die Rechte Dritter durch solche Kompensationsvereinbarungen selbstverständlich unberührt bleiben). Lediglich in einem einzigen, erfahrungsgemäß höchst seltenen, aber immerhin im Prinzip als möglich denkbaren Fall reicht ein solcher Nachweis *nicht* aus, um eine gegebene Person als Aggressor einstufen zu können. Dann nicht, wenn der vermeintliche Aggressor das Recht, die inkriminierte Handlung an und mit seinem Eigentum durchzuführen, be-

²⁶ Ein Unterlassungssünder ist, trotz teilweise anderslautender Bestimmungen im Strafrecht, eindeutig kein Täter: er läßt den Dingen ihren Lauf, ein Täter dagegen greift gezielt in den Lauf der Dinge ein. - Im übrigen kann die Strafunwürdigkeit von aus *Unterlassungen* resultierenden Veränderungen der physischen Integrität fremden Eigentums auch daran ersehen werden (vgl. auch Anhang, S. 189 ff.), daß das Eigentumsrecht am eigenen Körper mit jeder anderslautenden Regelung unvereinbar ist: Liebt z. B. A B, aber wird A's Liebe von B nicht erwidert, und erkrankt A daraufhin - an physischen Symptomen ablesbar - an Liebeskummer, so müßte, wäre dies der „Natur-ihren-Lauf-lassen“ seitens B eine aggressive Aktion, A das Recht haben, gegen B vorzugehen, und entweder Liebe oder Liebeskompensation zu erzwingen - und dies alles, obwohl B A buchstäblich nichts getan hat. Vgl. in diesem Zusammenhang auch M. Rothbard, *Power and Market*, Kansas City 1977, Kap. 6, insb. S. 228 ff.

reits erworben hätte (durch eine entsprechende Praxis), *ehe* die Eigentumsbegründung an den knappen Gütern, im Hinblick auf die Aggression reklamiert wird, stattgefunden hat. Dann, das ergibt sich aus dem dargestellten Prinzip einer vorrangigen bzw. ursprünglichen Appropriation von knappen Gütern, hat der *spätere* Eigentümer dieser in ihrer physischen Integrität veränderten Güter über sie *von vornherein* nur unter der einschränkenden Bedingung exklusive Verfügungsgewalt erlangen können, daß ein bestimmter anderer Eigentümer, genauso wie er vorher eine bestimmte Handlung rechtmäßig durchgeführt hat (rechtmäßig, weil sie zum Zeitpunkt der Durchführung ja niemandes Rechte berührte, da die durch sie indirekt betroffenen Güter noch nicht angeeignet waren), er diese Handlung auch nachher (nach der Aneignung der vorher freien Güter) noch rechtmäßigerweise durchführen können muß. Der spätere Eigentümer hat dann keinerlei Anspruch auf Unterlassung oder Kompensation; vielmehr kann der Inhaber des früher begründeten Rechts mit der fraglichen Tätigkeit fortfahren, und er kann dies Recht seinerseits an beliebige andere Personen (darunter natürlich auch den späteren Eigentümer) abtreten.

Freilich muß das tatsächliche Vorliegen dieses Falls von derjenigen Person nachgewiesen werden, die behauptet, ein Inhaber solcher älteren Rechte, die ihr spezifizierte Übergriffe gegenüber dem Eigentum anderer Personen erlauben, zu sein. Gelingt dieser Nachweis (der etwa durch Verweis auf existierende vertragliche Vereinbarungen erbracht werden könnte) nicht, so ist der indirekte Eingriff in die physische Integrität fremden Eigentums Aggression. Die Nachweispflichten haben hier gewechselt: während zunächst Nachweispflicht für die Person bestand, die das Vorliegen einer indirekten Aggression seitens einer anderen Person behauptete, ist nach Erbringung dieses Nachweises die andere, früher nichtnachweispflichtige Person nun ihrerseits nachweispflichtig und hat als Aggressor zu gelten, kann sie dieser Pflicht nicht erfolgreich nachkommen. Der Wechsel ergibt sich zwangsläufig aufgrund des oben bereits erläuterten, aus dem Eigentumsrecht am eigenen Körper ableitbaren Prinzips, daß immer wenn es um eine an objektiven Kriterien festmachbare Entscheidung im Hinblick auf konkurrierende Ansprüche geht, zunächst gilt, was die vergleichsweise unmittelbar gegebenen, eigentumsrechtlich relevanten Tatbestände nahelegen, und daß nur dann etwas davon Abweichendes gilt, wenn diese unmittelbare objektive Evidenz aufgrund weniger unmittelbar gegebener objektiver Tatbestände als täuschend nachgewiesen worden ist. Von daher gilt eine Person, die nicht gegenwärtig in die körperliche Unversehrtheit anderer Personen eingreift, als unschuldig, solange man ihr nicht einen entsprechenden, in der Vergangenheit liegenden Eingriff nachweist; von daher gilt ein gegenwärtiger Besitzer einer Sache als ihr Eigentümer, solange man nicht eine unrechtmäßige Inbesitznahme nachweisen kann; von daher gilt, wer lediglich Handlungen an und mit seinem Eigentum durchführt, als rechtlich untadelig, solange nicht nachgewiesen ist, daß diese Handlungen indirekt fremder Leute Eigentum berühren; und von daher schließlich auch gilt eine eines indirekten Übergriffs auf fremdes Eigentum überführte Person als Aggressor, solange sie nicht nachweisen kann, daß sie Inhaber älterer Rechte ist, die den Übergriff legitimieren.

VIII.

Die Darstellung der Eigentumstheorie als einer objektiv begründbaren normativen Theorie hat mit diesen Überlegungen den Schluß erreicht. Eigentum ist eine Erfindung, um konfligierende Ansprüche bezüglich knapper Güter in argumentativ (d. i. konfliktfrei) begründbarer Weise eindeutig zu entscheiden und hierdurch einen als solchen allgemein begründbaren Rechtsfrieden zwischen Personen zu ermöglichen.

Wie die Rekonstruktion des das Eigentumsrecht jeder Person an ihrem eigenen Körper - als der Voraussetzung für argumentative Rechtfertigung – begründenden Appropriierungsprinzips zeigt, wird Eigentum rechtmäßig entweder dadurch begründet, daß man vorher freie Güter innerhalb objektivierter Grenzen erstmals als knapp behandelt, oder dadurch, daß man einen Eigentumstitel an solcherart appropriierten Dingen von früheren Eigentümern im Rahmen zweiseitig freiwilliger Handlungen übertragen bekommt. Umgekehrt handelt es sich um eine Aggression gegen rechtmäßige Eigentumsansprüche, wenn eine Person unaufgefordert, direkt oder indirekt, in die physische Integrität fremden Eigentums eingreift, und dann nicht nachweisen kann, daß dieser Eingriff, trotz des objektiven Augenscheins gegenwärtiger Besitzverhältnisse, deshalb gerechtfertigt ist, weil der fragliche Eigentumstitel in unrechtmäßiger Weise in die Hände des gegenwärtigen Besitzers gelangt ist, während er statt dessen rechtmäßig in die eigenen Hände gehört.

Wenn diese Eigentumstheorie für die meisten Ohren auch kaum umstürzlerisch klingt - immerhin entsprechen weite Teile des Privatrechts dieser Theorie, wie sehr einzelne Bestimmungen, wie die voranstehende Darstellung deutlich gemacht haben dürfte, davon auch abweichen - so hat sie doch, da sie eine reine Privatrechtsgesellschaft verlangt, in der Staaten qua Zwangskörperschaften keinen Platz haben, überraschend drastische Konsequenzen. Angesichts dessen muß die Theorie, auch wenn man ihre interne Konsistenz nicht bestreiten mag, den Vorwurf mangelnden Realismus erwarten: ‚Alles viel zu rationalistisch; so sind die Menschen nun einmal nicht, daß eine reine Privatrechtsgesellschaft funktionieren könnte!‘ Hierauf zum Schluß diese knappe Antwort: Einmal: kann man es tatsächlich als unrealistisch bezeichnen, von Personen zu verlangen, das zu tun, was sie als Privatleute im alltäglichen Umgang miteinander ohnehin meist bereits beachten und als rechtens anerkennen?! Zum anderen, und wohl entscheidender: man gibt den Vorwurf zunächst einmal einfach zu, muß dann jedoch darauf bestehen, noch einmal ausdrücklich festhalten zu dürfen, was ‚mangelnder Realismus‘ bedeutet. Er bedeutet *nicht* etwa, zu leugnen, daß Menschen nicht ausschließlich rationale Wesen, sondern auch Gefühlswesen sind; er bedeutet vielmehr lediglich, darauf zu bestehen, daß die *Grenzen*, innerhalb deren jedermann seinen Gefühlen freien Lauf lassen kann, rational, auf argumentativem Weg bestimmt werden müssen. ‚Realismus‘ demgegenüber hieße, statt dessen einer bloß gefühlsmäßigen, sprach- bzw. argumentlosen Begrenzung der im zwischenmenschlichen Verkehr zulässigen Gefühlsäußerungen das Wort zu reden. Da dies nun aber einer Leugnung der Realität des Verstandes als einer unsere Gefühlsäußerungen kontrollierenden Instanz gleichkommt, ist es paradoxerweise gerade dieser Realismus, der in Wahrheit unrealistische Annahmen macht, während die kritisierte unrealistische

Position, indem sie die Realität *auch* des Verstandes anerkennt, realistisch ist. Nicht die Forderung nach einer entsprechend den in dieser Arbeit dargelegten Regeln funktionierenden Privatrechtsgesellschaft ist also unrealistisch; unrealistisch ist es vielmehr, zu glauben, mit Verstand ausgestattete Menschen könnten sich je mit weniger als einer solchen Gesellschaft, d. i. mit einem Staat abfinden.²⁷

²⁷ Und in der Tat, was ist es anderes als eine Leugnung der Realität des Verstandes (und statt dessen eine Appellation ans Gefühl) wenn man etwa behauptet, die Existenz der Zwangskörperschaft Staat sei begründet, und andererseits zugeben muß, daß kaum eine Person freiwillig auf den Status eines Privatrechtssubjekts verzichten würde, um sich ausgerechnet denjenigen Personen zu unterwerfen, die tatsächlich als Legislative und Exekutive dauernd in unsere Eigentumsrechte eingreifen?! Was anderes ist es als ein intellektueller Skandal, wenn Wahlen heutzutage unwidersprochen als ‚Verträge‘ gedeutet werden, mittels deren die Gewählten einen ‚Auftrag‘ erhalten, obwohl die Gewählten, zur Rede gestellt, buchstäblich in keinem einzigen Fall nachweisen könnten, wer ihnen denn wo welchen Auftrag erteilt hat?! (Ich jedenfalls habe keinem irgendeinen Auftrag erteilt, auch und gerade wenn ich zwischen verschiedenen Personen, die mich gleichermaßen unaufgefordert in meinen Eigentumsrechten beschneiden wollen, *wähle*; und es gehört schon eine Sprachreform Orwellischen Ausmaßes dazu – ‚man kann auch Aufträge erteilen, die man ausdrücklich nicht erteilt hat‘ - wollte man das Gegenteil behaupten!) Oder: was anderes ist es als intellektueller Verfall, wenn man es heute selbst in Wissenschaftlerkreisen für ein in irgendeinem Sinn beweiskräftiges Argument hält, auf die ‚Verfassung‘ wie auf einen heiligen Text zu verweisen; und wenn man es in den gleichen Kreisen offenbar auch für kein Problem zu halten scheint, wenn eine solche Verfassung einerseits die Gleichheit aller vor dem Gesetz bestimmt, und andererseits, durch Zulassung des Instruments der Besteuerung, zwei Personengruppen festlegt, für die eindeutig unterschiedliches Recht gilt: nämlich die Personen, die die Steuern - ob sie wollen oder nicht! - zu *zahlen* haben, und die, die anderer Leute zwangsweise angeeignetes Geld *konsumieren* dürfen?! - Trost bieten angesichts all dessen die folgenden Ausführungen Herbert Spencers (H. Spencer, *The Principles of Ethics* Bd. II, ed. T. Machan, Indianapolis 1978, S. 242-43): ‚In feudal days, when the subject classes had, under the name of *corvées*, to render services to their lords, specified in time or work, the partial slavery was manifest enough; and when the services were commuted for money, the relation remained the same in substance though changed in form. So it is now. Taxpayers are subject to a state *corvée*, which is none the less decided because, instead of giving their special kinds of work, they give equivalent sums; ... and to whatever extent this is carried, to that extent the citizens become slaves of the government. – ‘But they are slaves for their own advantage’, will be the reply, ‘and the things to be done with the money taken from them are things which will in one way or other conduce to their welfare’. Yes, that is the theory a theory not quite in harmony with the vast mass of mischievous legislation filling the statute books. But this reply is not to the purpose. The question is a question of justice; and even supposing that the benefits to be obtained by these extra public expenditures were fairly distributed among all who furnish funds, which they are not, it would still remain true that they are at variance with the fundamental principle of an equitable social order. A man’s liberties are none the less aggressed upon because those who coerce him do so in the belief that he will be benefited. In thus imposing by force their wills upon his will, they are breaking the law of equal freedom in his person; and what the motive may be matters not.’

Kapitel 5

Anarchie und Staat.

Untersuchungen zur reinen Theorie gesellschaftlicher Ordnungen

1. Einleitung: Grundbegriffe

I.

Die reine Theorie gesellschaftlicher Ordnungen, die Thema der folgenden Ausführungen sein soll, ist in zweifacher Hinsicht eine ökonomische Theorie: Zum einen ist sie ökonomisch, weil sie ein Exemplar der aus der klassischen Nationalökonomie bekannten und vertrauten Form deduktiv aus aprioristischen Prämissen und empirischen Annahmen abgeleiteter Theorien darstellt. Sie repräsentiert die bewußte Anwendung der nicht-empirischen Methode der Ökonomie auf einen traditionellerweise nicht von Ökonomen behandelten Gegenstand und befindet sich dabei in methodologischer Hinsicht im ausdrücklichen Einklang mit der auf C. Menger zurückgehenden Denktradition der österreichischen Schule, in deren Rahmen die Ökonomie als bestausgearbeiteter Teil einer im übrigen auch ‚nicht-ökonomische‘ Handlungen umfassenden, allgemeinen, nicht-empirischen (auch aprioristisch genannten) Handlungswissenschaft (oder Praxeologie) begriffen wird.¹

Zum anderen ist die Theorie ökonomisch insofern, als Wirtschaft, und, als Gegensatzbegriff dazu, Politik, ihre Grundbegriffe darstellen: die reine Theorie gesellschaftlicher Ordnungen besteht aus der Theorie wirtschaftlicher bzw. anarchischer Ordnungen, und, als Komplement dazu, der Theorie politischer bzw. staatlicher Ordnungen.

Der Nachweis der Begriffskomplementarität von Wirtschaft und Politik, von wirtschaftlichem und politischem Handeln, von Anarchie und Staat bildet darum den Anfang der nachfolgenden Untersuchungen zur Theorie gesellschaftlicher Ordnungen.

II.

Jede Person weiß, was es bedeutet, eine Aussage als wahr zu behaupten.² Da man, wollte man das Gegebensein solchen Wissens bestreiten, die Aussage des

¹ Vgl. hierzu vor allem: C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien, 1871; ders., Untersuchungen über die Methoden der Sozialwissenschaften. Leipzig, 1882; E. v. Böhm-Bawerk, Schriften (ed. F. Weiss). Wien 1924; ders., Kapital und Kapitalzins. Positive Theorie des Kapitals, Meisenheim, 1961; L. v. Mises, Grundprobleme der Nationalökonomie. Jena, 1933; ders., Human Action: A Treatise on Economics. Chicago, 1966; ders., The Ultimate Foundation of Economic Science. Princeton, 1962; M. N. Rothbard, Man, Economy, and State. Los Angeles, 1970; außerdem: The Foundation of Modern Austrian Economics (ed. E. G. Dolan). Kansas City, 1976 (mit Beiträgen u. a. von L. Lachmann, M. Rothbard, u. I. Kirzner).

² Vgl. zum folgenden auch Kap. 3.

Gegenteils als wahr zu behaupten hätte, kann die entsprechende Kenntnis sogar als apriori gegeben vorausgesetzt werden.

Versteht nun eine Person, was es bedeutet, einen Wahrheitsanspruch zu erheben, so muß eingeräumt werden, daß sie auch weiß, was es heißt, entsprechend einer von allen Personen als ‚fair‘ oder ‚gerecht‘ interpretierbaren Regel zu handeln. Erst dann nämlich, wenn eine Person es versteht, handelnd solche Situationen herzustellen, die als allgemein akzeptabel gelten können, kann davon ausgegangen werden, daß (im Ausgang von solchen Situationen) ein weitergehender, allgemeiner Konsensus bezüglich des Wahrheitsgehalts einer gegebenen Aussage erreichbar ist.

Die inhaltlichen Bestimmungen dieser Regel treten hervor, wenn rekonstruiert wird, was man meint (und was man nicht meint) wenn man eine bestimmte Aussage als wahr behauptet: damit wird nicht reklamiert, daß die Validität der Aussage *faktisch* von allen Personen übereinstimmend beurteilt wird oder werden kann. Vielmehr wird die Aussage von vornherein nur an intellektuell fähige, wahrheits-suchende, und autonom über ihren Körper als ihr natürliches Erkenntnisinstrument verfügende Personen gerichtet; eine Übereinstimmung auch mit minderbemittelten und/ oder lügenden Personen, und/oder solchen, die nicht selbständig über ihren Körper verfügen, wird dagegen nicht gesucht. Und man erwartet auch nicht, daß *alle* Personen des genannten Adressatenkreises einer als wahr behaupteten Aussage zustimmen können, sondern man erwartet es nur von denen, die zufällig Zeit für ein Validierungsunternehmen haben. (Umgekehrt: wollte man die Teilnahme auch solcher Personen erzwingen, die mit ihrer Zeit ansonsten etwas besseres anzufangen gewußt hätten, so könnte eine Aussage *nicht* länger mit einem Wahrheitsanspruch verbunden auftreten.)

Die Regel, der entsprechend handeln zu können, die Voraussetzung für Prozesse der Wahrheitsfindung bildet, und die insofern selbst als konsensfähig gelten muß, lautet demnach: handle so, daß du niemandes autonome Körperkontrolle durch Gewaltanwendung deinerseits einschränkst, sondern vielmehr jedermann jederzeit Herr über den eigenen Körper ist und bleibt, so daß jede Entscheidung zugunsten einer Zusammenarbeit als in zweiseitigem Interesse liegend aufgefaßt werden kann, und jede Entscheidung zuungunsten einer bestimmten Kooperationsform umgekehrt als Zeichen dafür, daß diese Kooperation nicht im zweiseitigen Interesse liegt. Kurz: wende keine Gewalt gegen andere Personen an, denn die Anwesenheit von Gewalt ist nicht allgemein akzeptabel; nur ihre Abwesenheit ist es, und nur bei Abwesenheit von Gewalt kann sich darum Wahrheit einstellen, d. i. Aussagen, die als objektiv zutreffend gewertet werden können (im Unterschied zu bloß subjektiven Meinungen).

Gewalt, deren Abwesenheit Voraussetzung von Wahrheit ist, ist dabei kein objektiv gegebenes Phänomen mit genau angebbaren physischen Merkmalen, sondern Gewalt muß (ähnlich wie ökonomische Güter nicht durch physische Merkmale, sondern durch ihren Wert für ein handelndes Subjekt definiert werden) als Phänomen begriffen werden, über dessen An- oder Abwesenheit nicht ohne Rückgang auf die subjektiven Bewertungen mindestens zweier Personen entschieden werden kann: Es ist das Phänomen, hinsichtlich dessen es keine übereinstimmende Bewertung als *allgemein* anerkennungsfähig gibt und geben kann (so sehr auch

einzelne Personen, aber doch eben nicht alle (!), wünschen mögen, die Dinge wären anders). Gewalt ist aber trotz des subjektivistischen Charakters des Begriffs auch ein objektives Phänomen. Zwar nicht objektiv in dem Sinn, in dem die Dinge, die subjekt-unabhängig existieren, objektiv genannt werden, aber doch objektiv insofern, als jedermann verstanden haben muß, wie man mit, und wie man ohne Gewaltanwendung handelt, um überhaupt die Idee einer objektiven Welt subjekt-unabhängiger Fakten (im Unterschied zu bloß subjektiven, idiosynkratischen Vorstellungen) zu verstehen. Man muß die Kenntnis der korrekten Anwendung des Ausdrucks ‚Gewalt‘ schon als gegeben voraussetzen, um von irgendeinem anderen, sich auf die objektive Realität beziehenden Ausdruck behaupten zu können, er sei korrekt (intersubjektiv nachprüfbar) angewendet worden.

Handelt man entsprechend dem Gewaltausschlußprinzip (GWAP), dessen Charakter als einer allgemein anerkennungsfähigen Regel kognitiv fundamentaler verankert ist als die allgemeine Geltung empirisch wahrer Aussagen (da seine Anerkennung die Bedingung der Möglichkeit empirischer Wahrheit ist), so spricht man von wirtschaftlichem Handeln. Und ein (stabiles) System ausschließlich wirtschaftlicher Handlungen heißt wirtschaftliche bzw. anarchische (d. i. ‚gewaltfreie‘) Ordnung. Demgegenüber werden Handlungen, die vom Mittel der Gewalt Gebrauch machen, als politisch klassifiziert. Und ein (stabiles) Sozialsystem, in dem auch politische Handlungen stattfinden, heißt politische oder staatliche Ordnung. Die Distinktion von ‚politisch‘ oder ‚staatlich‘ und ‚wirtschaftlich‘ oder ‚anarchisch‘ ist dabei von noch fundamentalerer Natur als die ebenfalls auf dem Konzept von Gewalt bzw. Gewaltfreiheit beruhende Unterscheidung von Wahrheit bzw. Unwahrheit.³ Sie spielt im Bereich von Handlungen eine äquivalente Rolle, wie die Unterscheidung von falsch und wahr in Bezug auf Aussagen, und muß darum bei der Entwicklung einer aprioristischen Handlungs- und Gesellschaftstheorie den Anfang aller begrifflichen Distinktionen (abgesehen von der noch fundamentaleren von Handlungen und Nicht-Handlungen) bilden.⁴

Während man von jeder Handlung sagen kann, daß ein Handelnder durch sie seine subjektive Wohlfahrt zu vermehren bemüht ist, wenden wirtschaftliche und politische Handlungen objektiv eindeutig unterscheidbare Mittel, mit ebenso objek-

³ Vgl. zum fundamentalen Gegensatz der Begriffspaare auch F. Oppenheimer, *Der Staat*. Frankfurt/M. o. J.; ders. *System der Soziologie*, insb. Bd. 2 (*Der Staat*), Stuttgart 1964. Selbstverständlich ist er auch bei M. Weber, *Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik*. Stuttgart, 1964, z. B. S. 59 ff. vs. S. 80 ff.: „Alle politischen Gebilde sind Gewaltgebilde.“ a. a. O. S. 80; außerdem: M. Rothbard, *Power and Market*. Kansas City, 1977.

⁴ Vgl. zu den erkenntnistheoretischen Ansprüchen einer aprioristischen Handlungswissenschaft M. Rothbard, *Praxeology: Reply to Mr. Schuller*, *American Economic Review*, 1951; ders., *In Defense of 'Extreme Apriorism'*, *Southern Economic Journal*, 1957; ders., *Praxeology: The Methodology of Austrian Economics*, in Dolan (ed.) *The Foundations of Modern Austrian Economics*. Kansas City, 1976; H.-H. Hoppe, *Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung: Untersuchungen zur Grundlegung von Soziologie und Ökonomie*. Opladen, 1983; ders., *Is Research Based on Causal Scientific Principles possible in the Social Sciences*. Ratio 1983; M. Hollis/E. Nell, *Rational Economic Man*. Cambridge, 1975.

tiv eindeutig unterscheidbaren Konsequenzen an. Wirtschaftliche Handlungen vermehren, indem sie auf Gewalt verzichten, nicht nur die subjektive Wohlfahrt, sondern führen außerdem zur Realisierung eines Optimums an sozialer Wohlfahrt: Soweit die wirtschaftlichen Handlungen die Gestalt interpersoneller Kooperation annehmen, müssen sie im Interesse aller Austauschpartner liegen, und auch deren subjektive Wohlfahrt zu erhöhen geeignet sein, ansonsten würde es zur Kooperation nicht kommen; und das Maß der aus den wirtschaftlichen Austauschhandlungen resultierenden sozialen Wohlfahrt stellte ein Optimum dar, weil jeder andersartige Austausch Gewalt erforderlich machte und darum nicht mehr im Interesse aller Austauschpartner liegen könnte, sondern stattdessen bedeutete, daß eine Person hier die eigene Wohlfahrt auf Kosten einer anderen erhöhte. - Und auch soweit wirtschaftliche Handlungen als Nicht-Kooperation zu gelten haben, wird ein Optimum sozialer Wohlfahrt realisiert, weil die Nicht-Kooperation nur aufgrund von Gewaltanwendung durch Formen der Kooperation ersetzt werden könnte, solche Kooperation dann aber nicht mehr im allseitigen Interesse läge, sondern in ihrem Rahmen sich vielmehr wiederum nur einer auf Kosten eines anderen bereicherte.⁵

Solange Personen sich in ihren Handlungen ausschließlich wirtschaftlicher Mittel bedienen, solange führt, ähnlich wie sich dies A. Smith in seinem berühmten Bild von der unsichtbaren Hand vorgestellt hat, die Verfolgung subjektiver Interessen objektiv, d. i. ohne daß dies in der Absicht des Handelnden liegen müßte, immer auch zur Realisierung des allgemeinen Wohls.⁶ Diese Koordinierung von Handlungen verdankt sich freilich nicht der gleichsam automatischen Wirksamkeit einer unsichtbaren Hand, sondern sie gelingt (nur), wie die Theorie des individualistischen Anarchismus in Weiterentwicklung des klassischen Liberalismus zeigt⁷, sofern das Gewaltausschlußprinzip (GWAP) uneingeschränkt gültig ist. Ist dies nicht der Fall (und treten also auch politische Handlungen auf) so geraten subjektives Interesse und Gemeinwohl notwendig in Gegensatz zueinander, und es resultiert ein suboptimales Niveau gesellschaftlicher Wohlfahrt. - Während ein ‚Wirtschaftler‘, indem er auf Gewalt verzichtet, immer nur in Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl befindliche Ziele verfolgen kann und somit durch sein Handeln immer auch zugleich das Gemeinwohl fördert, verfolgt der ‚Politiker‘ immer

⁵ Vgl. zur Problematik wohlfahrtstheoretischer Analysen M. Rothbard, *Toward a Reconstruction of Utility and Welfare Economics*, in: *On Freedom and Free Enterprise* (ed. M. Sennholz), Princeton, 1956; vgl. außerdem Kap. 2 u. 3.

⁶ Vgl. A. Smith, *The Theory of Moral Sentiments*. Indianapolis, 1976 (z. B. S. 303-05); außerdem: L. v. Mises, *Human Action*. Chicago, 1966, insb. S. 673 ff. (The Harmony of the ‘Rightly Understood’ Interests).

⁷ Der Übergang von der Position des Klassischen Liberalismus zu der eines ‚private property anarchism‘ findet sich ‚klassisch‘ im Übergang von Mises’ „Human Action“ zu Rothbards „Man, Economy, and State“ dokumentiert. Rothbards Buch, das Mises bis ins Detail verpflichtet ist, folgt noch da, wo es von Mises (an durchaus wesentlichen Punkten) abweicht, dessen rigoroser, aprioristischer Methode der Argumentation und läßt den Übergang zum ‚Libertarianism‘ (nur) als logisch zwingend gebotene Radikalisierung des Mises’schen Liberalismus erscheinen!

partikulare Werte auf Kosten eines universell anerkennungsfähigen Werts und beeinträchtigt auf diese Weise mit jeder seiner Handlungen das Gemeinwohl.

Diese Aussage ist der abstrakte Kern der sich wechselseitig erläuternden und zu einer Theorie gesellschaftlicher Ordnungen ergänzenden Theorie der Wirtschaft (oder anarchischer Ordnungen) und der Politik (oder staatlicher Ordnungen). Die weitere Ausarbeitung der Theorie besteht darin, die hier formulierte Einsicht der gemeinwohlförderlichen Wirkungen wirtschaftlichen Handelns und der gemeinwohlabträglichen Konsequenzen politischen Handelns auf Fälle, die in ihrer Gestalt der Komplexität der tatsächlichen Welt vergesellschafteter Personen entsprechen, anzuwenden und an ihnen zu konkretisieren.

2. Theorie wirtschaftlicher oder anarchischer Ordnungen

2.1. Austauschhandlungen: direkt und indirekt

I.

Das GWAP als die Grundlage ausschließlich wirtschaftlich handelnder Personen schreibt diesen im Hinblick auf ihre Handlungen - abgesehen davon, daß es natürlich Gewalt verbietet - nichts vor. Seine Kenntnis hilft darum auch nicht, etwa voraussagen zu können, welche gesellschaftliche Struktur unter seiner Geltung tatsächlich entstehen würde. Dazu benötigte man zusätzlich Kenntnisse des Zustands und der Entwicklung der empirischen Interessen und des empirischen Wissens empirischer Subjekte, sowie Kenntnis der kontingenten natürlichen Gegebenheiten, unter denen sie handeln. Weil eine derartig umfassende Kenntnis aus forschungspraktischen Gründen freilich nicht erreichbar ist und wegen der theoretischen Schwierigkeit, Ergebnisse zukünftigen Lernens nicht (wie eigentlich erforderlich) voraussagen zu können (sonst hätte man diese zukünftigen Lernresultate ja schon heute!), kann eine Voraussage bezüglich der Gestalt der unter Geltung des GWAP entstehenden gesellschaftlichen Ordnung als sogar grundsätzlich nicht machbar eingestuft werden.⁸

Dies festzustellen bedeutet aber nicht, daß das Konzept wirtschaftlicher oder anarchischer Ordnungen nicht auf beliebige, reale Vergesellschaftungskonstellationen angewendet werden kann. Denn zwar ist es einerseits richtig, daß es unmöglich ist, vorauszusagen, welche Gestalt eine Gesellschaft angenommen hätte, hätte sich die Menschheit von ihren Anfängen an entsprechend dem GWAP verhalten, oder auch nur, welche Gestalt sie annehmen würde, würde seine Geltung ab heute zur anerkannten Tatsache. Andererseits ist es jedoch durchaus möglich, jede faktisch

⁸ Vgl. zur Problematik sozialwissenschaftlicher Prognosen z. B. A. MacIntyre, *After Virtue*. Notre Dame, 1981, Kapitel 8 (The Character of Generalisations in Social Science and their Lack of Predictive Power); prinzipieller: H.-H. Hoppe, a. a. O. (FN 4); speziell zur Beurteilung der empirischen Erfolge bzw. Mißerfolge ökonomischer Prognosen vgl. V. Zarnowitz, *An Appraisal of Short Term Economic Forecasts*. New York, 1967.

existierende Gesellschaft nach ihrer Evolution daraufhin zu untersuchen, inwieweit die sie charakterisierenden Gestaltmerkmale durch wirtschaftliches Handeln erzeugt wurden und werden, und eine anarchische Ordnung bilden, (und inwieweit, umgekehrt, durch politische Handlungen) und zu untersuchen, welche Konsequenzen sich folglich im Hinblick auf den Stand des Gemeinwohls einer gegebenen gesellschaftlichen Ordnung ergeben.

Betrachtet man z. B. eine Gesellschaft, die nicht bloß aus autarken, sondern aus auch austauschenden Personen besteht, so kann für jede Untersuchungseinheit eindeutig bestimmt werden, ob das Merkmal ‚Austausch‘ ein zum Untersuchungszeitpunkt gewaltlos hervorgebrachtes und aufrechterhaltenes gesellschaftliches Strukturmerkmal darstellt, oder ob und inwieweit es sich dem Faktum gegen das GWAP verstoßender Handlungen verdankt. Während ein Ergebnis ‚phänomenologisch‘ durchaus gleichartig sein kann, unabhängig davon, ob es gewaltlos oder unter Einsatz von Gewalt erzeugt wird, muß der Beitrag, der durch die Erzeugung einer solchen Struktur für das Gemeinwohl geleistet wird, in beiden Fällen unterschiedlich bewertet werden: In dem Ausmaß, in dem die Austauschhandlungen beiderseits freiwillig erfolgen, kann davon die Rede sein, daß das Aufrechterhalten des Merkmals Austausch dem Gemeinwohl förderlich ist. In dem Ausmaß jedoch, in dem das Merkmal aufgrund einseitig erzwungener Handlungen erzeugt wird, ist sein Bestehen ihm abträglich.⁹

Das Ergebnis einer Handlung ist demnach unwesentlich im Hinblick auf eine Beantwortung der Frage nach dem von ihr ausgehenden Beitrag zum Gemeinwohl. Entscheidend ist, entsprechend welchen Spielregeln das Ergebnis zustande gekommen ist.¹⁰ Und es ist im übrigen bei der Beantwortung dieser Frage auch unwesentlich ob ein Ergebnis irgendwann in der Vergangenheit einmal erzwungen wurde, um dann anschließend auch freiwillig reproduziert werden zu können, und umgekehrt. Entscheidend ist, ob es zum Untersuchungszeitpunkt tatsächlich freiwillig handelnd hervorgebracht wird oder nicht. Die Vergangenheit ist für eine handelnde Person und den von ihren Handlungen ausgehenden Beitrag zur sozialen Wohlfahrt auf ewig vergangen, (ganz so, wie man es auch im Zusammenhang mit

⁹ Vgl. auch L. v. Mises, a. a. O., Kap. X (Exchange within Society); M. Rothbard, a. a. O., Kap. 2.1 und 2.2.

¹⁰ Dies offenbar nicht begriffen zu haben, ist der zentrale Vorwurf, der immer wieder gegen die soziale Indikatorenbewegung u. ä. gerichtet werden muß: Vom Standpunkt einer reinen Handlungs- und Gesellschaftstheorie ist diese Bewegung als ähnlich naiv einzustufen wie die Tätigkeit des naturkundlichen Sammlers vom Standpunkt der modernen Naturwissenschaft. Zur Indikatorenforschung vgl. z. B. W. Zapf, Sozialberichterstattung: Möglichkeiten und Probleme. Göttingen, 1976; H. J. Krupp/W. Zapf, Sozialpolitik und Sozialberichterstattung. Frankfurt/M., 1977; typische Ergebnisse der Indikatorenforschung sind u. a. Datenhandbücher wie E. Ballerstedt/W. Glatzer, Soziologischer Almanach. Frankfurt, 1979; P. Flora, State, Economy, and Society in Western Europe 1815-1975, Frankfurt, 1983; zur Kritik vgl. Kap. 2; insbesondere zur Kritik an zustandsorientierten oder ‚current-time-slice principles‘ vgl. auch Kap. 3; sowie: R. Nozick, Anarchy, State and Utopia. New York, 1974, insb. S. 153-55, S. 198-204.

der Kapitaltheorie formuliert findet: *bygones are forever bygones*¹¹). Nur die Gegenwart zählt.¹²

Das GWAP erlaubt Austausch und Nicht-Austausch, und verbietet sie, sofern sie unter Gewaltanwendung oder -drohung stattfinden. Welche Interaktionsstrukturen tatsächlich wann und wo auftreten, hängt von den Interessen und dem Wissen empirischer Subjekte ab, deren gegenwärtigen Stand man rekonstruieren, über deren beider zukünftige Entwicklung man aber nichts wissen, über die man vielmehr nur spekulieren kann. Es läßt sich infolgedessen auch keine objektive empirische Größe benennen, mittels derer man, bei vorausgesetzter Geltung des GWAP, das Auftreten von Austausch oder Nicht-Austausch zukünftig voraussagen könnte; sondern nur ein logischer Grund läßt sich angeben¹³: solange zwei oder mehr Personen ihrer subjektiven Einschätzung zufolge *übereinstimmend* die ihnen aus einem Austausch erwachsenden (auch psychischen) Kosten als geringer veranschlagen als den aus ihm zu erwartenden (auch psychischen) Nutzen, solange kommt es zum Austausch, ansonsten zum Nicht-Austausch. - Und selbstverständlich läßt sich, wann immer ein faktischer, unter kontingenten Umständen abgewickelter Austausch vollzogen wird (und der Austausch beiderseits ohne Rückgriff auf Gewalt erfolgt), auch eine historische Feststellung treffen: daß dann

¹¹ Vgl. zur Kapitaltheorie neben den einschlägigen Arbeiten E. v. Böhm-Bawerks und L. v. Mises' (FN 1) vor allem auch: W. St. Jevons, *Theory of Political Economy*. New York, 1965.

¹² Hieraus läßt sich freilich keineswegs ein Argument für Gewaltanwendung ableiten, nach dem Motto aller Erziehungsdiktaturen „Man darf solche Ergebnisse mit Gewalt herbeiführen, die, einmal erzwungen, derartige Veränderungen subjektiver Interessen und subjektiven Wissens auslösen, daß anschließend eine Reproduktion desselben Ergebnisses auf freiwilliger Basis möglich wird“ (was angeblich seine gemeinwohlförderliche Wirkung beweist). Denn zwar ist die Hervorbringung eines solchen Ergebnisses für die jetzt und heute Handelnden im Einklang mit ihrem Gemeinwohl; es war jedoch nicht im Einklang mit dem Gemeinwohl der zu einem früheren Zeitpunkt handelnden Personen; und insofern wird durch eine entsprechende Vorgehensweise für die soziale Wohlfahrt der - frühere und spätere Personen umfassenden - Menschheit ein negativer Beitrag geleistet. Die Wohlfahrt der Menschheit insgesamt wäre größer gewesen, hätte man auf die ursprüngliche Gewaltanwendung verzichtet - selbst wenn unter dieser Voraussetzung die ansonsten zu verzeichnende, spätere freiwillige Erzeugung bestimmter gesellschaftlicher Strukturmerkmale nicht und niemals auftreten würde.

¹³ Das Programm einer empirisch-kausalwissenschaftlichen Austauschtheorie in lerntheoretischer Terminologie (vgl. z. B. G. C. Homans, *Grundfragen soziologischer Theorie*. Opladen, 1972; A. Malewski, *Verhalten und Interaktion*. Tübingen, 1967; K. D. Opp, *Verhaltenstheoretische Soziologie*. Hamburg 1972) ist insoweit uneinlösbar und also verfehlt. Es kann aus epistemologischen Gründen nur eine aprioristische Austauschtheorie (wie sie im Rahmen der neoklassischen Nationalökonomie formuliert ist) geben; eine empirische Lerntheorie ist ein logisch widersinniges Unternehmen. Vgl. dazu: H.-H. Hoppe, *Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung*. Opladen, 1983; zur Kritik der Austauschtheorien qua empirischer Theorien vgl. vor allem: St. Andreski, *Die Hexenmeister der Sozialwissenschaften*. München, 1979, Kap. 10 (Quantifikation als Camouflage), insb. S. 135 ff.

die angegebenen logischen Voraussetzungen für Austausch offenbar faktisch vorliegen müssen; daß die Handelnden im Austauschakt zum Ausdruck bringen, daß sie beide eine erhöhte Abhängigkeit von anderen Personen der Möglichkeit weitergehender Autarkie vorziehen; und daß beide, wenn es sich bei den ausgetauschten Gütern bzw. Leistungen um solche handelt, die nicht einfach da und gegeben sind, die vielmehr im Rahmen einer auf Austausch abzielenden arbeitsteiligen Leistungs- und Güterproduktion zeit- und kostenaufwendig erst hergestellt werden müssen, schon mit Aufnahme der Produktion übereinstimmend davon ausgegangen sein müssen, daß die damit einhergehende, vermehrte Abhängigkeit von zukünftigen Entscheidungen zukünftiger Personen, qua potentieller Tauschpartner, mehr als nur aufgewogen wird durch die Aussicht darauf, in zukünftigen Tauschakten insgesamt ein Mehr von Gütern eintauschen zu können, als man als autarker Produzent hätte herstellen können.¹⁴ (Umgekehrt, im Fall des Nicht-Eintretens in auf Austausch gerichtete, arbeitsteilige Produktion, würde eine Person zum Ausdruck bringen, daß auch diese Aussicht sie nicht dazu verlocken kann, hierfür das von ihr, manifesterweise, als größer bewertete Opfer eines zunehmenden Autarkieverlustes in Kauf zu nehmen.)

So erlaubt das GWAP also nicht nur Austausch und Nicht-Austausch, und verbietet sie, sofern sie erzwungen sind; unter seiner Geltung wird vielmehr genau die Mischung von Autarkie und arbeitsteiliger Vergesellschaftung von Personen

¹⁴ Zu dieser Aussicht hat in der Tat jeder (auch der relativ unfähigste Produzent) jederzeit einen durchaus berechtigten Grund, wie das Ricardo-Theorem zeigt: Selbst im angenommenen Extremfall nämlich, in dem ein Produzent A einem Produzenten B bei der Produktion sämtlicher Güter überlegen ist, d. i. sie effizienter herstellen kann als B, kann durch arbeitsteilige Kooperation ein größerer physischer Güteroutput hergestellt werden als bei autarker Produktionsweise. Dies ist, logisch, immer dann der Fall, wenn sich A auf die Produktion solcher Güter konzentriert, bei denen seine überlegene Effizienz im Vergleich zu B relativ ausgeprägter ist, und wenn B die Produktion derjenigen Güter übernimmt, bei deren Herstellung seine Unterlegenheit relativ weniger stark ins Gewicht fällt. (Vorausgesetzt immer, natürlich, daß es entsprechende *Differenzen* im Grad der relative Überlegenheit von A gegenüber B gibt!) Dann muß bei insgesamt gleicher Produktionszeit der Output per definitionem größer sein, als wenn dieselbe Produktionszeit für eine unspezialisiert-autarke Produktionsweise verwendet worden wäre. Vgl. zum Ricardo-Theorem: D. Ricardo, Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung (ed. Neumark). Frankfurt, 1972, Kap. VII (Über den auswärtigen Handel); und vor allem die (von L. Robbins, An Autobiography of an Economist. London, 1971 zurecht hervorgehobene) Darstellung, die Mises dem Theorem gegeben hat: Human Action, S. 159 ff. (The Ricardian Law of Association). Bezüglich der Bedeutung des Theorems für die menschliche Soziabilität heißt es dort (S. 160/61) „If and as far as labor under the division of labor is more productive than isolated labor, and if and as far as man is able to realize this fact, human action itself tends toward cooperation and association; man becomes a social being not in sacrificing his own concerns for the sake of a mystical Moloch society, but in aiming at an improvement in his own welfare. Experience teaches that this condition - higher productivity achieved under the division of labor - is present because its cause - the inborn inequality of men and the inequality in the geographical distribution of the natural factors of production - is real. Thus we are in a position to comprehend the course of social evolution.“

realisiert, die einem gegebenen Stand persönlicher Interessen und persönlichen Wissens entspricht, und die zugleich, weil sie das Ergebnis gewaltfreier Interaktion ist, das denkbar höchste Niveau an Gemeinwohl verkörpert. Wie immer auch die Mischung aussehen und sich im Zeitverlauf verändern mag, sei es in Richtung zunehmender arbeitsteiliger Differenzierung, oder sei es in Richtung zunehmender Autarkie: jede Entwicklung von Interessen und Wissen ist, solange sie sich innerhalb des durch das GWAP gesteckten Rahmens bewegt, was immer auch die daraus resultierenden, strukturverändernden Merkmale sein mögen, im Sinne des Gemeinwohls.

II.

Die gerade formulierte Einsicht kann erneuert und verallgemeinert werden, betrachtet man eine Sozialordnung, die nicht nur durch das Auftreten direkter, sondern auch indirekter, d. i. durch Geld vermittelter Austauschprozesse charakterisiert ist. Wieder sagt das GWAP nichts darüber, ob und wann indirekte Austauschprozesse auftreten. Es erlaubt sie ebenso wie es direkten Austausch und Nicht-Austausch erlaubt; und es verbietet sie, sofern es sich um gewalttätig durchgesetzten indirekten Austausch handelt. Erneut ist auch festzustellen, daß die Betrachtung gesellschaftlicher Strukturen unwesentlich ist, um den von ihr ausgehenden Beitrag zum Gemeinwohl beurteilen zu können. Hierfür ist wieder allein die Art der Spielregeln, nach denen die Struktur erzeugt wird, entscheidend. Das Auftreten indirekter Austauschhandlungen ist erlaubt, und trägt zum Gemeinwohl bei, solange sie freiwillig erfolgen. Werden sie dagegen gewalttätig durchgesetzt, so sind sie verboten. Nicht die Erzeugung einer spezifischen Gesellschaftsstruktur ist Sinn und Zweck des GWAP, sondern durch seine Geltung soll ein optimaler Mix aller Strukturelemente realisiert werden, die zu einem gegebenen Untersuchungszeitpunkt gewaltlos erzeugt werden können: Nicht-Austausch sooft und solange es kein übereinstimmendes Interesse am Austausch gibt (wobei jeder Nicht-Austausch für die von ihm betroffenen Personen, sofern es indirekten Austausch gibt, sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Kosten bzw. Nutzen implizieren kann); und Austausch sooft und solange es zwei Personen gibt, die ihn dem Nicht-Austausch gemeinsam vorziehen (wobei, falls es indirekten Austausch gibt, der Austausch wieder monetär oder nicht-monetär sein kann, und auch die mit ihm verbundenen Kosten, ebenso wie der aus ihm resultierende Nutzen, monetäre und nicht-monetäre bemeßbare Bestandteile aufweisen können).

In dem Ausmaß, in dem Leistungen bzw. Güter gegen Geld ausgetauscht werden, und in dem auch die zu ihrer Herstellung benötigten Produktionsfaktoren gegen Geld getauscht werden, kann eine Person monetäre Kosten-Nutzenanalysen für jede ihrer Handlungen, sei es Austausch oder Nicht-Austausch oder Planung und Vorbereitung zukünftigen Austauschs oder Nicht-Austauschs, durchführen.¹⁵ Niemand ist verpflichtet, monetäre Kalkulationen durchzuführen. So wie jeder selbst entscheid-

¹⁵ Vgl. zur Bedeutung monetärer Kalkulation als mentalem Werkzeug zur ‚Rationalisierung‘ individueller Handlungen vor allem L. v. Mises, *Human Action*. S. 198 ff., sowie Kap. XI - XIII.

en kann, ob und inwieweit er an indirekten Austauschprozessen teilzunehmen wünscht, so kann er auch selbst entscheiden, welche Bedeutung er (sollte es Geldpreise für Güter geben) monetären Kalkulationen im Rahmen seiner Nicht-rechnenden Kosten-Nutzenvergleiche geben will. Das Auftreten indirekter Austauschprozesse gestattet die Anwendung einer neuartigen rechnenden Methode des Vergleichens; aber ob und in welchem Ausmaß von dieser Methode bei der Entscheidung über eine bestimmte Handlung oder bei der nachträglichen Beurteilung des Erfolgs einer vergangenen Handlung Gebrauch gemacht wird, hängt von den noch fundamentaleren nicht-rechnenden Kosten-Nutzenerwägungen jeder einzelnen Person ab.

Die Funktion des GWAP ist allein darin zu sehen, eine interpersonelle Handlungs koordinierung durch unterhalb der Gewaltschwelle liegende Stimuli vornehmen zu wollen. Jede Person darf sich in ihren Handlungen so selbstverwirklichen und entfalten, wie es ihr angesichts ihrer Interessen und ihres Interessenwandels am nützlichsten erscheint. Jeder kann als nützlich ansehen, und jeder kann als Kosten in Betracht ziehen, was er will; und jeder kann entsprechend diesen Erwägungen handeln. In welchem Ausmaß monetäre Überlegungen hierbei eine Rolle spielen, bleibt jeder Person selbst überlassen. Ausgeschlossen ist nur eins: daß man es als nützlich auffaßt, Gewalt anzuwenden oder anzudrohen. Ansonsten kann jeder beliebige eigene Ziele verfolgen; und jeder kann auch versuchen, durch die von seinen Handlungen ausgehenden Wirkungen auf andere Personen, sofern sie von diesen positiv oder negativ berührt werden, Einfluß zu nehmen auf Struktur und Gestalt gesellschaftlicher Interaktionen.¹⁶ Solange es sich im Rahmen des GWAP vollzieht, stellt das Resultat dieses Prozesses beabsichtigter oder unbeabsichtigter wechselseitiger Verhaltensregulierung das denkbar höchste Maß sozialer Wohlfahrt dar. Angesichts ständig wechselnder persönlicher Interessen und persönlichen Wissens, angesichts dementsprechend ständig wechselnder Werte, Kostenbewertungen und zur Zielerreichung für geeignet gehaltener Mittelkombinationen, angesichts auch ständig schwankender Bewertungen von monetären im Vergleich zu nicht-monetären Gesichtspunkten, wird bei konstanter Geltung des GWAP immer die Gesellschaft erzeugt (wie immer ihre Gestalt auch aussehen und sich verändern mag), die den für das Gemeinwohl optimalen Mix von Austausch und Nicht-Austausch, von direktem und indirektem Austausch, von monetären und nicht-monetären Kosten- und Nutzenerwägungen darstellt.

2.2. Sicherheit: Recht und Strafrecht; Rechtsdurchsetzung und Rechtsfrieden

I.

Während die Anwendung und Erläuterung des Konzepts wirtschaftlichen Handelns im Hinblick auf direkt und indirekt austauschende Personen unproblematisch erscheint, weil man aus Erfahrung weiß, daß die Strukturmerkmale Austausch und

¹⁶ Vgl. hierzu auch Anhang S. 189 ff.

Geld in der Tat weitgehend gewaltlos aufrechterhalten werden (können); und man sich auch ihre ursprüngliche Entstehung unschwer als im Rahmen wirtschaftlichen Handelns hervorgebracht vorstellen kann,¹⁷ bringt seine Anwendung im Zusammenhang mit dem Thema Sicherheit und der gesellschaftlichen ‚Sicherheitsstruktur‘ Probleme mit sich. (Unter der Bezeichnung Sicherheitsstruktur sollen die gesellschaftlichen Gestaltmerkmale zusammengefaßt werden, deren Funktion darin besteht, dem GWAP, das jedermann als allgemein anerkennungsfähig einsehen kann, auch faktisch Geltung zu verschaffen.) Offenbar sind nämlich die faktisch etablierten gesellschaftlichen Sicherheitsstrukturen, d. i. die der Friedensstiftung dienenden Institutionen von Polizei und Rechtswesen in aller Regel staatliche Institutionen. Als solche sind sie aber unvereinbar mit dem GWAP; denn qua staatliche Einrichtungen werden sie nicht durch freiwilligen Austausch aufrechterhalten, sondern finanzieren sich durch Zwangsabgaben (Steuern) und setzen ihre Aufrechterhaltung durch permanent erneuerte gewalttätige Austauschhandlungen durch! Angesichts dessen hat man wenig reale Anknüpfungspunkte, wenn man versucht, das Konzept des Wirtschaftens im Zusammenhang mit Sicherheitsstrukturen zu erläutern, und die Vorstellungskraft ist vor entsprechend größere Probleme gestellt.

Mit dieser Schwierigkeit in Zusammenhang steht ein anderes, aus der Geschichte gesellschaftstheoretischer Ideen bis in die Gegenwart herübergeschlepptes Problem: im Unterschied zur gegenwärtig immer exklusiver gepflegten Praxis empirischer Sozialforschung ist Gesellschaftswissenschaft traditionellerweise als nicht-empirische Disziplin aufgefaßt und betrieben worden. Betrachtet man z. B. nur einmal die Reihe angelsächsischer sozialwissenschaftlicher Klassiker Th. Hobbes, J. Locke, D. Hume, A. Smith, J. St. Mill, bis hin zu Gegenwartsautoren wie etwa J. Buchanan und R. Nozick, so ist unübersehbar, daß ihre Vorgehensweise jedenfalls nicht dem methodologischen Kanon moderner empirisch-analytischer Forschung entspricht.¹⁸ Sie beschäftigen sich mit der (normativen) Frage ‚Was ist die richtige Organisation einer Gesellschaft?‘; sie verwenden in der Ableitung ihrer Antworten nicht-empirische Methoden; und sie gehen davon aus, daß die Antworten den Status kognitiver Aussagen haben.¹⁹ In all dem folgt die vorliegende

¹⁷ Zur spontanen (nicht ‚geplanten‘) Evolution von Geld vgl. vor allem C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien, 1871, Kap. 8, S. 250 ff., außerdem: L. v. Mises, Human Action, S. 405 ff.

¹⁸ Vgl. Th. Hobbes, Leviathan. Neuwied, 1966; J. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung. Frankfurt, 1967; D. Hume, Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral. Hamburg, 1962; J. St. Mill, On Liberty. Harmondsworth, 1974; J. Buchanan, The Limits of Liberty. Chicago, 1975; R. Nozick, Anarchy, State and Utopia, New York. 1974.

¹⁹ Vgl. hierzu z. B. die folgende Einschätzung naturrechtlicher Sozialtheorien durch E. Kamenka, The Anatomy of an Idea (in: Human Rights (ed. Kamenka). London, 1978, S. 12) „The doctrine of actual or human rights, then, is not an empirical description of the consequences implied by an actually existing law of nature ... The attempt, at various stages in the history of the doctrine, to appeal to these was scientifically fraudulent and remains so. The doctrine of human rights is a proposal concerning the morally appropriate way of treating men and organizing society ... It is to be judged by its internal coherence and logical consistency, (and) by the truth of its associated empirical claims ...”.

Untersuchung, wie bereits deutlich geworden sein dürfte, dieser Tradition. Gerade die aufgezählten Denker (und keineswegs nur der Anti-Liberale Hobbes), und keineswegs nur sie, deren Argumentationsstil im übrigen als grundsätzlich vorbildlich anerkannt wird, haben aber Erhebliches dazu beigetragen, den Eindruck zu erwecken, als könnte man nur eine staatlicherseits unterhaltene gesellschaftliche Sicherheitsstruktur rechtfertigen. Indem sie das Selbstverständliche (weil Reale), die staatliche Sicherheitsproduktion, so mit der Autorität ihres Namens als rational begründbar rechtfertigen (und die Lösung des angesprochenen Problems einer anarchischen Sicherheitsproduktion somit als überflüssig erscheinen lassen!), erschweren auch sie natürlich die folgende Aufgabe zusätzlich.

II.

Wie dem auch sei: das Konzept wirtschaftlichen Handelns muß sich gerade auch im Zusammenhang mit dem Problem der Sicherheit anwenden und erklären lassen. Dazu ist zunächst eine Einsicht ausdrücklich festzuhalten, die bisher nur implizit vorausgesetzt wurde; die Einsicht nämlich, daß sich aus dem GWAP ein gesamtes System rechtlicher Regeln deduktiv ableiten läßt, anhand dessen sich für jede einzelne Handlung bestimmen läßt, ob sie dem Gemeinwohl Abbruch tut oder nicht, und daß die Geltung dieses Rechtssystems als eines Systems allgemein rechtfertigbarer Regeln unabhängig ist von Bestehen und Art gesellschaftlicher Sicherheitsstrukturen (diese Strukturen dienen also nicht dem Aufdecken oder Erfinden des Regelsystems, sondern allein seiner Anwendung und Durchsetzung; und nur weil die Sicherheitsstruktur das Rechtssystem auf diese Weise schon voraussetzt, kann es überhaupt auf die eigene Rechtmäßigkeit hin überprüft werden!). Dies System von Rechtsregeln, um dessen Durchsetzung und Sicherung es geht, muß nun formuliert werden.²⁰

Das GWAP untersagt zunächst Angriffe und Androhungen von Angriffen gegen die körperliche Unversehrtheit anderer Personen (es sei denn, diese haben den Angriffen ausdrücklich zugestimmt: dann handelt es sich per definitionem nicht um ‚Angriffe‘). Es spezifiziert somit das Recht jeder Person auf eine uneingeschränkte Kontrolle über den eigenen Körper: mein Körper gehört mir, er ist mein Eigentum, und ich kann mit ihm machen, was ich will. Wird auf meinen Körper ein Angriff unternommen oder angedroht, so habe ich das Recht, mich - auch unter Gewaltanwendung - zu verteidigen (das Recht auf körperliche Unversehrtheit gilt also nur solange, solange ich nicht selbst zum Aggressor werde).

Besitze ich das Recht, mit meinem Körper zu machen, was ich will, solange ich nicht die Körper anderer Personen angreife, so impliziert dies, daß ich auch das Recht haben muß, mir andere Dinge durch Einsatz meines Körpers als Eigentum anzueignen, sofern diese Dinge nicht schon Eigentum einer anderen Person sind. Dies Recht auf ‚ursprüngliche Appropriation‘, d. i. auf Aneignung unbesessener Dinge als Eigentum, folgt aus dem GWAP; denn hätte ich dies Recht nicht, und hätte eine andere Person demzufolge ihrerseits das Recht, meinen Versuch der

²⁰ Vgl. zum folgenden vor allem die (detailliertere) Analyse in Kap. 4; außerdem: M. Rothbard, *The Ethics of Liberty*. Atlantic Highlands, 1982.

Aneignung von Dingen (notfalls unter Anwendung von Gewalt mir gegenüber) abzuwehren, obwohl ich selbst bei der Aneignung dieser Dinge ihr (ihrem Körper) gegenüber nicht gewalttätig geworden bin, so wäre dies nur möglich, wenn die betreffende Person ihrerseits ein Eigentumsrecht an den fraglichen Dingen besäße. Damit wäre aber die Existenz des Rechts auf ursprüngliche Appropriation grundsätzlich wieder vorausgesetzt; denn zwar läge das Recht an den fraglichen Dingen im gegebenen Fall nicht bei mir, sondern bei irgendeiner anderen Person; aber auch diese Person muß das Recht irgendwie begründet haben; und dies ist nur denkbar entweder aufgrund eines von ihr selbst durchgeführten ursprünglichen Appropriierungsaktes oder aufgrund einer (freiwilligen) Eigentumsübertragung von einer Person auf eine andere (wobei in der Kette der Übertragungen von Eigentumstiteln wieder an irgendeiner Stelle die Eigentumsrechte notwendigermaßen von einer Person übertragungslos: durch ursprüngliche Appropriation erworben worden sein müssen, um übertragen werden zu können).²¹

Der ursprüngliche Erwerb von Eigentumstiteln an Dingen, d. i. des Rechts, mit diesen Dingen tun zu dürfen, was man will (so wie man auch mit seinem Körper tun darf, was einem gefällt), erfolgt durch Handlungen, nicht aber etwa durch Deklarationen. Auch dies folgt aus dem GWAP. Dies Prinzip gibt mir nämlich ein uneingeschränktes Verfügungsrecht nur über den Körper, der tatsächlich mein Körper ist, nicht aber einfach über den, den ich als meinen deklariere. Die Anwendung des Prinzips erfordert also, daß das, was mein ist, und das, was dein ist, eindeutig, intersubjektiv nachvollziehbar, als solches identifizierbar und voneinander unterscheidbar ist.

Diese Aufgabe ist im Hinblick auf Körper einfach: aber auch mein Körper ist eben nicht meiner, einfach weil gesagt wird, dies sei so; denn dann könnte ich ohne weiteres auch den Körper anderer Personen als meinen deklarieren, und sie den meinen umgekehrt als ihren, mit allen daraus erwachsenden absurden Konsequenzen; sondern mein Körper ist meiner, weil er das Objekt ist, das mein Wille zu meinem Körper gemacht hat. Wenn ich also sage, dies ist mein Körper, so ist diese Aussage nur insofern korrekt, als sie sich auf das Objekt bezieht, mittels dessen ich diese Aussage gemacht habe; sie wäre dagegen unkorrekt, bezöge sie sich auf den Körper einer anderen Person: denn aufgrund meiner Aussage bliebe dieser Körper immer noch faktisch das Instrument eines anderen Willens, während der Körper, mit dessen Hilfe ich die Aussage gemacht habe, meiner bliebe, selbst wenn ich oder eine andere Person etwas anderes behaupten sollte.

Was im Hinblick auf Körper gilt, mit denen ein Wille koexistiert und ohne die sich ein Wille überhaupt nicht auszudrücken vermöchte (d. i. originäre Güter), gilt auch im Hinblick auf die Begründung von Eigentum an anderen Dingen (d. i. sekundäre Güter): diese anderen Dinge werden nur dadurch zu meinem Eigentum, daß ich sie in objektiv sichtbaren Grenzen durch Einsatz des mir gegebenen originären Mittels meines Körpers zu meinen Dingen *make*, meinem Willen in ihnen, wie in meinem Körper, Ausdruck verleihe. In den Worten J. Lockes: ich eigne mir

²¹ Zur Kritik Rousseau-inspirierter kommunistischer Eigentumstheorien vgl. auch Kap. 1 (FN 6); M. Rothbard, *For A New Liberty*. New York, 1978, insb. S. 26 ff. (Property Rights).

Dinge als mein Eigentum an, indem ich sie mit meiner Arbeit ‚mische‘;²² indem ich sie aus dem naturbelassenen Zustand in einen bearbeiteten Zustand überführe; indem ich etwas, in dem zuvor niemandes Wille zum Ausdruck kam, zum Ausdruck meines Willens mache.

Neben der Methode des Eigentumserwerbs durch ursprüngliche Appropriation gibt es die Methode des Eigentumserwerbs durch freiwillige Übertragung von Eigentumstiteln.²³ Mein Recht, mit meinem Eigentum zu tun und zu lassen was ich will, schließt ein, daß ich es zu mir angemessen erscheinenden Bedingungen auf andere Personen übertragen kann. Hierbei besteht Vertragsfreiheit. Auf welchen Austausch von Eigentumsrechten sich die Vertragsparteien auch immer einigen, der Austausch ist rechtens, sofern die Parteien tatsächlich Eigentum an den verhandelten Dingen besitzen und die Verhandlungen ohne Einsatz von Gewalt erfolgen. - Während es im Hinblick auf sekundäre Güter keinerlei Beschränkungen der Vertragsfreiheit gibt (unbedingte Eigentumsübertragungen sind ebenso zulässig, wie an Bedingungen geknüpfte; zeitlich unbefristete ebenso wie befristete, etc.), gibt es im Hinblick auf Eigentumsübertragungen beim originären Gut des eigenen Körpers eine wichtige (sich freilich aus dem GWAP ergebende) Beschränkung: das GWAP verbietet nämlich, selbst wenn dies im Rahmen eines freiwillig abgeschlossenen Vertrags erfolgen sollte, einen *dauerhaften Verzicht* auf die Unversehrtheit des eigenen Körpers. Ein Vertrag, in dem sich eine Person in die Sklaverei verkauft, oder, um ein moderneres und realistischeres Beispiel zu nennen, ein Vertrag, mit dem sich eine Person zu psychiatrischer Behandlung bereit erklärt, der vorsieht, daß diese Behandlung auch dann noch fortgesetzt werden darf, wenn die Person dies nicht mehr wünscht, ist von vornherein null und nichtig.²⁴ Das GWAP erlaubt zwar, daß ich mich freiwillig in eine sado-masochistische Beziehung begeben und in ihr die Rolle des Sklaven übernehme; es erlaubt selbst, daß ich andere Personen zur Sterbehilfe für mich auffordere (so, daß diese Personen, sollten sie meiner Aufforderung tatsächlich nachkommen, sich keines Verstoßes gegen das GWAP schuldig machten!); aber es erlaubt dies nur insofern, als ich hier jederzeit nein sagen könnte und also jederzeit Herr über meinen eigenen Körper bliebe. Ein *dauerhafter* Verzicht auf körperliche Unversehrtheit wäre, in Übereinstimmung mit dem GWAP, also allenfalls insoweit möglich, als es sich um ständig durch gegenwärtige Willensbekundungen erneuerte, punktuelle Aufforderungen zur Gewaltanwendung gegenüber der eigenen Person handelt, aber nicht dadurch, daß aufgrund einer *gegenwärtigen* Entscheidung auf eigene *spätere* Entscheidungen verzichtet wird, und andere Personen das Recht hätten, unter Verweis auf meine

²² Vgl. J. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung. Frankfurt, 1967, 2. Abhandlung § 27.

²³ Vgl. zum folgenden auch W. M. Evers, Toward a Reformulation of the Law of Contracts, Journal of Libertarian Studies, 1977.

²⁴ Zum Thema Recht und Psychiatrie vgl. vor allem Th. Szasz, Recht, Freiheit und Psychiatrie. Frankfurt, 1980; ders. Die Fabrikation des Wahnsinns. Frankfurt, 1974; ders., Psychiatrie, die verschleierte Macht. Frankfurt, 1975; ders., The Lying Truths of Psychiatry. Journal of Libertarian Studies, 1979.

früheren Entscheidungen meine *gegenwärtigen* Willensbekundungen zu ignorieren und ihrer ungeachtet meinen Körper durch Gewaltanwendung für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Eine solche Situation wäre deshalb mit der Geltung des GWAP unvereinbar, und müßte entsprechend als unrechtmäßige Aggression eingestuft werden, weil sie nicht als allgemein anerkennungsfähig gelten könnte (die Situation zeichnete sich doch gerade dadurch aus, daß man auf meine eigene gegenwärtige Anerkennung ihrer als fair verzichtete!), während genau dies doch die Funktion des GWAP ist: immer und ausschließlich nur solche Situationen entstehen zu lassen, die allgemein anerkennungsfähig und im Sinn des Gemeinwohls sind, weil ihre Realisierung und Aufrechterhaltung zu *keinem* Zeitpunkt auf Kosten *irgendeiner* Person geschieht.²⁵

Eingedenk dieser Einschränkung im Hinblick auf die Verfügungsgewalt von Personen über den eigenen Körper gilt jedoch, daß jede Person uneingeschränkte Kontrolle über alle von ihr rechtmäßig (gewaltlos) appropriierten Dinge besitzt, und daß jede Handlung, die dieses Recht ignoriert, indem sie entweder den Körper oder die sekundären Güter einer anderen Person unaufgefordert in ihrer physischen Integrität angreift oder anzugreifen droht, einen aggressiven Akt darstellt, der, in Übereinstimmung mit dem GWAP, notfalls auch mit Gewalt (qua Selbstverteidigung) beantwortet werden darf. Alles ist erlaubt; nur solche Handlungen nicht, die die Verfügungsgewalt anderer Personen über ihr Eigentum ungefragt beschränken wollen oder die physische Integrität des Eigentums anderer berühren: namentlich ist es erlaubt, Handlungen durchzuführen, die den *Wert* des Eigentums anderer Personen (positiv oder negativ) beeinflussen (denn Wert ist keine objektive Größe, die ein Handelnder selbst kontrollieren kann); nicht erlaubt sind allein Handlungen, die die physischen Eigenschaften des Eigentums anderer Personen unaufgefordert verändern.²⁶

III.

Was sind die Grundsätze, nach denen Aggressionen behandelt werden? Wieder kommt es darauf an, Grundsätze zu formulieren, die ihrerseits allgemein anerkennungsfähig sind, und die sich insofern jedenfalls grundlegend von der gegenwärtig

²⁵ Vgl. hierzu auch J. St. Mill, *On Liberty*. Harmondsworth, 1974. Mill stellt bezüglich freiwilliger Versklavung fest (S. 173) „An engagement by which a person should sell himself, or allow himself to be sold, as a slave would be null and void, neither enforced by law nor by opinion. The ground for thus limiting his power of voluntarily disposing of his own lot in life is apparant, and is very clearly seen in this extreme case. The reason for not interfering, unless for the sake of others, with a person's voluntary acts is consideration for his liberty. His voluntary choice is evidence that what he chooses is desirable, or at least endurable to him, and his good is on the whole best provided for by allowing him to take his own means of pursuing it. But by selling himself for a slave, he abdicates his liberty; he foregoes any future use of it beyond that single act! He therefore defeats, in his own case, the very purpose which is the justification of allowing him to dispose of himself. He is no longer free, but is thenceforth in a position which has no longer the presumption in its favour that would be afforded by his voluntarily remaining it.”

²⁶ Vgl. hierzu vor allem Kap. 4, S. 87-90.

verbreiteten, von M. Rothbard treffend als absurd charakterisierten Strafpraxis unterscheiden: „A steals 15,000 from B. The government tracks down, tries and convicts A, all at the expense of B, as one of numerous taxpayers victimized in this process. Then, the government, instead of forcing A to repay B or to work at forced labor until the debt is paid, forces B, the victim, to pay taxes to support the criminal in prison for ten or twenty years time. Where in the world is the justice here? The victim not only loses his money, but pays more money besides for the dubious thrill of catching, convicting, and then supporting the criminal; and the criminal is still enslaved, but not for the good purpose of recompensing the victim.“²⁷

Sowenig wie diese Behandlung von Aggression als allgemein anerkennungsfähig gelten kann (weil jedenfalls potentielle Opfer es schwerlich als fair akzeptieren könnten, wenn ausgerechnet sie die Kosten der Bestrafung ihrer Täter tragen sollen), genausowenig sind (diesmal freilich, weil sie gerade auch für potentielle Täter unannehmbar wären) die Prinzipien der Abschreckung oder der Rehabilitierung bzw. Resozialisierung allgemein anerkennungsfähig. Beide Prinzipien scheitern daran, daß sie den Zusammenhang zwischen ‚Art der Tat‘ und ‚Art der Bestrafung‘ auflösen, und die Art der Bestrafung abhängig machen von Größen (wie der Einschätzung der Abschreckungswirkung einer gegebenen Bestrafungsart auf eine gegebene Population von potentiellen Tätern; oder der Einschätzung der Rehabilitationschancen gegebener Täter im Hinblick auf einseitig festgelegte Rehabilitationsziele), über die ein potentieller Täter jedenfalls zum Tatzeitpunkt keinerlei Kontrolle besitzen kann. Der Täter kann unter Geltung dieser Prinzipien nicht im voraus wissen, was die Bestrafung für eine gegebene Tat sein wird; grundsätzlich kommt für eine gegebene Tat jede denkbare Art der Bestrafung in Frage; es sind kontingente, erst zum Zeitpunkt der Bestrafung festgestellte Besonderheiten des konkreten Falles, die entscheiden, welche Form der Bestrafung tatsächlich gewählt wird. - Solche Regelungen sind ersichtlich weder mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung bzw. der symmetrischen Verteilung von Rechten auf Personen vereinbar (dieser Grundsatz verlangt, daß, ungeachtet der Besonderheiten des Einzelfalles, jedermann für die gleiche, d. i. durch angegebene Merkmale charakterisierte Tat auch gleich, d. i. in eindeutig festgelegter Art gleich bestraft wird) noch erfüllen sie die Aufgabe, zeitüberbrückend-andauernde Rechtssicherheit zu schaffen, aufgrund deren für jedermann mit Sicherheit voraussagbar ist, was die zukünftigen Rechtsfolgen bestimmter gegenwärtiger Handlungen sein werden und was nicht. Beides (daß ein Prinzip symmetrisch konstruiert ist, und daß die Ergebnisse einer zukünftigen Anwendung des Prinzips auch in der Gegenwart schon mit Sicherheit voraussagbar sein müssen) ist aber

²⁷ M. Rothbard, *The Ethics of Liberty*. Atlantic Highlands, 1982, S. 86/87; neben dieser Arbeit vgl. zum folgenden vor allem: R. Nozick, *State, Anarchy and Utopia*. New York, 1974, insb. S. 59 ff. (Retributive and Deterrence Theories of Punishment); ders., *Philosophical Explanations*. Oxford, 1981, 4. III Retributive Punishment; R. E. Barnett/J. Hagel (eds.), *Assessing the Criminal: Restitution, Retribution, and the Legal Process*. Cambridge, 1977.

notwendige Voraussetzung für ein allgemein anerkennungsfähiges Prinzip der Behandlung aggressiver Akte.²⁸

Das Strafprinzip, das dem Symmetrieerfordernis genügt, das auch Rechtssicherheit über Zeit gewährleistet, und das schließlich, wie zu zeigen ist, weil aus dem GWAP ableitbar, in der Tat (für potentielle Opfer und Täter) allgemein anerkennungsfähig ist, ist das sogenannte Proportionalitätsprinzip - demzufolge die Art der Bestrafung in direktem Zusammenhang mit der Art der Tat zu stehen hat. - Zunächst heißt dies, daß das Ausmaß der Bestrafung vom Ausmaß des angerichteten Schadens abhängig ist. Der Täter hat das Opfer in voller Höhe zu entschädigen, und er hat darüber hinaus die Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ergreifung, Verurteilung und Urteilsvollstreckung entstehen (alles andere wäre für ein potentielles Opfer von vornherein unannehmbar). Und da sich der Täter bei der Tat unaufgefordert in die Eigentumsrechte des Opfers eingemischt hat, muß das Opfer bei der Durchsetzung seiner in direktem Verhältnis zur Schadenshöhe stehenden Kompensationsansprüche das Recht besitzen, Zwangsvollstreckungen vollziehen zu dürfen. Und da nur die Rechte des Opfers (nicht jedoch die irgendwelcher fiktiver Kollektivsubjekte wie der ‚Gesellschaft‘, ‚Staat‘ oder ‚Volksempfinden‘ o. ä.) durch die Tat berührt wurden, hat nur das Opfer oder ein von ihm mit diesen Angelegenheiten ausdrücklich beauftragter Dritter das Recht, diese Zwangsvollstreckungen durchzuführen; und ausschließlich dem Opfer oder seinem Beauftragten steht dementsprechend das Recht zu, auf die Zwangsvollstreckung nach Belieben auch verzichten zu dürfen (etwa weil man dem Täter vergeben hat).²⁹

Proportionalität verlangt jedoch mehr als Kompensation.³⁰ Ein reines Kompensations- (oder Restitutions-)prinzip ist aus mehreren Gründen weder für potentielle Opfer noch für potentielle Täter akzeptabel: Zum einen führt seine Anwendung schon in allen Fällen, in denen ein Schaden nicht ausschließlich wiederauffindbare oder doch standardisierte und reproduzierbare Güter (wie z. B. auch Geld) betrifft, zu Schwierigkeiten. Wenn DM gestohlen wurden, begleicht man auch den Schaden in DM. Wie kompensiert man aber, wenn Schaden an einem Gut angerichtet wird, das für den Eigentümer einen intrinsischen Wert darstellt, und das in seiner physischen Integrität und Individualität, wenn es erst einmal beschädigt ist, nicht mehr reproduziert werden kann, selbst wenn man es wollte? Was ist z. B. die Kompensation für eine Körperverletzung, für eine Vergewaltigung, für einen Mord, oder einfach dafür, daß man ungestraft meine alte Eiche vorm Haus gefällt hat? Naturgemäß kann in derartigen Fällen durch die Kompensation nicht der physische

²⁸ Zur Kritik von Abschreckungs- und Rehabilitationsprinzip vgl. auch H. L. A. Hart, *Prolegomena zu einer Theorie der Strafe*, in ders., *Recht und Moral*, Göttingen, 1971, insb. S. 82 ff.

²⁹ Vgl. zum Kompensations- bzw. Restitutionsprinzip auch: R. Barnett, *Restitution: A New Paradigm of Criminal Justice*. In Barnett/Hagel, a. a. O.

³⁰ Vgl. zur folgenden Kritik eines reinen Restitutionsprinzips neben den o. a. (FN 27) Arbeiten: J. Hospers, *Retribution: The Ethics of Punishment*, in: Barnett/Hagel, a. a. O.; M. Rothbard, *King on Punishment: A Comment*. *Journal of Libertarian Studies*, 1980; P. J. Ferrara, *Retribution and and Restitution: A Synthesis*. *Journal of Libertarian Studies*, 1982.

Status quo ante (wie vom Standpunkt des Opfers vielleicht wünschenswert) wiederhergestellt werden. Es *kann* bei Kompensationen hier also nur um eine Kompensation gleicher *Werte* gehen. Und weil potentielle Opfer zur Übertreibung von Wertverlusten neigen und potentielle Täter umgekehrt dazu, diesbezüglich zu untertreiben, kann es sich (da es doch auf die Formulierung einer *beiderseits* akzeptablen Lösung ankommt!) nur um die Ersetzung solcher Werte handeln, die, wie Versicherungswerte gegebener Güter, hinsichtlich sowohl ihres Gegebenseins als auch ihrer Höhe zum Zeitpunkt der Tat eindeutig objektivierbar sind.

Doch auch diese Lösung ist unbefriedigend.³¹ Entscheidend stört an ihr, zumal aus der Sicht des potentiellen Opfers, daß ein reines Kompensationsprinzip dem Täter die Möglichkeit eröffnet, jede erdenkliche Tat zu begehen, sofern er nur bereit ist, anschließend die entsprechenden Versicherungswerte zu zahlen (der Mörder oder der Vergewaltiger kann also getrost morden und vergewaltigen, solange sie nur am Ort der Tat jeweils einen Scheck in Höhe des versicherten Lebens bzw. Körpers hinterlassen!). Dies kann von Personen, die sich ihrerseits ausschließlich korrekt, im Rahmen allgemein anerkennungsfähiger Rechte bewegen, nicht als ausreichender Schutz dieser doch legitimen Rechte anerkannt werden.

Zum anderen, im Zusammenhang mit diesem Grund stehend, versagt ein reines Kompensationsprinzip deshalb, weil es bei der Beurteilung aggressiver Akte begriffliche Distinktionen nicht vornimmt, die sowohl potentielle Opfer wie Täter zwecks vollständiger Beschreibung von Tathandlungen für unverzichtbar halten: da es nur die Schadenshöhe, nicht aber die Intention der Handlung ins Auge faßt, müssen ihm entsprechend z. B. Mord, Körperverletzung mit Todesfolge, oder Tod infolge eines Unfalls gleichbehandelt werden, und, kaum weniger akzeptabel, erfolglose Versuche aggressiver Taten, wie etwa ein mißlungener Versuch jemanden zu vergiften, müssen unbefraft bleiben, weil sie als erfolglose Taten ja keinen Schaden angerichtet haben.³²

³¹ Manchen stört an ihr vielleicht auch die Tatsache, daß mit tatsächlichen Versicherungswerten als Orientierungsgröße für Kompensationsleistungen eine historisch variable Größe (anstatt, wie wünschenswert, einer Konstanten) Eingang in die Regelungen bezüglich der Behandlung aggressiver Akte findet (denn physisch gleichartige Güter können zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Versicherungswerte repräsentieren, und folglich können physisch gleichartige Taten zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch unterschiedliche Kompensationsverpflichtungen nach sich ziehen); und es stört an einer solchen Regelung möglicherweise auch die damit zusammenhängende Tatsache, daß dann der eine sich und sein Eigentum höher versichern kann, und der andere niedriger, und daß es folglich teurer sein könnte, dem einen gegenüber einen bestimmten Aggressionsakt zu begehen, als gegenüber dem anderen. Aber diese beiden Tatsachen sind, will man nicht gegen das GWAP und die darauf aufbauenden Eigentumsregelungen verstoßen, unumgänglich und unvermeidbar!

³² Bezeichnenderweise stellt auch bei der empirischen Entwicklung des moralischen Bewußtseins beim Kind das Restitutionsprinzip (demzufolge die strafwürdige Schuld in direktem Verhältnis zur Größe des physischen Schadens steht) nur eine erste (primitive) Entwicklungsstufe dar; auf der schließlich (empirisch universell) erreichten Stufe einer ‚prinzipiellen Moral‘ wird dagegen neben dem Schaden auch die Handlungsintention bei der Bemessung der Strafwürdigkeit berücksichtigt. Vgl. hierzu: J. Piaget, Das moralische Urteil

Angesichts dessen verlangt das Proportionalitätsprinzip, daß nicht nur, wie es das Kompensationsprinzip will, Strafhöhe und Schadenshöhe in direkter Proportion zueinander stehen und variieren (das natürlich auch), sondern daß auch Handlungsintentionen vollständigshalber berücksichtigt werden müssen, und daß die Strafe darüberhinaus das Ausmaß zu reflektieren hat, in dem ein Täter mit seiner Tat in die legitimen Eigentumsrechte anderer Personen eingreifen wollte. – Das Retributionsprinzip, das das erläuterte Kompensationsprinzip zum beide umfassenden Proportionalitätsprinzip komplettiert, regelt diese Seite des Problems. Es bestimmt zunächst formal, daß nur in solchen Fällen das Kompensationsprinzip zur Behandlung von Aggressionen ausreicht, wo ein Schaden die nicht-intendierte Wirkung einer Handlung ist. Hier, wie z. B. im Fall des Unfalls mit Todesfolge, ist lediglich die Folge der Handlung unrechtmäßig, nicht aber die Handlung selbst (der Handelnde hat mit seiner Handlung eine Todesfolge weder gewollt noch billigend in Kauf genommen); und also kann hier nur die Folge, entsprechend dem Kompensationsprinzip, bestraft werden. In allen Fällen dagegen, wo, wie z. B. bei Mord, sowohl die, Handlungsfolge, als auch die Handlungsintention unrechtmäßig sind, muß zusätzlich noch (nachdem selbstverständlich auch der Mörder, wie der Todesunfallverursacher, bei dem sich die Angelegenheit damit erledigt, zunächst einmal Kompensation zu zahlen hat!) das Retributionsprinzip angewendet werden (und in den Fällen, in denen es, wie beim Versuch, zwar zu einer unrechtmäßigen Handlung, aber nicht zu einer unrechtmäßigen Wirkung kommt, gelangt allein das Retributionsprinzip zur Anwendung).

In inhaltlicher Hinsicht bestimmt das Prinzip, daß eine gewollte Unrechtstat bestraft werden darf mit einer Handlung, die genauso weit (aber nicht weiter) in die Eigentumsrechte des Täters eingreift, wie dieser mit seiner Handlung in die des Opfers hat eingreifen wollen. Ein Mord (und nur ein Mord) darf mit Todesstrafe geahndet werden; eine Körperverletzung (und nur sie) mit Körperverletzung; ein Eigentumsdelikt wie Diebstahl (und nur ein solches Delikt) darf mit Diebstahl beantwortet werden. Die Tat bestimmt exakt, wie die Strafe aussehen darf; und genauso exakt, wie sie nicht aussehen darf.³³ Das Recht zur Bestrafung steht dabei

beim Kinde. Zürich, 1954, L. Kohlberg, Stage and Sequence, in D. A. Goslin, Handbook of Socialization Theory and Research. Chicago, 1969; ders., The Child as a Moral Philosopher. Psychology Today, 1968.

³³ Ein striktes Retributionsprinzip (lex talionis) steht bei den meinungsmachenden Intellektuellen noch niedriger im Kurs als die positiven (auf dem GWAP aufbauenden) Eigentumsnormen. (H. L. A. Hart, Punishment and Responsibility. Oxford, 1968, S. 167, bezeichnet es z. B., freilich ohne nennenswertes Argument, als krud und primitiv) In beiden Fällen ohne Grund. Beidemale hat die (wohl in allen Gesellschaften überwiegende) öffentliche Meinung durchaus recht, die nicht nur die oben dargelegten positiven Eigentumsnormen als (im Privatrechtsverkehr) völlig selbstverständlich empfindet und selbstverpflichtend übernimmt; die vor allem auch ein striktes Vergeltungsprinzip immer als rechtmäßig begründet empfunden hat: Genauso nämlich, wie es keine Möglichkeit gibt, bezüglich irgendwelcher Eigentumsansprüche eindeutige (intersubjektiv kontrollierbare) Entscheidungen zu treffen, ohne die objektiven Kriterien der ursprünglichen Appropriation in objektivierten Grenzen, der zweiseitig freiwilligen Übertragung, und der physischen

wieder nur dem Opfer oder einem hierzu von ihm ausdrücklich bestimmten Dritten (aber nicht der Volksgemeinschaft, dem Anwalt des Staates o. ä.) zu. Und wieder ist es auch allein sein Recht, auf Bestrafung nach Belieben zu verzichten; nur eine (auch vom bestraften Täter selbst) als milder bewertete Strafe zu vollziehen; oder mit dem Täter in beiderseits freiwillige Verhandlungen darüber einzutreten, ob und wie dieser sich aus seiner Strafe freikaufen kann. Das Retributionsprinzip legt lediglich die Höchstgrenze fest, über die eine Strafe nicht hinausgehen darf, wenn man sich als strafende Person nicht seinerseits einer strafwürdigen Aktion schuldig machen will. Hat irgendjemand mein Fahrrad gestohlen, so darf ich (nachdem ich gemäß Kompensationsprinzip zunächst meins wiederbekommen habe) nun sein Fahrrad ‚stehlen‘ (oder eine dem Fahrrad entsprechende Summe Geldes zwangsweise eintreiben) - aber ich darf den Täter dafür nicht erschießen, oder ihm die Hand abhacken; und wenn ich es doch täte, so würde ich selbst zum Mörder oder Körperverletzer und könnte nun meinerseits mit entsprechend drastischen Maßnahmen bedacht werden.

Ersichtlich bringt dies Prinzip das denkbar höchste Maß an Rechtssicherheit über Zeit mit sich: Jedermann weiß zu jeder Zeit genau, wie die zukünftige Bestrafung beliebiger Sorten aggressiver Handlungen aussehen wird. Jede diesbezügliche Unsicherheit ist ausgeschaltet.³⁴ Ebenso wird durch das Prinzip das Problem der Objektivierung von Strafart und -maß auf überzeugende Weise gelöst: denn potentielle Opfer und Täter können sich angesichts ihres natürlichen Hangs zur Über- bzw. Untertreibung des Grades der Unrechtmäßigkeit einer gegebenen Handlung nur auf von subjektiven Standpunkten und Bewertungen unabhängige Kriterien als Kriterien der Strafzumessung einigen; und das Retributionsprinzip formuliert ersichtlich gerade das denkbar objektivste (von allen Idiosynkrasien gegenüber bestimmten Tatsorten gereinigte) Strafzumessungskriterium. Und schließlich wird durch das Retributionsprinzip auch der erwähnten Symmetrieforderung Genüge getan, weil eine strafende Person ihrerseits insoweit dem gleichen Gesetz unterliegt wie die bestrafte, als sie nicht über ein objektiv und exakt definiertes Strafmaß

Integrität von Dingen, genausowenig gibt es eine Möglichkeit, eine nicht-willkürliche Strafe in einem Rechtsstreit zuzumessen, wenn man sich nicht am einzig verfügbaren objektiven Kriterium, dem objektiven (d. i. in physischer Terminologie zu beschreibenden) Erscheinungsbild einer absichtlichen Tat orientiert. (Da das Retributionsprinzip gerade dieser Objektivität seine allgemeine Anerkennungsfähigkeit verdankt, muß es auch als unkorrekt gelten (nachdem Abschreckungs- und Rehabilitationstheorien ohnehin absurd sind und als ernstzunehmender Ausweg nicht in Frage kommen), verwässerte Versionen eines Proportionalitätsprinzips zu propagieren: jenseits von ‚kruder‘ oder ‚mechanischer‘ Proportionalität gibt es nichts als Willkür! Zu einer verwässerten Version vgl. z. B. P. J. Ferrara, *Retribution and Restitution: A Synthesis*, Journal of Libertarian Studies, 1982; noch weniger wasserdicht: A. Gewirth, *Reason and Morality*. Chicago, 1978, insb. S. 297).

³⁴ Ganz im Gegensatz dazu die gegenwärtige Situation: Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die Bestrafung gegebener Aggressionen im Zeitverlauf verändert und sich verändern kann, weil die gegebenen Taten zugeordneten Strafen (typischerweise bei Gefängnisstrafen von bestimmter Dauer) von Anfang an in keinerlei erkennbarem systematischen Zusammenhang zur Art der Tat stehen, von daher beliebig veränderbar erscheinen müssen, und auch tatsächlich, dem Zeitgeschmack angepaßt, verändert werden!

hinausgehen darf , ohne selbst zum strafwürdigen Täter zu werden; und sie unterliegt ihm auch dadurch, daß sie voll für vollstreckte Fehlurteile verantwortlich und haftbar ist, derart, daß z. B. der Vollstrecker eines Todesurteils an einer später als unschuldig nachgewiesenen Person seinerseits zu einem mit Todesstrafe bedrohten Mörder würde.³⁵

Diese Tatsachen machen das Retributionsprinzip zu einer Regel, die die notwendigen Voraussetzungen eines allgemein anerkennungsfähigen Prinzips erfüllt. Das entscheidende Argument ist jedoch der Nachweis, daß es aus dem bereits als allgemein anerkennungsfähig nachgewiesenen GWAP abgeleitet werden kann. Genauer: es folgt aus der Kehrseite des GWAP, d. i. dem Recht auf Selbstverteidigung. Das GWAP erklärt das absolute Recht jeder Person auf körperliche Unversehrtheit. Wird gegen dies Recht verstoßen, so hat eine angegriffene Person das Recht (von dem sie Gebrauch machen kann, aber nicht muß, wenn sie nicht will), nicht nur den Angriff erfolgreich abzuschlagen, um die physische Integrität des eigenen Körpers zu bewahren bzw. zu restituieren; sie hat gleichzeitig damit das Recht, in Verbindung mit den Restituierungsmaßnahmen, ihrerseits in die physische Integrität des Körpers des Aggressors einzugreifen. Wird man etwa durch eine andere Person andauernd und direkt körperlich in lebensbedrohender Weise angegriffen, so hat man nicht nur das Recht auf Erhaltung oder Restituierung eigener Unversehrtheit (und muß nicht, absurderweise, abwarten, bis alles zu spät ist, weil man tot ist); man hat, damit verbunden, das Recht den Angreifer seinerseits, wenn es erforderlich erscheint, zu töten (wäre es anders, d. i. hätte man ein so charakterisiertes Recht auf Selbstverteidigung nicht, so gäbe es auch kein Recht auf körperliche Unversehrtheit!). - Und genauso, in strikter Anwendung dieses Prinzips auf sekundäre Güter muß es heißen: wenn ein Eingriff in die physische Integrität oder die unbeschränkte Verfügungsgewalt über bestimmte sekundäre Güter stattfindet, kann der legitime Eigentümer dieser Güter nicht nur auf Restituierung pochen; er darf in der Durchsetzung dieses Rechts vielmehr

³⁵ Es ist offensichtlich, daß auch diesbezüglich gegenwärtig ganz anders verfahren wird: Gegenwärtig gibt es für den Vollstrecker von Fehlurteilen keinerlei rechtliche Konsequenzen. Er wird durch ein Fehlurteil nicht selbst zum Täter! Dann aber besteht für ihn, ceteris paribus, nur noch ein verringerter Anreiz, Fehlurteile durch besondere Sorgfalt bei der Beweisermittlung zu vermeiden. Erheblich erhöht ist der Anreiz zur Vermeidung von Fehlurteilen unter strikter Geltung des Retributionsprinzips. Hier muß z. B. der Vollstrecker einer Todesstrafe bereit sein, buchstäblich sein eigenes Leben darauf zu wetten, daß er sich in der Beurteilung der fraglichen Person als Mörder nicht irrt; und folglich wird er im allgemeinen umso mehr Sorgfalt bei der Beweisermittlung walten lassen, je schwerer die zur Debatte stehende Strafe ist, und je schwerer, entsprechend, die ihm selbst im Fall eines Fehlurteils drohende Bestrafung wäre. (Übrigens gibt es unzweifelhaft klare Fälle von Mord. Das erledigt die Position derer, die mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, sich irren zu können, einen grundsätzlichen Einwand gegen die Todesstrafe in der Hand zu haben meinen. Ein Einwand ist dies allenfalls für solche Fälle, in denen irgendjemand der am Verfahren beteiligten Personen einen Zweifel tatsächlich hat - und dann wird der Vollstrecker vermutlich aus Eigeninteresse nur eine mildere Strafe durchführen. Für die anderen, keineswegs seltenen Fälle dagegen, bei denen niemand, der vermeintliche Mörder eingeschlossen (!), einen solchen Zweifel hinsichtlich der Täterschaft hegt, ist er aber prinzipiell irrelevant.)

seinerseits, retributiv, in Eigentumsrechte des Täters, sekundäre Güter betreffend, eingreifen; er darf in Verbindung mit Restitution einen vergeltenden Angriff auf solche sekundären Güter vornehmen, die denen, auf die sich der vom Täter gewollte Angriff gerichtet hat, in derselben objektivierbaren Weise ähneln, wie ein Gegenangriff auf die körperliche Unversehrtheit eines Aggressors einem von diesem begonnenen Angriff auf die physische Integrität eines Opfers ähnelt (wäre es anders, d. i. hätte man ein so charakterisiertes Recht auf Schutz des Eigentums nicht, so gäbe es auch das bereits als allgemein anerkennungsfähig nachgewiesene Recht auf Eigentum an sekundären Gütern nicht).

IV.

Das vorstehend dargestellte Rechts- und Strafrechtssystem soll aufgrund einer gesellschaftlichen Sicherheitsstruktur durchgesetzt werden.³⁶ Was ist Voraussetzung dafür, daß angesichts dieses Rechtssystems ein Sicherheitssystem entsteht? Oder umgekehrt: Wann würde man kein gesellschaftliches Sicherheitssystem benötigen? - Dies ist zum einen offensichtlich dann der Fall, wenn faktisch niemand gegen die Regeln verstößt oder zu verstoßen versucht. Warum sollte irgendjemand in einer solchen Situation ein Sicherheitssystem aufrechterhalten wollen?! Doch auch wenn Regelverstöße faktisch erfolgen und das Auftreten eines Interesses an der Etablierung einer Sicherheitsstruktur von daher als realistisch unterstellt werden kann, müssen weitere Voraussetzungen vorliegen, um mehr als ein bloßes Interesse an der Prävention von Regelbrüchen aufkommen zu lassen. Wenn es nämlich zu keinerlei Disputen bezüglich der rechtlichen Beurteilung von Handlungen zwischen Personen kommt, sondern alle Personen jederzeit, sofern sie sich von einer Handlung berührt fühlen, diese einheitlich entweder als gerecht oder als ungerecht beurteilen, dann gibt es jedenfalls kein Interesse an einem System der Rechtsprechung (als einem, neben Prävention, weiteren Element einer Sicherheitsstruktur). Und wenn es so sein sollte, daß niemand den Folgen eines einheitlich als solchen beurteilten Regelverstößes sich zu entziehen sucht bzw. sich faktisch entzogen hat, sondern stets in vollem Umfang eine nach dem Proportionalitätsprinzip festgelegte Strafe auch getragen wird, dann gibt es kein Interesse an einem System des Rechtsvollzugs (als einem weiteren Element eines Sicherheitssystems)!

Damit ein Interesse an einem (vollständigen) Sicherheitssystem entsteht, müssen demnach folgende Voraussetzungen erfüllt sein: die Gefahr von Regelverletzungen muß von Personen - in aller Regel wohl aufgrund von Erfahrungen - als realistisch angesehen werden: ebenso muß - wiederum wohl in der Regel durch Erfahrungen

³⁶ Vgl. zum folgenden vor allem: G. de Molinari, *The Production of Security*. Center for Libertarian Studies, Occasional Paper Series, New York, 1977 (Molinari's Artikel erschien erstmals als: *De la production de la sécurité*. *Journal des Economistes*, Feb. 1849; zu einer ausführlichen Würdigung Molinari's und seiner Bedeutung für die französischsprachigen *laissez-faire* Ökonomen des 19. Jahrhunderts (Say, Bastiat, u. a.) vgl. D. M. Hart, *Gustave de Molinari and the Anti-Statist Liberal Tradition*, *Journal of Libertarian Studies*, 1981/1982; M. Rothbard, *Power and Market*. Kansas City, 1977, Kap. 1; ders., *For A New Liberty*, New York, 1978, Kap. 12; außerdem: D. Friedman, *The Machinery of Freedom*. New York, 1973.

angeregt - das Auftreten von Rechtsdisputen als realistisch gelten; und das Auftreten von Situationen muß denkbar erscheinen, in denen Täter sich ihrer gerechten Strafe zu entziehen versuchen und Opfer ihrer Entschädigung etc. nicht mehr sicher sein können (darüber hinaus muß natürlich unterstellt werden, daß Personen ein bestimmte Zeitspannen überbrückendes Gedächtnis besitzen: man muß sich daran erinnern können, daß man das Opfer von Aggression gewesen ist, und daß man Ansprüche gegenüber anderen Personen besitzt, die sich in der Vergangenheit aggressiver Handlungen schuldig gemacht haben - ansonsten kein Interesse an Sicherheit).³⁷

Das Interesse an einer gesellschaftlichen Produktion von Sicherheit von dem hier die Rede ist, ist immer das Interesse unterschiedlicher Personen, mit unterschiedlichen Erfahrungen bezüglich Art und Umfang von Sicherheitsrisiken (und diese Personen leben im übrigen an unterschiedlichen Plätzen). Von einem einheitlichen Interesse an einem homogenen Gut Sicherheit kann keine Rede sein. Weder ist das Interesse einheitlich, noch das Gut homogen. Das Interesse an Sicherheit kann von Person zu Person, selbst bei ähnlichen Erfahrungen und ähnlichen Lebensräumen, in seiner Gewichtung gegenüber anderen persönlichen Interessen unterschiedlich ausfallen; und selbst bei gleicher Gewichtung ist es möglich, daß es sich jeweils andersartig auf die verschiedenen Dimensionen des Gutes Sicherheit richtet.³⁸ Die Funktion des GWAP besteht (in bezug auf das Gut Sicherheit nicht anders als in bezug auf alle übrigen Güter) darin, angesichts dieser Interessenvielfalt ein hinsichtlich des Gemeinwohls optimales Angebot an Sicherheit im Vergleich zu anderen Gütern zu gewährleisten, d. i. weder (gemessen an den freiwilligen Handlungen von Personen) ein Überangebot an Sicherheit, noch ein Unterangebot, das jeweils auf Kosten oder zugunsten anderer, in den subjektiven Wertschätzungen mit Sicherheit konkurrierender Güter ginge, zu erzeugen; und ebenso besteht seine Funktion darin, innerhalb des vieldimensionalen Gutes Sicherheit jeweils eine sozial optimale Gewichtung der einzelnen Sicherheitsaspekte, durch eine entsprechende Allokation von Mitteln zur Herstellung des jeweiligen Aspekts, zu realisieren.

In dem Ausmaß, in dem Personen besonders risikofreudig sind, oder faktisch geringen Risiken ausgesetzt, oder in dem sie glauben, selbst über genügend Ressourcen zur Durchsetzung eigener Rechtsansprüche zu verfügen, werden sie nur geringere Aufwendungen für nötig erachten, und die Produktion des Gutes Sicherheit vielleicht im Alleingang unternehmen (immer wohl wissend, daß man im Fall einer Fehleinschätzung, und bei Nicht-Bestehen anderslautender vertraglicher

³⁷ G. de Molinari (a. a. O. S. 12) bemerkt: „A natural instinct reveals to men that their persons, the land they occupy and cultivate, the fruits of their labor, are their property, and that no one, except themselves, has the right to dispose of or touch this property. This instinct is not hypothetical, it exists. But man being an imperfect creature, this awareness of the right of everyone to his person and his goods will not be found to the same degree in every soul, and certain individuals will make criminal attempts by violence or by fraud, against the person or the property of others. - Hence, the need for an industry that prevents or suppresses these forcible or fraudulent aggressions.”

³⁸ Vgl. hierzu M. Murck, Soziologie der öffentlichen Sicherheit. Frankfurt, 1980.

Vereinbarungen, keinen rechtlichen, sondern allenfalls einen moralischen Anspruch auf Hilfe seitens anderer Personen hat!). In dem Ausmaß dagegen, in dem Personen eher als risikoscheu einzustufen sind, oder auch faktisch größeren Risiken ausgesetzt, und sie ihre eigenen Ressourcen nicht als ausreichend für Zwecke der Rechtsdurchsetzung ansehen, werden sie dazu neigen, sich der bekannten Vorteile arbeitsteiliger Produktion zu bedienen und Raum bieten für spezialisierte unternehmerische Aktivitäten auf dem Gebiet einer massenhaften und hinsichtlich des Angebots zugleich diversifizierten Sicherheitsproduktion.

Solche unternehmerischen Aktivitäten treten auf, wenn Personen die Chance wahrnehmen, bestimmte Sicherheitsleistungen absetzen und Erlöse erzielen zu können, die über den Kosten für ihre Herstellung liegen; und wenn außerdem keine bessere (an subjektiven Bewertungsstandards gemessen: bessere) Alternativverwendung für die zur Sicherheitsproduktion erforderlichen Produktionsfaktoren wahrgenommen wird.³⁹ Ist dies der Fall, so werden z.B. Anbieter für präventive Sicherheitsmaßnahmen auftreten: Anbieter von Patrouillen, Body-Guard-Services, Schlösser, Warnanlagen, etc.; Anbieter treten auf, die ihre Dienste als Rechtssprecher offerieren, weil sie glauben hierfür eine genügend große Nachfrage auf Seiten von Opfern annehmen zu dürfen, die, um Rechtsansprüche durchsetzen zu können, nicht allein faktisch rechthaben, sondern auch Interesse daran haben müssen, dass die Rechtslage in einem Disput öffentlich und nach allgemein als fair akzeptierten Verfahrensregeln bekanntgemacht wird, um sich vor ungerechtfertigten, d.i. von einer falschen Einschätzung der faktischen Rechtslage ausgehenden Eingriffen Dritter in die Abwicklung eines Zweiparteien-Disputs zu schützen;⁴⁰ es treten Unternehmer auf, die Leistungen des Rechtsvollzugs anbieten (Ergreifung von Tätern, Eintreibung von Kompensationsforderungen, Vollstreckung retributiver Maßnahmen), wenn eine hierfür erforderliche Nachfrage von Seiten potentieller und vor allem tatsächlicher Opfer wahrgenommen wird; und schließlich kann das Auftreten von Versicherungsunternehmen (i. e. S.) erwartet werden, wenn man ein Interesse bei potentiellen Opfern dafür wahrnehmen sollte, im Fall der Nicht-Ergreifung oder Zahlungsunfähigkeit von Tätern abgesichert zu sein.

Aufgrund von Erfahrungen läßt sich getrost konstatieren: entsprechende Interessen gibt es! Zweifellos würde sich in Gesellschaften, wie man sie kennt, eine Sicherheitsstruktur herausbilden, die sowohl präventive, rechtssprechende, und – vollziehende (einschließlich versichernder) Leistungen durch spezialisierte Unternehmungen anbietet. Die Befürchtung Hobbes', ein staatsloser Zustand müsse zum Krieg aller gegen alle führen, ist allein von daher als wenig realistisch einzustufen. Sollten Personen Interesse an Sicherheit haben (und das unterstellt Hobbes), so ist es kaum erfindlich, warum sie nicht auch im Rahmen gewaltloser Interaktion etwas

³⁹ Vgl. zur Theorie des Unternehmens I. Kirzner, *Competition and Entrepreneurship*. Chicago, 1973.

⁴⁰ Zur Problematik unternehmerisch betriebener Rechtsprechung vgl. G. H. Smith, *Justice Entrepreneurship in a Free Market*. *Journal of Libertarian Studies*, 1979.

zur Befriedigung dieses Interesses tun sollten (könnten), so wie sie es auch im Hinblick auf Tausende von anderen Dingen tun.⁴¹

Das genaue Aussehen der sich unter Geltung des GWAP herstellenden gesellschaftlichen Sicherheitsstruktur ist und bleibt freilich unvorhersagbar: die Zahl der Unternehmen und ihr organisatorischer Aufbau; Art, Umfang und Preis von Leistungen; die Bedeutung der Sicherheitsindustrie im Vergleich zu anderen Industrien, etc., etc. sind unbestimmbar. Solange die Sicherheitsindustrie, wie immer sie aussehen mag, und wie immer sie sich im Zeitverlauf verändern sollte, freifinanziert, und also in ihrer Existenz unmittelbar davon abhängig ist, inwieweit die von ihr angebotenen Leistungen von freiwillig austauschenden Konsumenten nachgefragt werden, solange ist eine gesellschaftliche Sicherheitsversorgung jedoch optimal, denn solange ergibt sie sich auf niemandes Kosten: ein Mehr oder ein Weniger an Sicherheit, oder eine andere Struktur des Sicherheitsangebots könnte demgegenüber nur dadurch bewerkstelligt werden, daß eine Personengruppe die von einer anderen Personengruppe ausgehende Nachfragestruktur bezüglich Sicherheit und anderer, mit Sicherheit konkurrierender Güter, gewalttätig verzerrt.

⁴¹ Tatsächlich findet man ja bereits unter gegenwärtigen Verhältnissen eine riesige Zahl von Sicherheitsleistungen, deren Angebot freifinanziert ist; und auch historisch gesehen sind alle Leistungsarten auf dem Sektor Sicherheit wohl schon in freifinanzierter Form angeboten worden. Diese Tatsache ist als empirischer Beleg dafür zu werten, daß die Behauptung, Sicherheit sei ein von anderen Gütern oder Dienstleistungen fundamental verschiedenes Gut und könne (empirisch-notwendig) nur von Monopolisten angeboten werden, falsch ist: Sicherheit ist weder ein öffentliches Gut (jedenfalls nicht öffentlicher als viele andere Güter, wie z. B. private Versicherungen) (zur Kritik der Ideologie öffentlicher Güter vgl. Kap. 1, S. 22-24; Kap. 2, S. 53 f.); noch ist es, wie R. Nozick (Anarchy, State and Utopia, New York, 1974, S. 17) behauptet, andersartig, weil, „the nature of the service brings different agencies not only into competition for customers' patronage, but also into violent conflict with each other.“ - Die Tatsachen zeigen, daß es anders ist: jedermann hat höchst unterschiedliche Sicherheitsbedürfnisse, denen durch höchst unterschiedliche Sicherheitsprodukte Rechnung getragen wird (werden kann); und konkurrierende Sicherheitsproduzenten haben im Wettbewerb um Kunden genausowenig (oder viel) Grund, gewalttätig übereinander herzufallen (statt friedliche Streitregelungen zu suchen) wie konkurrierende Automechaniker, konkurrierende Lebensversicherungen oder konkurrierende Wach- und Schließgesellschaften.

Von daher folgt aber, wie Molinari ausführt, das folgende deduktive Argument: Wenn gilt: „That in all cases, for all commodities that serve to provide for the tangible and intangible needs of the consumer, it is in the consumer's best interest that labor and trade remain free, because the freedom of labor and of trade have as their necessary and permanent result the maximum reduction of price.“ Und wenn außerdem gilt: „That the interests of the consumer of any commodity whatsoever should always prevail over the interests of the producer.“ (Schließlich wird produziert, um zu konsumieren, nicht umgekehrt!) Dann folgt: „That the production of security should, in the interests of the consumers of this intangible commodity, remain subject to the law of free competition.“ (a. a. O. S. 3) „Either this is logical and true, or else the principles on which economic science is based are invalid.“ (S. 4).

V.

Aber kann eine Ordnung, in der die Durchsetzung des Rechtssystems durch Unternehmungen bzw. Unternehmer erfolgt, die keinerlei Monopolstellung im Hinblick auf die von ihnen angebotenen Sicherheitsleistungen besitzen (selbst dann, wenn irgendjemand der alleinige Anbieter einer bestimmten Sicherheitsleistung in einem gegebenen Territorium ist, ist es nicht verboten, daß andere Anbieter auftreten; und bei allen seinen Operationen muß der alleinige Anbieter demnach Rücksicht auf mögliche Konkurrenten nehmen!), die vielmehr bei allen ihren Handlungen an die gleichen, allgemein anererkennungsfähigen Regeln gebunden sind wie jede andere natürliche oder juristische Person auch, und die genausowenig wie andere bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten Aggressionen gegenüber anderen Personen und anderem Eigentum begehen dürfen, wenn sie nicht als nach dem Proportionalitätsprinzip zu behandelnde Täter gelten wollen, kann eine solche Ordnung Frieden gewährleisten?

Auf diese durch Hobbes inspirierte Frage ist zweierlei festzustellen: Zunächst, begibt man sich auf die Ebene von Erfahrungen, so sieht man, daß die Beziehungen zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres als unfriedlicher gelten können als die zwischen Personen einer Staatsangehörigkeit (und dies angesichts der Tatsache, daß es täglich durchaus millionenfach - man denke nur an internationale Geschäftsbeziehungen und Tourismus - zu internationalen Kontakten kommt!). Und auch die sozialen Beziehungen z.B. im (vorstaatlichen) ‚Wilden Westen‘ waren, entgegen dem Eindruck, den mancher Kinofilm verbreitet, keineswegs unfriedlicher als heute.⁴²

Vor allem jedoch ist es ein systematischer Grund, der dagegen spricht, daß Wettbewerb unter Sicherheitsproduzenten zu vermehrtem Unfrieden führen würde. Wettbewerb ist umgekehrt vielmehr Voraussetzung dafür, daß Sicherheitsproduzenten aus egoistisch-ökonomischen Gründen (nämlich um Kosten zu sparen) daran interessiert sein müssen, Produkte, d. i. standardisierte Versicherungsverträge (i. w. S.) (präventive, rechtsprechende, vollstreckende, und versichernde Leistungen betreffend), anzubieten, die (für den Produzenten) kostspielige Konflikte und unkalkulierbare Risiken minimieren und Käuferzahlen maximieren. Wettbewerb sorgt dafür, daß ein direkter ökonomischer Anreiz besteht, solche Vertragsleistungen auf dem Markt der Sicherheitsgüter anzubieten, und entsprechend solche Rechtsregeln bzw. -ansprüche durchzusetzen, die einen möglichst weitgehenden *Konsensus* unterschiedlicher Personen hinsichtlich durch freiwillige finanzielle Mitbeteiligung versicherter Risikosorten und Schadensregelungen beinhalten, um so möglichst allgemein annehmbar und absetzbar zu sein (denn solange *kein* Konsensus erreicht ist, solange also bestimmte Personen angesichts eines Versicherungsvertrages den Eindruck gewinnen, sie würden an der Absicherung von Risiken beteiligt, die ihnen eine Absicherung nicht wert erscheinen (z. B. weil man das Risiko im eigenen Fall nicht für gegeben hält), solange besteht die

⁴² T. Anderson/P. J. Hill, *An American Experiment in Anarcho-Capitalism: The Not so Wild, Wild West*. Journal of Libertarian Studies, 1980.

unternehmerische Chance, solche Personen als Versicherte abzuwerben, indem man kostengünstigere, reduzierte Risikoabsicherungen anbietet!).

Für einen einzelnen Sicherheitsproduzenten bedeutet Wettbewerb zunächst: Zwang zu freier Finanzierung. Je weiter er wachsen will (und relative Größe ist für den Kunden gerade eines Sicherheitsproduzenten ein Entscheidungskriterium von größter Bedeutung!), einen umso mehr Personen umfassenden Konsensus bezüglich Risikobehandlung im allgemeinen und der Behandlung von Konfliktfällen zwischen den verschiedenen eigenen Versicherungsnehmern im besonderen muß er zu formulieren in der Lage sein. Nach innen, hinsichtlich des Binnenrechts, dem man sich als Versicherter freiwillig unterwirft, heißt dies: Zwang zur Formulierung zunehmend abstrakterer, in jedem Fall symmetrischer, d.i. ohne erkennbare Umverteilungsabsichten formulierter (und nur darum allgemein akzeptabler und nachgefragter), sich zu einem konsistenten System ergänzender Regeln.⁴³ Und nach außen, hinsichtlich der Risiken im Außenverkehr bedeutet es den Zwang zur Formulierung von Schadensfällen und -regelungen, die eine ‚Versicherung‘ gegen opferlose Verbrechen, d. i. gegen Taten, die keinen objektivierbaren Schaden anrichten (wie z. B. Prostitution, Drogenhandel, Homosexualität, Waffenbesitz, Glückspiel, Schmuggel, u. ä.), zunehmend erschweren. Denn die Verfolgung derartiger Handlungen im Außenverkehr ist einerseits durchaus mit Kosten verbunden⁴⁴; beim Versuch, zunehmende Versichertenzahlen zu gewinnen, steigt andererseits für den Sicherheitsproduzenten der Druck, einen zunehmend umfassenderen Konsensus hinsichtlich des durch freiwillige Mit-Finanzierung (gemeinsam) versicherten Risikos zu finden (schließlich will nicht jeder sich an der Absicherung jedermanns spezieller Risiken beteiligen!). Folglich wird der Sicherheitsproduzent (um sich kostenmäßig zu entlasten, und um seine Nachfragesituation zu verbessern) zunehmend den Versuch machen, solche Risikoarten im Außenverkehr aus dem versicherten Schadenskatalog fallen zu lassen, die im Fall ihres Auftretens für einen Versicherungsnehmer im Durchschnitt die relativ geringste Sichtbarkeit aufweisen und von daher seltener als versicherungswürdig eingestuft werden, oder die, wie im Fall des opferlosen Verbrechens, buchstäblich unsichtbar blieben, wenn man nicht eigens einen (kostspieligen) Beobachter-Spion für sie abstellte.⁴⁵

⁴³ Bezüglich des ökonomischen Zwangs zur Formulierung eines konsistenten, selbstverpflichtend übernommenen Binnenrechts vgl. auch R. Nozick (a. a. O.) S. 12-15; außerdem Molinari (a. a. O.), S. 13.

⁴⁴ Im Binnenverkehr stellt die Verfolgung deshalb kein Problem dar, weil man als Versicherter freiwillig ausdrücklich übereinstimmen kann z. B. keine Drogen zu nehmen, oder heterosexuell zu sein, etc.

⁴⁵ Die hier angesprochene Respektierung der Privatsphäre, die Staaten bekanntlich fremd ist, ergibt sich, nota bene, aus unternehmerischem Eigennutz! Der Staat kann sich die Verfolgung opferloser Verbrechen nur deshalb leisten, weil er von freiwilligen Konsumenten unabhängig ist. Freiwillige Konsumenten würden mit ihrem Geld meist etwas Besseres anzufangen wissen, als sich ausgerechnet an der Verfolgung von Delikten zu beteiligen, durch die niemand und niemandes Eigentum geschädigt wird!

Und für zwei oder mehr in Konkurrenz um eine gegebene Bevölkerung befindliche Sicherheitsproduzenten bedeutet Wettbewerb dies: beide Unternehmen, die hinsichtlich Preis und Service, und natürlich hinsichtlich ihres Binnenrechts miteinander konkurrieren, unterliegen jedes für sich dem erläuterten Zwang zur Formulierung eines Konsensus bezüglich gemeinsam, d. i. durch Mit-Finanzierung versicherter Risikoarten und -behandlungen und sind von daher von Anfang an auch an der Formulierung einer konsensfähigen Außenpolitik interessiert. Denn wenn beide, A und B, im gleichen Territorium tätig sind, kann es nicht nur vorkommen, daß versicherte Konflikte zwischen Klienten von A und B auftreten, die von A und B gleichartig beurteilt und behandelt werden (und die von daher unproblematisch sind); es ist denkbar, daß es zum Streit zwischen A und B kommt, weil man den versicherten Konfliktfall unterschiedlich bewertet. Je größer der Konkurrent, umso dringender angesichts dessen der Konsensbedarf. Denn kriegerischer Kampf als Antwort auf einen Rechtsstreit ist kostspielig, zumal wenn man es mit einem großen Gegner zu tun hat. Weder die Sicherheitsproduzenten haben ein unmittelbares Interesse, ihr Vermögen dabei aufs Spiel zu setzen, noch haben es die Versicherten, die die Operationen des Unternehmens finanzieren, und die es nicht unterstützen, weil sie bewaffneten Konflikt, schon gar nicht Konflikt wegen nichtiger Streitigkeiten, sondern rechtlich gesicherten Frieden wünschen (und die aufhören würden, das Unternehmen zu stützen, wenn es nicht gemäß diesem Wunsch handelte).⁴⁶ Von daher gilt: weil Produzenten und vor allem Konsumenten dies aus ökonomischen Gründen wünschen, werden A und B gezwungen, einen Konsensus darüber zu erzielen, wie mögliche Streitfälle zwischen ihnen beigelegt werden können.

Wenn A und B dabei nicht ihre unternehmerische Selbständigkeit aufgeben wollen, läßt sich eine konsensfähige Streitregelung generell nur dadurch erzielen, daß man eine von beiden unabhängige dritte, oder vierte, oder fünfte, etc. Partei wählt, die den Streitfall in erster, zweiter, dritter, etc. Instanz zweiseitig bindend entscheidet. Diese dritte, etc. Partei ist eine einstimmige Wahl: nur deshalb kann man sich ihrem Urteil, bei dem es einen ‚Verlierer‘ geben muß, so oder so freiwillig beugen. - Und: der unter Wettbewerb entstehende Zwang zum Konsens geht weiter. Obwohl im Grundsatz jeder, der sich dafür anbietet, als dritte Partei in Frage kommen kann (sofern man sich nur auf ihn einigt), sorgt die Tatsache wirtschaftlichen Wettbewerbs, in dem sich A und B befinden, dafür, daß die von ihnen übereinstimmend festgelegte dritte Partei entscheidende Fähigkeiten und Fert-

⁴⁶ Wieviele Klienten von A wären z. B. schon bereit, einen bewaffneten Konflikt mitzufinanzieren, nur weil etwa ein Mit-Versicherter nachweislich und bei eigenem Zugeständnis einen Mord an einem Klienten von B begangen hätte - und zwischen A und B diesbezüglich Übereinstimmung besteht - aber Streit entsteht, weil nach A-Binnenrecht auf Mord nur lebenslänglich steht, nach B-Recht aber Todesstrafe, und B auf Auslieferung besteht?! Aber andererseits auch: Wieviele Klienten von B wären bereit einen bewaffneten Konflikt von B gegen A finanziell mitzutragen (und wielange), wenn A dem Auslieferungsersuchen nicht nachkommt und den eigenen Klienten nur mit lebenslänglich bestraft; für wieviele von ihnen ist der Unterschied beider Strafarten so groß, daß darum Krieg geführt und finanziert werden muß?!

igkeiten besitzen muß. Sie muß in der Lage sein, solche Lösungen für Streitfälle zu entdecken, die möglichst allgemein, bei den Klienten von A und B, d. i. bei den Gewinnern, aber auch bei den Verlierern, konsensfähig sind. Könnte sie dies nicht, so müßte der Verlierer des Rechtsstreits (wegen seiner offensichtlich verringerten Durchsetzungsfähigkeit) einen Rückgang an Kunden befürchten, und er würde diese Partei in Zukunft nicht mehr als Schlichter wählen. Nicht nur für beide Sicherheitsproduzenten besteht also bei Wettbewerb ein ökonomischer Anreiz, einen Schlichter zu finden, der eine allgemein konsensfähige Streitregelung formulieren kann; auch für den gemeinsam gewählten Schlichter besteht, weil er im Falle eines Scheiterns seiner Bemühungen um Konsensus in Zukunft abgewählt werden kann, ein direkter wirtschaftlicher Anreiz, tatsächlich einen *Konsensus* zu erzielen.⁴⁷

Wettbewerb unter Sicherheitsproduzenten ist darum, weit davon entfernt, besonders konfliktfördernd zu sein, geradezu das Mittel, um institutionell den größtmöglichen Druck zur Erzeugung, Formulierung und Elaborierung *konsensfähiger* (u. d. i. friedensförderlicher) Rechtsregeln zu erzeugen, und die Wahrscheinlichkeit möglichst groß zu machen, daß sich die auf aprioristische Weise als allgemein anerkennungsfähig nachweisbaren, auf dem GWAP aufbauenden Normen (einschließlich der entsprechenden Strafbestimmungen) auch tatsächlich empirisch Geltung verschaffen, d.i. tatsächlich die Regeln werden, die den Außenverkehr zwischen Versicherten verschiedener Sicherheitsproduzenten (die, jeder für sich, unterschiedliche Binnennormen haben können) friedlich regeln.⁴⁸

Wettbewerb sorgt dafür, daß jeder Sicherheitsproduzent, der wachsen will (und der in bestimmtem Umfang wachsen muß, um überhaupt durchsetzungsfähig sein zu können) einen standardisierten Vertrag über Sicherheitsleistungen anbieten muß - ansonsten liefen die Kunden weg (während der Staat, weil er Monopolist ist, den Kunden im Hinblick auf seine Gegenleistungen ohne Vertrag im Dunkeln lassen und sich darüber ausschweigen kann, ob und welche Regeländerungen er während des laufenden Spiels verordnet - und dennoch seine Kunden nicht verliert). Wettbewerb sorgt dafür, daß diese Verträge einen für sämtliche Kunden akzeptablen Konsensus hinsichtlich Art, Umfang und Handhabung gemeinsam, durch finanzielle Mitbeteiligung, versicherter Risikofälle ausdrücken; und daß sie insbesondere eine konsensfähige Formulierung des mit der Versicherungsnahme als selbstverpflichtend übernommenen, konsistenten Binnenrechts finden - ansonsten würden sich die Kunden anderswo und zu anderen Bedingungen versichern (während der Staat, da er Monopolist ist, alle seine Kunden halten kann, obwohl seine Unternehmenspolitik im Hinblick auf Art und Umfang eigener Risikoprävention und -behandlung nicht auch nur annähernd konsensfähig ist; und obwohl auch das staatlicherseits durchgesetzte Binnenrecht als unsymmetrisches Umverteilungsrecht

⁴⁷ Zur Logik eines unter Wettbewerbsbedingungen stehenden Rechts vgl. auch: B. Leoni, *Freedom and the Law*. Princeton, 1961.

⁴⁸ Zum Zusammenhang von konsensfähigen Regeln und Frieden bzw. partikularistischen Normen und Konflikt und Gewalt vgl. auch B. D. Shaffer, *Violence as a Product of Imposed Order*, in: K. S. Templeton (ed.), *The Politicization of Society*. Indianapolis, 1977.

alles andere als einen Konsensus der ihm unterworfenen ‚Versicherten‘ repräsentiert). Und Wettbewerb schließlich sorgt dafür, daß die Sicherheitsproduzenten, ungeachtet ihrer unterschiedlichen Binnenregelungen, einen die Versicherten verschiedener Versichertengruppen umfassenden (weil von allen mitfinanzierten) Konsensus hinsichtlich der Regeln des Außenverkehrs vorschlagen müssen und daß von ihnen für friedliche Streitregelungen gemeinsam gewählte Schlichter tatsächlich einen allseitig konsensfähigen Spruch finden - ansonsten würden ihnen, d. i. Sicherheitsproduzenten und Schlichtern, die Kunden wegbleiben (während der Staat als ein vor Wettbewerb geschützter Monopolist sich die zahlende Kundschaft auch dann noch erhalten kann, wenn weder die Art seines friedlichen Umgangs mit Außenstehenden, noch seine Entscheidungen über Zeitpunkt und Art kriegesischer Auseinandersetzungen konsensfähig sind; und selbst dann noch, wenn er zwischen sich und Privatpersonen entstehende Rechtsstreitigkeiten - unter Wettbewerbsbedingungen undenkbar (!) - immer und grundsätzlich nur durch seine, von ihm angestellten, von ihm für gut befundenen, und allein von ihm, aufgrund seines Gutdünkens beförderten Schlichtern entscheiden läßt).⁴⁹

VI.

Was ist jedoch, wenn es trotz des unter Wettbewerbsbedingungen für Sicherheitsproduzenten bestehenden ökonomischen Anreizes zur Formulierung eines Konsensus bezüglich der Normen des Außenverkehrs, nicht zur allgemeinen, konsensuellen Anerkennung des auf dem GWAP aufbauenden Rechtssystem kommt? Was, wenn das Unwahrscheinliche eintritt, und ein Sicherheitsproduzent, von den eigenen Klienten dabei möglicherweise unterstützt, dazu übergeht, auf konsensfähige Lösungen von Streitfällen im Außenverkehr zu verzichten, um stattdessen einseitig die eigenen Vorstellungen gegen Widerstand durchzusetzen? Für diesen fraglos möglichen Fall des Unfriedens, hat man sich folgendes zu vergegenwärtigen: Frieden bezeichnet einen gesellschaftlichen Zustand, in dem es angesichts eines gegebenen Rechtssystems zwar mehr oder weniger zahlreiche Regelverstöße gibt, die dann regelgerecht bestraft werden, in dem es aber keine Regelverstöße gibt, mit denen Personen mit dem gegebenen Rechtssystem unvereinbare, alternative Rechtsnormen ‚regelwidrig‘ durchzusetzen versuchen (ein Mörder will durch seine Tat in der Regel nicht etwa für Straffreiheit für Mord plädieren und berührt insofern durch seine Tat nicht den Rechtsfrieden; umgekehrt

⁴⁹ Molinari (a. a. O.), S. 13/14 bemerkt zum Gegensatz freier vs. monopolistischer Sicherheitsproduktion: Wettbewerb „brings about a constant emulation among all the producers, each producer striving to maintain or augment his clientele with the attraction of cheapness or of faster, more complete and better justice. - If, on the contrary, the consumer is not free to buy security wherever he pleases, you forthwith see open up a large profession dedicated to arbitrariness and bad management. Justice becomes slow and costly, the police vexatious, individual liberty is no longer respected, the price of security is abusively inflated and inequitably apportioned, according to the power and influence of this or that class of consumers. The protectors engage in bitter struggles to wrest customers from one another. In a word, all the abuses inherent in monopoly or in communism crop up.”

will jemand, der, indem er etwas publiziert, die Zensur umgeht, durch seine Tat häufig auch ein Plädoyer ablegen für die Abschaffung der Zensur und stellt insofern ein friedensstörendes Element dar); und/oder mit denen Personen sich unter Verweis auf von ihnen nicht anerkannte Rechtsnormen regelgerecht einsetzenden Strafverfolgungsbemühungen ‚regelwidrig‘ zu entziehen versuchen (der Mörder flieht in der Regel nicht etwa unter Hinweis auf die von ihm nicht anerkannten Strafbestimmungen für Mord und stört den Frieden nicht; im Fall des Dissidenten jedoch erfolgt die Flucht fast regelmäßig in Zusammenhang mit entsprechenden Hinweisen bezüglich nicht anerkannter Regeln, und er stört darum den Frieden).

Frieden an sich kann demnach keineswegs als allgemein anerkennungsfähiger Wert gelten, dessen Realisierung als im Sinn des Gemeinwohls erstrebenswert eingesehen werden kann. Frieden im Rahmen von Rechtsregeln, die Unvereinbarkeiten mit dem aus dem GWAP ableitbaren Regelsystem aufweisen, kann z. B. nicht so gerechtfertigt werden: denn er beruhte u. a. darauf, daß die friedensstiftende Institution in allgemein nicht rechtfertigbarer Weise (nämlich durch Ausübung herrschaftlicher Gewalt) die Kosten für die handelnde Durchsetzung gerechter Eigentumsansprüche (anstelle existierender ungerechter) so hochgesetzt hätte, daß entsprechende Versuche unterbleiben. Da ein solcher Frieden auf einer zwar erfolgreichen, aber nicht rechtfertigbaren Unterdrückung rechtfertigbarer Ansprüche basiert, ist er nicht allgemein anerkennungswert. Sollte, veranlaßt etwa durch eine veränderte subjektive Kosten-Nutzen-Kalkulation unrechtfertigbar geschädigter Personen, statt Frieden Unfrieden ausbrechen, und sollten sich die unfriedlichen Aktionen ihrerseits strikt im Rahmen des GWAP und des sich aus ihm ergebenden Proportionalitätsprinzips bewegen, so wäre dieser Unfrieden nicht weniger rechtfertigbar als der vorhergehende Frieden. Anstelle durch Gewaltandrohung erfolgreich erzwungener Unterlassungen treten trotz Gewaltandrohung erfolgende Durchsetzungsaktionen auf - und rechtlich, d. i. was die Anerkennungsfähigkeit betrifft, unterscheiden sich unrechtmäßig erzwungene Unterlassungen nicht von rechtmäßig gegen Gewalt aufbegehrenden Aktionen (und moralisch gesehen wird man letzteres, als heroische Tat, möglicherweise höher bewerten!).

Nur *der* Rechtsfrieden läßt sich allgemein als erstrebenswert rechtfertigen und als solcher positiv von einem entsprechenden Zustand des Unfriedens abheben, der sich im Rahmen eines Rechtssystems einstellt, das seinerseits allgemein gerechtfertigt werden kann. Frieden im Rahmen eines auf dem GWAP basierenden Regelsystems bedeutete, daß niemand versuchte, unrechtfertigbare Normen handelnd durchzusetzen; derartig unrechtfertigbare Handlungen dagegen müßten vorliegen, sollte Unfrieden bestehen, - so daß Friede und Unfriede hinsichtlich der rechtlichen Qualität eindeutig unterschieden wären. - Dabei ist es selbstverständlich, daß (wie bei einem unrechtfertigbaren Rechtssystem so auch bei einem gerechtfertigten) der Rechtsfriede sich u. a. der Tatsache verdankt, daß friedensgefährdende Aktionen mit Strafe bedroht sind: aber während man im ersteren Fall den Rechtsfrieden durch erfolgreiche, aber nicht rechtfertigbare Unterdrückung u. a. auch universalistischer Ansprüche realisierte, basierte er im letzteren auf einer erfolgreichen und sich selbst ausschließlich allgemein rechtfertigbarer Methoden bedienenden Unterdrückung partikularistischer Ansprüche. Und genauso ist es bei

Unfrieden: beide Male haben die *jedes* Rechtssystem auszeichnenden Strafandrohungen gegen friedensstörende Handlungen als Unterdrückungsmechanismus versagt. Aber im ersteren Fall wäre das Aufbrechen von Unfrieden gerecht, wenn es sich gegen ungerechtfertigte (sich auf Gewalt stützenden) Mechanismen der Unterdrückung richtete und nicht über das durch das Proportionalitätsprinzip gesteckte Maß hinausschösse. Dagegen wäre ein Aufbrechen des Unfriedens im zweiten Fall eines Systems nichtstaatlicher, sich dem GWAP entsprechend verhaltender Sicherheitsproduzenten von Anfang an nicht allgemein zu rechtfertigen.

VII.

Als Antwort auf die Hobbes-Frage ergibt sich damit: ein in Übereinstimmung mit dem GWAP operierendes gesellschaftliches Sicherheitssystem garantiert weder eindeutig Frieden oder Unfrieden (das tut auch ein staatliches Sicherheitssystem nicht, wie nicht aus dem Auge verloren werden sollte!). In welchem Ausmaß Frieden oder Unfrieden vorliegt, hängt von sich entwickelnden und verändernden Interessen empirischer Personen ab, die nicht vorausgesagt werden können. Immerhin gibt es aber, wie gezeigt, bedeutsame ökonomische Gründe, die dafür sprechen, daß ein System konkurrierender, anarchischer Sicherheitsproduzenten nicht weniger, sondern umgekehrt mehr Frieden erzeugt als ein Gewaltmonopolist: denn ein sich unter Wettbewerbsbedingungen herausbildendes Außenrecht müßte allseits konsensfähig (u. d. i. friedensförderlich) sein, um in der Tat allseits freiwillig mitfinanziert zu werden; das Recht des Staates dagegen ist, weil es nicht allseitig freiwillig mitfinanziert wird (werden muß), nicht-konsensfähig (u. d. i. konfliktträchtig).

Wie dem auch sei: in jedem Fall produziert ein anarchisch geordnetes System von Sicherheitsunternehmungen zu jeder Zeit das Ausmaß an Frieden bzw. Unfrieden, das als rechtfertigbar angesehen werden kann. Selbst im Fall einer längeren Periode des Unfriedens wäre dies nicht anders: denn dies bedeutete zum einen, daß die freifinanzierten Sicherheitsproduzenten dauerhaft genügend Nachfrage finden, um Unnachgiebigkeit gegenüber den Rechtsfrieden störenden Personen zu zeigen (anstatt ihnen nachzugeben und dadurch einen *anderen* Rechtsfrieden zu ermöglichen); und diese Unnachgiebigkeit ist gerecht, da sie sich gegen nicht rechtfertigbare Ansprüche richtete und sich selbst nur rechtfertigbarer Methoden bediente. Und außerdem bedeutete es, daß die Sicherheitsproduzenten im Rahmen der ihnen als freifinanzierten Organisationen gesteckten Möglichkeiten kein Rezept gefunden haben, um den gestörten Rechtsfrieden wieder herzustellen; und auch diese Erfolglosigkeit wäre gerechtfertigt, denn es ist die Erfolglosigkeit eines Systems, das jedem jederzeit die Möglichkeit gibt, sich auf dem Markt der Sicherheitsproduzenten als Newcomer hervorzutun, wenn er glaubt, eine für die Realisierung eines von ihm gekannten Rezepts ausreichend große Nachfrage anzutreffen, und es ist die Erfolglosigkeit eines Systems, das jedem jederzeit die Möglichkeit gibt, sein Nachfrageverhalten beliebig zu verändern und etwa die relative Nachfrage nach Sicherheit (im Vergleich zu anderen Gütern) zu erhöhen, oder angesichts der angebotenen Palette von Sicherheitsleistungen die relative Wertschätzung verschiedener Sicherheitsprodukte umzugestalten (etwa durch eine

relative Nachfrageerhöhung bei präventiven gegenüber nicht-präventiven Sicherheitsleistungen o. ä.). Und mehr als all dies kann ein System von Regeln im Hinblick auf die Lösung eines auftauchenden (Sicherheits-)Problems schlechterdings nicht tun (es sei denn, es ließe unrechtfertigbare, gewalttätige Handlungen zu).

2.3. Güterkonzentration, Monopolisierung und Wettbewerb

I.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Themas Sicherheitsstruktur, dem gesellschaftlichen Subsystem, das der Durchsetzung als gerecht nachweisbarer Normen dienen soll, bestand die Schwierigkeit in der Vorstellung einer nicht-staatlichen Sicherheitsproduktion. Es ging von daher darum, diese Vorstellung zu erläutern, und plausibel zu machen, inwiefern es auch ohne Staat nicht nur realistischerweise zur Produktion von Sicherheit kommen würde (entgegen der Hobbesschen These vom Krieg aller gegen alle, aus dem angeblich erst ein Staat heraushelfen kann); inwiefern es darüber hinaus zu einer gegenüber dem Status quo stärker diversifizierten Angebotspalette an Sicherheitsleistungen, und vor allem: zu einer verstärkt auf Konsensus gegründeten, und von daher friedensförderlichen Produktion (-weise) kommen würde.

Das Problem, das nun zu behandeln ist, ist umgekehrt gelagert. Die Schwierigkeit besteht nicht darin, sich ein bestimmtes Gut (Sicherheit) nicht als im Rahmen einer anarchischen Ordnung herstellbar vorstellen zu können, sondern umgekehrt darin, sich ein anderes, freilich negativ bewertetes Ereignis nur allzu gut als notwendige empirische Konsequenz des Wirkens wirtschaftlichen Handelns vorstellen zu können. Es handelt sich um das Phänomen der (relativen) Konzentration von Gütern, insbesondere von Eigentum an Produktionsmitteln. Führt nicht ein in Übereinstimmung mit dem GWAP als Grundregel stehendes System von Normen, angewendet auf empirische Personen, zwangsläufig zu immer größerer Konzentration von Vermögen? Und führt eine damit einhergehende Tendenz der Monopolisierung von Produktionsfaktoren nicht, wie die aus den Wirtschaftswissenschaften überlieferte Monopoltheorie meint nachweisen zu können, zu suboptimaler Güterversorgung, und ist nicht darum hier ein Rechtfertigungsgrund für staatliches Handeln (Anti-Monopolgesetzgebung o. ä.) gegeben?

Es soll gezeigt werden, daß sämtliche Fragen verneint werden müssen: entweder als empirisch unwahrscheinlich, wenn es um eine empirische Frage geht, oder als logisch-begrifflich falsch, wenn es sich um Fragen theoretischer Natur handelt.

II.

Wie bereits in anderem Zusammenhang betont, gilt es zunächst, einmal mehr darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Geltung des GWAP allein nichts im Hinblick auf Konzentration oder Monopolisierung folgt. Ob entsprechende Prozesse auftreten, und wenn ja, welche Gestalt und Gestaltveränderungen sie im Zeitverlauf annehmen, ist eine empirische Frage, zu deren Beantwortung die Analyse des

GWAP allein nicht ausreicht. Die Geltung des GWAP garantiert keine Ergebnisse irgendwelcher Art: konkret, wirtschaftliche Konzentration bzw. Monopolisierung, sondern durch sie soll erreicht werden, daß sich, dem ständigen Wechsel von Interessen und Wissen handelnder Personen entsprechend, gerade auch wechselnde Ergebnisse: konkret, wechselnde Ereignisse in der Dimension Vermögenskonzentration oder Produktionsfaktorenmonopolisierung abspielen können, die gleichwohl sämtlich, wie immer sie aussehen mögen, aufgrund der Art und Weise ihres Zustandekommens, als soziales Optimum, konkret: als gesellschaftlich optimale Güter- und Vermögensverteilung gelten können (müssen).

Um eine Voraussage darüber wagen zu können, was faktisch aufgrund einer strikten Anwendung des GWAP passieren würde, benötigte man Informationen über Wissen und Interessen gegenwärtiger Personen. Die diesbezüglichen Erfahrungsdaten sind unvollständig (ganz abgesehen davon, daß sie natürlich ständig veralten); und ebenso verfügt der Autor nur über einen höchst unvollkommenen Überblick über sie; dennoch kann man die Annahme, daß es im Rahmen anarchischer Ordnungen zu einer eindeutigen Konzentration- oder Monopolisierungstendenz kommen würde, als überaus unwahrscheinlich erweisen.

Würde die These stimmen, so müßte man zunächst einmal zu Zeiten eines durch staatliche Intervention vergleichsweise wenig regulierten, ‚reinen‘ Kapitalismus stärkere Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen feststellen können als zu Zeiten eines ‚wohlfahrtsstaatlich gebändigten‘ Kapitalismus. Das Gegenteil ist freilich, wie G. Kolko (als Linker den Linken gewiß ein unverdächtiger Zeuge) gezeigt hat, der Fall.⁵⁰ In den USA von etwa 1870 bis zum ersten Weltkrieg, üblicherweise als Zeit des (relativ) reinsten Kapitalismus angesehen, gibt es nicht nur keine Tendenz zunehmender Konzentration oder Monopolisierung; im Gegenteil, so stellt Kolko fest, es gibt während dieser Periode sogar so etwas wie eine Tendenz zunehmenden Wettbewerbs; und entgegen vorherrschender Auffassung treten Monopolisierungstendenzen erst dann auf, wenn der Staat auf Drängen der durch Wettbewerb bedrohten, etablierten wirtschaftlichen Mächte dazu übergeht, wettbewerbsbeschränkende Gesetze zu erlassen und/oder andere, nicht durch das GWAP gedeckte, marktwidrige Maßnahmen zu ergreifen: Trotz einer zunehmenden Zahl von Firmenverbindungen und des absoluten Wachstums vieler Unternehmen, war der dominierende Trend „toward growing competition. Competition was unacceptable to many key business and financial leaders, and the merger movement was to a large extent a reflection of voluntary, unsuccessful business efforts to bring irresistible trends under control ... As new competitors sprang up, and as economic power was diffused throughout an expanding nation, it became apparant to many important business-men that only the national government could (control and stabilize) the economy ... Ironically, contrary to the consensus of historians, it was

⁵⁰ Vgl. G. Kolko, *The Triumph of Conservatism*. Chicago, 1967; ders., *Railroads and Regulation*. Princeton, 1965; außerdem: R. A. Childs, *Big Business and the Rise of American Statism*. in: *The Political Economy of Liberal Corporativism*, Center for Libertarian Studies, Occasional Paper Series 4, New York, 1977.

not the existence of monopoly which caused the federal government to intervene in the economy, but the lack of it.”⁵¹

In die gleiche Richtung weisen die Untersuchungen M. Olsons⁵² zur Logik kollektiven Handelns und einer Theorie der Gruppen, in denen der Nachweis erbracht wird, daß auch Massenorganisationen (und mit ihnen ihr Organisationsvermögen) kein Marktphänomen sind, sondern das Ergebnis staatlicher Eingriffe in eine anarchische Ordnung. Namentlich die Gewerkschaften, so wie man sie heute in allen westlichen Ländern vorfindet, verdanken sich staatlichen Privilegien, die ihnen eine von normalen Privatrechtssubjekten deutlich unterschiedene Rechtsstellung geben, und sie würden mit Sicherheit nirgends in ihrer jetzigen Größe aufrechterhalten werden können, hörte man auf, ihnen diese Sonderbehandlung weiterhin angedeihen zu lassen.⁵³

III.

Aber vielleicht ist das nur zufälligerweise so?! Es läßt sich zeigen, daß dies unwahrscheinlich ist, und warum in einer anarchischen Ordnung in der Tat realistischerweise eher eine Tendenz abnehmender als zunehmender Konzentration und Monopolisierung erwartet werden kann.

Im Zusammenhang mit dem erörterten Fragekomplex ist nur der Prozeß der Konzentration bzw. Monopolisierung von Produktionsfaktoren ein relevantes Problem; die Erscheinung entsprechender Prozesse im Hinblick auf Konsumgüter kann demgegenüber als unwesentlich übergangen werden, weil sie (geht sie nicht Hand in Hand mit einem Prozeß der Konzentration und Monopolisierung der zur ihrer Herstellung benötigten Produktionsfaktoren) jederzeit durch Imitation bzw. Verdopplung gebrochen werden könnte, und daher nur den Charakter einer Übergangserscheinung hätte. - Monopolisierung eines Produktionsfaktors heißt nun: Entzug dieses Faktors aus dem Prozeß des gesellschaftlichen Güteraustauschs. Für einen monopolisierten Produktionsfaktor gibt es, weil er dem Handel entzogen ist, keinen Marktpreis. Entsprechend heißt zunehmende gesellschaftliche Monopolisierung, daß mehr und mehr der zur Herstellung von Konsumgütern benötigten Produktionsfaktoren aus dem Markt genommen werden, und folglich keine monetäre Größe existiert, durch die die durch die Zurückhaltung der jeweiligen Faktoren entstehenden Kosten ausgedrückt werden könnten. Im Grenzfall einer Monopolisierung sämtlicher Produktionsfaktoren in einer einzigen Hand gäbe es für keinen einzigen der Vielzahl der im Produktionsprozeß eingesetzten Produktionsfaktoren einen Geldpreis und könnten die Produktionskosten des gegebenen Konsumgüteroutputs insgesamt nicht mehr monetär bemessen werden. Von daher rührt die These L. v. Mises', daß Wirtschaftsrechnung (ökonomische Kalkulation)

⁵¹ G. Kolko, *The Triumph of Conservatism*. Chicago, 1967, S. 4-5.

⁵² M. Olson, *Die Logik des kollektiven Handelns*. Tübingen, 1968, vgl. außerdem: G. J. Stigler, *The Theory of Economic Regulation*, in: ders., *The Citizen and the State*. Chicago, 1975.

⁵³ Vgl. hierzu z. B. F. A. Hayek, *The Constitution of Liberty*. Chicago, 1972, Kap. 18; S. Petro, *The Labor Policy of the Free Society*. New York, 1957

im (Voll-)Sozialismus, der durch Monopolisierung aller Produktionsfaktoren in einer einzigen Hand gekennzeichnet ist, unmöglich ist.⁵⁴

Geht man davon aus, daß der Monopolist den Produktionsprozeß nicht als Selbstzweck betreibt, sondern im Austausch gegen die von ihm hergestellten Güter eine möglichst große Gegenleistung zu erzielen sucht, m. a. W.: unterstellt man, der Monopolist tue das, was ihm von seinen Kritikern immer unterstellt wird, nämlich einen möglichst großen Gewinn anzustreben, so ergibt sich angesichts der gerade getroffenen Feststellung über die Bedeutung von Monopolisierung ein scheinbar paradox anmutendes Ergebnis: Gerade weil der Monopolist, wie die meisten Wirtschaftssubjekte, einen größeren Ertrag einem kleineren vorzieht, hat er ein Interesse daran, daß sämtliche der von ihm eingesetzten Produktionsfaktoren auch einen Marktpreis haben. Hat nämlich einer dieser Faktoren (oder gar alle) keinen Preis, so könnte er nicht mehr feststellen, ob ihr Einsatz, gemessen an den erzielten Erlösen, die Kosten wert war oder nicht; und vor allem könnte er in der Vorschau niemals entscheiden, ob seine geplante Verwendungsweise dieser Faktoren, gemessen an gegebenen Erlöserwartungen, die denkbar wertproduktivste (most value productive) u. d. i.: die profitabelste Verwendungsweise darstellt oder nicht. Gerade um so viel Gewinn wie möglich zu machen, muß der Monopolist ein unmittelbares Interesse an der Aufhebung seiner Monopolstellung und an einer Einbeziehung des monopolisierten Produktionsfaktors in das Marktgeschehen haben; er müßte sie ständig zum Verkauf anbieten, um aufgrund der Kaufangebote sicherzustellen, daß sie in der Tat der profitabelsten (und also wertproduktivsten) Verwendungsweise zugeführt werden.⁵⁵

Damit nicht genug. Die aus dem Profitmotiv folgende Tendenz zur Auflösung von Monopolisierungsprozessen verstärkt sich, berücksichtigt man weiter folgendes: Mit jedem Fortschreiten einer Monopolisierungstendenz verschärft sich für den Monopolisten das Problem, daß aufgrund der Unmöglichkeit ökonomischer Kalkulation nicht mehr sichergestellt werden kann, daß die Produktionsfaktoren tatsächlich so effizient und wertproduktiv wie möglich genutzt werden. Dies gilt zumal, wenn man von der (kaum strittigen) Annahme ausgeht, daß auch der Monopolist, wie jede andere Person oder Personengruppe, nicht allwissend ist, und seine Unwissenheit im Hinblick auf Konsumentenwünsche und deren relative Dringlichkeit, ebenso wie im Hinblick auf Produktionsfaktoren, die zum Zweck der Befriedigung

⁵⁴ Vgl. vor allem L. v. Mises, *Die Gemeinwirtschaft: Untersuchungen über den Sozialismus*. Jena, 1922 (erweiterte englische Fassung: *Socialism*. Indianapolis, 1981), insb. Kap. 5, 6, 11; außerdem: F. A. Hayek (ed.), *Collectivist Economic Planning*. London, 1935; F. A. Hayek, *Individualism and Economic Order*. Chicago, 1948, insb. Kap. IX; ders., *New Studies in Philosophy, Politics, Economics and the History of Ideas*. London, 1978, Kap. 20. Mises' abschließende Analyse des Problems (einschließlich einer Kritik seiner Kontrahenten) findet sich in *Human Action*. Chicago, 1966, Kap. XXV, XXVI; zusammenfassend auch M. Rothbard, *Ludwig von Mises and Economic Calculation under Socialism* in: L. Moss (ed.), *The Economics of Ludwig von Mises*. Kansas City, 1976.

⁵⁵ Vgl. hierzu auch: M. Rothbard, *Man, Economy and State*. Los Angeles, 1970, insb. S. 544 ff. (*Vertical Integration and the Size of the Firm*), S. 585 ff. (*The Problem of One Big Cartel*).

dieser Bedürfnisse am besten geeignet sind, umso stärker ins Gewicht fallen muß, je weiter der Monopolisierungsprozeß fortgeschritten ist. Je mehr Produktionsfaktoren aus dem Markt genommen sind, und je größer der Kreis der durch Einsatz dieser Faktoren bedienten Konsumenten, umso unwahrscheinlicher wird es, daß ein des Hilfsmittels der Wirtschaftsrechnung beraubter Produzent noch über die Informationen verfügt, die er benötigen müßte, um in der Lage zu sein, selbst die profitabelste Anlagemöglichkeit für die von ihm eingesetzten Produktionsfaktoren zu kennen. Statt dessen wird es im Zuge solcher Monopolisierungstendenzen umgekehrt immer wahrscheinlicher, daß andere Personen oder Personengruppen (aufgrund *ihrer* Interesses an möglichst großen Gewinnen aus Produktionstätigkeit!) solche im Vergleich zu der durch den Monopolisten vorgesehenen Verwendung profitableren und wertproduktiveren Verwendungsmöglichkeiten sehen (weil sie, gleichsam ohne etwas dazu tun zu müssen, allein schon aufgrund ihrer jeweils speziellen Position im geographischen Raum und historischer Zeit, über spezielles Wissen spezielle Umstände betreffend verfügen, während es für den Monopolisten mit zunehmender Monopolisierung von Produktionsfaktoren zunehmend schwieriger und kostspieliger werden muß, in den Besitz entsprechend kleinaggregierter Daten besondere Umstände betreffend zu gelangen).⁵⁶ Die Wahrscheinlichkeit also, daß ein Monopolist - aus Profitinteresse - monopolisierte Produktionsfaktoren an andere Personen verkauft, weil diese sie aufgrund ihres spezialisierten Wissens für dringendere Konsumentenwünsche einzusetzen wissen als der Monopolist - derart, daß letzterer aufgrund des Verkaufs der Produktionsfaktoren einen größeren Erlös erzielte, als wenn er sie selbst einzusetzen versuchte - steigt mit jedem zusätzlichen Monopolisierungsvorgang.

Der Nachweis der Unmöglichkeit ökonomischer Kalkulation im Hinblick auf monopolisierte Produktionsfaktoren und die beiden empirischen Annahmen, daß Produzenten einen größeren Erlös einem kleineren vorziehen, und daß die Kosten der Informationsbeschaffung für einen Produzenten mit zunehmendem Monopolisierungsgrad steigen, führen so zur Aussage: es ist empirisch unwahrscheinlich, daß anarchische Ordnungen eine Tendenz zunehmender Konzentration bzw. Monopolisierung von Produktionsfaktoren aufweisen.

Um darüber hinaus zur Aussage zu gelangen, die angesprochene Tendenz sei sogar im Vergleich zu derjenigen, die man bei Aufgabe anarchischer Ordnungen als empirisch wahrscheinlich zu erwarten hätte, eine Tendenz (relativ) zunehmenden Wettbewerbs (so die Kolko-These), bedarf es noch eines zusätzlichen Nachweises: Ist ein Gewaltmonopolist zugelassen, so hat dieser (und all diejenigen, die er an seinem Monopol unter bestimmten Voraussetzungen teilhaben läßt) im Vergleich zu allen übrigen Rechtssubjekten ein zusätzliches Mittel zur Verfügung, um die eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verbessern: er darf einen Gü-

⁵⁶ Vgl. hierzu vor allem: F. A. Hayek, *Individualism and Economic Order*. Chicago, 1948, insb. Kap. II-VI; ders., *Der Weg zur Knechtschaft*. München, 1976, insb. Kap. 4; ders., *Law, Legislation and Liberty*, Bd. II. Chicago, 1976, insb. Kap. 10; I. Kirzner, *Competition and Entrepreneurship*. Chicago, 1973, insb. Kap. 3; Th. Sowell, *Knowledge and Decisions*. New York, 1980, insb. Kap. 1, 2.

teraustausch einseitig, zu seinen Bedingungen aufzwingen, und muß nicht generell abwarten, bis ein Austauschpartner ein Angebot freiwillig annimmt.

Unterstellt man dem Gewaltmonopolisten, daß auch er, wie die unter Geltung des GWAP operierenden Produzenten, vom Profitmotiv getrieben ist, so ergibt sich, daß der von ihm betriebenen Unternehmung deshalb eine im Vergleich zu allen übrigen Unternehmungen vergrößerte Wachstums- und Monopolisierungstendenz innewohnt, weil sie im Vergleich zu ihnen beim Wettbewerb um knappe Güter über einen dauerhaften Wettbewerbsvorteil verfügt: sie darf Preise verlangen, die insoweit überhöht sind, als das zahlende Publikum nicht ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt bereit wäre, sie in verlangter Höhe zu zahlen!

In der Tat genügt eine kurze Betrachtung des Staates, als dem höchst realen Beispiel eines Unternehmens, das in seinem Verhalten nicht an das GWAP gebunden ist, sondern Zwangsaustauschakte vornehmen darf (sofern nur bestimmte Regeln der Mehrheitsbildung o. ä. eingehalten werden), um diese Erwartung bestätigt zu finden: In allen westlichen Demokratien ist der Staat die bei weitem größte Unternehmung, größter Vermögensbesitzer und größter Einkommensbezieher; und überall auch stellt das Wachstum des Staates das privatrechtlicher Unternehmungen bei weitem in den Schatten.⁵⁷ Und umgekehrt zeigt Erfahrung im Umgang mit dem Unternehmen Staat auch, daß es ohne das ihm verliehene Ausnahmerecht zur Durchführung von Zwangsaustauschakten unverzüglich zerbröckeln würde. Ein Staat ohne Besteuerungsmacht, der sich wie jede privatrechtliche Unternehmung aus dem freien Verkauf seiner Leistungen finanzieren müßte, könnte mit Sicherheit nirgendwo in der gegenwärtigen Größenordnung weitergeführt werden. Statt dessen würde er sofort in eine Vielzahl z. T. erheblich kleinerer, organisatorisch selbständiger Teilunternehmen zerfallen, die sich teilweise schnell und erfolgreich, zum großen Teil aber sicher nur unter schmerzhaften Verlusten oder gar nicht am Markt behaupten könnten.

Demnach bestätigt Erfahrung in doppelter Hinsicht die oben hergeleitete These, daß es erst bei einer Abweichung von einer universellen Geltung des GWAP, bei Übergang zu einer politischen Ordnung, zu einer Tendenz zunehmender wirtschaftlicher Konzentration und Monopolisierung kommt; und daß umgekehrt immer dann, wenn es an einer Stelle im Geflecht sozialer Beziehungen zur Aufhebung eines Gewaltmonopols kommt, mit einer Tendenz zunehmenden Wettbewerbs zu rechnen ist.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. z. B. R. Merklein, Die Deutschen werden ärmer. Hamburg, 1982, insb. Kap. 3, 4.

⁵⁸ Vgl. hierzu Mises' Feststellungen insbesondere im Hinblick auf Konzentration von Grund- bzw. Landbesitz (Socialism. Indianapolis, 1981, S. 325/26): „Nowhere and at no time has the large scale ownership of land come into being through the working of economic forces in the market. Founded by violence, it has been upheld by violence and that alone. As soon as the latifundia are drawn into the sphere of market transactions they begin to crumble, until at last they disappear completely ... That in a market economy it is difficult even now to uphold the latifundia, is shown by the endeavors to create legislation institutions like the 'Fideikommiss' and related legal institutions such as the English 'entail' ... Never was the ownership of the means of production more closely concentrated than at the time of Pliny, when half the province of Africa was owned by six people, or in the day of the Merovingian,

IV.

Auf die erste der oben gestellten Fragen: die empirische Frage ‚Führt eine anarchische Ordnung, angewendet auf empirische Personen, zu immer größerer Konzentration und Monopolisierung?‘ muß man von daher antworten: Nein. Erfahrungen deuten eher auf das Gegenteil hin. Tendenzen zunehmender Konzentration treten erst dann auf, wenn man Ausnahmen im Hinblick auf die Gültigkeit des GWAP zuläßt. Erst die ausgenommenen Unternehmungen, d. i. erst der Staat und alle, die er an seinem Monopol, Zwangsaustauschakte durchführen zu dürfen, mehr oder weniger partizipieren läßt, weisen Tendenzen zunehmender Konzentration auf: Tendenzen, die umschlagen würden in Phasen zunehmenden Wettbewerbs und abnehmender Unternehmenskonzentration, würde man den angesprochenen Unternehmungen das Sonderrecht auf Durchführung von Zwangsmaßnahmen wieder nehmen. Bei ausnahmsloser Geltung des GWAP würde ausgerechnet das vielgeschmähte Profitmotiv, zusammen mit den Tatsachen der Unmöglichkeit ökonomischer Kalkulation im Hinblick auf monopolisierte Produktionsfaktoren, und von zunehmenden Informationsbeschaffungskosten bei zunehmender Konzentration, dazu führen, daß einmal erreichte Monopolstellungen und einmal erreichte Grade der Vermögenskonzentration immer wieder umso wahrscheinlicher zerbröckeln, je weiter der fragliche Prozeß fortgeschritten ist.

Angenommen aber, das Unwahrscheinliche tritt gleichwohl ein: es kommt trotz vorausgesetzter Geltung des GWAP zu Monopolisierungs- und Konzentrationserscheinungen. Besteht nicht dann, da ein intervenierender Staat unter dieser Voraussetzung nicht existiert, die Möglichkeit zu ungehinderter Monopolpreisbildung; und kommt es infolge dessen nicht zu einer suboptimalen Güterversorgung (im Vergleich zur Versorgung bei Wettbewerbspreisen)? Diese Frage ist nicht empirischer, sondern theoretischer Natur. Entsprechend muß die Antwort auf sie kategorisch eindeutig ausfallen. Auch sie lautet: Nein. In einer anarchischen Ordnung gibt es per definitionem nicht die Möglichkeit, einen Monopolpreis und einen Wettbewerbspreis begrifflich operabel voneinander zu unterscheiden, und auch einen Zustand suboptimaler Güterversorgung kann es aus logisch-begrifflichen Gründen unter den angenommenen Voraussetzungen nicht geben!⁵⁹

Zunächst zum Nachweis des zweiten Thesenteils. Dazu sei der denkbar ungünstigste Fall im Hinblick auf Monopolisierung und Konzentration angenommen: Es gibt nur noch einen Supermonopolisten, eine einzige Unternehmung (mit beliebiger Organisationsverfassung und -struktur), die Eigentümer sämtlicher als Produktionsmittel eingesetzten Güter ist. Sämtliche Personen stehen in ihrer Rolle als Konsumenten und Produzenten von Gütern ausschließlich zu diesem einen Unternehmen in Austauschkontakt. Es ist der einzige Arbeitgeber, und der einzige Anbieter von Gütern.

when the Church possessed the greater part of all French soil. And in no part of the world is there less large-scale land ownership than in capitalist North America.”

⁵⁹ Vgl. zum folgenden vor allem: M. Rothbard, *Man, Economy and State*. Los Angeles, 1970, Kap. 10, insb. S. 586 ff.

Ist diese Extremsituation, wie ausdrücklich angenommen, unter vorausgesetzter Geltung eines auf dem GWAP aufbauenden Rechtssystems entstanden, und kann das Unternehmen seine Position ohne Verstoß gegen dies System behaupten, so ist sie in zweierlei Hinsicht ausgezeichnet. Negativ darin, daß niemand einen berechtigten Eigentumsanspruch gegenüber dem supermonopolistischen Unternehmen hätte, weil dieses seine Position ausschließlich im Rahmen zweiseitiger freiwilliger vertraglicher Beziehungen und unter Respektierung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der physischen Integrität des Eigentums anderer Personen erreicht hätte. Und positiv darin, daß es trotz der ‚Herrschaft‘ des Monopols weiterhin gestattet wäre, jeden angebotenen Austausch zu boykottieren; daß es erlaubt wäre, die im Austausch gegen Arbeitsleistungen erhaltenen Güter in beliebiger Aufteilung für Konsum-, wie für Kapitalbildungszwecke zu verwenden, und Kapital nach Belieben ‚produktiv‘ oder ‚nicht-produktiv‘ zu nutzen; und daß es schließlich zulässig wäre, Personenvermögen im Rahmen beliebiger privatrechtlicher Vereinbarungen zu Gesellschaftsvermögen von im Prinzip unbegrenzter Höhe zu verbinden. Unter dieser Voraussetzung bedeutet das Gegebensein eines Monopols im Hinblick auf das Problem gesellschaftlicher Güterproduktion nicht mehr und nicht weniger als dies: zwar ist der Zustand so wie er ist, aber er besteht nur deshalb, weil offenbar keine einzige Person sich in der Lage sieht, für irgendeinen der im Prozeß der Güterproduktion insgesamt eingesetzten Produktionsfaktoren eine Verwendungsmöglichkeit zu entdecken, die im Vergleich zur bisherigen (monopolistischen) Verwendungsweise, für sie ein relativ erhöhtes Einkommen versprechen würde. Weder sieht der Eigentümer der monopolisierten Produktionsfaktoren eine Möglichkeit, sein (aus materiellen wie immateriellen Gütern bestehendes) Einkommen dadurch zu erhöhen, daß er Verfügungsgewalten über bestimmte Produktionsfaktoren im Austausch gegen bestimmte materielle oder immaterielle Gegenleistungen auf andere Personen überträgt. Noch sehen (obwohl die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, und ihre Wahrnehmung nicht unter Strafe steht) andere Personen eine Möglichkeit, ihr Einkommen dadurch zu erhöhen, daß sie existierende, monopolisierte Produktionsfaktoren aufkaufen, weil sie sie gewinnbringender als der Monopolist einsetzen können, oder dadurch, daß sie sich selbst, sei es mittels originärer Sparleistung, sei es mittels Umwandlung bestehender Vermögensbestände in Produktivkapital, oder sei es mittels Zusammenlegung bestehender Ressourcen, als ursprünglicher Kapitalbildner betätigen.

Unter dieser Voraussetzung aber: daß niemand eine Möglichkeit sieht, sein (auch psychisches) Einkommen zu erhöhen, ohne gegen das GWAP und die sich aus ihm ergebenden eigentumsrechtlichen Bestimmungen zu verstoßen, ist es offensichtlich absurd, von suboptimaler Güterversorgung zu sprechen. Selbst wenn es ein Monopol der angegebenen Art geben würde, es würde solange eine optimale gesellschaftliche Güterversorgung gewährleisten, solange es annahmegemäß zulässig wäre, daß jedermann jederzeit in der o. a. Weise zum Monopolisten in Konkurrenz um die knappen Mittel von Konsumenten treten darf. Wenn dies nicht geschieht, heißt das nur, daß offenbar niemand eine gewinnbringendere, und daher

wertproduktivere Verwendungsmöglichkeit für Produktionsfaktoren zu kennen meint als die durch den Monopolisten tatsächlich genutzte.⁶⁰

Tatsächlich handelt es sich bei der Vorstellung, daß irgendetwas mit einem Monopol an sich im Hinblick auf das gesellschaftliche Problem der Güter- bzw. Einkommensproduktion problematisch, und somit eingriffswürdig sei, um eine Illusion. Psychologisch hat zu ihrer Entstehung vermutlich der Eindruck ökonomischer Ineffizienz beigetragen, den die (wenn auch immer noch recht ‚unvollkommenen‘) Paradebeispiele eines Supermonopolisten: die Staaten des ‚realen Sozialismus‘ dem Betrachter bieten. Aber so zutreffend dieser Eindruck ist: die bemerkenswerte Ineffizienz dieser Staaten ist gerade nicht Folge eines sich unter Beachtung des GWAP vollziehenden Superwachstums des Unternehmens Staat, sondern Konsequenz ständiger Nicht-Beachtung des GWAP. Die ökonomische Ineffizienz der Staaten des realen Sozialismus rührt nicht daher, daß sie einen besonders hohen Grad der Monopolisierung von Produktionsfaktoren aufweisen, sondern daher, daß der Monopolisierungsgrad Ergebnis von Gewaltanwendung ist. Im Gegensatz zum analysierten Fall eines anarchischen Monopolisten ist der reale Sozialismus dadurch gekennzeichnet, daß die in ihm lebenden Personen nicht einmal als ‚freiwillig Beschäftigte‘ klassifiziert werden können (weil sie sich ja keine Arbeitgeber außerhalb eines staatlicherseits festgelegten Territoriums suchen dürfen!), und dadurch, daß z.B. Prozesse privater Kapitalbildung und freiwilliger Kapitalzusammenlegung, durch die die Monopolstellung des Staates aufgelöst und gebrochen werden könnte, durch Strafandrohung verboten sind. Das sozialistische Produktionsmonopol existiert, wo es existiert, nicht, weil niemand etwas Besseres mit den Produktionsfaktoren anzufangen wüßte als der Monopolist, sondern weil trotz der Tatsache, daß viele Personen solche wirtschaftlicheren Verwendungsweisen kennen, ihre Wahrnehmung vom Monopolisten untersagt wird.

Nicht das Monopol an sich ist also das Problem; ein Problem entsteht nur dann, wenn es einen exklusiven Status im Hinblick auf die Geltung des GWAP genießt. Nur dann impliziert sein Bestehen einen Zustand suboptimaler Güterversorgung; denn dann beruht es auf der Unterdrückung bestimmter, allgemein rechtfertigbarer Handlungsweisen, durch die Personen ihr (auch psychisches) Einkommen ansonsten über ein gegebenes Niveau hinaus steigern könnten. - Und auch gegen einen Sozialismus-an-sich gäbe es nichts einzuwenden. Zum Problem wird eine sozialistische Produktionsweise allein dann, wenn sie durch Gewalt etabliert und aufrechterhalten werden muß - was freilich faktisch bei fast allen sich im Gemeinbesitz befindlichen Unternehmen der Fall ist: die bekannten Formen des realen Sozialismus sind jedenfalls keine Marktphänome, sondern das Ergebnis einer auf Gewalt beruhenden Ausschaltung privater wirtschaftlicher Konkurrenz; welche geringe Bedeutung eine sozialistische Produktionsweise besitzt, die sich in der Konkurrenz rechtlich gleichgestellter Privatrechtsunternehmungen zu behaupten hat, davon vermittelt die kümmerliche Rolle z. B. der Kibbuzims im Wirtschaftsleben Israels einen Eindruck; nur in dieser Rolle als Privatrechtssubjekt kann

⁶⁰ Vgl. hierzu auch I. Kirzner, *Competition and Entrepreneurship*, Chicago 1973.

die Produktionsleistung eines Sozialismus aber als positiver Beitrag zu einer optimalen gesellschaftlichen Güterproduktion und -versorgung gewertet werden.

V.

Wenn nicht einfach ein Monopol für eine suboptimale Güterversorgung verantwortlich sein kann, sondern nur Gewalt, politisches Handeln, wie steht es mit dem zweiten Problem: Monopolpreisen? Aufgrund der vorangehenden Ausführungen sollte es nicht mehr überraschen, wenn sich auch dies Problem als illusionär entpuppt: als Problem, dessen Existenz sich lediglich begrifflicher Konfusion verdankt, und mit deren Beseitigung in Nichts auflöst. In der Tat sind die Probleme ‚suboptimale Versorgung‘ und ‚Monopolpreis‘ im Grunde identisch. Intuitiv wird dies erkennbar, wenn man sich die Frage vorlegt, was denn im Hinblick auf die vom Monopolisten geforderten Preise sonst das Problem darstellen sollte - wenn nicht die Tatsache einer aus ihnen resultierenden suboptimalen Güterversorgung?! Immerhin ist die Monopoltheorie aber in hinreichend unterschiedlicher preistheoretisch-angebotsorientierter Sprache abgefaßt, um eine gesonderte Analyse auch dieses Problemaspekts geboten erscheinen zu lassen. Sie wird zeigen, daß die Unterscheidung zwischen Monopolpreisen und Wettbewerbs- (Nicht-Monopol) preisen illusionär ist, da in einer anarchischen Ordnung beide Sorten von Preis begrifflich nicht operabel voneinander unterschieden werden können, und ein spezifisches Monopolpreisproblem von daher, als ein in der Realität eindeutig identifizierbares Problem, gar nicht existieren kann.⁶¹

Naturgemäß muß am Anfang dieses Nachweises die Definition des Begriffs Monopolpreis stehen. Sie ist durch die neoklassische Ökonomie (die in diesem Fall auch die österreichische Schule einschließt) überliefert.⁶² Monopolpreise sind demnach durch zwei Merkmale definiert: Zum einen ist es für das Vorliegen eines Monopolpreises erforderlich, daß es einen Monopolisten gibt, einen einzigen Verkäufer eines bestimmten homogenen Gutes G, der in der Lage ist, die Angebotsmenge von G in der Erwartung einzuschränken, damit Preiserhöhungen für Einheiten von G in solcher Höhe durchsetzen zu können, daß der Gesamterlös aus dem Verkauf von G den bei größerem Angebot erzielten übertrifft. Zum anderen ist es zum Gegebensein eines Monopolpreises aber ebenso erforderlich, daß der Monopolist mit seiner Vermutung über die (inelastische) Nachfragekurve bezüglich G auch tatsächlich recht hat; denn erweist sich seine Annahme über die Form der Nachfragekurve als falsch, und führt die monopolistische Verknappung nicht zu den erwarteten Preissteigerungen, so daß der Gesamterlös aus dem Verkauf von G unter, nicht über dem vorher erzielten Niveau liegt, so gibt es, wiewohl einen

⁶¹ Vgl. M. Rothbard, (a. a. O.), S. 604-07.

⁶² Die beste Darstellung der neoklassischen Position (einschließlich einer Kritik der mathematisierenden Behandlung des Problems) findet sich bei L. v. Mises, *Human Action*. Chicago, 1966, Kap. XVI. 6; als Standardwerke vgl. außerdem: E. H. Chamberlin, *Theory of Monopolistic Competition*. Cambridge, 1963; J. Robinson, *Economics of Imperfect Competition*. London 1961; als Textbuch: P. Samuelson, *Economics*. New York, 1976, Kap. 25, 26.

Monopolisten, so doch keinen Monopolpreis. „Monopoly is a prerequisite for the emergence of monopoly prices, but it is not the only prerequisite. There is a further condition required, namely a certain shape of the demand curve. The mere existence of monopoly does not mean anything in this regard. The publisher of a copyright book is a monopolist. But he may not be able to sell a single copy, no matter how low the price he asks. Not every price at which a monopolist sells a monopolized commodity is a monopoly price. Monopoly prices are only prices at which it is more advantageous for the monopolist to restrict the total amount to be sold than to expand its sales to the limit which a competitive market would allow.“⁶³

Ein so definierter Monopolpreis läßt sich weder von am Handlungsgeschehen aktiv Beteiligten, noch von wissenschaftlich-uninteressierten Beobachtern von einem Nicht-Monopolpreis unterscheiden; folglich kann an ihm nicht mehr oder weniger falsch sein als an jedem anderen Preis auch; und folglich sollten alle Preise konzeptuell einheitlich behandelt werden (sofern sie, wie angenommen, unter Geltung eines einheitlichen Systems von Rechtsregeln zustandegekommen sind).

Der Grund hierfür liegt in der prinzipiellen Ununterscheidbarkeit einer a) ‚monopolistischen Restriktion‘ und einer in ihrer Folge erfolgreich durchgesetzten Erhöhung eines Preises vom Wettbewerbs- auf ein Monopolpreisniveaus, und b) einer ‚normalen‘, vom Monopolisten aufgrund einer Nachfrageänderung vorgenommenen ‚Reallokation‘ von Produktionsfaktoren und einer in ihrer Folge herbeigeführten Veränderung im System relativer Preise (die auch Erhöhungen bestimmter Preise von einem inzwischen sub-kompetitiv gewordenen niedrigeren Niveau auf ein mittlerweile erhöhtes Wettbewerbsniveau umfassen). Jedes Ereignis, das nach a) gedeutet werden kann, läßt sich auch entsprechend b) deuten, und umgekehrt. Es existiert kein objektives Kriterium, anhand dessen ein Beobachter entscheiden könnte, ob eine durch einen Monopolisten durchgesetzte Preiserhöhung einen Monopolpreis darstellt, oder aber eine normale, veränderten Nachfrageverhältnissen angepaßte Erhöhung bestimmter relativer Preise. ‚Von außen‘ betrachtet sehen beide Ereignisse gleich aus. Und auch ‚von innen‘, aus der Sicht des handelnden Monopolisten, gibt es keine Möglichkeit, beides begrifflich so zu trennen, daß Vorgänge der einen Art unabhängig von Vorgängen der anderen Art identifiziert werden könnten: indem der Monopolist einen restriktiven Akt, mit bestimmten Preiserhöhungen im Gefolge vollzieht, führt er den zurückgehaltenen Faktor gleichzeitig (logischermaßen) einer anderen, von ihm höher bewerteten Verwendung zu und ist insoweit zugleich (wenn auch auf einem anderen Sektor der Güterproduktion) expansiv, d. i. preissenkend, tätig. Dies gilt, solange der Monopolist nur überhaupt intentional handelt (also immer): solange nämlich präferiert er eine Sache gegenüber einer anderen; solange impliziert die Verwendung eines Produktionsfaktors für einen Zweck die Nicht-Verwendung für einen anderen Zweck; und solange ist der mit jeder veränderten Verwendung eines Faktors verbundene restriktive Aspekt einer Handlung untrennbar mit einem komplementären expansiven Handlungsaspekt verkoppelt, und hat gleichzeitig nicht nur negative, sondern auch positive Auswirkungen im Hinblick auf das für

⁶³ L. v. Mises, a. a. O. S. 359. Weniger präzise auch z. B. Samuelson, a. a. O., S. 500.

bestimmte Produktionsfaktoren erzielbare Einkommen. Selbst der Monopolist kann nicht entscheiden, ob die von ihm durchgesetzten Preiserhöhungen das Ergebnis monopolistischer Restriktion sind, oder das Ergebnis einer komplementären, Nachfrageänderungen folgenden Produktionsexpansion - sie sind immer sowohl das eine wie auch das andere!⁶⁴ „Thus“, faßt M. Rothbard zusammen, „we cannot use ‚restriction of production‘ as the test of monopoly vs. competitive price. A movement from a subcompetitive to a competitive price also involves a restriction of production of this good, coupled, of course, with an expansion of production in other lines by the released factors. There is no way whatever to distinguish such a restriction and corollary expansion from the alleged ‚monopoly-price‘ situation. - If the ‚restriction‘ is accompanied by increased leisure for the owner of a labor factor rather than increased production of some other good on the market, it is still the expansion of the yield of a consumer good leisure. There is still no way of determining whether the ‚restriction‘ resulted in a ‚monopoly‘ or a ‚competitive‘ price or to what extent the motive of increased leisure was involved. - To define a monopoly price as a price attained by selling a smaller quantity of a product at a

⁶⁴ Es ist charakteristisch für das Niveau eines großen Teils der wirtschaftswissenschaftlichen Monopoldiskussion, daß solche elementaren begrifflichen Zusammenhänge nicht erkannt werden: Nur wenn man übersieht, daß für eine mit knappen Mitteln umgehende Person restriktive und expansive Aktivitäten nicht zwei verschiedene Dinge sind, sondern die zwei sich ergänzenden Seiten ein- und derselben Sache (nämlich von Präferenzen-zum-Ausdruckbringenden Handlungen), kann man aus der Beobachtung einer Restriktion negative Schlüsse im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zustand der Güterversorgung ziehen (wie z. B. Samuelson, a. a. O., S. 500, der den Monopolisten bzw. dem imperfekten Wettbewerber (obwohl dieser, wie von Samuelson ausdrücklich betont wird, niemanden zum Kauf zwingt) als ‚bedeutsames ökonomisches Übel‘ bezeichnet, da er ‚absichtlich verknappe‘). Bezieht man dagegen den zu jeder Restriktion komplementären expansiven Handlungsaspekt mit in die Analyse ein, so erscheint die Verknappung als logische Voraussetzung einer expansiveren Produktion anderer als der bisher hergestellten Güter. (Bei Samuelson, a. a. O., kommt die Blindheit hinsichtlich des expansiven Handlungsaspekts eines restriktiven Monopolisten (die zu den gerade angesprochenen Fehlschlüssen führt) darin zum Ausdruck, daß er zum einen offenbar übersieht, daß auch der Monopolist, neben seiner Eigenschaft als Produzent, Konsument ist, und also auch (wenn es um die Bewertung einer Güterproduktion geht!) *seine* Wünsche berücksichtigt werden müssen (nicht nur die aller übrigen Personen); und daß er zum anderen nirgends die Frage stellt, wo denn die Produktionsfaktoren bleiben, nachdem sie aus einer Verwendungsweise zurückgezogen worden sind, und was sie dort, wo sie bleiben, einkommensmäßig bewirken. - Das von Samuelson im übrigen angegebene Kriterium Grenzkosten = Preis oder Grenzkosten kleiner als Preis ist gleichfalls völlig untauglich: Ihm liegt nicht nur eine irrige - kosten-theoretische - Preistheorie zugrunde; aufgrund des Kriteriums könnte darüber hinaus die für den Monopolpreis charakteristische Diskrepanz von Grenzkosten und Preis wieder nicht von der Diskrepanz unterschieden werden, die entsteht, wenn sich ein nach der Regel Grenzkosten = Preis operierendes Unternehmen einer veränderten, d. i. zunehmenden Nachfrage gegenüber sieht; und schließlich ist das Kriterium nicht einmal operabel, weil die Preise in der Gleichung antizipierte Preise sind und als solche nicht ‚gegeben‘ sind, und weil die Kosten subjektive Kosten umfassen und als solche nicht ‚gemessen‘ werden können.)

higher price is therefore meaningless, since the same definition applies to the 'competitive' price as compared with a subcompetitive price."⁶⁵

VI.

Die Analyse des Problems von Konzentration, Monopolisierung und Wettbewerb endet damit mit einem eindeutigen Ergebnis: ein Prozeß zunehmender Monopolisierung von Produktionsfaktoren muß in einer anarchischen Ordnung nicht nur als unwahrscheinlich gelten; vielmehr hätte er, selbst wenn er tatsächlich stattfinden sollte, keine suboptimale Güterversorgung bzw. kein überhöhtes Güterpreisniveau im Gefolge. Mit einem Wort: solange das GWAP gilt, solange ist ein Monopol in jeder denkbaren Hinsicht harmlos. Ein besonderes Problem suboptimaler Güterversorgung und überhöhter, monopolistischer Preise gibt es erst, wenn es einem Unternehmen gestattet wird, das GWAP bei der Verfolgung seiner Ziele mehr oder weniger weitgehend zu ignorieren; und erst dann muß mit Prozessen zunehmender Konzentration und Monopolisierung gerechnet werden.

Das Monopolproblem, dessen sich der Staat annehmen soll, existiert also in Wahrheit nicht. Es wird vielmehr erst durch den Staat erzeugt: Er selbst stellt das einzige Unternehmen dar, dessen Preise von anderen Preisen konzeptuell eindeutig unterschieden werden können, weil sie Preise eines Unternehmens sind, das eine rechtliche Sonderstellung innehat; und die als überhöht (in einem nicht-arbiträren, von subjektiven Wertschätzungen freien Sinn) bezeichnet werden können, weil es sich bei ihnen um Preise handelt, die auf einer Unterdrückung bestimmter allgemein rechtfertigbarer Handlungen beruhen (das ist die begriffliche Kehrseite einer jeden rechtlichen Sonderstellung, die als solche naturgemäß nicht mehr *allgemein* gerechtfertigt werden kann (!)). Antimonopolistische Politik ist demnach nichts weniger als antistaatliche, anarchistische Politik, und staatliche Anti-Monopolpolitik ist eine *contradictio in adjecto*.⁶⁶

⁶⁵ M. Rothbard, *Man Economy and State*, S. 606; daneben vgl. auch: W. Block, *Austrian Monopoly Theory - A Critique*. *Journal of Libertarian Studies*, 1977; Block macht darauf aufmerksam, daß Mises in 'Profit and Loss' (in: ders., *Planning for Freedom*. South Holland, 1974) die in *Human Action* eingenommene klassische Position implizit aufgibt und seinerseits die oben vertretene Lösung vertritt. Mises (a. a. O., S. 116) schreibt: „An Entrepreneur at whose disposal are 100 units of capital employs, for instance, 50 units for the production of p and 50 units for the production of q. If both lines are profitable, it is odd to blame him for not employing more, e. g. 75 units, for the production of p. He could increase the production of p only by curtailing correspondingly the production of q. But with regard to q the same fault could be found by the grumblers. If one blames the entrepreneur for not having produced more p, one must blame him also for not having produced more q. This means: one blames the entrepreneur for the facts that there is a scarcity of the factors of production and that the earth is not a land of Cockaigne.“

⁶⁶ Bezeichnenderweise hat die Wirtschaftswissenschaft zum Thema Monopolkontrolle auch nichts außer willkürlichen Definitionen zutage gefördert. Vgl. als charakteristisches Beispiel z. B. E. Hoppmann, *Fusionskontrolle*. Tübingen, 1972.

3. Theorie politischer oder staatlicher Ordnungen

3.1. Die Grundlagen des Staates

3.1.1. Gewalt

I.

Ein Staat kann nicht allgemein gerechtfertigt werden; denn er eignet sich Eigentumstitel anders als durch ursprüngliche Appropriation oder Vertrag an.⁶⁷ Anarchische Ordnungen, die sich aus dem Zusammenspiel von Handlungen ergeben, die strikt dem GWAP und den auf ihm aufbauenden Eigentumsnormen folgen, können dagegen auch ‚Staatsaufgaben‘ wie Sicherheitsproduktion und Monopolkontrolle lösen. Wie ist es gleichwohl offensichtlich möglich, daß es Staaten gibt? Und welche Auswirkungen hat es auf eine wirtschaftliche oder anarchische Ordnung, und den durch sie für die gesellschaftliche Versorgung an materiellen und immateriellen Gütern geleisteten Beitrag, wenn durch die Existenz eines Staates politische Elemente in sie eingeführt werden, und wenn sie mit Anwachsen des Staates gar zunehmend entwirtschaftlicht bzw. politisiert wird?

Im Hinblick auf die zunächst zu erörternde Frage nach den Entstehungsgrundlagen des Staates gilt es zu Beginn einmal mehr festzuhalten, daß es nicht um eine empirisch-kausalwissenschaftliche Theorie der Staatsentstehung und -entwicklung geht oder gehen kann: Genauso, wie es aufgrund der Unvoraussagbarkeit zukünftiger Wissenszustände und Interessen und sie manifestierender Handlungen unmöglich ist, vorauszusagen, wie eine gesellschaftliche Ordnung aussehen wird, die sich unter vorausgesetzter Geltung des GWAP ergibt, genauso wenig ist es voraussagbar, ob reale Personen die Geltung des GWAP in der Tat allgemein anerkennen, oder ob es stattdessen zu einer institutionalisierten Sonderstellung bestimmter Personen(-gruppen) bzw. bestimmter durch Personenvertretener Körperschaften gegenüber diesem Regelsystem kommt, und welche konkrete Gestalt diese Sonderstellung annimmt. Es geht nicht um eine Theorie, die uns vorauszusagen gestattet, wann unter welchen Umständen welche Art von Staat entsteht und sich gegebenenfalls wie verändert. Zu diesem Thema kann es nur historische, rekonstruierende Untersuchungen geben. So vielmehr, wie es auch im Zusammenhang mit der Erörterung des GWAP bzw. anarchischer Ordnungen darum ging, den aus aprioristischen Handlungskategorien abgeleiteten Begriff wirtschaftlichen Handelns an realistischen

⁶⁷ Vgl. zum folgenden vor allem: M. Rothbard, *For A New Liberty*. New York, 1978, insb. Kap. 3; ders. *The Ethics of Liberty*. Atlantic Highlands, 1982, insb. Teil III; außerdem: H. Spencer, *Social Statics*, London, 1851; A. Herbert, *The Right and Wrong of Compulsion by the State* (ed. E. Mack). Indianapolis, 1978; B. Tucker, *Individual Liberty*. New York, 1925; H. D. Thoreau, *On the Duty of Civil Disobedience*, in: ders., *Walden*. New York, 1980.

Datenkonstellationen zu erklären bzw. die Funktionsweise anarchischer Ordnungen angesichts bestimmter realer Probleme (Sicherheit, Monopolisierung) zu verdeutlichen, so geht es hier, im Zusammenhang mit dem Thema Staat, darum, den Begriff des politischen Handelns zu veranschaulichen bzw. die Funktionsweise staatlicher Ordnungen angesichts realer Probleme zu erläutern.

Das reale Problem ist dies: Wenn der Staat sich Eigentumstitel in unrechtfertigbarer Weise aneignet, dann schädigt er annahmegemäß irgendwo irgendwelche rechtmäßigen Eigentümer; er erzeugt, indem er von einem Privileg Gebrauch macht, diskriminierte Opfer; er erhöht sein (aus monetären und nicht-monetären Bestandteilen zusammengesetztes) Einkommen auf Kosten einer entsprechenden Einkommensreduzierung bei anderen Personen. Angesichts dessen muß realistisch-erweise von Widerstandsneigungen gegen staatliche Aktivitäten ausgegangen werden. Diese Neigungen können hinsichtlich ihrer Intensität schwanken und eine für die Stabilität eines gegebenen Staats mehr oder weniger große Bedrohung darstellen, deren Abwehr für ihn mit mehr oder weniger großen Kosten verbunden ist. Nimmt man an, daß der Staat bzw. die ihn repräsentierenden Personen an (Einkommens-)Stabilität interessiert sind, und daß sie daran interessiert sind, das Einkommen so weit wie möglich zu erhöhen und ihre privilegierte Position auszubauen, so stellt sich die obige Frage nach der Möglichkeit des Staates präziser so: welches sind die Voraussetzungen staatlicher Stabilität angesichts eines gegebenen Widerstandsniveaus; und was sind die Voraussetzungen von Stabilität angesichts eines Widerstandsniveaus, das wächst, weil entweder die Opfer sich verändern und gegenüber einem gegebenen staatlichen Aktionsschema rebellischer auftreten, oder weil der Staat sich verändert, indem er über ein gegebenes Niveau hinausgehende Aneignungsakte vornimmt?

II.

Der erste Teil der Antwort lautet: Gewalt und Androhung von Gewalt! Der Staat bedroht Personen, die sich selbst strikt im Rahmen einer auf dem GWAP aufbauenden Rechtsordnung bewegen, die aber irgendwelche unaufgeforderten staatlichen Appropriationen ihrer Eigentumstitel nicht hinzunehmen gewillt sind, sie zu verprügeln, zu versklaven, zu töten o. ä.; und er macht solche Drohungen gegebenenfalls wahr, um sie weiterhin glaubhaft erscheinen zu lassen. - Die Stabilität des Staates beruht also auf Gewalt: und zwar nicht der ‚Gewalt‘, die auch ein Unternehmen der Sicherheitsproduktion, das seinerseits an das GWAP gebunden wäre, ausüben würde, wenn es z. B. einen Mörder mit Todesstrafe bedrohen und gegebenenfalls exekutieren würde (nicht also der ‚Gewalt‘, die die Bestrafung eines gegen allgemein anerkennungsfähige Regeln verstoßenden Rechtsbrechers darstellt); die Stabilität der staatlichen Rechtsordnung verdankt sich Gewalt im ursprünglichen Sinn einer ungerechtfertigten Aggression gegen unschuldige Opfer; sie beruht, drastisch formuliert, auf dem Schrecken, den der frei herumlaufende Mörder verbreitet, und nicht auf dem, den der Exekutor für einen Mörder darstellt.

Man kann diese These unschwer verifizieren. Dazu ist es lediglich erforderlich, gegenüber dem Staat von dem im Privatrechtsverkehr selbstverständlichen Recht jeder Person Gebrauch zu machen, eine bestehende Austauschbeziehung, weil sie

aus beliebigen Gründen nicht mehr vorteilhaft erscheint, aufzulösen, und dem Austauschpartner gegenüber in boykottierender Autarkie zu verharren. Während ein privatrechtliches Unternehmen einem solchen Verhalten tatenlos zuzusehen hätte, wie schmerzhaft der Verlust es auch immer treffen würde, würde der Staat mit aggressiver Gewalt antworten: Man versuche die Zahlung von Steuern einzustellen, oder ihre Weiterzahlung von bestimmten Verbesserungen der staatlicherseits hierfür angebotenen Austauschgüter abhängig zu machen - der Staat würde daraufhin mit handfester Gewalt, mit Raub und nötigenfalls mit Einkerkierung reagieren. Oder man versuche, sich vom Staat zu trennen und auf dem eigenen Territorium eine unabhängige Republik zu gründen, die dem Staat als gleichberechtigtes Rechtssubjekt gegenübertritt - der Staat würde daraufhin (obwohl der Separatist annahmegemäß mit seinem Rückzug niemandes Eigentum in seiner physischen Integrität veränderte und daher unschuldig wäre!) mit Invasion, und wieder mit Zerstörung, Raub und Einkerkierung reagieren. Wäre es anders, so hätte er gegenüber dem Boykotteur den Status eines Staates verloren, und wäre zum Privatrechtssubjekt herabgesunken. Nur weil es tatsächlich nicht anders ist, haben wir es tatsächlich mit einem Staat zu tun!⁶⁸

⁶⁸ Zur Bedeutung der Gewalt als Merkmal staatlichen Handelns vgl. vor allem F. Oppenheimer, *System der Soziologie* Bd. II, *Der Staat*, Stuttgart, 1964; außerdem: R. L. Carneiro, *A Theory of the Origin of the State*, in: K. S. Templeton (ed.), *The Politicization of Society*. Indianapolis, 1977; zur marxistischen Position: K. Marx, *Das Kapital* Bd. I, Ost-Berlin, 1966, Kap. 24; kritisch dazu: H. Kelsen, *Sozialismus und Staat*. Wien 1985. Der gewalttätige Charakter des (jeden) Staats wird außerdem interessanterweise gerade bei den ‚positivistischen‘ (i. w. S.) Rechtstheoretikern besonders deutlich, weil ‚Recht‘ von ihnen als ‚staatlich durchgesetztes Recht‘ definiert wird, und Entstehung wie Fortdauer des Staates selbst damit konsequenterweise als rechtlich unbegründete Tatsache anerkannt werden. „An dem Faktum der staatlichen Existenz hat alles Recht seine unübersteigliche Schranke“, heißt es bei Jellinek (*Allgemeine Staatslehre*, Bad Homburg, 1966, S. 358), und er fügt (S. 359) aufschlußreich erläuternd an: „Die Tatsachen gewaltsamer Staatsumwälzungen durch die Herrscher oder die Beherrschten lassen sich (aber) am Maßstab einer Rechtsordnung überhaupt nicht messen, andernfalls man die Geschichte nach Strafrechtsparagrafen beurteilen müßte.“ - Was aber, wenn man diese Konsequenz, die zu übernehmen doch keineswegs unmöglich ist, tatsächlich akzeptierte?! Folgt dann nicht, daß Recht nicht als staatliches Recht definiert werden muß, wenn man bereit ist, die Einsicht zu akzeptieren, daß alle Staaten im strafrechtlichen Sinn kriminelle Täter sind?! - Gegenüber den positivistischen Staatslehren, die die Unrechtfertigkeit des Staates, korrektermaßen, deutlich hervortreten lassen (vgl. vor allem G. Jellinek, a. a. O., Kap. II (Staat und Recht); außerdem: H. Kelsen, *Reine Rechtslehre* (mit einem Anhang: *Das Problem der Gerechtigkeit*). Wien, 1976, Kap. VI, 37, 38), zeichnen sich naturrechtlich inspirierte Staatstheorien (vgl. etwa E. v. Hippel, *Allgemeine Staatslehre*. Berlin, 1963, insb. Teil II (Postulate einer moralischen Staatslehre)) umgekehrt regelmäßig durch geradezu kindliche Verklärungen der Natur des Staates (im Unterschied zu Privatrechtsunternehmungen) aus.

I.

Wenn die Stabilität einer staatlichen Ordnung einerseits auf Gewalt beruht, so ist Gewalt aber doch nicht die ganze Antwort. Solange die Beziehungen zwischen Staat und Privatrechtspersonen ausschließlich gewalttätiger Natur sind, d. i. solange die Aktivitäten des Staates sich darin erschöpfen, in fremde Eigentumsrechte ungefragt einzugreifen, und das eigene Einkommen auf Kosten eines entsprechenden Einkommensverlustes bei anderen Personen zu steigern; und um dies Einkommen anschließend ausschließlich zu eigenen Konsumzwecken zu verwenden und aufzubrauchen; solange sind dem Wachstum des Staates jedenfalls enge Grenzen gesetzt. Denn geht man nicht von der unwahrscheinlichen Hypothese aus, daß, eine zunehmende Ausbeutung seitens des Staates bei den Ausgebeuteten weder erhöhten Widerstand noch verminderte Produktionsleistungen im Gefolge hat (und somit für den Staat kostenlos zu erreichen wäre!), so ist er bald an dem Punkt angelangt, wo ein ihm zur Verfügung stehendes Droh-, Schreck- und Angstpotential (repräsentiert durch Personen und Waffen gegebener Art) nicht mehr ausreicht, um eine weitere Einkommenssteigerung bewirken zu können.⁶⁹

Er mag den Versuch machen, dies Potential technisch zu verbessern (statt mit dem Gewehr in der Hand, kann er mit der Atombombe drohen), aber wenn man, realistischerweise, davon ausgeht, daß ‚technisches know how‘ nur schwer geheimzuhalten, und leicht zu kopieren ist (zumal wenn es angewendet wird), steigt mit dem technischen Wissen des Staates mutatis mutandis das der durch staatlichen Schrecken in Schach gehaltenen Opfer. Dieser Ausweg ist von daher als grundsätzlicher Ausweg verschlossen; und im übrigen wäre jede Realisierung technischer Verbesserungen ja auch mit zusätzlichen Kosten verbunden, die man, an der Wachstumsgrenze bereits angelangt, nicht ohne weiteres durch eine zusätzliche Ausbeutung der Privatrechtspersonen abdecken könnte. Begnügen sich Staaten bzw. ihre Repräsentanten nicht mit diesem Gleichgewicht des Schreckens, weil ihnen das in ihm erzielbare Einkommen (monetärer und/oder der nicht-monetärer Art) unzureichend erscheint, sondern wollen ihr im Austausch mit Privatrechts-

⁶⁹ Zum Problem der Grenzen der Gewalt als Grundlage staatlicher Stabilität und der Bedeutung einer ‚staatstragenden öffentlichen Meinung‘ vgl. vor allem D. Hume, *Of the first Principles of Government*, in: ders., *Essays. Moral, Political and Literary*. Oxford, 1963, S. 29 ff. „Nothing appears more surprising to those who consider human affairs with a philosophical eye, than the easiness with which the many are governed by the few, and the implicit submission, with which men resign their own sentiments and passions to those of their rulers. When we inquire by what means this wonder is effected, we shall find, that as Force is always on the side of the governed, the governors have nothing to support them but opinion. It is, therefore, on opinion only that government is founded, and this maxim extends to the most despotic and most military government, as well as to the most free and most popular. The sultan of Egypt, or the emperor of Rome, might drive his harmless subjects, like brute beasts, against their sentiments and inclination. But he must at least, have led his mamalukes or praetorian bands, like men, by their opinion.“ (a. a. O., S. 29).

subjekten realisiertes Einkommen weiter steigern, so müssen sie ihr Verhalten ändern: neben Gewalt muß produktiver Austausch treten.

Die Rolle des Staates kann sich nicht mehr länger im Konsum gewalttätig angeeigneter Güter erschöpfen, sondern der Staat muß sich auch positiv als Güterproduzent betätigen: entweder dadurch, daß er als Einkommenstransferierer tätig wird, und die einem A gewaltsam entzogenen Güter, nach Abzug der Kosten für den nie ganz kostenlosen Transfer, auf B überträgt; oder dadurch, daß er mit Hilfe zwangsweise angeeigneter Produktionsfaktoren selbst zum Produzenten wird und im Rahmen dieser Tätigkeit für die von ihm Beschäftigten und die Abnehmer seiner Produkte eine positive Leistung erbringt. Damit verschafft sich der Staat außerhalb des Kreises der ihn unmittelbar repräsentierenden Personen Anerkennung und Unterstützung: Die Bezieher von Transfereinkommen, die vom Staat für Produktionszwecke Beschäftigten, wie auch die Abnehmer der staatlichen Produkte, werden einkommensmäßig mehr oder weniger stark von einer Fortführung einer gegebenen staatlichen Politik abhängig, und entsprechend sinkt ihre Bereitschaft, dem Staat Widerstand entgegenzusetzen.

Versteht es der Staat, die durch seine produktive Austauschpolitik vergebenen Vorteile ungleichmäßig auf die von ihm kontrollierten Privatrechtssubjekte zu verteilen; und behandelt er auch nicht alle Opfer gleichmäßig; so daß nicht jeder im gleichen Verhältnis Opfer/Profiteur einer gegebenen Politik ist, sondern der eine durch sie relativ günstiger dasteht als der andere; so wird es für den Staat möglich, ein über ein gegebenes Niveau hinausgehendes Einkommen (aus gewalttätigen Aneignungsakten) zu erzielen, sofern es ihm gelingt, den weiteren Ausbau in der Weise mit produktiven Austauschhandlungen zu verkoppeln, daß die durch sie erzeugte zunehmende Unterstützungsbereitschaft gegenüber dem Staat (die zentral von der Zahl zunehmend unterstützungsbereiter Personen abhängt) den komplementären Anstieg von Widerstand ausgleicht oder übertrifft. Politik ist die Kunst, aufbauend auf einem Gleichgewicht des Schreckens, das staatliche Einkommen durch publikumswirksame Umverteilungsmaßnahmen (i. w. S.) auf ein möglichst hohes Niveau zu stabilisieren.⁷⁰

In der Tat haben alle Staaten, die über das Eroberungsstadium, in dem zwischen staatlichen Gewaltherrn und erobelter Bevölkerung noch keinerlei Fraternisierung stattgefunden hat, hinausgelangt sind, die sich auch in der Konkurrenz mit anderen Staaten um bestimmte Bevölkerungen behaupten und zu imperialer Größe entwickeln konnten, dies nur aufgrund einer mit Versuchen staatlicher Einkommensverbesserung systematisch einhergehenden Umverteilungspolitik erreichen können. So wie empirische Personen sind, gelingt es einer Personengruppe gegebener Größe nur dann, zahlenmäßig überlegene Bevölkerungen dauerhaft und bei steigendem eigenen Einkommen zu beherrschen, wenn die Herrscher durch Schaffung eines Netzes ungleich verteilter Abhängigkeiten und Vorteile in der beherrschten Bevölkerung dauerhafte öffentliche Unterstützung für ihre Rolle

⁷⁰ Die Kunstregeln einer so aufgefaßten Politik sind unvergleichlich von N. Macchiavelli formuliert worden (Der Fürst. Stuttgart, 1961). (Zum methodologischen Status der Politik als Kunstlehre vgl. die treffenden Ausführungen von H. Freyer (a. a. O. Einleitung S. 12-13)).

mobilisieren können, angesichts deren bei den Opfern aufkommende Widerstandseigungen als aussichtslos aufgegeben werden.⁷¹

II.

Historisch gesehen haben Staaten im Rahmen ihrer zum Zweck der Herrschaftsstabilisierung auf möglichst hohem Einkommensniveau durchgeführten diskriminierenden Umverteilungspolitik alle nur erdenklichen positiven gesellschaftlichen Funktionen übernommen.⁷² Naturgemäß sind aber solche Funktionen von ihnen vordringlich übernommen worden, denen zugleich strategische Bedeutung im Hinblick auf die privilegierte staatliche Position zukommt.

So haben Staaten in nahezu universellem Maßstab das Bildungswesen an sich gerissen, sei es, indem sie direkt als Betreiber der Bildungseinrichtungen auftreten, oder sei es, indem sie als Lizenzgeber für private Bildungsanbieter über diese eine entscheidende indirekte Kontrollfunktion ausüben. Zusammen mit der gleichfalls fast universellen, zeitlich ständig ausgedehnten Schulpflicht hat der Staat damit eine entscheidende Position im Kampf um Köpfe gewonnen. Konkurrenz auf ideologischem Gebiet, die der staatlichen Herrschaft gefährlich werden könnte, ist weitgehend ausgeschaltet, zumal wenn es gelingt, den Stellenmarkt für Geistes- und Sozialwissenschaftler (die mehr als die naturwissenschaftlich-technische Intelligenz das geistige Klima einer Gesellschaft beeinflussen) unter eigene Kontrolle zu bringen, und eine staatliche Approbation zur Voraussetzung jeder systematischen Lehrtätigkeit zu machen.⁷³

Von ähnlich strategischer Bedeutung ist für den Staat die Kontrolle der Verkehrs- und Kommunikationswege. Tatsächlich haben sämtliche Staaten darum zunehmend Flußläufe, Küsten, und natürlich Straßen und Schienenwege in eigene Regie übernommen; vor allem aber Post- und Fernmeldewesen (und haben hierdurch indirekt, als Lizenzvergeber, auch noch dominierenden Einfluß auf den gesamten Bereich der elektronischen Medien erlangt). Jeder Gegner ist in seinen Bewegungs- und Koordinierungsmöglichkeiten entscheidend gefesselt, wenn der Staat diese Güter in monopolistischer Verwaltung hat. - Daß der Staat seine positiven Beiträge zur gesellschaftlichen Güterversorgung auf das Gebiet Verkehr und Kommunikation konzentriert und private, unlizenzierte Anbieter dort direkt verbietet, oder durch eine marktwidrige, aus Zwangsabgaben finanzierte Subven-

⁷¹ Vgl. hierzu auch: B. de Jouvenel, *The Ethics of Redistribution*. Cambridge, 1952.

⁷² Zur Darstellung des Anwachsens staatlicher Aufgabenbereiche vgl. A. V. Dicey, *Lectures on the Relation between Law and Public Opinion in England during the Nineteenth Century*. London, 1914; F. A. Hayek, *The Constitution of Liberty*. Chicago, 1960, Teil III; M. Friedman, *Kapitalismus und Freiheit*. München, 1976; ders./R. Friedman, *Free to Choose*. New York, 1980; T. Machan (ed.), *The Libertarian Alternative*. Chicago, 1974 (Teil III: Contemporary Statism); M. Rothbard/R. Radosh (eds.), *A New History of Leviathan*. New York, 1972.

⁷³ Zum Problem der Privatisierung des Bildungswesens vgl. M. Friedman, a. a. O.; M. Rothbard, *For A New Liberty*, New York, 1978, Kap. 7.

tionierung der eigenen Güterproduktion vom Wettbewerb verdrängt, ist angesichts seiner Interessenlage nur naheliegend!⁷⁴

Kaum weniger naheliegend ist es, wenn Staaten ihre Bemühungen seit Jahrhunderten darauf gerichtet haben, die für das Funktionieren komplexer industrieller Gesellschaften vitale Angelegenheit des Geld- und Bankwesens in monopolistische Hände zu bringen. Wenn dies Ziel erreicht ist (wie bei den heutigen Staaten ausnahmslos der Fall) und wenn überall an die Stelle natürlicher (metallischer) Zahlungsmittel und eines Systems konkurrierender Banken ein monetäres System getreten ist, bei dem ein willkürlich definiertes Papiergeld ohne natürliche Deckung durch Metall oder andere Waren (im Fall einer Commodity-Reserve-Währung) als legales Zahlungsmittel durchgesetzt ist, dessen Produktion und Management exklusiv dem Staat oder seiner Zentralbank vorbehalten sind (so daß jeder nicht-staatliche - aber nicht der staatliche - Kopierer dieses Geldes zum Fälscher würde!) - dann ist ein großer Sieg errungen worden: dann ist der Staat zur Steigerung des eigenen (monetären) Einkommens nicht länger allein auf das unbeliebte Mittel der Besteuerung oder der immer und zu allen Zeiten unmittelbar als kriminell durchschauten Münzverschlechterung angewiesen. Er kann seine Einnahmen vielmehr fast nach Gutdünken durch Bedrucken von Papier erhöhen (und/oder seine Schulden entsprechend verringern), wenn es ihm nur gelingt, seine legalen Fälscheraktionen hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt so überraschend durchzuführen, daß die davon (bei legalen nicht anders als bei illegalen Fälschungen) ausgehenden inflationären Wirkungen vom Markt nicht antizipiert werden können, und er darum mit den zusätzlich in Umlauf gebrachten Scheinen Güter (einschließlich Kreditierungen) zu Preisen kaufen kann, die dem erweiterten Geldmengenniveau (noch) nicht angepaßt sind (sondern hinterherhinken). Monopolistisch verwaltetes Papiergeld eröffnet die Möglichkeit, Handlungen, die im Bereich des Privatrechts als Betrug klassifiziert werden, nicht nur nahezu kostenlos, sondern vor allem - aufgrund der Zentralbanktechnik - in einer kaum mehr als Aggression erkennbaren Weise durchzuführen und dadurch im Hinblick auf die eigene Bereicherung in neue Dimensionen vorstoßen zu können. Da ist es nur natürlich, daß Staaten diesen Stand

⁷⁴ Zur Privatisierung der staatlich bereitgestellten Infrastruktur vgl. M. Rothbard, a. a. O., Kap. 10, 11; außerdem: G. J. Stigler, *The Citizen and the State, Essays on Regulation*. Chicago, 1975; C. H. White, *Privatization of Municipally-Provided Services*. *Journal of Libertarian Studies*, 1978; W. Block, *Free Market Transportation: Denationalizing the Roads*, a. a. O., 1979; ders. *Congestion and Road Pricing*, a. a. O., 1980. Zur Kritik des Konzepts 'technisch notwendiger Monopole' (der Vorstellung: X, Y, Z usw. kann (technisch) nur durch eine Regierung bereitgestellt werden) vgl. vor allem auch: J. Hospers, *Libertarianism*. Los Angeles, 1971, Kap. 9. Einwände des Typs 'Aber Konkurrenz auf diesem oder jenem Gebiet würde doch zu dieser oder jener absurden Situation führen!' werden treffsicher als 'self-defeating' herausgearbeitet: „The picture presented is of poor stupid private enterprise, utterly unimaginative and helpless until big helpful intelligent government comes along to rescue it from this horrible mess. Since it is people that operate the government too, one is tempted to wonder how people that are as stupid as this in their private dealings with one another can suddenly become intelligent and farsighted when they become employed by the government.” (a. a. O., S. 351)

der Dinge bewahren möchten, und eine Bereitstellung der positiven gesellschaftlichen Funktion des Geldwesens durch ein System des freebanking, oder der ‚Entnationalisierung des Geldes‘ (dessen Funktionsweise in jüngster Zeit vor allem Hayek analysiert hat) als Rückschritt fürchten und verteufeln, und jeden, der versucht der Zentralbank qua Zentralbank Konkurrenz zu machen, mit Gewalt bedrohen.⁷⁵

Die strategisch bedeutsamste aller staatlichen Aktivitäten aber (angesichts deren positiven Beitrags zur gesellschaftlichen Wohlfahrt der naive Betrachter regelmäßig den im Kern gewalttätigen Charakter des Staates aus den Augen zu verlieren beginnt) ist die monopolistische Inregienahme der Produktion von Sicherheit. Dabei ist sie angesichts der staatlichen Interessenlage so natürlich, daß ‚Durchsetzer von Recht und Ordnung‘ und ‚Staat‘ nicht zufällig oft für Synonyme gehalten werden. Denn obgleich der Staat allenfalls als ein ganz besonderer Durchsetzer von Recht und Ordnung gelten kann, ist es verständlich, warum der genannte Eindruck entstehen konnte: beide Begriffe sind extensional identisch - jeder Durchsetzer von Recht und Ordnung ist faktisch ein Staat oder von ihm Beauftragter. Nur zeigt dieser universelle empirische Zusammenhang nicht, daß ausschließlich Staaten Sicherheit produzieren können, in ihm kommt zum Ausdruck, daß sämtliche Staaten um der eigenen Stabilität Willen auf die Monopolisierung gerade *dieses* Bereichs gesellschaftlicher Güterproduktion nicht glauben verzichten zu können.

Der Grund hierfür ist unschwer zu entdecken: Staaten sind Unternehmungen, die eine Rechtsordnung durchsetzen, die ihnen das exklusive Recht gibt, Eigentumstitel gewaltsam anzueignen, und ihr Einkommen aus solchen Aneignungen (beliebig) zu steigern. Ein Unternehmen dieser Art muß naturgemäß über eine bewaffnete Streitmacht verfügen. Und naturgemäß muß es bestrebt sein, der alleinige Eigner einer solchen Streitmacht in einem gegebenen Territorium zu sein: jede andere bewaffnete Macht stellte eine erhöhte Gefahr dar, weil sie sich dem staatlichen Wunsch nach Einkommensverbesserung in ernsthaft bedrohlicher Weise entgegensetzen könnte (jedenfalls bedrohlicher als eine unbewaffnete Macht).⁷⁶ - Nun entsteht, geht man nicht von gänzlich unrealistischen Annahmen über die menschliche Natur aus, auch innerhalb jeder Gesellschaft ein Sicherheitsbedarf. Wie immer der Staat *sein* Verhältnis zu den von ihm ausgebeuteten Privatrechtssubjekten gestaltet; das Leben dieser Personen schließt darüber hinaus auch Kontakte zu anderen Privatpersonen ein; und in Abwesenheit prästablierter Interessenharmonien muß es (auch) für diesen Privatrechtsverkehr zu einer Nachfrage nach Sicherheits- und Versicherungsleistungen kommen. Natürlicherweise würden, entsprechend der Intensität der Nachfrage, unmittelbar Sicherheitsproduzenten auf dem Markt erscheinen, die der Eigenart des von ihnen hergestelltes Gutes gemäß,

⁷⁵ Zur Privatisierung des Geldwesens vgl. vor allem: L. v. Mises, *Human Action*. Chicago, 1966, Kap. XVII. 12; F. A. Hayek, *Entnationalisierung des Geldes*. Tübingen, 1977; ders., *Toward A Free Market Monetary System*. *Journal of Libertarian Studies*, 1979.

⁷⁶ Darum auch versuchen Staaten überall, das opferlose Verbrechen des bloßen Waffenbesitzes zu verfolgen!

über eine (auch) für den bewaffneten Kampf ausgerüstete Streitmacht verfügen.⁷⁷ Dies kann der Staat, um der eigenen Stabilität und eines möglich hohen Einkommensniveaus Willen nicht wünschen, und daher bleibt ihm nichts anderes übrig, als diese sozial unerläßliche Rolle selbst zu übernehmen.

- Damit nicht genug. Der Staat kann sich mit der bloßen Durchsetzung von Sicherheit nicht begnügen. Er muß fast zwangsläufig auch die Aufgabe der Rechtsprechung (für den Privatrechtsverkehr) monopolisieren. Täte er es nicht, so wäre es unvermeidbar, daß er bei seinem Versuch, das eigene, aus gewalttätigen Aneignungen resultierende Einkommen zu steigern, in Gegensatz zu privatrechtlich anerkannten Eigentumsrechten gerät; und gibt es konkurrierende Rechtsprecher für den Privatrechtsverkehr, so läuft er Gefahr, über kurz oder lang als Rechtsbrecher hingestellt zu werden. Da ihm an diesem Ruf verständlicherweise nichts liegen kann, weil jeder dauerhaft und wiederholt öffentlich (von privatwirtschaftlichen Rechtsprechungsunternehmen) geäußerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns die eigene Autorität untergräbt, und weil er natürlich weiß, daß die Angriffe nur allzu berechtigt sind, und er auch nicht die Kraft des besseren Arguments auf seiner Seite hat, monopolisiert er die Aufgabe und verbietet die Konkurrenz (der er sich gerade auf dem Gebiet des Rechtswesens nicht gewachsen fühlt).⁷⁸

Freilich soll die unter strategischen Gesichtspunkten erforderliche Monopolisierung von Recht und Sicherheit eine positive Funktion haben: Sie soll das Einkommen des Staates zwar erhöhen bzw. stabilisieren helfen, aber sie soll dabei auch Vorteile innerhalb der Bevölkerung publikumswirksam umverteilen und insofern Nutzen stiften. Als eine in diesem Sinn nützliche Funktion beinhaltet die staatliche Monopolisierung von Recht und Sicherheit die Aufgabe der Position eines Willkürstaates, der sich in seinem Handeln an keinerlei Regeln bindet und sich allein dem Diktat seiner Launen unterwirft, und impliziert die Übernahme einer Rechtsstaatsposition (oder besser: der Position eines verrechtlichten Staates): ohne seinen Sonderstatus gegenüber Privatrechtssubjekten aufzugeben, der ihm an deren Eigentum Obereigentum verleiht (weil er das Recht, zwangsweise Enteignungen vornehmen zu dürfen, umfaßt) knüpft der Staat in seiner Rolle als Rechts- und Sicherheitsmonopolist im Privatrechtsverkehr an faktisch als gültig anerkannte Privatrechtsnormen an (und stiftet damit Nutzen) und bindet sich in seiner Politik insoweit, als er demgegenüber nur solche Änderungen durchzusetzen verspricht, die ausdrücklich statuiert worden sind; und die nicht allein sein Einkommen steigern oder stabilisieren sollen, sondern die als Änderungen des Privatverkehrsrechts zugleich publikumswirksame Umverteilungen von rechtlich gesicherten Handlungsmöglichkeiten von einer auf eine andere Personengruppe darstellen.

⁷⁷ Vgl. dazu auch oben S. 118 ff.

⁷⁸ Vgl. hierzu auch oben S. 121 ff.; zur Privatisierung des Rechtswesens vgl. außerdem B. Leoni, *Freedom and the Law*. Princeton, 1961; M. Rothbard, *For A New Liberty*. New York, 1978, Kap. 12; zur Privatisierung der Produktion der äußeren, nationalen Sicherheit vgl. M. Rothbard, a. a. O., Kap. 14; T. Machan (ed.), a. a. O., Teil IV.

III.

Auch und gerade die Verrechtlichung des Staates beinhaltet aber keine Aufgabe von Gewalt, sondern stellt nur deren Rationalisierung dar! Selbst wenn der Staat als Wahrer des Rechts an allgemein anerkannte Normen anknüpft, gibt er das Vorrecht nicht auf, sie ausdrücklich zu ändern (während ein normales Privatrechtssubjekt, auch wenn es selbst aufhört, einer Norm zu folgen, diese keineswegs als anerkannte Norm außer Kraft setzen kann) und in anerkannte Rechte einzugreifen, wenn es ihm einseitig vorteilhaft erscheint. - Und im übrigen bezahlt der Staat auch die diesbezüglich eingesetzten Richter und Polizisten (genauso wie die Lehrer, die Bediensteten von Post, Bahn, Zentralbanken, etc...) aus Zwangsabgaben, und dokumentiert auch so noch einmal, daß das durch sie durchgesetzte Recht (genauso wie das Erziehungs-, Verkehrs-, Kommunikations- und Bankwesen) nach Art und Umfang nicht von der Sorte ist, für die man gegebene Summen Geldes freiwillig zahlen würde, sondern Recht (Bildung, Verkehr, Geld, etc. ...), bei dem der eine seine Interessen auf Kosten eines anderen durchsetzt.⁷⁹

Umverteilungspolitik erzeugt einerseits positiv bewertete soziale Effekte: in ihrem Rahmen wird ein Bildungs-, Verkehrs-, Geld-, Rechtswesen u. a. bereitgestellt. Andererseits werden durch sie keine universalisierbaren gesellschaftlichen Werte durchgesetzt, sondern partikularistische, denn die Bereitstellung der angegebenen positiven Leistungen beruht auf vorangehenden, nicht allgemein rechtfertigbaren Aneignungen und geht also notwendig auf jemandes Kosten: im Unterschied zu einem sich im Rahmen des GWAP bewegenden Unternehmen, dessen Erfolg oder Mißerfolg sich daran bemißt, ob seine Produkte zu kostendeckenden Preisen frei verkauft werden können oder nicht, hängt der Erfolg oder Mißerfolg des

⁷⁹ Vgl. zum Thema der Verrechtlichung des im Kern auf Gewalt beruhenden Staates als Voraussetzung für Stabilität und Wachstum auch die folgenden treffenden Ausführungen bei F. Oppenheimer (a. a. O., S. 322-23): „Die Ursprungsnorm des Staates ist Herrschaft. Das heißt, von der Seite der Entstehung gesehen: Macht gewordene Gewalt. - Die Gewalt ist wohl eine der mächtigsten, Gesellschaft bildenden, aber noch keine gesellschaftliche Beziehung. Sie muß Recht im positiven Sinn werden, das heißt, soziologisch gesehen, muß es dahin bringen, daß die ‚subjektive Reziprozität‘ zustandekommt: und das ist nur möglich durch gesetzliche Beschränkungen der Gewalt und Übernahme gewisser Pflichten als Gegenleistung für die beanspruchten Rechte. So wird Gewalt zur Macht, und es entsteht ein Übermachtverhältnis, das nicht nur von den Oberen, sondern unter nicht allzu argen Umständen auch von den Unteren für den Ausdruck gerechter Reziprozität gehalten wird. - Aus dieser Ursprungsnorm entwickeln sich nun (...) sekundäre und aus diesen wieder tertiäre usw. andere Normen als ihr verborgener Inhalt: Normen des Privat-, des Erb-, des Straf-, des Obligationen-, des Verfassungsrechts, die (...) sämtlich den Stempel der Ursprungsnorm, der Herrschaft, tragen und sämtlich ihre Absicht oder ihren Zweck verwirklichen wollen, auf den Inhalt des Staatslebens mit dem Erfolge einzuwirken, daß die wirtschaftliche Ausbeutung (...) das Maximum erreiche, das mit der Dauer dieses Verhältnisses der rechtlich geregelten Obermacht vereinbar ist.“ (...) Die Erkenntnis ist grundlegend, „daß das Recht aus zwei ganz wesensverschiedenen Wurzeln wächst (...): aus dem Recht der Genossenschaft der Gleichen, das man jedenfalls als ‚natürliches‘ Recht bezeichnen darf, wenn es auch kein ‚Naturrecht‘ ist, einerseits, und andererseits aus dem Rechte der zur Macht gewordenen Gewalt, des Rechts der Ungleichen.“

Unternehmens Staat davon ab, ob seine Produkte nach Art, Umfang und Verteilung so beschaffen sind, daß sie ein gegebenes, aus *gewalttätigen Aneignungen* resultierendes Einkommen für die Zukunft (mindestens) stabilisieren helfen oder nicht. Wie ein Unternehmen des Privatrechts bei der Verfolgung seiner Ziele Irrtümer begehen kann und dann Einkommensverluste hinzunehmen hat, kann auch der Staat bei seiner Umverteilungspolitik Fehler machen, die sich in zukünftigen Einkommensreduzierungen bemerkbar machen. Welche Produktpalette zur Einkommensmaximierung jeweils geeignet ist, läßt sich weder für wirtschaftliche, noch für politische Unternehmen wissenschaftlich voraussagen, sondern nur in systematisch nicht lehrbarer Weise spekulativ vorausahnen. Eindeutig voraussagen läßt sich nur, daß ein normales Unternehmen sich immer vorrangig auf die Produktion solcher Güter konzentriert, deren antizipierte Preise gegebene Produktionskosten möglichst deutlich überschreiten, und daß der Staat demgegenüber seine Bemühungen vorrangig auf die Produktion solcher Güter richtet, deren Herstellung unabhängig von der Relation antizipierte Preise/Kosten für die Aufrechterhaltung eines aus Zwangsabgaben gespeisten Einkommens *strategisch* bedeutsam erscheint. - Daß solche Funktionen vor allem die Produktion von Recht und Sicherheit, aber auch die von Bildung, Verkehrs- und Kommunikationsmitteln und von Geld erfüllen, zeigt uns die Erfahrung mit historischen Staaten.

3.1.3. Demokratisierung

I.

Gewalt und unter strategischen Gesichtspunkten durchgeführte Umverteilung reichen als Stichworte freilich immer noch nicht aus, um die Voraussetzungen eines stabilen (wachsenden) Staates vollständig darzulegen. Sie bezeichnen nur die Eigentümlichkeit der Angebotsseite des Unternehmens Staat. Der komplementäre Aspekt der internen Unternehmensverfassung und Organisationsstruktur bleibt unbeachtet. Für die Stabilität des Staates als eines nicht an die üblichen Regeln des Privatrechts gebundenen Unternehmens ist jedoch gerade auch dieser Aspekt bedeutsam. Nicht nur auf der Angebotsseite, durch Hinzunahme von Umverteilung zur bloßer Gewalt, kann der Staat sein Einkommen stabilisieren und erhöhen, auch durch - naturgemäß wieder unter strategischen Gesichtspunkten ausgewählte - organisationstechnische Maßnahmen kann dies gelingen.

Während sich ein normales Privatrechtsunternehmen in der Weise organisiert, wie es bei gegebenen Mitteln im Hinblick auf das Ziel einer Einkommensmaximierung durch Wahrnehmung und produktionstechnische Implementierung unternehmerischer Chancen (d. i. Kosten/antizipierte Preise-Differenzen) am geeignetsten erscheint,⁸⁰ ist das Unternehmen Staat vor die Aufgabe gestellt, diejenige Organisationsstruktur zu finden, die ihm bei gegebenem Gewaltpotential und

⁸⁰ Zu den Details einer Theorie der Firma vgl. R. Coase, *The Nature of the Firm*, in G. J. Stigler/ K. Boulding (eds.), *Readings in Price Theory*. Chicago, 1952; A. Alchian, *Production, Information Costs and Economic Organisation*, in ders., *Economic Forces at Work*. Indianapolis, 1977.

gegebener Umverteilungspolitik erlaubt, Einkommen aus gewalttätigen Aneignungen über ein gegebenes Niveau hinaus maximal zu steigern. Der Frage, welche Organisationsform hierfür geeignet ist, hat sich die Staatslehre traditionellerweise unter dem Titel Staatsformen zugewandt. Und dort ist, wenngleich regelmäßig in eher verunklarender Terminologie, in weitgehender Einigkeit die Antwort formuliert worden: geeignet, um dies Ziel zu erreichen, ist vor allem eine demokratische Staatsverfassung (und gerade sie ist darum, wenn es um das Problem einer ‚guten‘ Regierung geht, besonders negativ zu beurteilen).⁸¹

Die Korrektheit dieser These läßt sich unter Voraussetzung einer einzigen, fraglos als realistisch einzustufenden empirischen Annahme einsichtig machen. Die Annahme ist, daß nicht nur die den Staat repräsentierenden Personen das Bedürfnis haben (und in ihrem Fall auch befriedigen), ihr Einkommen auf der Grundlage einer gegenüber normalen Privatrechtssubjekten privilegierten Rechtsposition, u. d. i. auf Kosten entsprechender Einkommensverluste bei anderen Personen, erhöhen zu dürfen, sondern daß solche Wünsche auch in der staatlicherseits beherrschten Bevölkerung bekannt sind (genauso wie Wünsche danach bekannt sind, auf Kosten irgendwelcher Personen von Umverteilungsmaßnahmen zu profitieren): zwar hat nicht jede Person solche Wünsche mit gleicher Intensität, gleichhäufig und bei gleichartigen Gelegenheiten; aber fast jeder Person sind sie als gelegentliche Begierden vertraut. Angesichts dessen hat der Staat damit zu rechnen, daß sich Widerstand gegen seine Politik aus zwei, analytisch eindeutig unterscheidbaren Wurzeln speist. Einmal handelt es sich um Widerstand seitens der durch staatliche Politik erzeugten, in ihren Eigentumsrechten eingeschränkten Opfer; zum anderen um Widerstand, der daher rührt, daß der Staat, indem er *eine* Klasse partikularistischer Normen durchsetzt, zwangsläufig die Durchsetzung *anderer* partikularistischer Normen verhindert, und entsprechende, alternative, in der Bevölkerung verbreitete Herrschgelüste frustriert. Veränderungen hinsichtlich der staatlichen Umverteilungspolitik können diesbezüglich per definitionem nichts ausrichten; denn egal wie eine gegebene Politik aussieht: sie schließt *immer* alternative Politiken, d. i. einen auf die Realisierung anderer partikularistischer Werte gerichteten Herrschdrang aus.

Will der Staat etwas zur Reduzierung des aus frustrierten Herrschaftsgelüsten gespeisten Widerstandsniveaus machen, mit dessen Anstieg für ihn naturgemäß die Gefahr des Auftretens von Konkurrenten auf dem Gebiet des politischen Unternehmertums (d. i. anderer Staaten) steigt, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, sich eine Unternehmensverfassung zu geben, die die von jeder partikularistischen Politik ausgehenden enttäuschten Herrscherhoffnungen in ihrer Intensität minimiert, indem sie ein möglichst publikumswirksam geregeltes Beteiligungsverfahren

⁸¹ Negative Einschätzungen demokratischer (mehrheitlicher) Herrschaftsformen finden sich - wegen ihrer Begünstigung des Demagogen­tums, einer daraus resultierenden Tendenz, die übelsten Charaktere nach oben zu schwemmen, und zu grenzenloser, totalitärer Herrschaft zu neigen - u. a. bei Plato, Aristoteles, Th. v. Aquin, J. Bodin, Th. Hobbes, J. Locke. vgl. hierzu z. B. G. Möbus, *Die politischen Theorien von der Antike bis zur Renaissance*. Opladen, 1964; ders., *Die politischen Theorien im Zeitalter der Absoluten Monarchie bis zur Französischen Revolution*. Opladen, 1966.

eröffnet, mittels dessen jedermann die eigenen partikularistischen Herrschaftsgelüste bei zukünftigen Änderungen der Politik zur Geltung zu bringen versuchen kann.

Ersichtlich erfüllt eine demokratische Unternehmensverfassung diese Aufgabe weitgehendst; denn naturgemäß ist sie, weil der Mehrheit verpflichtet, eine publikumswirksame Verfahrens- und Entscheidungsregel; und durch sie wird im übrigen tatsächlich jedermann die Chance eröffnet, seine mehr oder minder intensiven Herrschgelüste auf dafür vorgesehenen demokratischen Bahnen zukünftiger Willensbildung zur Geltung zu bringen, so daß jede gegenwärtig enttäuschte Herrscherhoffnung durch die Aussicht auf eine bessere Zukunft in ihrer Intensität herabgesetzt wird.⁸²

Die Übernahme einer demokratischen Staatsverfassung bedeutet einerseits wieder Einschränkung, oder besser: Rationalisierung von Herrschaft: So wie der Staat sich selbst beschränkt, wenn er neben Gewaltanwendung zusätzlich Umverteilungspolitik betreibt, so beschränken sich die Inhaber der obersten staatlichen Entscheidungskörperschaft, wenn sie sich in ihrer Entscheidungsfreiheit bestimmten, kontingenten Mehrheiten unterwerfen. Andererseits ist Demokratisierung staatlicher Herrschaft (ungeachtet der zweifellos positiven Funktion, die sie für die gesellschaftliche Bedürfnisbefriedigung dadurch leistet, daß sie frustrierten Herrschern immer wieder neue Hoffnung gibt) nicht aber etwa Befreiung oder Rückgang des Staates von einer bisher privilegierten Rechtsposition auf die Position eines normalen Privatrechtssubjekts, sondern ist Rationalisierung von *Herrschaft*: Es ist eine unter strategischen Gesichtspunkten durchgeführte, organisationstechnische Maßnahme, um das Einkommen des Unternehmens Staat aus gewalttätigen Aneignungen über das ansonsten erzielbare Niveau hinaus zu steigern. Zwar hat sich die Form der Herrschaft verändert; aber auch Demokratie ist Herrschaft; und auch mehrheitlich legitimierte Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte sind Aggressionen. Im Privatrechtsverkehr spielen Mehrheitsentscheidungen keinerlei Rolle (abgesehen davon, daß man natürlich freiwilliges Mitglied von Organisationen mit demokratischer Verfassung sein kann, deren Jurisdiktion man sich freiwillig unterwirft, und der man sich ebenso freiwillig, durch Austritt, entziehen kann). Dort gelten allein die allgemein anerkennungsfähigen Regeln der ursprünglichen Appropriation von Gütern durch objektivierende Eingrenzung und der Eigentumsübertragung per Vertrag. Eigentumsaneignungen per Deklaration oder ohne Zustimmung von Voreigentümern sind dagegen, gleichgültig, ob sie von irgendeinem Autokraten oder irgendwelchen Minderheiten gegen irgendwelche Mehrheiten, oder von irgendwelchen Mehrheiten gegen irgendwelche Minderheiten vorgenommen werden, generell und ausnahmslos strafwürdige Aggressionen. - Auch Demokratie ist also, kurz gesagt, keine universalisierbare Regel des Privat-

⁸² Vgl. hierzu vor allem: B. de Jouvenel, Über die Staatsgewalt. Freiburg; 1972 (s. a. oben S. 25 f. wiedergegebene Zitat aus dieser Arbeit); außerdem: R. Nisbet, The New Despotism in K. S. Templeton, a. a. O.

rechtsverkehrs; die Mehrheitsregel ist ein Instrument zur Ausübung von Herrschaft.⁸³

Nicht die Tatsache eine Form des Herrschens zu sein unterscheidet die Demokratie von der Autokratie (oder Monarchie). Der Unterschied zwischen diesen beiden, von der Staatslehre immer wieder als Gegensatz porträtierten Staatsformen besteht vielmehr nur in der Technik, den in der beherrschten Bevölkerung verbreiteten, aus frustrierten Herrscherhoffnungen genährten Widerstand organisatorisch aufzufangen und zu kanalisieren. - Der Autokrat, der keinen geregelten Einfluß der Bevölkerung auf seine Politik anerkennt (wenngleich auch er natürlich, um der Stabilität der eigenen Position Willen, dem Volk aufs Maul schaut, und das Volk auf diese Weise ungeregelten Einfluß nehmen läßt), hat in seinem Unternehmen kein organisationstechnisches Auffangbecken für enttäuschte Herrschgelüste vorgesehen. Die Demokratie dagegen hat hier organisatorisch Vorsorge getragen, weil sie (gleichsam als eingebaute Popularitätsgarantie) nach bestimmten Regeln gebildete Wahl- und Entscheidungsmehrheiten auf zukünftige Politikänderungen Einfluß nehmen läßt. Dementsprechend muß, wenn enttäuschte Herrschlust leichter ertragen wird, sofern es für sie einen geregelten Ausfluß gibt, das Widerstandsniveau gegen einen autokratischen Staat größer sein als gegen einen demokratischen. Eine identische (Umverteilungs-)Politik und eine identische Bevölkerung vorausgesetzt, muß der demokratische Staat über relativ erweiterte Spielräume für den Ausbau des eigenen Einkommens verfügen. Und umgekehrt: die Autokratie muß sich, trotz identischer Umverteilungspolitik, im Vergleich zur Demokratie mit einem verringerten Einkommensniveau begnügen; sie muß, in der Terminologie der Klassiker, weniger, oder besser: weiser herrschen; denn weil in ihrem Rahmen anderen als dem jeweils eigenen, autokratischen Herrschaftswillen kein geregelter Einfluß zugestanden wird, wirkt sie als Herrschaft umso unerträglicher, und kann auf stabiler Grundlage nur aufrechterhalten werden, wenn die Belastung der Bürger durch staatlicherseits vorgenommene Zwangsappropriierungen hinsichtlich des Gesamtvolumens herabgesetzt ist.

II.

Bezeichnenderweise sind die letzten zwei Jahrhunderte, die in fast universellem Maßstab die Ablösung des monarchisch-autokratischen Staats durch den demokratischen gebracht haben, auch derjenige historische Abschnitt, der ein zuvor nie erlebtes Wachstum des Staates als eines Unternehmens der Herrschaftsausübung mit sich gebracht hat.⁸⁴ In der Konkurrenz der Staaten untereinander um bestimmte Bevölkerungen, wie auch im Kampf eines gegebenen Staats gegen internen Widerstand, hat sich der demokratische Staat als die 'überlegene' Herrschaftsvariante systematisch durchgesetzt, und autokratische Regime zur aussterbenden Art von Staaten werden lassen: *ceteris paribus* verfügt der demokratische Staat über ein

⁸³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen über die Beziehung von Freiheit und Demokratie bei H. Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. Aalen, 1963, insb. Kap. 1.

⁸⁴ Zum Prozeß der Ablösung autokratischer durch demokratische Regime vgl. R. Bendix, *Kings or People*, Berkeley, 1978.

relativ erhöhtes Einkommen und wird sich im Kampf mit anderen autokratischen Staaten (langfristig) als überlegen erweisen; und *ceteris paribus* ist der demokratische Staat dem autokratischen in der Verarbeitung internen Widerstands überlegen: es gelingt öfter, eine Autokratie durch Demokratisierung zu retten, als umgekehrt eine Demokratie durch Autokratisierung (der Ablauf der geschichtlichen Ereignisse bestätigt insofern nur, daß die *ceteris* im großen und ganzen tatsächlich *paribus* waren und sind!).

Das Opfer, das staatlicherseits erbracht werden muß, um im Kampf ums staatliche Dasein überleben zu können, und auch der Verzicht, den eine Vielzahl von Staats-Unternehmen um den Preis des eigenen Untergangs nicht zu üben bereit war, besteht darin, persönliche Herrschaft aus Rücksicht auf das Unternehmen aufzugeben, und entpersönlichten, anonymisierten Mehrheiten die Herrschaft zu überlassen. Der Gewinn ist freilich nicht mehr nur Überleben als Staat; der Gewinn ist das Vorstoßen zu neuen Ufern auf dem Weg der Maximierung des Staatseinkommens. Weil die Demokratie Herrschaft erträglicher erscheinen läßt, indem sie jedermann an der Herrschaft teilhaben läßt, wenn er will, kann der demokratische Umverteilungsstaat sich zu einem Unternehmen von in der Geschichte nie dagewesener Größe entwickeln. Nicht nur hinsichtlich seines absoluten Einkommensniveaus ist er so reich wie nie ein Staat zuvor; gerade auch hinsichtlich des relativen Anteils des Staatseinkommens und -vermögens am Volkseinkommen bzw. -vermögen insgesamt, wie auch des relativen Größenverhältnisses von Staat einerseits und einzelnen Privatrechtsunternehmungen andererseits, hat der demokratische Staat neue Maßstäbe setzen können (weil er durch seine Politik nachträglicher Mehrheitsrevisionen immer nur (jedenfalls *ex ante*) populäre Aneignungen vorzunehmen verspricht, wenn er das eigene Einkommen auf Kosten bestimmter Privatrechtssubjekte erhöht).⁸⁵

III.

Wo, wie und wann der demokratische Umverteilungsstaat bei seinem Versuch der Einkommensmaximierung aus herrschaftlich-gewalttätigen Aneignungen an Grenzen stößt, ist eine empirische Frage. Für sie läßt sich keine Antwort in kausalwissenschaftlicher Phraseologie geben: infolge der Unvoraussagbarkeit von Interessen- und Wissenswandel kann es logischerweise kein Gesetz geben, mittels dessen die Einkommensentwicklung des Staates auf der Grundlage der Kenntnis der Entwicklung bestimmter Antezedenzvariablen wissenschaftlich prognostiziert werden könnte; vielmehr handelt es sich um eine Frage, die grundsätzlich nur nachträglich, durch rekonstruierende, historische Untersuchungen beantwortet werden kann. Als solche liegt sie, so interessant sie ist, außerhalb des Gegenstandsbereichs einer reinen Theorie gesellschaftlicher Ordnungen. Letzterer geht es um die Aufklärung notwendiger (begrifflicher) Zusammenhänge, die sich aus bestimmten aprioristischen handlungs- und erkenntniskonstitutiven Wahrheiten einerseits, und jeweils explizierten empirischen Annahmen, wie z. B. der Annahme vom Wider-

⁸⁵ Zum Wachstum der westeuropäischen Demokratien vgl. als Datenhandbuch: P. Flora, *State, Economy and Society in Western Europe 1815-1975*, Frankfurt, 1983.

standswillen gegen Herrschaft, von partikularistischen Herrschaftsneigungen, usw. ergeben. Auf diese Weise wurde das durch die Stichworte Staat, Gewalt, Umverteilung und Demokratie gekennzeichnete Bild entwickelt: wurde der Staat als ein Unternehmen bestimmt, das ein monetäres und/oder nicht-monetäres Einkommen aus gewalttätigen Aneignungen zu maximieren versucht, indem es Widerstand positiv durch die Verteilung von (unrechtmäßig erworbenen) Vorteilen bricht, und negativ durch die Vergabe von Teilnahmechancen am Prozeß der Herrschaft.

Die reine Theorie liefert das begriffliche Instrumentarium, mittels dessen Staaten empirisch identifiziert und von anderen Unternehmen unterschieden werden können; und sie legt fest, unter Verwendung welcher Begriffe ihr Funktionieren zu beschreiben und erklären ist, wenn es sich um eine korrekte Beschreibung oder Erklärung einer korrekt als Staat identifizierten Organisation handeln soll.⁸⁶ Jede historische Darstellung konkreter Staaten und ihrer Auseinandersetzung mit ihren Gesellschaften darf selbstverständlich (und wird zwangsläufig) mehr und andere Termini verwenden als die genannten, aber wenn es sich um eine vollständige, und eine nicht ideologischen Täuschungen erliegende Darstellung eines Stücks Staatsgeschichte handeln soll, so müssen die einzelnen staatlichen Aktionen und Maßnahmen, die es zu beschreiben oder erklären gilt, als Ausdrucksformen von Gewaltanwendung und -drohung, von ihrerseits notwendig Gewalt voraussetzender Umverteilung, oder von organisationsinternen Strategien der Verarbeitung anderer als des eigenen (staatlichen), auf Beherrschung gerichteter Willen aufgefaßt und eingeordnet werden.

Was immer ein konkreter Staat an positiven Leistungen für die gesellschaftliche Bedürfnisbefriedigung erbringt, und wie groß oder klein der Umfang dieser Leistungen immer sein mag: egal, ob der Staat Mutterschafts- oder Krankengeld zahlt; ob er sich um Straßenbau oder Flughäfen kümmert; ob ihm der Bauer oder Student besonders am Herzen liegt; ob er sich der Produktion von Bildung oder Infrastruktur, von Geld oder Stahl oder Frieden verschrieben hat; oder auch, ob er alles zusammen und noch mehr tut - es wäre falsch, es mit einer derartigen Beschreibung staatlichen Handelns bewenden zu lassen (wie detailliert diese Beschreibung auch immer sein mag); in seiner Funktion als Anbieter positiver Güter ist der Staat immer *gewalttätiger* Umverteiler: ohne vorangehende unrechtmäßige Eigentumsaneignung könnte er seine Wohltaten weder durchführen noch fortsetzen; was er tut, ist, auch wenn es für den Produktabnehmer kostenlos ist, kein normales Geschenk, weil etwas verschenkt wird, was einem nicht gehört; und es ist auch nicht normale Austauschgüterproduktion; denn auch, wenn der Staat seine Produkte zu kosten deckenden Preisen verkauft, so ist doch sein Eigentumstitel an den eingesetzten Produktionsmitteln auf unrechtmäßige Weise erworben worden, und hat Opfer in Gestalt zwangsweise enteigneter Produktionsmittelbesitzer zurückgelassen; und verkauft er sie, was die Regel ist, zu subventionierten Preisen, so müssen darüber

⁸⁶ Zu Anspruch und Logik aprioristischer Handlungstheorien vgl. H.-H. Hoppe, Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung. Opladen, 1983; M. Hollis/E. Nell, Rational Economic Man. Cambridge 1975; L. v. Mises, Theory and History. New Haven, 1957.

hinaus sogar zur Unterhaltung der laufenden Produktion dauernd neue steuerzahlende Opfer erzeugt werden.

Wie immer auch ein konkreter Staat seine Unternehmensverfassung gestaltet: ob autokratisch oder demokratisch, ob mit zentralisierter oder dezentralisierter Entscheidungsstruktur, ob mit ein- oder mehrstufigen Willensbildungsformen, ob als Parteien- oder Korporationenstaat - es wäre falsch, es bei der Darstellung dieser zweifellos wichtigen Tatsachen zu belassen, ohne klargestellt zu haben, daß *jede* Verfassung eines *Staates* dem Zweck dient, Privatrechtssubjekte zu beherrschen, indem sie dem Unternehmen Staat das Recht gibt, Personen, die sich strikt im Rahmen des GWAP und der darauf aufbauenden Eigentumsregelungen bewegen, und die durch ihre Handlungen niemandes Eigentum in der physischen Integrität verändern, zum einseitigen Vorteil des Staates mit Aggression zu überziehen. Eine Staatsverfassung ist zunächst und vor allem ein Instrument zur Durchführung nicht allgemein rechtfertigbarer Handlungen; und sofern die Stabilität eines gegebenen Staates auf der verfassungsmäßigen Garantie von Beteiligungsrechten beruht, beruht sie auf einem institutionalisierten Appell an motivationale Energien, die man im Privatrechtsverkehr als kriminell bezeichnen und entsprechend zu unterdrücken bestrebt wäre; mit normalen Unternehmen und einer dem Zweck normaler Unternehmen (d. i. der Maximierung von Einkommen durch normale Produktion und normalen Handel) angepaßten Organisationsverfassung haben ein Staat und seine Verfassung nichts zu tun; nur zum Kern der Sache nicht vordringende organisationssoziologische Untersuchungen können hier Ähnlichkeiten oder Unterschiede herausstellen wollen, ohne zu bemerken, daß die Verfassungen beidemale kategorisch unterschiedlichen Zwecken, rechtfertigbaren auf der einen Seite, und unrechtfertigbaren auf der anderen dienen.⁸⁷

Wie groß oder klein schließlich auch das Einkommen eines gegebenen Staates ist, wie hoch immer das monetäre Einkommen sein mag, das den Repräsentanten des Staates zufließt und von ihnen verwaltet wird, und wie hoch auch immer die von ihnen kontrollierten Vermögenswerte sein mögen - es wäre falsch angesichts von Größen- und Gradunterschieden zu übersehen, daß selbst der kleinste Staat, daß auch ein schrumpfender Staat, solange und in dem Ausmaß, in dem er als Staat Bestand hat, Gewalttäter ist; daß, solange und in genau dem Umfang, in dem er weiter besteht, Personen vorhanden sein müssen, die, obwohl sie von niemandem dazu gezwungen werden und die jederzeit zugunsten der Rolle eines normalen Privatrechtssubjekts abdanken können, dies tatsächlich nicht tun, sondern unrechtfertigbare aggressive Impulse handelnd zur Geltung bringen zu müssen glauben.

Es ist genau genommen erst diese Tatsache, daß staatliches Handeln immer und notwendigerweise Gewalttätigkeit impliziert, die erklärbar werden läßt, warum man sich in der sozial- und politikwissenschaftlichen Literatur (i. w. S.) traditionell soviel Gedanken im Zusammenhang mit Politik, Verfassung und Größe zumal des Staates gemacht hat. Normale Unternehmungen jedenfalls finden dort keine annähernd vergleichbare Beachtung. Warum sollte man sich z. B. mit der Produkt- und

⁸⁷ Zum fundamentalen Unterschied zwischen privatwirtschaftlichen Organisationen und Staat vgl. vor allem: L. v. Mises, *Bureaucracy*. New Haven, 1944.

Geschäfts*politik* von Unternehmen beschäftigen, die (solange sie nicht kriminell werden) nichts Aufregenderes tun, als Produktangebote zu unterbreiten, die jedermann annehmen oder ablehnen kann, und die Menschheit abgesehen davon in Ruhe zu lassen?! Interessanter als Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (die übrigens, sofern man sie für erzählenswert hält, meist bezeichnenderweise auch nicht das normale Funktionieren des Prozesses gesellschaftlicher Güterproduktion beschreibt, sondern dessen von politischen Eingriffen ausgehende Disruptionen!) ist es dagegen, die Politik eines Unternehmens zu thematisieren, das Ungewöhnliches vollbringt, weil es Transaktionen *unabhängig* davon durchführt, ob Personen ein Angebot annehmen wollen oder nicht: offenbar kann einem eine solche Unternehmenspolitik weniger gleichgültig sein, weil sie einen berührt, ob man es will oder nicht.⁸⁸

Und ähnlich: Warum sollte man sich um die Verfassung eines Unternehmens kümmern, mit dem man jede Berührung vermeiden kann, wenn man seine Produkte nicht kauft; und mit dem sich eine Berührung, wenn sie stattfindet, allein auf den Austausch solcher Produkte beschränkt, die man den jeweiligen Austausch für wert befindet? Details bezüglich der Organisationsverfassung sind, wo es das freiwillig gekaufte Produkt ist, das eine Unternehmung am Leben erhält, belanglos oder von nur untergeordneter Bedeutung. Interessant wird eine Verfassung erst in dem Augenblick, in dem ein Unternehmen sich *nicht* mehr durch Verweis auf freiwillig gekaufte Produkte legitimieren kann. Erst wenn nicht mehr das Produkt für sich selbst spricht, gewinnt die Frage für den (zwangsverpflichteten) Konsumenten an Bedeutung, wie der über die zukünftige Produktionspolitik solcher Unternehmungen entscheidende Willensbildungsprozeß organisiert ist, und wie man auf ihn Einfluß nehmen kann (wenn es einem schon nicht erlaubt ist, *freiwilliger* Käufer der Dinge zu sein, um deren Herstellung es geht).

Und auch die Unternehmens*größe* wird aus demselben Grund erst zum Problem: Daß man sich immer wieder mit der Humboldtschen Frage danach, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates⁸⁹ zu bestimmen, beschäftigt, aber kaum mit der Frage, wo die Grenzen des Wachstums normaler Unternehmen des Privatrechts liegen, hat seinen guten Grund darin, daß jedermann bei einem normalen Unternehmen jederzeit, wie groß es auch sei, selbst bestimmen kann, wann, wie häufig, und unter welchen Umständen er zu ihm in Kontakt treten will, und wann er von ihm in Ruhe gelassen werden möchte (warum sollte einen da die Größe stören?), während ein Staat umgekehrt einseitig, unabhängig von unserer Zustimmung, entscheidet, wann, und wie wir zu ihm in Kontakt zu treten haben: man kann kaum umhin, sich für die Größe eines derartigen Unternehmens zu interessieren, denn

⁸⁸ Auch auf der Ebene der Geschichte von Individuen interessiert man sich bezeichnenderweise stärker für die Geschichte irgendwelcher Gewalttäter, als für die irgendwelcher Personen, die nicht anderes getan haben, als andere Leute in Ruhe gelassen zu haben!

⁸⁹ W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (ed. H. Tigges). Wuppertal, 1947.

immerhin bedeutet sein Wachstum nicht mehr und nicht weniger als Zunahme an unaufgeforderter Belästigung und unrechtmäßiger Enteignung.

Gerade weil jeder, auch der kleinste Staat qua Staat Gewalttäter ist, wird nicht nur einer mit einem anderen vergleichbar; darum erst wird auch die Bestimmung seiner Größe, seines Einkommensniveaus, von einer bloß möglichen zu einer vordringlichen Aufgabe. Gerade weil die Repräsentanten eines jeden Staates gewalttätig handeln (ungeachtet der Tatsache, daß sie selbst dies natürlich nur ungern wahrhaben wollen); weil sie allesamt in ihrer offiziellen Funktion Aggressoren sind, die Personen, die sich keine Verletzung fremder Eigentumsrechte haben zuschulden kommen lassen, und die in Ruhe gelassen werden wollen, ungefragt belästigen; weil die Politiker westlicher Demokratien (entgegen dem Eindruck, den sie zu erwecken versuchen) und kommunistischer Parteiherrschaften in ihrem Handeln keineswegs grundsätzlich unterschiedlichen Prinzipien (etwa: Freiheit hier, Diktatur dort, o. ä.) verpflichtet sind, sondern gleichermaßen gegen den Grundsatz verstoßen, Eigentumstitel nur auf dem Weg über ursprüngliche Appropriation oder zweiseitig freiwilligen Vertrag zu erwerben;⁹⁰ nur deshalb, weil dem Einkommen des Staates ein erzwungener Einkommensverlust bei Privatrechtssubjekten korrespondiert, ist die Bestimmung der Größe staatlichen Einkommens, d. i. des Grades staatlicher Herrschaft, mehr als nur ein Meßproblem, mehr als die nur theoretische und technische Aufgabe einer Staatsvergleichung: es ist zugleich ein existentielles Problem. Denn anders als die Größenbestimmung bei einem normalen Unternehmen (wo zwischen Größe und Ausbeutung kein konzeptueller Zusammenhang besteht), ist die Größenbestimmung und -vergleichung eines Staates gleichzeitig Bestimmung des relativen Ausbeutungsgrades, den gegebene Personen qua Privatrechtssubjekte von Seiten ihrer Staaten zu ertragen haben; und der Vergleich legt fest, wo und in welcher Hinsicht eine Person, die es vorzieht, frei von Herrschaft zu sein, anstatt von ihr und ihrer Ausübung auf Kosten anderer zu profitieren, besser leben kann (könnte), u. u..

Derjenige Staat ist, wie die vorangehenden Ausführungen insgesamt deutlich gemacht haben, *ceteris paribus* größer, und dort lebt es sich *ceteris paribus* für Personen angegebener Art schlechter, in dem das absolute staatliche Steueraufkommen (und bei gleichem absoluten das, am Volkseinkommen gemessen, relative) höher ist: umso mehr Geld würde im Fall einer Auflösung des Staates an rechtmäßige Eigner zurückfallen, und auf ein umso größeres monetäres Einkommen müssen Personen in ihrer Rolle als Privatrechtssubjekte im Falle seines Weiterbestehens verzichten. Und derjenige Staat ist, wie gleichfalls wiederholt gezeigt, *ceteris paribus* (d. i. bei gleich hohem Steueraufkommen) größer, und macht das Leben von Personen, die sich als Privatrechtssubjekte an universalistischen Normen orientieren, umso schwerer, in dem mehr, oder hinsichtlich ihrer inhaltlichen Bestimmungen weitergehende partikularistische (d. i. im Widerspruch zum GWAP und den darauf aufbauenden Eigentumsnormen stehende) Normen durchgesetzt werden: umso größer ist nämlich das nicht-monetäre Einkommen, auf das Personen als rechtmäßige Eigner irgendwelcher nicht-monetären Güter verzichten müssen,

⁹⁰ Vgl. auch J. Ellul, *The Political Illusion*, New York, 1967.

weil der Staat diese Güter gewalttätig vollständig oder teilweise ihrer Kontrolle entzogen und sich selbst zum Eigentümer aufgeschwungen hat; und umso stärker würde das private Gütervermögen im Fall einer Staatsauflösung anwachsen.

3.2. Die Folgen des Staates

3.2.1. *Gewalt*

I.

Sowenig eine kausalwissenschaftliche Prognose darüber möglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen es zur Bildung eines Staates kommt, sowenig läßt sich dessen konkrete Gestalt und seine Größe, d. i. die Höhe seines laufenden Einkommens und der in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte vorhersagen. Mit der Gewißheit reiner Theorie läßt sich nur dies sagen: Unter der Annahme, daß der Staat, repräsentiert durch bestimmte Personen, sein Einkommen und Vermögen zu maximieren sucht; und daß die staatlicherseits beherrschten Privatrechtssubjekte ihrerseits den Wunsch kennen, über andere zu herrschen und/oder von der Herrschaft über andere zu profitieren, muß der Staat seine im Kern auf Gewalt und Schrecken beruhende Politik systematisch um zwei zusätzliche Elemente anreichern. Angesichts eines gegebenen, stabilitätsgefährdenden Widerstandsniveaus und anderer, um eine gegebene Bevölkerung (potentiell) konkurrierender Staaten, muß er zum einen systematisch Umverteilungspolitik betreiben, d. i. in privatrechtlicher Terminologie: er muß andere und zusätzliche Personen zunehmend zu Komplizen, zu Hehlern seiner unrechtmäßigen, auf Kosten bestimmter Personen gehenden Aneignungen von Eigentumstiteln machen, indem er sie an seiner Beute beteiligt; und er muß zum anderen eine systematische Demokratisierung seiner Organisationsverfassung betreiben, d. i. in privatrechtlicher Terminologie: er muß den Kreis der Personen, die sich mit ihm zum Zweck krimineller Eigentumsdelikte gegen Privatrechtssubjekte verschwören dürfen, systematisch erweitern.

Hinsichtlich der durch Umverteilung und Demokratisierung erreichten Größe des Staates gilt damit: wie groß der Staat auch immer ist, er ist es nicht, weil ihn die freiwillige Konsumentennachfrage nach staatlicherseits erbrachten Leistungen so groß gemacht hat, sondern weil das Unternehmen Staat *unabhängig* von einer selbständig entscheidenden Konsumentenschaft Wachstumspolitik betreiben kann; er ist so groß wie er ist, nicht weil nach universell gültigen Privatrechtsnormen handelnde Personen dies so wünschen, sondern weil die den Staat repräsentierenden Personen nicht darauf verzichten wollen, Rechte von Privatrechtssubjekten zu mißachten (obwohl sie jederzeit zugunsten der Rolle eines gleichberechtigten Privatrechtssubjekts abdanken, und den Staat verkleinern oder auflösen könnten). Der historische Erfolg des demokratischen Umverteilungsstaats und sein bisher ungebremstes Wachstum zeigen, daß die durch einen gegebenen Widerstandswillen gesetzten Wachstumsgrenzen immer noch nicht erreicht sind (wenngleich sich die Anzeichen häufen, daß die staatliche Ausbeutung sich dem Punkt nähert, wo

weitergehende Versuche staatlicher Einkommensverbesserung nicht mehr mehr, sondern weniger laufendes Einkommen erbringen).

Welches sind die Auswirkungen eines Wachstums von laufendem Einkommen wie Vermögenswerten beim Staat, auf eine Ordnung, der gegenüber der Staat, wie gezeigt, eine grundsätzlich parasitäre Existenz führt? Was bedeutet es für ein System wirtschaftender Personen und Personenzusammenschlüsse, d. i. von Unternehmen, die ihr eigenes Einkommen selbständig, auf eigenen Beinen stehend produzieren und reproduzieren (sei es als autarker Produzent, sei es als produzierender Teilnehmer an einer Austauschökonomie, oder sei es als ein von solchen Personen freiwillig Ausgehaltener), wenn sie von einem Unternehmen, das nicht wie sie auf eigenen Beinen steht und von dem lebt, was es selbst produziert (oder dem, das ihm Produzenten freiwillig schenken), sondern statt dessen von dem, was andere produzieren und produziert haben, in zunehmendem Maße ausgebeutet werden?

Die Antwort auf diese Frage soll in vier Schritten erfolgen: als Antwort auf die Fragen ‚Was sind die im Rahmen reiner Handlungstheorie bestimmbaren ökonomischen Implikationen zunehmender Ausbeutung im allgemeinen; was sind die Implikationen für ein ökonomisches bzw. anarchisches System, wenn das Ausbeutungssystem in zunehmendem Umfang Umverteilungspolitik betreibt; was sind die ökonomischen Konsequenzen, wenn der Staat in zunehmendem Maße dazu übergeht, selbst Vermögen zu bilden und sein Gütervermögen im Prozeß der gesellschaftlichen Güterproduktion einzusetzen; und was schließlich bedeutet es für das ökonomische System, wenn sich das politische System zunehmend um das Element der Demokratisierung anreichert?’

II.

Hinsichtlich der allgemeinen Folgen zunehmender Ausbeutung lassen sich zwei Effekte unterscheiden. Der erste ist offenkundig: je weiter das laufende Einkommen und das dauerhafte Vermögen des Staates anwächst, umso stärker ist die entsprechende relative Verarmung auf Seiten der das staatliche Gütereinkommen produzierenden (oder produziert habenden) Personen. Der zweite Effekt ist weniger offenkundig, aber gerade dadurch umso interessanter. Er kommt ins Blickfeld, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das staatlicherseits angeeignete Eigentum an bestimmten Gütern nur einmal angeeignet werden kann; und daß jede zukünftige Aneignung naturgemäß, solange man nicht im Schlaraffenland, in dem sich ein gesellschaftlicher Güterbestand trotz andauernden Konsums immer wieder automatisch ohne irgendjemandes Zutun erneuert, sondern in einer Welt knapper Güter lebt, die immer wieder unter Arbeitsaufwand produziert und reproduziert werden müssen,⁹¹ voraussetzen muß, daß es eine zukünftige Güterproduktion gibt! Angesichts dessen besteht die zweite Folge einer staatlichen Politik zunehmender Aneignung privaten Eigentums darin, daß durch sie (sofern eine gegebene Politik

⁹¹ Auch dauerhafte Güter müssen, wenn es überhaupt ökonomische Güter und nicht konstante Umweltbedingungen sind, irgendwann reproduziert und/oder andauernd und arbeitsaufwendig zwecks Werterhaltung unterhalten werden!

auch für die Zukunft verbindlich ist) keineswegs nur der gegenwärtige private Wohlstand, sondern vor allem auch der Prozeß der Produktion zukünftigen Wohlstands negativ berührt wird.⁹² Sofern die veränderte Politik als solche wahrgenommen wird, bedeutet sie für einen Produzenten zukünftiger Güter, daß mehr an Arbeit aufgewendet werden muß, um ein unverändertes Einkommen an austauschbaren Gütern erzielen zu können; bei unveränderter Arbeitsleistung würde das Gütereinkommen sinken. Zu arbeiten, Zeit zum Zweck der Erzielung eines Austauschgütereinkommens zu verwenden, ist für einen Güterproduzenten von daher (gemessen in Terms solcher Güter) teurer geworden. Umgekehrt, wenn es relativ teurer wird zu arbeiten, dann muß die logische Alternative zu Arbeit, Freizeit, umso attraktiver werden. Aktivitäten, bei denen es nicht um die Herstellung austauschbarer Güter und Leistungen geht, sondern um die Herstellung bestimmten Zeitverwendungen intrinsischer Werte (wie z. B., normalerweise, wenn ich schlafe, oder die Wolken anschau, oder nachdenke, mich unterhalte oder spazieregehe, usw.), oder aber um die Herstellung von Austauschgütern außerhalb der staatlicherseits erfaßten Ökonomie (in der Schattenwirtschaft von Schwarzarbeit und -handel) nehmen entsprechend (über das Ausmaß hinaus, das sie ansonsten eingenommen hätten) zu. Mit relativ vermindertem Arbeitseinsatz und vermehrter Freizeit sinkt aber der in Austauschgütern gemessene zukünftige Lebensstandard, und fällt das zukünftige Sozialprodukt an Austauschgütern, an dem der Staat parasitär partizipiert, unter das ansonsten erzielte Niveau⁹³ (so daß sich auch der Staat durch seine Politik zunehmender Aneignungen insofern schadet, als er von einem größeren Sozialprodukt parasitär hätte zehren können, hätte er mit seiner Politik zunehmender Ausbeutung länger gewartet als er es tatsächlich getan hat!).⁹⁴

Es wird häufig für ein im Widerspruch zu den gerade konstatierten Zusammenhängen stehendes Ereignis gehalten, wenn Personen angesichts einer erhöhten

⁹² Vgl. zum folgenden vor allem M. Rothbard, *Power und Market*. Kansas City, 1977.

⁹³ Vgl. hierzu auch G. L. S. Shackle, *Economics for Pleasure*. Cambridge, 1971, S. 218 ff. (Taxes). Shackle behauptet zunächst „a tax system should not discourage people from producing ... (it) should not offer a ‘disincentive’ to effort and enterprise.“ (S. 221) Anschließend untersucht er den Unterschied proportionaler und progressiver Besteuerung und kommt zum Resultat: „If the rate of tax on the marginal hour of his weekly earnings is high, he may be discouraged from performing that marginal hour. Then his output, measured in physical units will be lower, and the aggregate flow of goods and services of all sorts coming on to the market to meet the monetary demand, will pro tanto be smaller.“ (S. 234; ähnlich S. 222). Woraus sich der von Shackle gezogene Schluß ergibt, daß ein System proportionaler Besteuerung vorzuziehen ist. - Was Shackle freilich nicht erkennt, ist, daß sein Argument gleichzeitig zeigt, warum ein *völlig steuerloses* System einen größeren Anreiz zur Arbeit bildet als ein proportionales!

⁹⁴ Natürlich kann dies für einen Staat kein Argument sein, auf sie zu verzichten; denn in letzter Konsequenz besagt das Argument, daß ein optimales Sozialprodukt nur dann erwirtschaftet werden kann, wenn es überhaupt nie zu einem Staat kommt. Nicht länger warten zu können auf bessere Tage, und sich dabei wie ein normales Unternehmen zu verhalten, sondern sich auf Kosten einer besseren möglichen Zukunft die eigene staatliche Gegenwart durch das zwangsweise angeeignete Eigentum anderer Leute zu versüßen, ist gerade die „Natur“ des Staates!

Ausbeutungsrate umso mehr arbeiten, und wenn das Sozialprodukt infolgedessen nicht sinkt, sondern konstant bleibt oder steigt. Dem ist jedoch nicht so. Im Gegenteil: dieselbe ökonomische Analyse zeigt, daß es sogar gute Gründe gibt, derartige Ereignisse als normal und durchaus erwartet zu betrachten. - Zum einen ist eine Sozialproduktsteigerung trotz steigender staatlicher Ausbeutung natürlich deshalb möglich, weil Produktivitätsfortschritte möglich sind. Wenn man durch Verbesserungen in der Produktionstechnologie mehr gegebener Güter mit gleichem Aufwand (und einen gleichen Output bei verringertem Input) herstellen kann, ist die Koinzidenz von zunehmender Abgabebelastung und wachsendem Sozialprodukt alles andere als ein merk- und erklärwürdiges Ereignis.

Ein zweiter Grund tritt hinzu. Abgesehen von möglichen Produktivitätsfortschritten wird durch die Erhöhung der Abgabebelastung eine Verringerung des privaten Einkommens und Vermögens an austauschbaren, monetarisierbaren Gütern bewirkt, und dies erhöht ceteris paribus den Grenznutzen gerade einer zusätzlichen Austauschgütereinheit gegenüber dem Nutzen einer zusätzlichen Einheit nichtaustauschbarer intrinsischer Güter.⁹⁵ Daß relativ härter gearbeitet wird, wenn der Staat verstärkt ausbeutet, ist also, wenn die ceteris tatsächlich paribus sind, nicht mehr als selbstverständlich.

(Weder Produktivitätsfortschritte freilich, noch die durch einen erhöhten Grenznutzen von Austauschgütern angespornte härtere Arbeit, könnten in dem Augenblick mehr etwas ausrichten, und es käme tatsächlich unweigerlich zu einem absoluten Fallen des Sozialprodukts, in dem der Staat zu einer Politik vollständiger und restloser Enteignung sämtlicher zusätzlich erwirtschafteter Güter überginge. Ein konstantes oder wachsendes Sozialprodukt wäre unter diesen Umständen nur unter der annahmewidrigen (!) Voraussetzung möglich, daß die Herstellung der Austauschgüter nicht Arbeit ist, sondern das Abfallprodukt einer nur intrinsisch motivierten Freizeitaktivität, dessen staatliche Vereinnahmungen darum auch nicht als zwangsweise Enteignungen gedeutet und wahrgenommen werden (können).)

Solange der Staat die güterproduzierenden Personen am zusätzlichen Sozialprodukt noch mehr oder weniger teilhaben läßt, kann durch reine Theorie nichts darüber ausgesagt werden, ob es trotz einer Erhöhung der an den Staat zu entrichtenden Kontributionen zu einem Sozialproduktswachstum kommt oder nicht. Ob eine bestimmte Gesellschaft z. B. noch angesichts einer von 98 % auf 99 % gesteigerten Ausbeutungsrate ein wachsendes Sozialprodukt aufweist oder nicht, oder ob sie einem an ihr parasitär partizipierenden Staat schon bei einem Anwachsen der Ausbeutungsrate von 1 % auf 2 % die Gefolgschaft versagt, indem sie mit einem absoluten Rückgang des Sozialprodukts antwortet, ist eine empirische Frage, die immer nur aufgrund rekonstruierender Geschichtsschreibung beantwortet werden kann.

Der konstatierte Zusammenhang von zunehmender Abgabebelastung und zunehmenden zukünftigen Sozialproduktseinbußen gilt jedoch unabhängig von solchen möglichen oder gar wahrscheinlichen Ereignissen. Die getroffene Aussage sagt über die absolute Höhe des Sozialprodukts an Austauschgütern und über die

⁹⁵ Vgl. M. Rothbard, a. a. O., S. 95 ff., G. L. Shackle, a. a. O., S. 222.

absoluten Zeitbeträge, die Personen für Arbeit oder Freizeit aufwenden, nichts aus, sondern beschäftigt sich ausschließlich mit *relativen* Größenveränderungen, genauer: mit Veränderungen im Sozialprodukt unter den Voraussetzungen, daß ein bestimmter Stand produktionstechnischen Wissens gegeben ist, und daß Personen eine gegebene Nachfragekurve bezüglich zukünftiger, der eigenen Versorgung in der Zukunft dienender Güter aufweisen. Beide Voraussetzungen sind selbstverständlich immer und für jeden Handelnden erfüllt: zwar ändert sich das technische Know-how ständig; und auch der Antrieb, auf Kosten möglichen Gegenwartskonsums Zukunftsvorsorge zu treffen (oder, umgekehrt, auf Kosten von Zukunftsvorsorge Gegenwartskonsum zu betreiben), kann sich im Zeitverlauf ändern und mehr oder weniger stark ausgeprägt sein; aber natürlich hat jede Person zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein gegebenes Wissen und eine gegebene Neigung zur Zukunftsvorsorge; und wenn man dann auch aufgrund ökonomischer Analyse keine Voraussage über die zukünftige Entwicklung von Sozialprodukten zu treffen vermag, weil die zukünftigen Veränderungen von Wissen und Vorsorglichkeit nicht vorausgesagt werden können (beide Größen das zukünftige Sozialprodukt aber so oder so berühren können), so ist doch immerhin eine für jeden beliebigen Zeitpunkt gültige Aussage darüber möglich, welcherart die Konsequenzen für ein Sozialprodukt sind, die sich logisch aus zunehmender staatlicher Ausbeutung bei konstantgehaltenem Produktivitäts- und Vorsorgenniveau ergeben. Das Ergebnis ist eindeutig. Für jede Person gilt: Wenn sie bisher einen Einkommens- und Vermögensstand von X hatte und angesichts dieses Stands von X zu entscheiden war, wieviel hiervon für Gegenwartskonsum verwendet und wieviel stattdessen zum Zweck der Versorgung mit zukünftigen Konsumgütern gegenwärtig investiv angelegt werden soll, so ist der Bestand infolge einer veränderten staatlichen Politik nunmehr auf $X - n$ gefallen, und die persönlichen Konsum- und Investitionsentscheidungen müssen nunmehr angesichts dieses um n verringerten Einkommens- bzw. Vermögensstandes getroffen werden. Bei einer gegebenen Nachfragekurve nach zukünftigen Gütern impliziert diese Veränderung eine korrespondierende Änderung im Verhältnis von Konsum- zu Investitionsaufgaben: da die Produktion zukünftiger Güter teurer geworden ist, sinkt (bei gegebener Nachfragekurve) die Nachfrage nach ihnen, und die nach gegenwärtigen (Konsum-)Gütern steigt. Entsprechend steigt ceteris paribus die Marktzinsrate für Geldkredite gegebener Art und Dauer; es kommt zu einem relativ geringeren Investitionsvolumen, und die verringerten Investitionen führen zu einem Rückgang des zukünftigen Sozialprodukts unter das ansonsten erreichte Niveau.

Nur in einem einzigen Fall ist es denkbar, daß das zukünftige Sozialprodukt an austauschbaren Gütern trotz steigender staatlicher Ausbeutung nicht relativ abnimmt, sondern konstant bleibt. Dieser Grenzfall liegt dann vor, wenn Personen nicht nur tatsächlich bereit sind, entsprechend mehr zu arbeiten, um auf diese Weise einen unveränderten Einkommens- und Vermögensstand zu erwirtschaften; für sie muß außerdem gelten, daß sie in der Zeit, die sie infolge der zunehmenden staatlichen Ausbeutung nun mehr arbeiten müssen, und mit den Ressourcen, die von ihnen infolgedessen nun verstärkt für gegebene Produktionszwecke eingesetzt werden müssen, ansonsten (d. i. im Nicht-Ausbeutungsfall) keinerlei zusätzliche

produktive Tätigkeit begonnen, sondern die gesparte Zeit und die gesparten Ressourcen ausschließlich und vollständig für die Durchführung von Konsum- und Freizeitaktivitäten verwendet hätten. Nur wenn vor allem auch die letztere Voraussetzung erfüllt ist, bleibt das zukünftige Sozialprodukt an austauschbaren Gütern in der Tat, trotz verstärkter Ausbeutung, konstant. In diesem Fall würde ein zusätzlicher Akt der Gewaltanwendung ‚nur‘ zu einem Verlust an Freizeit führen. Der erzwungene Verlust manifestierte sich nicht in fehlenden Austauschgütern, sondern es handelte sich um einen Verlust allein an intrinsischen Werten (der freilich gleichfalls einen Verlust an Wohlfahrt darstellt, da jedermanns Wohlfahrt von Tauschgütern *und* von intrinsischen Werten abhängt!).

Gilt die letztere Voraussetzung, daß niemand, wenn er weniger ausgebeutet würde, in der gesparten Zeit auch nur irgendeine zusätzliche, auf die Herstellung zukünftiger Güter gerichtete Aktivität beginnen würde, dagegen nicht, dann kommt es nicht allein zu Freizeitverlusten, sondern zusätzlich auch zu Verlusten bezüglich des Sozialprodukts an Tauschgütern. Und relative Verluste an Freizeit *und* materiellem Wohlstand sind der Normalfall, wie schlagend durch die Existenz von Schwarzarbeit und -märkten, Untergrundökonomien, oder wie immer man die staatlich nicht erfaßten wirtschaftlichen Vorgänge nennen will, unter Beweis gestellt wird. Die Existenz von Untergrundökonomien zeigt, daß eine über einen gegebenen, legal erwirtschafteten Einkommens- und Vermögensstand hinausgehende Nachfrage nach zusätzlichen Austauschgütern tatsächlich vorhanden ist. Man ist offensichtlich keineswegs mit einem gegenwärtigen materiellen Wohlstand zufrieden, und zieht vermehrte Freizeit vermehrtem Wohlstand grundsätzlich vor; vielmehr wird schon gegenwärtig ein keineswegs unbedeutender Teil der Freizeit nicht für konsumierende, intrinsisch belohnte Freizeitaktivitäten, sondern für güterproduzierende Tätigkeiten verwendet (und dieser Teil steigt *ceteris paribus* umso mehr, je höher die staatliche Ausbeutungsrate steigt). Würde der Staat also seine Ausbeutungsrate reduzieren und den gesellschaftlichen Güterproduzenten dadurch bei gegebenem Einkommen vermehrte Freizeit bescheren, so ist es schon gegenwärtig, angesichts einer schon gegenwärtig manifest werdenden Nachfrage ausgemacht, daß es in dieser Zeit nicht nur zu vermehrter ‚reiner‘ Freizeit, sondern auch zu zusätzlicher Arbeit kommen und das Sozialprodukt an Tauschgütern über das im Ausbeutungsfall erreichte Niveau hinaus steigen würde.⁹⁶

⁹⁶ Die Existenz von Untergrundökonomien belegt übrigens noch einmal auf zusätzliche Weise die These von den relativen Sozialproduktseinbußen durch zunehmende staatliche Abgabeforderungen. Aus der Tatsache, daß höhere Abgabelasten *ceteris paribus* die Untergrundökonomie anwachsen und niedrigere sie schrumpfen lassen, folgt nämlich nicht, daß die im Rahmen der Untergrundökonomie zusätzlich produzierten Werte einen vollständigen Ausgleich für die relativ verringerte offizielle Güterproduktion schaffen oder schaffen könnten, so daß die Auswirkungen staatlicher Politik auf den gesellschaftlichen Wohlstand so schlimm also nicht sind oder sein müssen. Vielmehr zeichnet sich eine Untergrundökonomie *per definitionem* dadurch aus, daß sie in Produktion und Handel behindert wird, daß zusätzliche Kosten und Risiken (z.B. für Versicherungs- und Verheimlichungsmaßnahmen) zu tragen sind, und daß nicht ungehindert von der Vielfalt der der offiziellen Ökonomie zur Verfügung stehenden Ressourcen Gebrauch gemacht werden

3.2.2.1. Umverteilung: direkte Subventionierung

I.

Die Folge zunehmender staatlicher Ausbeutung ist eine Senkung des zukünftigen gesellschaftlichen Lebensstandards in bezug auf intrinsische Güter und in aller Regel darüber hinaus in bezug auf Austauschgüter. Je größer der Staat wird, umso stärker ist die zukünftige relative Verarmung der Gesellschaft. Dieser allgemeine Effekt, der von jeder staatlichen Politik als einer auf gewalttätigen Aneignungen von Eigentumstiteln beruhenden Handlungsweise ausgeht, wird (ohne seinen grundsätzlichen Charakter dabei zu verlieren) modifiziert, wenn Ausbeutung in besonderen Gestalten auftritt: als Umverteilung im engeren Sinn bloßer Transfertätigkeit oder im weiteren Sinn eigener staatlicher Produktionsaktivitäten, oder als Demokratisierung.

kann. Kurz: eine Untergrundökonomie ist hinsichtlich ihres Produktivitätsniveaus unterentwickelt, gleichsam vor-industriell, und kann darum immer nur ein minderwertiger Ersatz sein. Nicht im Untergrund produzieren zu müssen, sondern (weil niemand die produzierten Güter später ganz oder teilweise konfisziert) offen, unter Ausnutzung aller Vorteile, die die gesellschaftliche Arbeitsteilung bietet, würde immer zu einem relativ größeren Sozialprodukt führen!

Aus einem anderen, aber in mancher Hinsicht ähnlichen Grund können Staatsausgaben immer nur einen bestenfalls minderwertigen und ungünstigstenfalls wertlosen Ersatz für die durch staatliche Ausbeutung relativ verringerten privaten Investitionen darstellen. Denn selbst, wenn diese Ausgaben nicht bloßen Konsum darstellen, sondern tatsächlich zum Zweck der Produktion zukünftiger Güter eingesetzt werden, handelt es sich doch um eine Produktion von Gütern, die von den im o. a. Sinn selbständig produzierenden Konsumenten so nicht gewollt bzw. nachgefragt werden. Die Nachfrage nach den staatlicherseits angebotenen Gütern setzt vielmehr eine mindestens einmalige, in der Regel sogar wiederholte gewalttätige Verzerrung marktmäßiger Nachfrage voraus. Bestenfalls werden durch sie zweitrangige auf Kosten erstrangiger Bedürfnisse befriedigt. Aber auch die Befriedigung derartiger Bedürfnisse stellt für einen produzierenden Konsumenten mit um Befriedigung konkurrierenden und darum nach Dringlichkeit geordneten Bedürfnissen natürlich einen relativen Einkommensverlust dar; und die staatlichen Investitionen können von daher allenfalls als Fehlinvestitionen bzw. als Misallokationen von Produktionsfaktoren gewertet werden. Hätten die selbständigen Produzenten-Konsumenten und nicht der Staat über die Verwendung der Ressourcen entscheiden können, so hätten sie sie anders, für die von ihnen für vordringlich gehaltenen Produktionsziele verwendet. Und selbstverständlich wäre der Wert der auf solche Weise hergestellten zukünftigen Austauschgüter (gemessen an ihren Wertmaßstäben) relativ höher ausgefallen und ebenso selbstverständlich wäre der Wert eines zukünftigen Sozialprodukts an austauschbaren Gütern insgesamt höher, gäbe es keinerlei parasitäre Unternehmung, und würden sämtliche Ressourcen statt dessen solchen Verwendungsweisen zugeführt, die sich selbst tragen. Vom Standpunkt selbständiger Produzenten-Konsumenten beinhalten Staatsausgaben also immer, gleichgültig wofür sie getätigt werden, eine unnötige konsumtive Verwendung potentiell produktiv verwendbarer Güter. Vgl. hierzu auch: H. Hazlitt, *Economics in One Lesson*. Westport, 1962; außerdem: H.-H. Hoppe, *Staatsausgaben für produktive Arbeitsplätze?*, in: *Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, 1982.

Zunächst: Welche Gestalt nimmt der Prozeß gesellschaftlicher Verarmung an, wenn der Staat sich als einfacher Transferierer von Einkommen und Vermögen betätigt; wenn er zwar selbst einen bestimmten Betrag an Ressourcen beim Prozeß des Transferierens aufzehrt, aber einen darüber hinaus gehenden Restbetrag direkt an außerstaatliche Personen überweist und ihrer Verfügungsgewalt unterstellt?⁹⁷ Wieder läßt sich ein offenkundiger und ein weniger offenkundiger Effekt unterscheiden. Der erste Effekt ist jedenfalls so häufig in ökonomischen Analysen übereinstimmend herausgearbeitet worden, daß man sich bisweilen wundert, wie sein Eintreten als Folge direkter Subventionierungen mancher Person immer noch als unerwartete Überraschung kommt. - Werden staatlicherseits Transferleistungen an bestimmte Personen oder Personengruppen vorgenommen, so bedeutet dies, daß ihr Einkommen *unabhängig* von Veränderungen in ihrer eigenen Arbeitsleistung bzw. von Veränderungen in der Bewertung ihrer güter- oder dienstleistungsproduzierenden Tätigkeit durch andere Produzenten-Konsumenten, erhöht wird. Ihr Einkommen steigt, *ohne* daß sie mehr dafür hätten arbeiten müssen, oder daß man anderen Gesellschaftsmitgliedern gegenüber verstärkt nachgefragte und insofern wertvollere, teurere Leistungen hätte erbringen müssen. Wenn Personen ein höheres einem niedrigeren Einkommen vorziehen, und wenn diese Präferenz umso ausgeprägter ist, je weniger man für dies erhöhte Einkommen tun muß, dann wird ein umso stärkerer Andrang auf solche staatlicherseits subventionierte Positionen einsetzen (vorausgesetzt natürlich, es handelt sich bei den subventionierten Personengruppen um solche, die die Subventionierung aufgrund eines mehr oder weniger beliebig *erwerbbaaren*, nicht aber aufgrund eines unveränderlichen, 'natürlich gegebenen' Personenmerkmals wie Alter, Geschlecht u. ä. erhalten).

Erhalten Studenten auf Kosten aller oder bestimmter Nicht-Studenten Transferleistungen, so wird die Zahl der Studenten über das ansonsten erreichte Niveau hinaus ansteigen. Werden Subventionen an Bauern, Arme, Arbeitslose, Kinderreiche, Verheiratete, Berliner oder Zonenrandbewohner, an Schnaps- oder Milchtrinker gezahlt, dann gibt es eine relativ vermehrte Zahl an Bauern, Armen, Arbeitslosen, Kinderreichen usw.; entweder weil mehr Personen als sonst Bauer, Arbeitsloser usw. werden oder weil weniger als sonst ihren Status als Bauer, Arbeitsloser usw. aufgeben. Und genauso: wenn Personen in ihrer Eigenschaft als Produzenten bestimmter Güter oder Dienstleistungen staatlicherseits ein zusätzliches, arbeitsunabhängiges Transfereinkommen erhalten: als Hersteller von Stahl oder Butter, von Straßen oder Kanälen, so wird es mehr Stahl, Butter, Straßen und Kanäle geben als es ohne Subventionierung der Fall gewesen wäre.

Damit nicht genug. Wie ökonomische Analysen bezüglich der Folgen staatlichen Interventionismus immer wieder deutlich gemacht haben,⁹⁸ zieht ein Schritt fast zwangsläufig den nächsten nach sich: Steigt die Zahl der Studenten, der Arbeitslosen oder der Schnapstrinker, oder steigt die Produktion von Stahl oder Straßen, so sinkt *ceteris paribus* (d. i. bei unveränderter Nachfrage) der entsprech-

⁹⁷ Vgl. zum folgenden vor allem: L. v. Mises, *Human Action*, a. a. O., Teil VI; M. Rothbard, *Power and Market*, a. a. O.

⁹⁸ Vgl. vor allem: L. v. Mises, *Kritik des Interventionismus*. Darmstadt, 1976.

ende Preis. Der einzelne Student kann angesichts der vermehrten Studentenzahl nur noch ein relativ verringertes Einkommen am Markt erzielen, und Stahl wird angesichts der erhöhten Stahlmenge billiger. Dies Ergebnis läuft der mit der ursprünglichen Intervention verbundenen Absicht zuwider. Der Staat wollte das Einkommen von Studenten, Arbeitslosen, Stahlproduzenten vermehren; und nun stellt sich heraus, daß man lediglich deren Zahl (Menge) vermehrt hat, und das Einkommen des einzelnen wieder fällt. Der Staat könnte es bei dieser Episode belassen: entsprechend den gefallen Preisen käme es zu einem Rückgang in der Produktion von Stahl, und ebenso würde die Zahl von Studenten oder Arbeitslosen zurückgehen. Freilich entspricht ein solches Vorgehen nicht der ‚Logik des Staates‘. Der Staat würde hiermit indirekt die Unsinnigkeit des ersten Eingriffs zugeben! Statt dessen folgt der zweite Eingriff: Unter Fortsetzung und gleichzeitigem Ausbau des Subventionierungssystems versucht man die Folgen des ersten Eingriffs zu verdecken bzw. ihr Sichtbarwerden zeitlich hinauszuschieben (freilich nur, um die Probleme langfristig zu verschärfen!). Man erhöht die staatliche Subventionierung für Studenten oder Stahl, um den ansonsten zu erwartenden Preisverfall aufzuhalten; und natürlich ist dies zweite Unternehmen teurer als das erste, weil man es inzwischen mit relativ vermehrten Zahlen (Mengen) von Studenten (Stahl) zu tun hat. Die staatlichen Möglichkeiten sind im Detail vielfältig, im Kern aber immer gleich: Man verhindert z. B. den Preisverfall bei Stahl oder Butter, indem man selbst als garantierepreiszahlender Aufkäufer auftritt; da sich die reale Nachfrage jedoch nicht geändert hat, muß der Überschuß eingelagert werden (was zusätzliche Lagerkosten verursacht); folglich vernichtet man diese Überschüsse, oder läßt sie verrotten, oder verramscht sie an (und subventioniert auf diese Weise) das Ausland; da diese Technik die Fehlerhaftigkeit staatlicher Politik jedoch allzu sichtbar werden läßt, geht man aus strategisch wichtigen sozialpsychologischen Gründen dazu über, Produktionsquoten für Stahl zu erlassen; man bezahlt die Stahlproduzenten dafür, daß sie bestimmte Mengen Stahl, die ansonsten produziert und gelagert würden, gar nicht erst herstellen; aber Quotierungen begünstigen die vergleichsweise ineffizienten Stahlproduzenten auf Kosten der effizienteren, und ebenso existierende Stahlproduzenten auf Kosten von Newcomern (denn letztere können bei Quotenfestsetzungen natürlich überhaupt nicht berücksichtigt worden sein, und durch eine Quotierung wird die ökonomische Tendenz effizienterer Produzenten, ihre Marktanteile zuungunsten weniger effizienter auszuweiten, unterdrückt) und verursachen insofern weitere, zusätzliche Kosten; und Festsetzungen von Produktionsquoten sind wegen ihrer eingebauten relativen Zusatzvergünstigung für ineffizientere Produzenten nur instabile Zustände, denn solange es keine perfekte Produktionsüberwachung gibt (die wieder zusätzliche Mittel verschlingen würde), solange besteht für einen effizienteren Produzenten der Anreiz, seine Quoten zu überschreiten (Was die zur Unterstützung gewissenhaft-ineffizienter Quotenproduzenten erforderlichen Subventionszahlungen abermals erhöhte); und schließlich, um endlich Stabilität in die Angelegenheit zu bekommen, nimmt der Staat, gemäß der ihm eigenen Logik, die Produktionsmittel uneinsicht-

igen Privatunternehmungen aus den Händen, und eignet sie sich selbst an (Sozialismus als ‚logischer‘ Endpunkt von Subventionierung!).⁹⁹ Ähnlich im Fall von Studenten: Der Staat stoppt den drohenden Preisverfall bei Studenten, indem er sie z. B. vermehrt in den Staatsdienst übernimmt; dies aber vergrößert das Kostenproblem in der nächsten Runde, denn als öffentlich Bedienstete müssen auch sie (und in der Regel bei höherem Gehalt) subventioniert werden; also muß der Staat erneut zum Mittel der Produktionsquotenfestsetzung greifen. Solange es private Universitäten als Studenten produzierende Ausbildungsstätten gibt, führt dies jedoch wieder nur zu einer offenkundig ineffizienten und instabilen Lösung, da die am stärksten nachgefragten Universitäten durch Quotierungen besonders benachteiligt werden. Folglich sieht sich der Staat veranlaßt (wenn er es nicht ohnehin schon aus strategischen Gründen getan hat), die Universitäten zu verstaatlichen; das Problem der Durchsetzung der Produktionsquotenfestsetzungen ist damit gelöst: die Lösung ist ein Numerus clausus und ein staatlich geregeltes Universitätszugangsverfahren. Und wieder hat die Lösung ihren Preis: er besteht in einem relativen Produktivitätsrückgang bei den ausbildenden Institutionen (da das Verfahren attraktivere gegenüber unattraktiveren Universitäten und private Newcomerkonkurrenz gegenüber bestehenden Einrichtungen benachteiligt); und angesichts einer auf diese Weise insgesamt relativ verschlechterten Qualität der Universitätsausbildung sinkt ceteris paribus der Marktwert von Studenten über das durch ihre zahlenmäßige Vermehrung bereits ausgelöste Maß hinaus weiter ab (und verursacht insofern weitere Folgekosten).

Immer wieder zeigt die Konstruktion solcher Ereignisketten, die sich für beliebige Subventionsformen durchführen lassen, ein identisches Muster gesellschaftlicher Verarmung.¹⁰⁰ Jede Subvention verringert das Einkommen selbständiger Produzenten-Konsumenten in mehrfacher Hinsicht: Zunächst haben sie die Güter kostenaufwendig herzustellen, die dann anderen, staatlicherseits subventionierten Personen zugeteilt werden. Dann müssen sie erhöhte Preise für die durch die subventionierten Personen produzierten Güter bzw. Leistungen zahlen. Des weiteren haben sie die Zeche für vergeudete, verrottende, verschenkte Überschüsse bzw. für die staatlich subventionierte Nicht-Produktion solcher Überschüsse zu begleichen. Und schließlich müssen sie noch den Preis dafür entrichten, daß bestimmte, dringender benötigte Güter überhaupt nicht oder nur in verringerter Menge und zu höheren Preisen hergestellt werden, weil die zu ihrer Herstellung benötigten knappen Ressourcen statt dessen in den subventionierten Produktionszweigen gebunden sind.

Darüber hinaus hat jede Subvention, wie gezeigt, die Tendenz, ständig wachsende, zusätzliche Subventionsbedarfe zu erzeugen; denn weil sich jede Subventionierung in der angegebenen, mehrfachen Weise als gesellschaftliche Verarmung äußert und damit mehr oder weniger auffällig in Erscheinung tretende soziale Folgeprobleme mit sich bringt, und weil der Staat gemäß der ihm eigenen, von wirtschaftlichen Argumenten unbeeindruckbaren Logik, diese nicht als Folgen

⁹⁹ Zur Analyse dieses Falles vgl. unten S. 172 ff.

¹⁰⁰ Vgl. M. Rothbard, a. a. O., S. 169 ff.

eigenen Handelns einsehen kann oder will (ohne aber doch ihre reale Existenz leugnen zu können!), ergibt sich für ihn der Zwang zu ständig zunehmenden (für die Beseitigung der Mehrfachfolgen früherer Subventionierungen eingesetzten) Transferzahlungen, und der Prozeß der Misallokation von Produktionsfaktoren schreitet entsprechend immer weiter voran und erhöht die strukturellen Anpassungsprobleme, die sich im Fall eines Subventionierungsstopps ergeben würden.

II.

Der weniger offenkundige, häufiger unbeachtete Effekt von Umverteilungsmaßnahmen auf das ökonomische System zeigt sich angesichts der Vorstellung kumulativer Interventionen, (deren Zwanghaftigkeit gerade dargestellt wurde) und bei Vergegenwärtigung des zukunftsorientierten, zeitkonsumierenden Charakters des Prozesses der Güterproduktion: Durch den Vorgang der Subventionierung wird der Einkommens- bzw. Vermögensbestand bestimmter Personengruppen arbeits- bzw. leistungsunabhängig erhöht, und der anderer Personengruppen, umgekehrt, bei identischer Arbeitsleistung entsprechend gesenkt. Es wird damit *ceteris paribus* relativ attraktiver, zur Gruppe der subventionierten Personen zu gehören, und relativ unattraktiver, zur Gruppe derjenigen, die die zu Subventionszwecken verwendeten Güter als selbständige Produzenten-Konsumenten zu erwirtschaften haben. Personen in ihrer Eigenschaft als Nicht-Produzenten werden dafür, daß sie nichts produzieren, auf Kosten von Produzenten belohnt. Ist die Gruppe der subventionierten Personen eine offene Klasse, so wird die Zahl ihrer Mitglieder infolgedessen wachsen, und ein Prozeß sozialen Wandels wird in Gang gesetzt, der als Prozeß zunehmenden Übergangs von produktiven zu nicht-produktiven Rollen beschrieben werden muß. Setzt sich dieser Prozeß fort, weil immer mehr Personen staatlicherseits in den Kreis der Subventionsempfänger aufgenommen werden, so verstärken sich die Wandlungsprozesse. Zumal wenn die Subventionierungen so vergeben werden, daß es für Personen möglich wird, gleichzeitig die Klassenzugehörigkeit zu mehreren subventionierten Personengruppen zu erwerben (z. B. der Student, der in Berlin Medizin studiert, oder der Stahlproduzent im Zonenrandgebiet, oder der öffentlich Bedienstete mit anerkannter Behinderung, usw.), wächst der Andrang auf für Nicht-Produktivität belohnte Sozialrollen.

Nicht nur immer mehr Personen drängen aus den mit jeder zusätzlichen Subventionsmaßnahme verstärkt belasteten produktiven Tätigkeiten in unproduktive oder wandern nur noch in verringerten Zahlen aus letzteren ab; immer mehr Personen werden mit immer größeren Anteilen ihrer Persönlichkeit unproduktive, parasitäre Existenzen, und tun sich zunehmend schwerer, den umgekehrten Übergang zu zunehmender wirtschaftlicher Selbständigkeit (i. o. a. S.) zu vollziehen; und immer häufiger handelt es sich bei sozialen Mobilitätsprozessen nicht mehr um Anpassungsmobilität, die von selbständigen Produzenten entwickelt wird, um sich auf veränderte Nachfragebedingungen einzustellen, sondern um Ausbeutungsmobilität: um Vorgänge, durch die man sich veränderten Gelegenheiten zur Ausbeutung anpaßt; und schließlich ergibt sich, als langfristige Konsequenz staatlicherseits erzwungener Verschiebungen der ökonomischen Anreizstruktur zugunsten unproduktiver Tätigkeiten, eine Veränderung im Charakter der Bevölkerung. Sie weist

insgesamt eine andere psychische Struktur auf: man verhält sich nicht nur parasitär, das Parasitentum wird zur zweiten Natur, angesichts deren der normale Vorgang, sich sein Einkommen durch Leistungen zu sichern, unnormale erscheint und psychischen Widerstand hervorruft, während der unnormale Vorgang, ein leistungsunabhängiges Einkommen zu beziehen, als normal empfunden wird.

Fast erübrigt es sich festzustellen, daß eine in ihrer Charakterstruktur derartig veränderte Gesellschaft verhängnisvolle Folgen hat: mehr noch als die erörterten unmittelbaren Subventionierungsfolgen trägt die durch zunehmende Subventionierungsaktivitäten langfristig bewirkte Charakterdeformierung zu einer Beschleunigung des Prozesses relativer gesellschaftlicher Verarmung bei und verstärkt die im Fall einer Rückkehr zur Normalität erforderlichen Anpassungsprobleme.¹⁰¹

3.2.2.2. Umverteilung: verstaatlichte Produktion

I.

Wegen der in ihrer Folge einsetzenden Verarmungstendenz führt die Subventionierungspraxis in der Logik staatlichen Handelns zu einem Prozeß der Selbstverstärkung und endet schließlich, fast natürlich, mit der Übernahme der Produktionsfaktoren in staatliche Regie. Auch hierbei handelt es sich um eine Form von Subventionierung, und insofern gilt wieder das über deren Konsequenzen Gesagte: dadurch, daß dem Staat (anstelle von Privatrechtssubjekten) die Verfügungsgewalt über zusätzliche Ressourcen zufällt, erhöht sich, wenn Staatsdiener sein zu können eine offene Klasse ist, die Zahl von Staatsbediensteten, und eine zunehmende Zahl von Staatsbediensteten hat langfristig wieder die erwähnten Deformationen im Sozialcharakter zur Folge.

Immerhin gibt es jedoch einen bemerkenswerten Unterschied zwischen beiden Subventionierungsformen, der nach zusätzlichen analytischen Spezifizierungen verlangt.¹⁰² Während staatlicherseits subventionierte Personen bzw. Unternehmen von der Politik eines anderen Unternehmens, d. i. des Staates, abhängig sind und bleiben (setzt der Staat eine gegebene Subventionierungspolitik fort?), und insoweit für sie (weil die Einflußnahme auf die Politik des Staates durchaus kostspielig ist) immer auch ein Anreiz fortbesteht, sich aus der staatlichen Umarmung zu befreien und zur Position eines normalen selbständigen Produzenten-Konsumenten

¹⁰¹ Vgl. hierzu auch W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, a. a. O., S. 31 / 32: „Noch mehr aber leidet durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staates ... der moralische Charakter ... Wer oft und viel geleitet wird, kommt leicht dahin, den Überrest seiner Selbsttätigkeit gleichsam freiwillig zu opfern ... Er glaubt sich nun nicht bloß von jeder Pflicht frei, die der Staat nicht ausdrücklich auferlegt, sondern sogar jeder Verbesserung seines eigenen Zustandes überhoben ... Wie jeder sich selbst auf die sorgende Hilfe des Staates verläßt, so und noch weit mehr übergibt er ihr das Schicksal seines Mitbürgers. Dies aber schwächt die Teilnahme und macht zu gegenseitiger Hilfeleistung träger.“

¹⁰² Vgl. zum folgenden vor allem L. v. Mises, Socialism, a. a. O.; ders., Human Action, a. a. O., Kap. XXV, XXVI; M. Rothbard, a. a. O., S. 172 ff.

zurückzukehren, ist der Staat, wenn er eigene unternehmerische Aktivitäten subventioniert, von solchen Beschränkungen frei, und für ihn fehlt darum jeder Anreiz, jemals die Rolle eines normalen Privatrechtsunternehmens anzustreben. Welchen Grund, abgesehen von generellen Stabilitätserwägungen, sollte ein Unternehmen, dessen Organisationsspitze autonom über Art und Ausmaß von Subventionierung zu entscheiden vermag, haben, auf sie zu verzichten oder ihr Niveau zu reduzieren?!

Es ist daher wenig verwunderlich, daß man sich mit der Verstaatlichung der Produktion noch weiter davon entfernt, das Problem relativer gesellschaftlicher Verarmung zu lösen. Die Schwierigkeiten werden sogar verschärft. Eigensubventionierung anstelle von Fremdsubventionierung läßt den Prozeß gesellschaftlicher Verarmung in dreifacher Hinsicht besonders drastische Formen annehmen: in bezug auf die mit einer Subventionierung verbundene Misallokation von Produktionsfaktoren; in bezug auf die Produktqualität (bei gegebenen Kosten); und schließlich in bezug auf die Werterhaltung der zu gegebenen Produktionszwecken eingesetzten Produktionsfaktoren.

Jedes normale, nicht-subventionierte Unternehmen wird, wenn es knappe Ressourcen nicht einfach konsumiert oder für die Produktion nur ‚intrinsischer‘ Werte, sondern zum Zweck der Produktion von Austauschgütern einsetzt, versuchen, sie für die Herstellung solcher Güter zu verwenden, deren monetäre Wertschätzung auf einem zukünftigen Markt aus der Vorschau gesehen möglichst weit über den mit einer gegebenen Ressourcenverwendung verbundenen monetären Kosten liegt. Jedes derartige Unternehmen hat von daher immer wieder neu zu entscheiden, ob es eine gegebenen Allokation von Produktionsfaktoren beibehalten, oder ob es, gemäß veränderten (oder als verändert wahrgenommenen) Nachfragebedingungen, eine Reallokation dieser Faktoren von einer in eine andere Verwendungsweise vornehmen will. - Da die Frage, ob die Ressourcen tatsächlich in den vergleichsweise profitabelsten bzw. den an der effektiven Konsumentennachfrage gemessen wertproduktivsten Verwendungsweisen beschäftigt werden, und ob eine Reallokation von Produktionsfaktoren in der Tat den Übergang von einer weniger wertproduktiven in eine wertproduktivere Verwendungsweise darstellt, grundsätzlich immer erst in einer mehr oder weniger weit entfernten Zukunft, auf zukünftigen Produktmärkten, entschieden werden kann, ist es selbstverständlich immer auch möglich, zu irren. Ob, und in welchem Ausmaß man jedoch irrt, oder ob man mit seinen Prognosen recht behält, dafür existiert mit der effektiven Konsumentennachfrage ein objektives Kriterium, d. i. ein Kriterium, über dessen reales Vorliegen oder Nicht-Vorliegen nicht subjektives Dafürhalten entscheidet (und das von daher beliebig manipuliert werden kann), dessen reale Ausprägung vielmehr aufgrund eines intersubjektiv kontrollierbaren Verfahrens feststellbar, und dessen einseitig-beliebige Manipulation ausgeschlossen ist: Im Rahmen der Wirtschaftsrechnung (Buchführung) läßt sich für jedes Unternehmen und seine Untereinheiten (sofern es Märkte und also Geldpreise für die fraglichen Produktionsfaktoren gibt) ex post eindeutig feststellen, ob eine gegebene Verwendungsweise von Produktionsfaktoren mehr oder weniger sinnvoll war. Hat ein Produzent eines Gutes A einen Gewinn erzielt, d. i. einen Erlös, der Kosten und marktübliche Kapitalverzinsung übersteigt,

und ein Produzent eines Gutes B einen Verlust, so zeigt dies, daß die für die Herstellung von A verwendeten Produktionsfaktoren dort, wo sie verwendet worden sind (an einem objektiven Kriterium festgemacht), sinnvoll verwendet wurden, und die für B eingesetzten nicht, und daß man ein höher bewertetes Sozialprodukt an Tauschgütern hätte erwirtschaften können, hätte man Ressourcen, die man zur Herstellung von B verwendet hat (Konvertibilität vorausgesetzt!), statt dessen verstärkt zur Herstellung von A eingesetzt.

Als ein (wegen des zeitraubenden Charakters jeder Produktion notwendigermaßen) Ex-post-Kriterium ist das Gewinn-Verlust-Kriterium zwar nur wenig hilfreich, um ex-ante Allokationsentscheidungen vornehmen zu können; dies wäre nur dann anders, wenn man auch in der Zukunft für Angebots- und Nachfrageseite *ceteris paribus* unterstellen könnte, doch gerade das Gegebenensein oder Nicht-Gegebenensein dieser Voraussetzung läßt sich wissenschaftlich nicht voraussagen. Aber dennoch: nur weil die Allokationsentscheidungen immer wieder an realen Gewinn-Verlust Erfahrungen getestet werden können, kann der Entscheidungsprozeß überhaupt als rationaler Prozeß gelten; nur weil es diesen ex-post Test gibt, und nur insoweit sich Unternehmungen diesem Test unterwerfen (indem z. B. ein verlustreich operierendes Unternehmen nur dann seine Allokationspolitik *nicht* ändert, wenn es Gründe dafür hat, anzunehmen, daß die *ceteris* in Zukunft *imparibus* sein werden), kann der Prozeß der Allokation bzw. Reallokation von Produktionsfaktoren als rationaler Versuch aufgefaßt werden, den gesellschaftlichen Lebensstandard dadurch zu erhöhen, daß knappe Ressourcen aus relativ weniger wertproduktiven in wertproduktivere Beschäftigungen umgeleitet werden.

Die Situation verändert sich grundlegend, und an die Stelle rationaler Allokation tritt subjektive Beliebigkeit, wenn der Staat die Bühne betritt. Noch ein staatlicherseits subventioniertes Unternehmen hat, weil die Entscheidung über Art, Ausmaß und Dauer der Subventionierung nicht in seinem eigenen Hoheitsbereich liegt, allen Grund, eine rationale Allokationspolitik zu treiben (nachdem freilich durch den Subventionierungsakt zunächst einmal der Tatbestand einer Fehlallokation von Ressourcen geschaffen worden ist). Demgegenüber befindet sich die Unternehmensspitze einer sich selbst - auch zukünftig - subventionierenden Organisation in einer gänzlich andersartigen Position. Für sie gilt (solange nur die von ihr geleitete Unternehmung in der Tat ein mit einem Monopol auf einseitige Gewaltanwendung ausgestatteter Staat ist), daß Allokations- und Reallokationsentscheidungen im Hinblick auf Ressourcen *unabhängig* von antizipierten Absatzerwartungen und Kosten-Erlösvergleichen getroffen werden können; solange man autonom über Art, Ausmaß und Dauer von Subventionierungen entscheiden kann, solange kann man nach Art, Ausmaß und Dauer beliebige Verluste auf sich nehmen. Wenn man aber nicht mehr dem Zwang unterworfen ist, Verluste vermeiden zu müssen, und eine gegebene Verwendungsweise von Ressourcen nicht mehr an einem nicht-willentlich beeinflussbaren, objektiven Kriterium zu rechtfertigen hat, u. d. i., wenn man nicht der Notwendigkeit unterliegt, irgendeine beliebige Verwendungsweise X für gegebene Ressourcen, die impliziert, daß dieselben Ressourcen nicht für die konkurrierenden Zwecke Y, Z, usw. verwendet werden können, als relativ bessere, vordringlichere, wertproduktivere Verwendungsweise auszeichnen zu müssen, dann

wird jede Entscheidung zu(un)gunsten einer bestimmten Ressourcenverwendung zu einer willkürlichen Angelegenheit. Jede Entscheidung ist als eine Sache, für die man allenfalls subjektive Präferenzen und Kriterien anführen kann, so gut oder schlecht wie jede andere. Befreit vom Zwang, Ressourcen gewinnbringend anlegen zu müssen, kann der Staat gar nicht anders, als sie zu vergeuden, und Chaos anstelle rationaler Allokation zu setzen. „How can it (the government) know,” konstatiert Rothbard, „whether to build road A or road B, whether to invest in a road or a school - in fact, how much to spend for *all* its activities? There is no rational way that it can allocate funds or even decide how much to have. When there is a shortage of teachers or schoolrooms or police or streets, the government and its supporters have only one answer: more money. Why is this answer never offered on the free market? The reason is that money must be *withdrawn* from some other use in consumption or investment - and this withdrawal must be justified. This justification is provided by the test of profit and loss: the indication that the most urgent wants of the consumers are being satisfied. If an enterprise or product is earning high profits for its owners and these profits are expected to continue, more money will be forthcoming, if not, and losses are being incurred, money will flow out of the industry. The profit-and-loss-test serves as the critical guide for directing the flow of productive resources. No such guide exists for the government, which has no rational way to decide how much money to spend, either in total, or in each specific line. The more money it spends, the more service it can supply - but where to stop ?”¹⁰³

II.

Abgesehen vom Aspekt der Fehlallokation von Produktionsfaktoren verschärft die Verstaatlichung der Produktion den Prozeß relativer gesellschaftlicher Verarmung auch durch einen Rückgang in der Qualität der mit einer gegebenen Ressourcenallokation hergestellten Produkte. - Ein normales, nicht-subventioniertes Unternehmen läßt sich nur dann in gegebener Größe aufrechterhalten und gegebenenfalls ausbauen, wenn es seine Produkte mindestens zu kostendeckenden und möglichst zu darüberliegenden Preisen absetzen kann. Da über den Absatz der Produkte deren relative Qualität bzw. deren relative Preisgünstigkeit (als eins unter anderen Qualitätsmerkmalen), so, wie sie von potentiellen Käufern wahrgenommen wird, entscheidet, müssen die Produzenten bei ihrer Produktion ständig auf wahrgenommene Produktqualität bzw. Preisgünstigkeit bedacht sein. Nicht irgendein seitens des Produzenten einseitig-beliebig festgesetztes oder festsetzbares Kriterium entscheidet darüber, was Qualität ist (einschließlich irgendwelcher wissenschaftlich-technisch definierter Standards), sondern ausschlaggebend ist allein das in der erläuterten Weise objektive (nicht einseitig-beliebig manipulierbare) Kriterium des effektiven Produktabsatzes. Dies Kriterium garantiert zwar (wieder) nicht, daß nicht auch minderwertige bzw. überteuerte Produkte angeboten werden, aber es sorgt gleichwohl für eine souveräne Stellung von Konsumenten vis

¹⁰³ M. Rothbard, *Power and Market*, a. a. O., S. 176.

a vis Produzenten; denn wenn letztere nicht über kurz oder lang ihre zu Produktionszwecken eingesetzten Ressourcen aufzehren, sondern ihre Stellung erhalten und ausbauen wollen, so müssen sie ständig bemüht sein, die Qualität der von ihnen hergestellten Güter Konsumentenwünschen entsprechend zu verbessern.

Im Vergleich dazu tritt im Fall eines staatlich subventionierten Unternehmens eine Verschlechterung hinsichtlich der Produktqualität ein, weil die damit verbundene Umverteilung von Ressourcen eine Umverteilung von relativ effizienten zu relativ ineffizienten Produzenten impliziert. Davon abgesehen jedoch hat auch der ineffiziente Produzent (nachdem ihm die zusätzlichen Ressourcen unsinnigerweise zugeteilt worden sind) selbstverständlich, genauso wie der effizientere, ein unmittelbares Interesse daran, Produkte von möglichst hoher Qualität herzustellen; denn solange die Entscheidung über fortgesetzte Subventionierung nicht bei ihm selbst liegt und eine Lobbyistentätigkeit mit Kosten verbunden ist, sind und bleiben seine zukünftigen Erlöse und ist und bleibt seine zukünftige Stellung als Produzent abhängig von dem durch Qualitätswahrnehmungen seitens freiwilliger Konsumenten bestimmten Produktabsatz. - Anders jedoch im Fall der sich selbst subventionierenden Unternehmung Staat: Wenn die zukünftigen Erlöse unabhängig von einem kostendeckenden Produktabsatz werden, weil man sie auch ohne diesen (durch Besteuerung) zu erzielen vermag, dann gibt es für einen solchen Produzenten keinen Grund mehr, in der Weise um Produktqualität bemüht zu sein wie es noch ein fremdsubventioniertes Unternehmen sein muß. Ob die Produkte in den Augen der Konsumenten etwas taugen oder nicht - das zukünftige Einkommen ist gesichert! Warum sollte man besondere Anstrengungen auf dem Gebiet der Qualitätsverbesserungen unternehmen?!

Genauer noch: Nimmt man an, die Arbeiter und Angestellten eines staatlichen Unternehmens seien nicht mehr und nicht weniger arbeitssam als die privater Unternehmungen auch, Arbeit sei ihnen vielmehr allen, im Durchschnitt gesehen, gleichermaßen Freude und Greuel (eine überaus vorsichtige Annahme: denn mit einiger Sicherheit läßt sich sagen, daß die eine Sorte von Unternehmen im großen und ganzen auch einen anderen Charaktertypus als Beschäftigten anzieht als die andere, und im öffentlichen Dienst. von daher von vornherein eine relativ größere Zahl von vergleichsweise ineffizienten Personen anzutreffen ist!); und nimmt man weiter an, beide Beschäftigtengruppen seien im Durchschnitt gleichermaßen an ihrem Einkommen und dessen Verbesserung interessiert (und hätten umgekehrt eine gleich starke Abneigung gegenüber Einkommenseinbußen), so muß die Qualität der mit einer gegebenen Ressourcenallokation in einem staatlichen Unternehmen hergestellten Güter (gemessen an der Nachfrage freiwilliger Konsumenten) geringer ausfallen als sie in einem entsprechenden privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen ausfallen würde, da das Einkommen dieser Personen in vergleichsweise geringerem Ausmaß davon abhängig ist, daß sie verkäufliche Produkte herstellen, und sie auf die Herstellung solcher Produkte von daher weniger Arbeit verwenden werden (und stattdessen relativ mehr auf das, was ihnen selbst Spaß macht!).

Nur wenn die im Staatsdienst (im Unterschied zu den in der Privatwirtschaft) beschäftigten Personen Übermenschen oder Engel wären, könnte das Ergebnis anders sein (aber dasselbe Ergebnis würde dann schon wieder eintreten, wenn die

menschliche Rasse insgesamt sich auf ein höheres Niveau liftete: selbst Engel würden, wenn sie im Staatsdienst arbeiteten, mindere Qualität produzieren als ihre vergleichbaren Engelkollegen in der Privatwirtschaft!). Solange dies aber nicht der Fall ist, ist die in Gestalt verminderter Produktqualität auftretende gesellschaftliche Verarmung durch Verstaatlichung der Produktion absolut unvermeidlich; und erst deren Aufhebung würde sie beenden und würde im übrigen die für den sogenannten öffentlichen Dienst charakteristische, aus offenkundigen legitimatorischen Gründen erfolgende, Betonung arbiträrer, von Konsumentenbewertungen unabhängiger Effizienzkriterien (‘auch wir arbeiten hart’ ist der an der Sache völlig vorbeigehende Schlachtruf zuständiger Gewerkschaften!) überflüssig machen.

III.

Schließlich verschärft eine Verstaatlichung der Güterproduktion die relative gesellschaftliche Verarmung drittens dadurch, daß es (neben der Tatsache der Fehlallokation von Faktoren, und neben der Tatsache ihrer Nutzung unter Produktqualität weniger stark betonender Anreizstrukturen) in ihrer Folge unvermeidlich zu einer in zweifacher Hinsicht bedeutsamen Überbeanspruchung dieser Faktoren und einer entsprechenden Verringerung des gesellschaftlichen Bestands an dauerhaften Gütern kommt.

Betrachtet man zunächst erneut das normale Privatrechtsunternehmen, so ergibt sich hinsichtlich seiner Faktorennutzung dies: Als Eigner von Faktoren und der mit Hilfe der Faktoren hergestellten Endprodukte besteht das Unternehmenseinkommen (i. w. S.) aus zwei Bestandteilen: zum einen aus dem laufenden Einkommen, das aus dem Verkauf der Endprodukte erzielt wird, und zum anderen aus dem (im Falle eines Verkaufs in laufendes Einkommen urnwandelbaren) Vermögensbestand, den die Faktoren darstellen. Wie immer die Repräsentanten des Unternehmens diese beiden Elemente ihres Einkommens im einzelnen bewerten, undwie immer sich die Gewichtung beider im Zeitverlauf ändern mag: solange sie im angegebenen Sinn doppelter Eigner sind, solange erfahren beide Einkommensbestandteile eine positive Wertschätzung, und ein Rückgang in jeder der beiden Einkommensdimensionen wird als Verlust eingestuft und entsprechend zu vermeiden gesucht. Bedenkt man den Umstand, daß jeder Produktionsakt grundsätzlich beide Einkommensdimensionen berührt: einerseits wird die Produktion durchgeführt, um ein laufendes Einkommen zu erzielen, und andererseits impliziert jeder Produktionsakt den Verbrauch, die Abnutzung der zur Herstellung gegebener Endprodukte eingesetzten Produktionsfaktoren, so ergibt sich, daß jedes Unternehmen bei der Nutzung von Faktoren zu gegebenen Zwecken von daher ständig darum bemüht sein wird, die durch eine bestimmte Nutzungsintensität entstehenden Grenzkosten (d. i. die Höhe der Vermögensabschreibungen) nicht größer sein zu lassen als den für das entsprechende Grenzprodukt erzielbaren Preis (andernfalls wären die aus dieser Nutzung resultierenden Vermögensverluste größer als die Verbesserungen hinsichtlich des laufenden Einkommens).

Dieses aus der doppelten Eigentümerschaft resultierende Bewertungs- und Entscheidungskriterium ist (wie schon betont: zwangsläufigerweise) wieder nur ein Ex-post-Kriterium; wieder ist es aber auch eine objektive Größe, deren jeweiliger

Meßwert, weil er ex-post in den Büchern eines Unternehmens ausgewiesen werden kann, im Prinzip von jedermann unzweideutig hinsichtlich seines Realitätsgehalts verifiziert werden kann. Mit der Institutionalisierung dieses Kriteriums wird dafür gesorgt, daß immer wieder erneut festgestellt werden kann, ob und in welchem Ausmaß in der Vergangenheit bei der Produktion zukünftiger Güter mit bereits existierenden Vermögenswerten sparsam umgegangen worden ist oder nicht; und die mit der Doppeleigentümerschaft etablierte Anreizstruktur sorgt dafür, daß man auch bei zukünftigen Produktionsentscheidungen, gerade auch dann, wenn, wie vorausgesetzt, die Art der Nutzung der Produktionsfaktoren (aber nicht die Nutzungsintensität!) gegeben ist (was nicht selten allein wegen einer begrenzten Konvertibilität existierender Faktoren der Fall ist), immer um einen in dem Sinn weitsichtigen Umgang mit existierenden Produktionsgütern bemüht sein wird, als man die zukünftige monetäre Bewertung der zu produzierenden Güter und der bereits vorhandenen Faktoren *insgesamt* zu maximieren (bzw. Verlust zu minimieren) sticht und auf diese Weise einen positiven Beitrag zur Vermehrung und Erhaltung des gesellschaftlichen Güterbestands leistet (ob man dies bewußt will oder nicht).

Für das normale Privatrechtsunternehmen bedeutet dieser Zwang zur Weitsichtigkeit im Umgang mit existierenden, zu gegebenen Zwecken eingesetzten Produktionsfaktoren vor allem, daß es die Nutzungsintensität nicht von der aufgrund technischer Experimente feststellbaren Grenze der physischen Produktivität eines Faktors abhängig machen kann, sondern von der Richtung und vor allem: dem Zeitpunkt der für die mit Hilfe des Faktors hergestellten Produkte antizipierten Preisbewegungen. Während bei für innerhalb des Zeitraums einer gegenwärtigen Produktionsperiode antizipierten Veränderungen von Produktpreisen (die an sich natürlich für ein Unternehmen von Vor- oder Nachteil sind und seine Allokationsentscheidungen berühren) *keine* veränderte Nutzungsintensität gegebener Faktoren geboten ist (steigen nämlich die Produktpreise, so steigen ceteris paribus auch die Preise der entsprechenden Produktionsfaktoren („Kapitalisierung antizipierter Gewinne“), und auch die durch eine gegebene Nutzungsintensität verursachten Grenzkosten erhöhen sich; und fallen sie, so kommt es zu einem Fall auch der Faktorpreise („Kapitalisierung antizipierter Verluste“) und mithin zu einem Absinken der mit ihrer Nutzung entstehenden Grenzkosten), sind derartige Preisänderungen für die Frage der Nutzungsintensität bedeutsam, wenn sie für einen Zeitpunkt erwartet werden, der (über die gegenwärtige Produktionsperiode hinausgehend) in einer entfernten Zukunft liegt. Werden diesbezügliche Erhöhungen von Produktpreisen erwartet, so muß es zu einem sparsameren, d. i. die Nutzungsintensität verringernden Umgang mit den entsprechenden Produktionsfaktoren kommen, denn deren Preis, und mithin auch die Grenzkosten einer gegebenen Nutzung, erhöht sich damit unmittelbar („Kapitalisierung“), während sich die für die laufende Produktionsperiode erzielten Preise noch unverändert auf einem relativ niedrigeren Niveau befinden. Und umgekehrt, erwartet man für eine fernere Zukunft einen Preisverfall, so muß es (um den Preis der Vermeidung von Verlusten) unverzüglich zu einer Steigerung der Nutzungsintensität der Produktionsfaktoren kommen, denn während die Produktionsfaktoren den Preisverfall sofort kapita-

lisieren und die Grenzkosten einer gegebenen Nutzungsintensität entsprechend fallen, sind die in der gegenwärtigen Produktionsperiode erzielbaren Preise noch unverändert relativ hoch, und die Produktionsfaktoren für einen späteren Einsatz aufzusparen, wie im zuerst analysierten Fall, wäre von daher ökonomisch unsinnig.

Außerdem: Neben dem Zwang zur Weitsichtigkeit bei der Verfolgung eigener Produktionspläne ergibt sich aus der privaten Eigentümerschaft von Produktionsfaktoren (die das Recht umfaßt, sie zu verkaufen und in laufendes Einkommen umzuwandeln) das unmittelbare Interesse einer Unternehmensführung daran, jeden Wertverlust dieses Eigentums, wie er z. B. aufgrund unaufgeforderter Eingriffe in dessen physische Integrität eintreten kann, zu unterbinden, und für die rechtliche Verfolgung solcher parasitären Faktorabnutzungen durch den Abschluß von Versicherungen o. ä. Vorsorge zu tragen.

Vergleicht man mit der Stellung eines normalen Privatrechtsunternehmens hinsichtlich der Frage der Nutzungsintensität von Produktionsfaktoren bei gegebener Nutzungsart die eines in staatlicher Regie befindlichen Unternehmens, so ergeben sich bedeutsame Veränderungen. Bereits die Position eines Unternehmens, das sich in den Händen z. B. der Repräsentanten einer erblichen Monarchie o. ä. befindet, stellt diesbezüglich einen Wandel dar; denn zwar könnten auch sie die Produktionsfaktoren veräußern und sich das dabei erzielte laufende Einkommen privat aneignen, und ebenso wie im Fall von Privatrechtssubjekten hätten auch sie das Recht, Eigentum an Produktionsmitteln an von ihnen bestimmte Nachfolger zu vererben; aber als ein Unternehmen, dem das Recht auf Selbstsubventionierung zustünde, wäre der erörterte Druck zu einem weitsichtigen, zukunftsorientierten Umgang mit existierenden Produktionsfaktoren erheblich herabgesetzt, und der Anreiz erhöht, die Nutzungsintensität gegebener Faktoren in gegebenen Verwendungen bis an die Grenze der physischen Produktivität hin auszudehnen und sein laufendes Einkommen auf diese Weise zu erhöhen, weil man die langfristigen Kosten einer solchen, unökonomischen Faktorausnutzung, bei der die Grenzkosten über den Preisen des Grenzprodukts liegen, externalisieren, d. i. durch zusätzliche Besteuerung auf andere Personen abwälzen könnte.

Noch ausgeprägter wird die Tendenz, wenn mit der Verstaatlichung der Produktion das Eigentum an den Produktionsmitteln nicht an eine mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattete Privatperson (die es dann wie Privateigentum behandeln kann) fällt, sondern statt dessen, wie im Zeitalter der parlamentarischen Demokratie und der Parteidiktaturen in universellem Maßstab üblich, sogenanntes öffentliches Eigentum wird. In diesem Fall hat die Unternehmensleitung (Regierung/Parlament/Diktator) zwar das Recht, aus der Nutzung von Produktionsfaktoren ein laufendes Einkommen zu beziehen, und sie hat auch das Recht, Art und Intensität der Nutzung festzulegen, einschließlich der Befugnis, die Produktionsmittel wieder an private Hände zu verkaufen; sie ist aber nicht berechtigt, den aus einem solchen Verkauf erzielten Erlös privat anzueignen oder die Produktionsfaktoren in Erbfolge weiterzugeben.

Die Gewichtigkeit der Gründe, sich um einen weitsichtigen Umgang mit Produktionsfaktoren zu bemühen, bei dem das laufende Einkommen nicht auf Kosten einer Reduzierung existierender Vermögenswerte gesteigert wird, sondern

bei dem die Summe von laufendem Einkommen plus monetär bewertetem Produktionsvermögen zu maximieren ist, sinkt damit auf ein denkbar niedriges Niveau ab. Denn wenn man zwar das Recht hat, den Erlös aus der laufenden Produktion privat anzueignen, wenn aber die bei gegebener Nutzungsart aus einer bestimmten Nutzungsintensität resultierenden Gewinne oder Verluste an Vermögenswerten (wie sie im Fall eines Verkaufs sichtbar, monetär in Erscheinung treten würden) nicht privat angeeignet werden dürfen, sondern sozialisiert werden müssen, dann wird man in relativ verstärktem Maß dazu neigen, seine laufenden Erlöse auf Kosten von Vermögensverlusten zu steigern (und das ist solange möglich, solange die Grenze der physischen Produktivität eines gegebenen Produktionsfaktors noch nicht erreicht ist und dessen intensivisierte Nutzung noch ein zusätzliches physisches Produktionsresultat erbringt!). Warum sollte man z. B. wegen einer für eine entferntere (über die gegenwärtige Produktionsperiode hinausreichende) Zukunft erwarteten Produktpreiserhöhung die Intensität der gegenwärtigen Faktornutzung herabsetzen und Ressourcen sparen (wie im unmittelbaren Interesse eines Privatunternehmens!), wenn man doch den Vorteil einer solchen Handlungsweise (den relativ höheren Vermögenswert der Ressourcen) nicht für sich genießen könnte (sondern mit der restlichen Personenwelt teilen müßte), statt dessen durch dies Vorgehen aber das eigene laufende Einkommen verringerte (und es doch steigern könnte, würde man die Nutzungsintensität der Faktoren, ungeachtet aller antizipierten Preisbewegungen, bis an die physische Produktivitätsgrenze treiben)?! Sind die Leiter verstaatlichter Produktionsbetriebe nicht Übermenschen, sondern normale Personen mit normalem Interesse am eigenen Wohlergehen, so muß eine relative Verringerung des gesellschaftlichen Kapitalbestandes, und damit des Wohlstands an zukünftigen Gütern, als absolut unvermeidbare Konsequenz jeder Vergesellschaftung von Produktionsmitteln gelten. Die Institutionalisierung von sogenanntem öffentlichen Eigentum ist nichts anderes als die Etablierung einer Anreizstruktur des ‚take it and run‘!

Und auch bezüglich der zweiten angesprochenen Problematik kommt es infolge einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel zu einem Prozeß relativ zunehmender Kapitalaufzehrung und entsprechender gesellschaftlicher Verarmung. Denn solange die von anderen Parteien ausgelöst, die physische Integrität öffentlichen Eigentums verändernden externen Effekte nicht unmittelbar das aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Nutzung dieses Eigentums erzielbare laufende Einkommen (negativ) berühren, solange eine Abwehr solcher Effekte im übrigen für die Unternehmensleitung mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre und man hoffen kann (sollte man dann überhaupt noch in Amt und Würden sein!), die langfristig durch ihre Duldung manifest werdenden Einkommensverluste durch zusätzliche Besteuerung seinerseits externalisieren zu können, solange gibt es für die Leitung eines im öffentlichen Besitz befindlichen Produktionsunternehmens kein direktes, dem von Leitern privater Unternehmungen vergleichbares Interesse an der Unterbindung entsprechender Übergriffe (da doch die Kosten des Geschehenlassens nicht privat getragen werden müßten, sondern sozialisiert würden) und solange nimmt, entsprechend der Wahrnehmung dieses fehlenden Interesses seitens anderer Person-

en, die Tendenz bei diesen anderen Personen zu, eigene Kosten durch Übergriffe gegen öffentliches Eigentum zu externalisieren.

Für jedermann, der nicht von Blindheit geschlagen ist, liegt die empirische Bestätigung dieser Aussage unmittelbar zutage: es ist vor allem öffentliches Eigentum (öffentliche Gebäude, Straßen, Seen, Flüsse, Meere, Luft), das sich durch vergleichsweise miserable Instandhaltung und durch ein besonderes Ausmaß der Verschandelung auszeichnet; und es ist, nimmt man statt einer nationalen eine übernationale Betrachtungsperspektive ein, das Produktionsvermögen gerade in den sogenannten sozialistischen (weit mehr noch als in den sogenannten kapitalistischen) Gesellschaften, das sich durch einen besonders ausgeprägten Grad der Verkommenheit auszeichnet!¹⁰⁴

¹⁰⁴ Zur von ökonomischer Theorie ‚unberührten‘ Position der Linken zum angesprochenen Themenkomplex, vgl. z. B. J. Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt, 1973, S. 61 ff. Die obigen Analysen machen deutlich, daß folgende Behauptung die Wahrheit auf den Kopf stellt: „Kapitalistische Gesellschaften können Imperativen der Wachstumsbegrenzung ohne Preisgabe ihres Organisationsprinzips nicht folgen, weil die Umstellung vom naturwüchsigen kapitalistischen Wachstum auf qualitatives Wachstum eine gebrauchswertorientierte Planung der Produktion verlangt. Die Produktivkraftentfaltung kann jedenfalls nicht ohne Verstoß gegen die Systemlogik abgekoppelt werden.“ a. a. O., S. 63; ähnlich: V. Ronge, Die Umwelt im kapitalistischen System, in: M. Jänicke (ed.), Politische Systemtheorien. Köln, 1973; J. O'Connor, The Fiscal Crisis of the State. New York, 1973, S. 175 f.; (es ist charakteristisch für den Zustand der Soziologie, wenn dieselbe Position auch von ‚empiristischen Fliegenbeinzählern‘ unbefragt nacherzählt wird: vgl. z. B. E. Ballerstedt/W. Glatzer, Soziologischer Almanach, Frankfurt, 1979, S. 75). Zur Kritik derartiger Positionen vgl. vor allem: L. v. Mises, Human Action, a. a. O.; S. 654 ff.; M. Rothbard, For A New Liberty, a. a. O., Kap. 13; außerdem: F. A. Hayek, The Constitution of Liberty, a. a. O., Kap. 23.

3.2.3. Demokratisierung

I.

Relative gesellschaftliche Verarmung ist aber nicht nur das Ergebnis eines Wachstums des Subventionsstaates und, mehr noch einer verstaatlichten bzw. vergesellschafteten Produktion. Zunehmende relative Verarmung ist, last but not least, auch Folge zunehmender Demokratisierung. Diese These klingt, nachdem in der Bundesrepublik die Phase des ‚Mehr-Demokratie-Wagens‘ inzwischen ihren zumindest vorübergehenden Abschluß gefunden hat und Illusionen durch die Realität ökonomischer Fakten eingeholt wurden, nicht mehr ganz und gar überraschend. - Nach wie vor jedoch ist ihre Begründung aufgrund der andauernden, jede nüchterne Analyse behindernden Tabuisierung des Themas Demokratie weitgehend unverstanden. Eine vorbehaltlose Darstellung dessen, was zunehmende Demokratisierung beinhaltet, soll die These relativer Verarmung nahezu selbst-evident machen.¹⁰⁵

Die entscheidenden Argumente gegen die Demokratie als soziale Organisationsverfassung sind seitens des klassischen Liberalismus vorgetragen worden. Er hat schlagend vorgeführt, daß eine Demokratie keiner prinzipiellen Begründung bzw. Rechtfertigung fähig ist (freilich ohne hieraus die zwingende Konsequenz zu ziehen, sie prinzipiell abzulehnen bzw. ausdrücklich anzuerkennen und zu formulieren, daß eine Demokratie allenfalls unter taktisch-opportunistischen Gesichtspunkten (unter denen sich freilich, wenn die Umstände entsprechend sind, alles und nichts rechtfertigen läßt!) zu akzeptieren ist).¹⁰⁶

Zum einen, das stellt den ersten und grundlegenden Einwand dar, folgt aus der Anerkennung der Demokratie, daß auch eine demokratische (mehrheitliche) Abschaffung der Demokratie, sei es zugunsten einer Autokratie oder sei es zugunsten einer auf der Anerkennung des GWAP aufbauenden Privatrechtsgesellschaft als möglich und zulässig gelten müßte - und dies zeigte, daß die Demokratie keinen von vornherein an sich und in sich rechtfertigbaren Wert darstellt. Ebenso müßte es als möglich und zulässig gelten, wenn Mehrheiten beschließen würden, Minderheiten solange zu eliminieren, bis man am logischen Endpunkt dieses Prozesses ankommt, an dem nur noch zwei Personen (die letzte Mehrheit!) übrigbleiben, für die das demokratische Verfahren dann aus logisch-arithmetischen Gründen nicht mehr angewendet werden kann - was abermals zeigte, daß Demokratie keinen prinzipiell verteidigbaren Wert darstellt. Oder wollte man diese Konsequenzen nicht in Kauf nehmen und statt dessen für die Vorstellung einer hinsichtlich ihrer Entscheidungsbefugnisse beschränkten Demokratie plädieren, (wie etwa die Konzeption einer liberalen Demokratie) so müßte man zugeben, daß das Prinzip, aus dem sich die Beschränkung und die nur beschränkte Gültigkeit der Demokratie ergibt, logisch

¹⁰⁵ Vgl. zum folgenden vor allem: M. Rothbard, *Power and Market*, a. a. O., S. 189 ff.

¹⁰⁶ Vgl. z. B. F. A. Hayek, *The Constitution of Liberty*, a. a. O.; G. Sartori, *Democratic Theory*. New York, 1970

fundamentaler ist als das demokratische Prinzip selbst - und auch dies würde wieder nur zeigen, daß eine Demokratie-an-sich keineswegs gerechtfertigt ist.

Zum anderen, und das ist der zweite Einwand, ergibt sich aus der Anerkennung des demokratischen Verfahrens selbst zunächst kein Hinweis auf die zu seiner Anwendung unerläßliche Bestimmung der Personengrundgesamtheit (Mehrheit wovon?), für die das System gelten soll. Angesichts dessen bestehen drei (und nur drei) Möglichkeiten. Entweder man wendet das demokratische Verfahren im Hinblick auf die Frage noch einmal auf sich selbst an und entschließt sich zur Auffassung, daß größere Mehrheiten immer Vorrang gegenüber kleineren haben, dann gibt es aber offenbar keine Möglichkeit, das Konzept einer ‚nationalen‘ oder ‚regionalen‘ Demokratie o. ä. zu retten, denn die Grundgesamtheit wäre in diesem Fall die gesamte Erdbevölkerung, und nur die Beschlüsse einer erdumspannenden Demokratie könnten demnach als verbindlich begründet gelten (diese vergleichsweise konsequente Position würde immer noch durch den oben genannten ersten Einwand erledigt!). - Oder man entschließt sich zur Auffassung, daß die Bestimmung der Grundgesamtheit beliebig ist, dann müßte man jedoch die Möglichkeit und Zulässigkeit der Loslösung bzw. Sezession beliebiger kleinerer Mehrheiten von größeren Mehrheiten einräumen, einschließlich der Möglichkeit und Zulässigkeit einer Selbstbestimmung jeder einzelnen Person über sich selbst, als logischem Endpunkt dieses Sezessionsprozesses - und wieder wäre man genötigt, die Unrechtfertigbarkeit der Demokratie zuzugestehen. - Oder man vertritt schließlich die Auffassung, daß die Festlegung der Grundgesamtheit weder mehrheitlich noch willkürlich, sondern anderweitig begründet ist - dann würde man abermals zugeben haben, daß dies andere Prinzip, das eine solche Festlegung begründet, fundamentaler ist als das Prinzip Demokratie, und letzteres von daher, auf sich gestellt, als willkürlich zu gelten hat.

Demokratie hat also, noch einmal kurz und entschieden gesagt, nichts mit Freiheit, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit o. ä. zu tun.¹⁰⁷ Vielmehr handelt es sich bei ihr um eine Herrschaftsform, die wie jede Form der Herrschaft, weil sie auf einer asymmetrischen Verteilung von Rechten beruht, nicht als allgemein anerkennungsfähig einzustufen ist: Ganz offensichtlich hätte eine Regel, die besagte: ‚Mehrheiten, oder von Mehrheiten zu diesem Zweck gewählte Repräsentanten, haben das Recht, auch nicht-zustimmende Minderheiten betreffende und bindende Entscheidungen zu fällen‘ nicht die geringste Aussicht auf allgemeine Anerkennung als faire Regel. Jedermann, der sich klarzumachen vermöchte, was dies gegebenenfalls im Hinblick auf sich und sein Eigentum bedeutete, würde sie sofort als lächerlich und unakzeptabel zurückweisen. Als fair könnte nur eine Regel akzeptiert werden, bei der Mehrheiten das angesprochene Recht gegenüber Minderheiten unter der allerdings entscheidenden einschränkenden Bedingung genießen, daß jedermann jederzeit das Recht hätte, den Geltungsbereich der demokratisch verfaßten Organisation durch Aufkündigung der Mitgliedschaft zu

¹⁰⁷ Vgl. hierzu auch oben S. 152 ff.; außerdem vgl. H. Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie. Aalen, 1963, Kap. I; J. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern, 1950, Kap. 22.

verlassen. Fair ist also z. B. die Demokratie einer Kaninchenzüchtervereinigung oder die einer Aktiengesellschaft, der man freiwillig, unter freiwilliger Anerkennung der jeweiligen Organisationsverfassung beigetreten ist, und deren Entscheidungen man, solange man Mitglied ist, freiwillig als verpflichtend anerkennt (auch wenn man zur überstimmten Minderheit gehört), deren Entscheidungen man aber jederzeit entgehen kann, wenn man seine Mitgliedschaft kündigt, womit das Recht der Mehrheit der Organisationsmitglieder, sie (die Nicht-Mitglieder) betreffende Verfügungen durchzusetzen unmittelbar erlöschen würde. M. a. W.: fair kann eine Demokratie nur sein, wenn sie die fundamentalere Geltung einer auf dem GWAP und den daraus ableitbaren Eigentumsregelungen aufbauenden Privatrechtsverfassung anerkennt und voraussetzt; nur dann bedeutet Demokratie nicht Herrschaft; dann aber handelt es sich auch nicht um die Demokratie eines Staates, um die allein es hier geht, denn der Staat, auch und gerade der demokratische Staat, erlaubt es charakteristischerweise nicht, sich dem Geltungsbereich seiner Entscheidungen so, durch Austritt, zu entziehen, wie es eine Privatrechtsorganisation, gleich welcher Verfassung, erlaubt.¹⁰⁸

II.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen über das Wesen der Demokratie als Staatsverfassung ist die Antwort auf die Frage nach den ökonomischen Konsequenzen zunehmender Demokratisierung zu suchen: Dabei geht es nicht um die indirekten Auswirkungen von Demokratisierungsprozessen. Diese sind im wesentlichen behandelt worden. Wie ausgeführt ist Demokratisierung aus der Sicht der Staatsleitung ein Mittel, um durch Entpersönlichung der Herrschaft das Ausmaß herrschaftlicher Eingriffe in den Privatrechtsverkehr zu steigern;¹⁰⁹ und wie gezeigt, impliziert eine solche Ausweitung eine Umverteilung von Ressourcen von produktiven und effizienteren auf weniger produktive und effiziente Personen bzw. von Personen, die unter einer konsumentenorientierten Anreizstruktur tätig sind auf solche, die es nicht oder nur in verringertem Maße sind, und natürlich muß der gesellschaftliche Wohlstand an Austauschgütern hierunter leiden.

Aber dieser relative Verarmungseffekt ist nur eine mittelbare Auswirkung von Demokratisierung. Denn jeder Staat (keineswegs nur der demokratische) hat, sofern

¹⁰⁸ Vgl. z. B. A. Herbert, *The Right and Wrong of Compulsion by the State*. a. a. O., S. 128 f.: „We are fast getting rid of emperors and kings and dominant churches ... but the soul of these men and these institutions is still living ... We still want to exercise power, we still want to drive men our way ... The only difference is that we do it in the name of a majority instead of in the name of divine right ... , -Perhaps at this point you will interrupt me to say, ‘Ah! but here is the whole difference. Today it is the people who govern themselves ...’ If so, I must reply to you that your majority has no more rights over the body or mind of a man than either the bayonet-surrounded emperor or the infallible church. The freedom of a man to use either his faculties or his possessions, as he himself wills, is the great moral fact that exists in independence of every form of government.”

¹⁰⁹ Vgl. vor allem: B. de Jouvenel, *Über die Staatsgewalt*, a. a. O.; R. Nisbet, *The New Despotism*, a. a. O.

seine Repräsentanten ein höheres einem niedrigeren Einkommen vorziehen, die Tendenz, seinen Tätigkeitsbereich auszuweiten und dadurch den Prozeß relativer gesellschaftlicher Verarmung zu beschleunigen; Demokratisierung ist hierbei lediglich Mittel zum Zweck, und insoweit können die angesprochenen Wirkungen eines Staatswachstums ihr auch nur indirekt zur Last gelegt werden. - Anstatt um die indirekten, geht es um die direkten ökonomischen Konsequenzen von Demokratisierungsprozessen, d. i. um diejenigen Folgen, die selbst dann eintreten, wenn es infolge zunehmender Demokratisierung nicht zu einer Verbesserung der staatlichen Einkommenslage kommt.

Zwar ist es faktisch so, daß Demokratisierungsvorgänge regelmäßig mit einer Ausweitung staatlicher Tätigkeitsbereiche Hand in Hand gehen, und ebenso regelmäßig trifft es zu, daß Demokratisierung sich mit zusätzlichen staatlicherseits subventionierten Personenzahlen verbindet (sei es, weil im Zug der Demokratisierung zusätzliche Personen in den öffentlichen Dienst übernommen werden, oder sei es, weil die Zahl fremsubventionierter Personen in dessen Verlauf zunimmt). Dennoch läßt sich der Vorgang der Demokratisierung und lassen sich die von ihm ausgehenden ökonomischen Folgen analytisch eindeutig von den empirisch damit verkoppelten Vorgängen zunehmenden Staatswachstums und gesteigerter Fremdsubventionierung und deren Folgen unterscheiden: zunehmende Demokratisierung bewirkt immer (isoliert von Nebeneffekten aller Art) einen direkten und unmittelbaren Strukturwandel im Hinblick auf die gesellschaftliche Verwendung (zumindest) der knappen Ressource Zeit (wenn nicht auch anderer Ressourcen). Namentlich im Unterschied zur Situation, in der eine Steigerung staatlicher Einnahmen oder von Fremdsubventionierungen *ohne* erweiterte Demokratisierung erfolgt (in der im Hinblick auf die Ressource Zeit logischerweise also nur eine Reallokation von Produktionstätigkeiten auf Freizeit- und Konsumtätigkeiten, oder von effizienteren auf weniger effiziente Produktionstätigkeiten, oder umgekehrt, erfolgen kann!), wird, sollte Demokratisierung damit verbunden sein, darüber hinausgehend auch eine Reallokation von Zeit von Produktions- und Freizeit- bzw. Konsumaktivitäten auf die Tätigkeiten der Planung, Propagierung und Durchsetzung herrschaftlicher Akte (die weder als produktive, noch als übliche Freizeitaktivitäten gelten können) bewirkt. Ein Vorgang zunehmender Demokratisierung ist ein Prozeß, in dessen Verlauf relativ mehr der den Personen einer gegebenen Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehenden, begrenzten Zeit für Aktivitäten eingesetzt wird, die weder als Produktion oder Handel, noch als neutrale, d. i. die physische Integrität des Eigentums anderer Personen nicht berührende, Freizeitaktivitäten beschrieben werden können. Demokratisierung impliziert vielmehr eine Zunahme der für bedrohliche Aktivitäten gesellschaftlich aufgewendeten Zeit; und sie ist ein Vorgang, der naturgemäß auch die sozialen Aufwendungen an Zeit erhöht, die zur Abwehr solcher zunehmenden bedrohlichen Aktionen auf sich genommen werden müssen.

Der Prozeß der Einführung und Ausdehnung des Wahlrechts ist der zweifellos meistbeachtete Vorgang, der eine solche Reallokation von Zeit impliziert. Aber die Methoden der Demokratisierung sind damit nicht erschöpft: auch indem man staatlicherseits für mehr und mehr Personen mehr und mehr Möglichkeiten eröffnet,

sich zu politischen Parteien zusammenzuschließen und diesen Parteien mehr und mehr Chancen der Einflußnahme auch während der Wahlperioden gewährt und auch indem man Volksbefragungen, Beteiligungs- und Partizipationsverfahren für mehr und mehr Personen bei mehr und mehr Gelegenheiten veranstaltet, wird eine mehr und mehr ausgeprägte Umverteilung der gesellschaftlichen Zeitverwendung zugunsten unproduktiver bedrohlicher Aktivitäten und ein mehr und mehr erhöhter Bedarf an entsprechenden Abwehraktivitäten bewirkt.

Es liegt auf der Hand, daß, je mehr Zeit gesellschaftlich für Politik aufgewendet wird, umso weniger Zeit für Produktion und neutrale Freizeit aufgewendet werden kann, und daß je länger man mit Tätigkeiten zubringt, die nicht nur keine Güter herstellen oder vertreiben, die vielmehr die Planung, Propagierung und Implementierung von zwangsweisen Eingriffen in den Prozeß der Produktion und/oder des ungestörten Konsums existierender Vermögenswerte zum Gegenstand haben, zukünftig umso weniger Austauschgüter produziert, und umso geringere, zum ungestörten zukünftigen Konsum vorgesehene Vermögensbestände erhalten werden.

Zwar ist realistischerweise anzunehmen, daß auch in einer Privatrechtsgesellschaft, einer anarchischen Ordnung, Personen Zeit mit der Planung, Propagierung und Durchführung politischer Aktivitäten zubringen (solange es menschlich ist, anderer Leute Eigentum zu begehren und sich auf Kosten anderer Leute gewalttätig zu bereichern, ist dies wohl natürlich). Und auch in einer Privatrechtsgesellschaft müßten Personen folglich Zeit und andere knappe Ressourcen für den Zweck der Abwehr derartiger Aktivitäten aufwenden und könnten sie nicht produktiv oder konsumtiv nutzen. Aber in einer anarchischen Ordnung handelte es sich bei diesen Aktivitäten um die Planung, Propagierung und Durchsetzung als kriminell geltender Taten! Demgegenüber beinhaltet der Vorgang der Demokratisierung, daß das, was vorher für den Privatmann kriminell war, nunmehr als legal deklariert wird. Bei gegebenem Drang zu politischem Handeln steigt von daher die Zahl politisch handelnder Personen, und die Dauer der für politische Handlungen aufgewendeten Zeit nimmt zu (denn die Kosten politischen Handelns sind durch die Legalisierung herabgesetzt worden!); und umgekehrt steigen (im Vergleich zur Lage in einer Privatrechtsgesellschaft) im Zuge zunehmender Demokratisierung zunehmend die für unpolitische Produzenten-Konsumenten entstehenden Abwehr- und Versicherungskosten, die ihren Rollen entsprechenden Handlungen nehmen ab, und es kommt zu einem relativ sinkenden gesellschaftlichen Wohlstand, d. i. zu relativ geringerer Güterproduktion oder relativ erhöhter Kapitalaufzehrung.

III.

Damit nicht genug! Ein Prozeß zunehmender Demokratisierung impliziert eine Umformung der gesellschaftlichen Charakterstruktur, die dem Wohlstand der Nationen zunehmend weniger förderlich ist. Denn nicht nur bewirkt zunehmende Demokratisierung, daß Personen insgesamt gesehen einfach nur häufiger und länger in der unproduktiven und im Hinblick auf den Prozeß der Güterproduktion und –erhaltung disruptiven Sozialrolle politischen Handelns zubringen. Vor allem wird durch den Vorgang zunehmender Demokratisierung eine veränderte Anreizstruktur im Hinblick auf den Prozeß der sozialen Evolution geschaffen. Durch sie werden

zukünftig relativ verstärkt solche Persönlichkeitsvarianten im Wettbewerb um knappe Ressourcen begünstigt, die über relativ überlegene Fähigkeiten auf dem Gebiet der politischen Chancenwahrnehmung und -durchsetzung verfügen. Die Wahrnehmung der Chancenumverteilung zugunsten politischen Handelns seitens der sozialen Akteure bewirkt, daß Personen zunehmend politisiert werden, d. i. zunehmende Anteile ihrer Persönlichkeit mit Politik beschäftigen; und die veränderte Anreizstruktur führt dazu, daß solche Personen, die über die größeren Talentreserven auf dem Feld politischen Handelns verfügen, zunehmend erfolgreicher im Wettbewerb um knappe Ressourcen abschneiden.

Nur derjenige kann sich dem aus zunehmender Demokratisierung resultierenden Zwang zur Politisierung der Persönlichkeit entziehen, der gegenüber drohenden Einkommens- oder Vermögensverlusten unempfindlich ist (wie weitgehend, aber abzeichnenderweise auch nicht grenzenlos: der bedürfnislose Asket). Wer sich dagegen im Wettbewerb um irgendwelche knappen Ressourcen mit anderen Personen befindet, und wer sich darin erfolgreich behaupten will, unterliegt ihm: er muß sich infolge der Erweiterung der Chancen demokratischer Einflußnahme politisieren, indem er sich entweder zunehmend am Prozeß der Planung, Propagierung und Durchsetzung von Maßnahmen beteiligt, mit denen sich eine Personen-Gruppe auf Kosten einer anderen zwangsweise bereichert, oder indem er sich zunehmend mit Problemen der Analyse und Abwehr solcher zunehmenden, durch die Demokratisierung begünstigten, Bedrohungen und Angriffe beschäftigt; und er wird umso erfolgreicher im Wettbewerb mit anderen sein, je ausgeprägter seine Talente auf dem zunehmend wichtigeren Gebiet politischen Handelns sind, d. i. je besser er versteht, Mehrheiten zu mobilisieren, Koalitionen und Bündnisse zu formen, mehrheitsbeschaffende Kompromisse zu schließen, oder je besser er politische Ereignisse zu antizipieren vermag, um rechtzeitig mehrheitsbeschaffende Gegenmaßnahmen treffen zu können.

Das Ergebnis sozialer Evolution unter einer zugunsten politischer Handlungschancen veränderten Anreizstruktur ist, daß immer mehr Personen immer mehr Mittel in die Entwicklung ihrer politischen Talente investieren und die Entwicklung konkurrierender Persönlichkeitstalente umgekehrt immer mehr vernachlässigen. Weil immer mehr gilt ‚Wer erfolgreich sein will, muß politisch sein‘ wird man, dem Wunsch zum Erfolg entsprechend, zur politisierten Persönlichkeit. In jeder Statusdimension, in der Personen um knappe Ressourcen gegebener Art konkurrieren, sind zunehmend die in den höheren und höchsten Positionen zu finden, die ihren Rang einem überlegenen politischen (aber keinem überlegenen anderen) Talent verdanken; und man trifft (auch im außerstaatlichen Bereich) auf zunehmende Fälle von Personen, die in der Konkurrenz um Ressourcen (Stimmen, Geld, Güter, Arbeitsplätze) und damit zusammenhängenden Status erfolgreicher als ihre Mitbewerber sind, nicht weil sie sich hinsichtlich irgendwelcher anderen relevanten Leistungen auszeichneten, sondern weil sie über überlegene Fähigkeiten auf dem Gebiet der Mehrheitsmobilisierung und Kompromissierung zuungunsten bestimmter Minderheiten verfügen, oder über überlegene Fähigkeiten, solche politischen Vorgänge rechtzeitig zu erkennen sowie Abwehrmaßnahmen zu konzipieren, einzuleiten und durchzusetzen: selbst in der Hierarchie der wirtschaftlichen Unternehmer

(und das ist in diesem Zusammenhang bezeichnend) tauchen zunehmend solche Personen an der Spitze auf, deren Verdienst nicht in besonderer Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet unternehmerischen, von ausschließlich wirtschaftlichen Mitteln gebrauchmachenden Handelns besteht, sondern darin, daß sie ‚Politiker‘ sind, d. i. Personen mit besonderen Talenten auf dem Gebiet der Organisierung von Angriffs- oder Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatlicherseits eröffneter politischer Teilnahmechanzen.

Kaum etwas anderes kann dem Wohlstand der Nationen aber so schaden wie ein Wandel ihrer Persönlichkeitsstruktur, zumal auch bei ihren wirtschaftlichen Unternehmern, bei dem die produktiven und konsumtiven Fähigkeiten gegebener Personen zunehmend zugunsten der Entwicklung und Förderung politischer Fertigkeiten vernachlässigt werden, und bei der Personen infolge dieser Persönlichkeitsspezialisierung zunehmend dazu neigen, beim Auftreten beliebiger Mangelzustände nicht mehr zu fragen, ‚Wie kann ich mich meinerseits allein oder im Rahmen zweiseitig freiwilliger Kooperation aus dieser Lage befreien, ohne in die Rechte Dritter einzugreifen‘, sondern stattdessen ‚Wie kann ich mich durch Mobilisierung von Mehrheiten gegen irgendwelche Minderheiten aus meiner Lage befreien?‘. Denn Produktion und Vermögensbildung sind zukunftsorientierte Tätigkeiten, sie würden zum Erliegen kommen, gäbe es keine Zukunft mehr. Die im Zuge zunehmender Demokratisierung zunehmend geförderte Mentalität aber (juristisch gesehen die Entrechtlichung bzw. Politisierung des Privatrechts) bedeutet in ökonomischer Hinsicht genau dies: ein um zusätzliche Rechtsunsicherheiten und Konflikchancen erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit jeder in Erwartung zukünftiger Erträge getätigten gegenwärtigen Investition. Folglich werden Investitionen sinken; und mit sinkenden Gegenwartsinvestitionen sinkt der zukünftige Wohlstand an Produktions- und Konsumgütern.

IV.

Auch aus ökonomischen Gründen ist die Enttabuisierung des Themas Demokratie also dringend geboten: Die demokratische Mentalität ist nicht nur eine Haltung, für die es keinerlei moralische Rechtfertigung gibt (vielmehr steht das demokratische Prinzip im Widerspruch zu allgemein als fair und gerecht anerkennungsfähigen Prinzipien). Für die demokratische Mentalität gibt es auch keinen ökonomischen Grund (vielmehr stellt ihre Ausbreitung eine zunehmende Gefahr für den Prozeß der gesellschaftlichen Güterproduktion dar und führt zu relativer gesellschaftlicher Verarmung). Bei jedem Bemühen, dem Staat seine legitimatorische Grundlage zu entziehen, dem entscheidenden ersten Schritt auf dem Weg zur Befreiung, darf gerade der demokratische Staat darum keineswegs ausgelassen werden!

Von der Strafunwürdigkeit unterlassener Hilfeleistung

I.

Das StGB der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in § 323c folgendes: „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.“

Obwohl diese Bestimmung in der Bevölkerung vermutlich weitgehende Zustimmung erfahren dürfte, ist sie nicht allgemein rechtfertigbar. Wie die folgenden Ausführungen deutlich machen sollen, kann von einer Strafwürdigkeit unterlassener Hilfeleistung keine Rede sein. Jedermann kann vielmehr einsehen, daß eine Bestrafung als ungerecht klassifiziert werden muß, weil sie im Widerspruch zu einem fundamentalen, im strikten Wortsinn ‚allgemein-erkennungsfähigen‘ Rechtsprinzip steht. Nur eine - strafrechtlich bedeutungslose - moralische Verurteilung von Personen, die sich eine unterlassene Hilfeleistung haben zuschulden kommen lassen, läßt sich rechtfertigen.

II.

Das Rechtsprinzip, zu dem das strafrechtliche Verbot unterlassener Hilfeleistung im Widerspruch steht, und das als allgemein erkenntnisfähig zu gelten hat, lautet: keine Person hat das Recht, anderen Personen gegenüber unaufgefordert Gewalt anzuwenden oder anzudrohen. Als Gewalt gelten dabei Angriffe bzw. Androhungen von Angriffen auf die physische Integrität des Körpers einer anderen Person (ohne daß diese sich eines entsprechenden vorangehenden Angriffs schuldig gemacht hätte), mit dem Ziel, die Verfügungsgewalt dieser Person über ihren eigenen Körper einzuschränken, und ihn stattdessen zum Instrument des eigenen (fremden) Willens zu machen. Keine Gewalt liegt vor - obwohl hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes nicht immer von Akten der Gewaltanwendung unmittelbar unterscheidbar -, handelt es sich bei einer Handlung um die Abwehr eines vorangehenden gewalttätigen Angriffs auf die eigene Person (das ist Notwehr!), oder handelt es sich um einen Akt, zu dem ich seitens der ‚angegriffenen‘ Person ausdrücklich aufgefordert worden bin (z. B. sado-masochistische Interaktion - das ist freiwillige Kooperation!).¹

Daß dieses Gewaltausschlußprinzip allgemein erkenntnisfähig ist, läßt sich auf zweierlei Weise demonstrieren. Einmal, gewissermaßen negativ, dadurch, daß man sich vor Augen führt, daß jede Regel, die etwas zu dem Prinzip Widersprüch-

¹ Vgl. zu diesem Prinzip vor allem M. Rothbard, *For A New Liberty*, New York 1978; M. Rothbard, *The Ethics of Liberty*, Atlantic Highlands 1982; J. Hospers, *Libertarianism*, Los Angeles 1971; A. Rand, *The Virtue of Selfishness*, New York 1965.

liches konstatiert, indem sie den Einsatz von Gewalt zur Verfolgung bestimmter Ziele zuläßt, nicht als allgemein-erkennungsfähig gelten kann; denn mit ihrer Geltung muß eine Gruppe von Personen bestimmt worden sein (und sei es auch nur eine Gruppe mit einem einzigen Mitglied), der gegenüber ungefragt ‚berechtigterweise‘ Gewalt angedroht bzw. angewendet werden darf - und jedenfalls diese Person(en) würden der Regel nicht als anererkennungsfähig zustimmen können. - Zum anderen wird das Gewaltausschlußprinzip, positiv gewissermaßen, dadurch als allgemein-erkennungsfähig einsehbar, daß man sich darüber Klarheit verschafft, daß die Anerkennung des Gewaltausschlußprinzips nichts weniger ist, als die Voraussetzung dafür, daß man überhaupt von einer Übereinstimmung als einer allgemeinen, in der Sache begründeten, und also ‚Objektivität‘ konstituierenden Übereinstimmung (etwa bezüglich der Geltung von Aussagen) sprechen kann: begründen oder rechtfertigen *heißt* gewaltfrei begründen bzw. rechtfertigen. Als Bedingung der Möglichkeit Objektivität begründender allgemeiner Anerkennung von etwas muß das Prinzip aber selbst objektiv als allgemein-erkennungsfähig gelten - ansonsten könnte es nicht als Ausgangspunkt darüber hinausgehender Übereinstimmungen fungieren.

III.

Die Unvereinbarkeit einer Rechtsregel, die unterlassene Hilfeleistung unter Strafe stellt, mit dem gerade in seiner Bedeutung als allgemein-erkennungsfähig erläuterten Gewaltausschlußprinzip ist offensichtlich: Aufgrund des Gewaltausschlußprinzips wird allein die Anwendung bzw. Androhung von Gewalt gegen den Körper einer anderen Person als strafwürdig bestimmt; umgekehrt hat jedweder einseitige Boykott von Austauschprozessen zwischen zwei oder mehr Parteien, ebenso wie jedwede gewaltfreie Kooperation von Personen als rechtlich zulässig zu gelten. Demgegenüber bestimmt § 323c StGB die Rechtmäßigkeit von Gewaltandrohung und -wendung gegenüber Personen, die bestimmte, von anderer Seite erwartete soziale Beziehungen boykottieren, sich dabei jedoch keinerlei Gewaltandrohung oder -wendung gegen den Körper einer anderen Person haben zuschulden kommen lassen. § 323c StGB ist so eine mit dem Gewaltausschlußprinzip logisch inkompatible Rechtsregel; und als Rechtsregel, die Gewaltanwendung gegen ihrerseits nicht gewalttätige Personen für den Fall erlaubt, daß bestimmte Austauschprozesse (Hilfeleistung) unterbleiben, deren Durchführung zwar *einseitig* (seitens *einer* Gruppe von Personen) als vordringlich deklariert wird (als eine Notlage, die Hilfeleistungen seitens anderer Personen erfordert), deren Durchführung aber ebenso offenbar, manifestiert in den Unterlassungshandlungen, nicht als in *beiderseitigem* vordringlichem Interesse liegend betrachtet werden kann (ansonsten hätte der Unterlassungssünder ja nicht faktisch die Durchführung anderer Handlungen der Hilfeleistung vorgezogen), ist § 323c StGB zugleich eine objektiv nicht zu rechtfertigende Rechtsregel, wie populär sie auch immer sein mag. § 323c StGB muß darum, sofern man an der Etablierung eines objektiv begründbaren Systems von Rechtsregeln interessiert ist (und kann ein auf Objektivität verpflichteter Wissenschaftler etwas anderes wollen?), als Strafbestimmung entfallen (und mit ihm übrigens alle staatlicherseits durchgesetzten Regelungen sogenannter Sozial-

politik, die ausnahmslos in § 323c StGB ihr bei weitem attraktivstes Vorbild haben²).

IV.

Mit der Feststellung der Strafunwürdigkeit unterlassener Hilfeleistung oder, positiv formuliert, mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit unterlassener Hilfeleistung ist dabei nicht unbedingt eine weitergehende moralische Beurteilung entsprechender Handlungen verbunden. Rechtmäßigkeit in der hier verwendeten Bedeutung (als ‚nicht gegen allgemein bzw. objektiv rechtfertigbare Handlungsregeln verstoßend‘) ist lediglich die notwendige, nicht aber auch schon die hinreichende Voraussetzung für Moralität: eine ungerechte Handlung kann nicht moralisch sein, aber eine gerechte Handlung muß nicht zwangsläufig auch schon als moralisch bezeichnet werden, sondern es ist möglich, daß eine Handlung, abgesehen von ihrer Rechtmäßigkeit, weitere Merkmale aufweisen muß, um sie moralisch nennen zu können. Es läßt sich z. B. ohne weiteres, trotz ihrer Rechtmäßigkeit, von der Unmoral unterlassener Hilfeleistung sprechen; aber angesichts ihrer Eigenschaft als einer rechtmäßigen Handlung darf sich die Reaktion seitens anderer Personen dann, um nicht ihrerseits als ungerecht (und zugleich unmoralisch) gelten zu müssen, lediglich solcher Sanktionsmechanismen bedienen, die *unterhalb* der Gewaltschwelle liegen: man kann sich gerechterweise gegen unmoralische, aber rechtmäßige Handlungen ‚nur‘ dadurch zur Wehr setzen, daß man seinerseits Austauschprozesse mit unmoralischen Personen verweigert, solange diese mit ihren Handlungen nicht zusätzlichen Erwartungen genügen - im Extremfall können, um unmoralisches Verhalten anderer Personen negativ zu sanktionieren, Personen zu Aussätzigen gemacht werden, indem man sich aus jeder Interaktion mit ihnen zurückzieht. Eine strafrechtliche (d. i. eine mit Gewaltandrohung im Fall von Zuwiderhandlung operierende) Durchsetzung über bloße Rechtmäßigkeit hinausgehender moralischer Vorstellungen dagegen ist nicht nur ihrerseits unrechtfertigbar; vielmehr sind derart erzwungene Handlungen (etwa: Hilfeleistungen anstelle unterlassener Hilfeleistungen) nicht einmal als moralisch zu bezeichnen, insofern, als ihre Durchführung nur unter Gewaltandrohung erfolgt, aber nicht freiwillig (d. i. durchgesetzt ausschließlich durch Sanktionsmechanismen unterhalb der Gewaltschwelle), und doch, wie man immer schon wußte, nur eine freiwillige Hilfeleistung eine moralische Tat genannt werden kann.

² Zum Nachweis der Unrechtfertigbarkeit der Sozialpolitik vgl. ebenfalls die in Fußnote 1 angegebene Literatur. Vgl. außerdem B. Leoni, *Freedom and the Law*, Princeton 1961. „You do not ‘constrain’ someone if you merely refrain from doing on his behalf something you have not agreed to do. - All socialist theories of so-called ‘exploitation’ of workers by employers - and, in general, of the ‘have-nots’ by the ‘haves’ - are, in the last analysis, based on this semantic confusion.” S. 55; ähnlich S. 106.

Literaturverzeichnis

- A. Alchian, *Economic Forces at Work*, Indianapolis 1977
- T. Anderson/P. J. Hill, *An American Experiment in Anarcho-Capitalism: The not so Wild, Wild West*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1980
- S. Andreski, *Die Hexenmeister der Sozialwissenschaften*, München 1974
- F. N. Andrews/S. B. Withey, *Social Indicators of Well-Being*, New York 1976
- K. O. Apel, *Transformation der Philosophie*, Bd. 2, Frankfurt 1973
- , *Die Erklären-Verstehen-Kontroverse in transzendental-pragmatischer Sicht*, Frankfurt/M. 1979
- K. Baier, *The Moral Point of View*, Ithaca 1958
- E. Ballerstedt/W. Glatzer, *Soziologischer Almanach*, Frankfurt/M. 1979
- R. E. Barnett/J. Hagel (eds.), *Assessing the Criminal: Restitution, and the Legal Process*, Cambridge 1977
- R. Bendix, *Kings or People*, Berkeley 1978
- A. Berle, *Macht*, Hamburg 1973
- B. H. Blalock, *Causal Inferences in Nonexperimental Research*, New York 1972
- W. Block, *Coase and Demsetz on Private Property Rights*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1977
- , *Austrian Monopoly Theory - A Critique*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1977
- E. v. Böhm-Bawerk, *Schriften* (ed. F. Weiss), Wien 1924
- , *Kapital und Kapitalzins, Positive Theorie des Kapitals*, Meisenheim 1961
- J. Buchanan, *Cost and Choice*, Chicago 1969
- , *The Limits of Liberty*, Chicago 1975
- /G. Tullock, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962
- E. H. Chamberlin, *Theory of Monopolistic Competition*, Cambridge 1968
- R. A. Childs, *Big Business and the Rise of American Statism*, in: *The Political Economy of Liberal Corporativism*, Center for Libertarian Studies, Occasional Paper Series 4, New York 1977
- R. Coase, *The Problem of Social Cost*, in: *Journal of Law and Economics* 1960
- , *The Nature of the Firm*, in: G. J. Stigler/K. Boulding (eds.), *Readings in Price Theory*. Chicago 1952
- H. Demsetz, *The Exchange and Enforcement of Property Rights*, in: *Journal of Law and Economics* 1964
- , *Toward a Theory of Property Rights*, in: *American Economic Review* 1967
- V. A. Dicey, *Lectures on the Relation between Law and Public opinion in England during the Nineteenth Century*, London 1914
- E. G. Dolan (ed.), *The Foundations of Modern Austrian Economics*, Kansas City 1976
- O. D. Duncan, *Toward Social Reporting: Next Steps*, New York 1969
- Economic Council of Japan, *Measuring Net National Welfare*, Economic Research Institute, Tokio 1973
- J. Ellul, *The Political Illusion*, New York 1967
- W. Evers, *Toward a Reformulation of a Law of Contracts*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1977
- P. J. Ferrara, *Retribution and Restitution: A Synthesis*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1982
- A. Flew, *The Politics of Procrustes*, London 1980
- P. Flora, *State, Economy, and Society in Western Europe 1815-1975*, Frankfurt/M. 1983
- S. Freud, *Abriß der Psychoanalyse*, *Das Unbehagen in der Kultur*, Frankfurt/M. 1953

- R. Friedenthal, *Goethe, Sein Leben und seine Zeit*, München 1977
- D. Friedman, *The Machinery of Freedom*, New York 1973
- M. Friedman, *Essays in Positive Economics*, Chicago 1953
- , *Kapitalismus und Freiheit*, München 1976
- , *There is no such Thing as a Free Lunch*, Chicago 1979
- /R. Friedman, *Free to Choose*, New York 1980
- A. Gewirth, *Reason and Morality*, Chicago 1978
- D. A. Goslin (ed.), *Handbook of Socialization Theory and Research*, Chicago 1969
- J. Habermas, *Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz*, in: -/N. Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, Frankfurt/M. 1971
- , *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt/M. 1973
- , *Wahrheitstheorien*, in: Fahrenbach (ed.), *Wirklichkeit und Reflexion*, Pfullingen 1974
- H. L. A. Hart, *Punishment and Responsibility*, Oxford 1968
- , *Recht und Moral*, Göttingen 1971
- D. M. Hart, *Gustave de Molinari and the Anti-Statist Liberal Tradition*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1981/82
- F. A. Hayek (ed.), *Collectivist Economic Planning*, London 1935
- , *Individualism and Economic Order*, Chicago 1948
- , *The Constitution of Liberty*, Chicago 1972
- , *Studies in Philosophy, Politics, and Economics*, New York 1969
- , *Law, Legislation, and Liberty*, 3 Bde., Chicago 1973-79
- , *Der Weg zur Knechtschaft*, München 1976
- , *Entnationalisierung des Geldes*, Tübingen 1977
- , *New Studies in Philosophy, Politics, Economics, and the History of Ideas*, London 1978
- , *Toward A Free Market Monetary System*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1979
- H. Hazlitt, *Economics in One Lesson*, Westport 1962
- , *The Foundation of Morality*, Los Angeles 1964
- K. J. Heinisch (ed.), *Der utopische Staat*, Hamburg 1962
- A. Herbert, *The Right and Wrong of Compulsion by the State* (ed. E. Mack), Indianapolis 1978
- E. v. Hippel, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1963
- T. Hobbes, *Leviathan*, Neuwied 1966
- M. Hollis, *Models of Man*, Cambridge 1977
- /E. Nell, *Rational Economic Man*, Cambridge 1975
- G. C. Homans, *Grundfragen soziologischer Theorie*, Opladen 1972
- H. H. Hoppe, *Handeln und Erkennen*, Bern 1976
- , *Staatsausgaben für produktive Arbeitsplätze?* In: *Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1982, 14
- , *Kritik der kausalwissenschaftlichen Sozialforschung. Untersuchungen zur Grundlegung von Soziologie und Ökonomie*, Opladen 1983
- , *Is Research Based on Causal Scientific Principles possible in the Social Sciences?*, in: *Ratio* 1983
- E. Hoppmann, *Fusionskontrolle*, Tübingen 1972
- J. Hospers, *Libertarianism*, Los Angeles 1971
- W. v. Humboldt, *Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen* (ed. H. Tigges), Wuppertal 1947
- D. Hume, *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral* (ed. C. Winckler), Hamburg 1962
- , *A Treatise of Human Nature* (ed. Selby-Bigge), Oxford 1968

- , Essays, Moral, Political, and Literary, Oxford 1963
- G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Bad Homburg 1966
- W. S. Jevons, Theory of Political Economy, New York 1965
- B. de Jouvenel, The Ethics of Redistribution, Cambridge 1952
- , Über die Staatsgewalt, Freiburg 1972
- B. Kamenka (ed.), Human Rights, London 1978
- I. Kant, Werke (ed. Weischedel), Bd. 4 (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Kritik der praktischen Vernunft), Wiesbaden 1956
- H. Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Aalen 1963
- , Sozialismus und Staat, Wien 1965
- , Reine Rechtslehre, Wien 1976
- I. Kirzner, Competition and Entrepreneurship, Chicago 1973
- L. Kohlberg, The Child as a Moral Philosopher, in: Psychology Today 1968
- G. Kolko, Railroads and Regulation, Princeton 1965
- , The Triumph of Conservatism, Chicago 1967
- H. J. Krupp/W. Zapf, Sozialpolitik und Sozialberichterstattung, Frankfurt/M. 1977
- B. Leoni, Freedom and the Law, Princeton 1961
- J. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt/M. 1967
- P. Lorenzen, Normative Logic and Ethics, Mannheim 1969
- N. Machiavelli, Der Fürst, Stuttgart 1961
- T. Machan, The Pseudo-Science of B. F. Skinner, New York 1974
- , (ed.), The Libertarian Alternative, Chicago 1974
- Human Rights and Human Liberties, Chicago 1975
- A. Mac Intyre, After Virtue, Notre Dame 1981
- A. Malewski, Verhalten und Interaktion, Tübingen 1967
- K. Marx, Das Kapital, Bd. 1, Ost-Berlin 1966
- G. H. Mead, Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1968
- C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871
- , Untersuchungen über die Methoden der Sozialwissenschaften, Leipzig 1882
- R. Merklein, Die Deutschen werden ärmer Hamburg 1982
- J. S. Mill, On Liberty (ed. Himmelfarb), Harmondsworth 1974
- L. v. Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, Wien 1912
- , Die Gemeinwirtschaft, Untersuchungen über den Sozialismus, Jena 1922; erweiterte englische Fassung: Socialism, Indianapolis 1981
- , Grundprobleme der Nationalökonomie, Jena 1933
- , Bureaucracy, New Haven 1944
- , Theory and History, New Haven 1957
- , The Ultimate Foundation of Economic Science, Princeton 1962
- , Human Action, A Treatise on Economics, Chicago 1966
- , Planning for Freedom, South Holland 1974
- , Kritik des Interventionismus, Stuttgart 1929
- G. Möbus, Die politischen Theorien von der Antike bis zur Renaissance, Opladen 1964
- , Die politischen Theorien im Zeitalter der Absoluten Monarchie bis zur Französischen Revolution, Opladen 1966
- G. de Molinari, The Production of Security, in: Center for Libertarian Studies, Occasional Paper Series 2, New York 1977
- L. Moss, Private Property Anarchism: An American Variant, in: G. Tullock (ed.), Further Explorations in the Theory of Anarchism, Blacksburg 1974
- L. Moss (ed.), The Economics of Ludwig von Mises, Kansas City 1976
- M. Murck, Soziologie der öffentlichen Sicherheit, Frankfurt/M. 1980

- R. Musgrave, Finanztheorie, Tübingen 1966
- R. Nisbet, The New Despotism, in: K. S. Templeton (ed.), The Politicization of Society, Indianapolis 1977
- W. Nordhaus/J. Tobin, Is Growth Obsolete?, 50th Anniversary Colloquium V, National Bureau of Economic Research, New York 1972
- R. Nozick, Anarchy, State, and Utopia, New York 1974
- , Philosophical Explanations, Oxford 1981
- J. O'Connor, The Fiscal Crisis of the State, New York 1973
- OECD, List of Social Concerns Common to Most OECD Countries, Paris 1973
- M. Olson, Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen 1968
- K. D. Opp, Verhaltenstheoretische Soziologie, Hamburg 1972
- F. Oppenheimer, System der Soziologie, Bd. II: Der Staat, Stuttgart 1964
- , Der Staat, Frankfurt/M. o. J.
- V. Pareto, Manual of Political Economy, New York 1971
- C. S. Peirce, Schriften, 2 Bde. (ed. K. O. Apel), Frankfurt/M. 1967
- J. R. Pennock/J. W. Chapman (eds.), Anarchism: Nomos XIX, New York 1978
- S. Petro, The Labor Policy of the Free Society, New York 1957
- J. Piaget, Das moralische Urteil beim Kinde, Zürich 1954
- , Psychologie der Intelligenz, Zürich 1970
- Platon, Der Staat, Stuttgart 1950
- K. R. Popper, Logik der Forschung, Tübingen 1969
- , Conjectures and Refutations, London 1969
- , Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bde., Bern 1970
- , Objective Knowledge, Oxford 1973
- /J. Eccles, The Self and its Brain, Berlin 1977
- A. Rand, The Virtue of Selfishness, New York 1965
- , Capitalism: The Unknown Ideal, New York 1966
- J. Rawls, A Theory of Justice, Cambridge 1971
- D. Ricardo, Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung (ed. Neumark), Frankfurt/M. 1972
- L. Robbins, Nature and Significance of Economic Science, London 1935
- , Political Economy: Past and Present, London 1977
- , An Autobiography of an Economist, London 1971
- J. Robinson, Economics of Imperfect Competition, London 1961
- V. Ronge, Die Umwelt im kapitalistischen System, in: M. Jänicke (ed.), Politische Systemtheorien, Köln 1973
- M. Rothbard, Praxeology: Reply to Mr. Schuller, in: American Economic Review 1951
- , In Defense of Extreme Apriorism, in: Southern Economic Journal 1957
- , Man, Economy, and State, 2 Bd., Los Angeles 1970
- , Power and Market, Kansas City 1977
- , For A New Liberty, New York 1978
- , King on Punishment: A Comment, in: Journal of Libertarian Studies 1980
- , The Ethics of Liberty, Atlantic Highlands 1982
- /R. Radosh (eds.), A New History of Leviathan, New York 1972
- J. J. Rousseau, Schriften zur Kulturkritik, Hamburg 1971
- G. Ryle, The Concept of Mind, Harmondsworth 1963
- P. Samuelson, The Pure Theory of Public Expenditure, in: Review of Economics and Statistics 1954
- , Economics, New York 1976
- G. Sartori, Democratic Theory, New York 1970

- H. Schoeck/J. Wiggins (eds.), *Scientism and Values*, Princeton 1960
- J. Schumpeter, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, Bern 1950
- W. Sellars, *Science and Metaphysics*, London 1968
- M. Sennholz (ed.), *On Freedom and Free Enterprise*, Princeton 1956
- G. L. S. Shackle, *Economics for Pleasure*, Cambridge 1971
- M. Singer, *Generalization in Ethics*, London 1963
- A. Smith, *The Theory of Moral Sentiments*, Indianapolis 1976
- G. Smith, *Justice Entrepreneurship In a Free Market*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1979
- T. Sowell, *Knowledge and Decisions*, New York 1980
- H. Spencer, *Social Statics*, London 1851
- , *The Principles of Ethics*, Bd. II (ed. T. Machan), Indianapolis 1978
- G. J. Stigler, *The Citizen and the State, Essays on Regulation*, Chicago 1975
- /K. Boulding (eds.), *Readings in Price Theory*, Chicago 1952
- T. S. Szasz, *Die Fabrikation des Wahnsinns*, Frankfurt/M. 1974
- , *Psychiatrie, die verschleierte Macht*, Frankfurt/M. 1975
- , *The Lying Truth of Psychiatry*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1979
- , *Recht, Freiheit und Psychiatrie*, Frankfurt/M. 1980
- , *Das Ritual der Drogen*, Frankfurt/M. 1980
- K. S. Templeton (ed.), *The Politicization of Society*, Indianapolis 1977
- H. D. Thoreau, *On the Duty of Civil Disobedience*, in: *Walden*, New York 1980
- A. de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, München 1976
- W. Treue, *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*, Bd. 1, Stuttgart 1973
- G. H. Trevelyan, *English Social History*, London 1977
- B. Tucker, *Individual Liberty*, New York 1925
- G. Tullock, *Private Wants, Public Means*, New York 1970
- , *Logic of the Law*, New York 1971
- , (ed.), *Further Explorations in the Theory of Anarchism*, Blacksburg 1974
- M. Weber, *Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik*, Stuttgart 1964
- , *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972
- W. Weinrich, *System, Diskurs, Didaktik und die Diktatur des Sitzfleischs*, in: *Merkur* 1972
- C. F. v. Weizsäcker, *Der Garten des Menschlichen*, München 1977
- C. H. White, *Privatization of Municipally-Provided Services*, in: *Journal of Libertarian Studies* 1978
- K. Wicksell, *Finanztheoretische Untersuchungen*, Jena 1896
- L. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt/M. 1960
- R. P. Wolff, *In Defense of Anarchism*, New York 1976
- W. Zapf, *Zur Messung der Lebensqualität*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 1972
- , *Sozialberichterstattung: Möglichkeiten und Probleme*, Göttingen 1976
- V. Zarnowitz, *An Appraisal of Short-Term Economic Forecasts*, New York 1967

Namensregister

Alchian, A. 67, 91, 152

Anderson, T. 122

Andreski, St. 7, 103

Andrews, F. M. 28

Apel, K. O. 11, 47, 71

Aquin, Th. v. 153

Aristoteles 153

Baier, K. 11

Ballerstedt, E. 20, 29, 102, 181

Barnett, R. E. 123, 113

Bastiat, F. 118

Bendix, R. 155

Berle, A. 21

Blalock, H. 70

Block, W. 90, 140, 148

Bodin, J. 153

Böhm-Bawerk, E. v. 97, 103

Boulding, K. 152

Buchanan, J. 29, 31, 40, 107

Campanella, T. 33

Carneiro, R. L. 144

Chamberlain, E. H. 138

Chapman, J. W. 16

Childs, R. A. 130

Coase, R. 90, 152

Demsetz, H. 67

Dicey, V. A. 87, 147

Duncan, O. D. 59

Eccles, J. 71

Ellul, J. 160

Evers, W. 75, 110

Fahrenbach, H. 47

Ferrara, P. J. 113, 116

Flew, A. 60

Flora, P. 102, 156

Freud, S. 38

Freyer, H. 146

Friedenthal, R. 19, 20

Friedman, D. 11, 118

Friedman, M. 70, 147

Furubotn, E. G. 67

Gewirth, A. 116

Glatzer, W. 20, 29, 102, 181

Goslin, D. A. 114

Habermas, J. 10, 47, 181

Hagel, J. 112

Hart, D. M. 118

Hart, H. L. A. 113, 115

Hayek, F. 11, 21, 25, 29, 33, 37, 38, 57,
60, 73, 82, 83, 87, 131, 132, 133, 147,
149, 181, 182

Hazlitt, H. 29, 167

Heinrich, K. J. 33

Herbert, A. 142, 184

Hill, P. J. 122

Hippel, E. v. 144

Hobbes, Th. 9, 21, 107, 120, 122, 128, 153

Hollis, M. 70, 100, 157

Homans, C. G. 103

Hoppe, H.-H. 11, 47, 70, 71, 73, 99, 101,
103, 157, 167

Hoppmann, E. 141

Hospers, J. 11, 63, 68, 113, 148, 190

Humboldt, W. v. 159, 172

Hume, D. 9, 25, 67, 76, 107, 145

Jänicke, M. 181

Jellinek, G. 144

Jevons, W. S. 103

Jouvenel, B. de 19, 20, 25, 26, 147, 154,
184

Kamenka, E. 107

Kant, I. 60

Kelsen, H. 144, 155, 183

Kirzner, I. 97, 120, 133, 136

Kohlberg, L. 114

Kolko, G. 130, 133

Krupp, H. J. 102

Lachmann, L. 97

Leoni, B. 19, 87, 125, 150, 191

Locke, J. 9, 13, 21, 22, 76, 107, 110, 153

Lorenzen, P. 11

Ludwig XIV 19

Luhmann, N. 47

- Machiavelli, N. 146
 Machan, T. 11, 63, 68, 70, 147, 150
 MacIntyre, A. 101
 Malewski, A. 103
 Marx, K. 9, 144
 Mead, G. H. 74
 Menger, C. 97, 107
 Merklein, R. 134
 Mill, J. St. 75, 107, 111
 Mises, L. v. 10, 18, 21, 22, 25, 31, 47, 53, 57, 59, 89, 97, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 131, 132, 134, 138, 139, 140, 149, 157, 158, 168, 169, 173, 181
 Möbus, G. 153
 Molinari, G. de 118, 119, 121, 123, 126
 Morus, Th. 33
 Moss, L. 16
 Murck, M. 119
 Musgrave, R. 22, 53

 Napoleon I 19
 Nell, E. 70, 100, 157
 Nisbet, R. 154, 184
 Nordhaus, W. 28
 Nozick, R. 9, 11, 29, 76, 82, 83, 90, 102, 107, 112, 121, 123

 O'Connor, J. 181
 Olson, M. 131
 Opp, K. D. 103
 Oppenheimer, F. 99, 144, 151
 Orwell, G. 22

 Pareto, V. 31
 Peirce, C. S. 47, 62
 Pejovitch, S. 67
 Pennock, J.R. 16
 Petro, S. 131
 Piaget, J. 47, 114
 Platon 33, 59, 153
 Popper, K. R. 12, 36, 59, 71

 Radosh, R. 147
 Rand, A. 11, 190
 Rawls, J. 29
 Ricardo, D. 104
 Robbins, L. 57, 67, 104
 Robinson, J. 138

 Ronge, V. 181
 Rothbard, M. N. 10, 11, 17, 18, 22, 24, 29, 50, 51, 53, 54, 57, 59, 63, 64, 68, 70, 82, 87, 90, 93, 97, 99, 100, 102, 108, 109, 112, 113, 118, 132, 135, 138, 140, 142, 147, 150, 163, 164, 168, 170, 173, 175, 181, 182, 190
 Rousseau, J. J. 9, 14, 76, 109
 Ryle, G. 74

 Samuelson, P. 22, 27, 29, 87, 138, 139, 140
 Sartori, G. 182
 Say, J. B. 118
 Schoeck, H. 70
 Schumpeter, J. 183
 Sellars, W. 11
 Sennholz, M. 57
 Shackle, G. L. S. 163, 164
 Shaffer, B. D. 125
 Singer, M. 11
 Smith, A. 9, 100
 Smith, G. 84, 120
 Sowell, Th. 133
 Spencer, H. 96, 142
 Stigler, G. 131, 148
 Szasz, Th. S. 77, 110

 Templeton, K. S. 125, 144
 Thoreau, H. D. 142
 Tobin, J. 28
 Tocqueville, A. de 25
 Treue, W. 19, 24
 Trevelyan, G. M. 19
 Tucker, B. 142
 Tullock, G. 16, 29, 31, 40

 Weber, M. 21, 99
 Weinrich, W. 44
 Weizsäcker, C. F. v. 72
 White, C. H. 148
 Wicksell, K. 40
 Wiggins, J. 70
 Withey, St. B. 28
 Wittgenstein, L. 47, 64
 Wolff, R. P. 60

 Zapf, W. 28, 59, 102
 Zarnowitz, V. 101